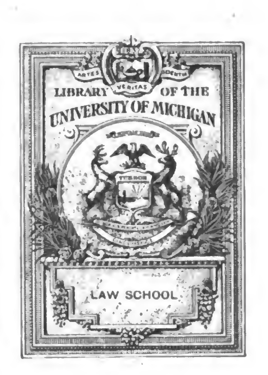
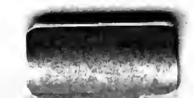







ARTES
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
LAW SCHOOL



Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

Nr. I. bis LIII.



Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Regierungsblattes.

(Malsch & Vogel.)

1847.



Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1847.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

L.

Ordens-Verleihungen.

I. Des Großkreuzes des Hausordens der Treue:

II. Des Ordens vom Zähringer Löwen:

a. des Großkreuzes:

b. des Sterns zum bereits innehabenden Commandeurkreuz:

des Sterns:

des Eichenlaubs:

c. des Commandeurkreuzes:

P.

Personal-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1847.

Anmerkung. Die Namen Derjenigen, welche Ordensdecorationen oder Medaillen erhielten, und Derjenigen, welchen das Schriftverfassungsrecht ertheilt oder entzogen wurde, sind unter „Ordenssache," „Verdienst-Medaillen" und „Schriftverfassungsrecht" im Sachregister zu ersehen.

L.

M.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 9. Januar 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Provisorisches Gesetz: Den Eintritt der badischen Gesetzgebung in den vom Königreiche Würtemberg neu angefallenen Orten, namentlich die nachträgliche Feststellung der ehelichen Güterverhältnisse durch die in rechtsgiltiger Ehe lebenden Einwohner derselben betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Justizministeriums haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch wie folgt:

Nachdem die Orte Korb, Dippach, Hagenbach und Unterkessach, so wie das Schloßgut Hersberg, zufolge des am 28. Juni 1843 mit dem Königreiche Württemberg abgeschlossenen, durch Unsere landesherrliche Verordnung vom 28. Februar d. J. Nr. XII. des Regierungsblattes verkündeten Staatsvertrags, in Unsere Hoheit übergegangen und dadurch den im Großherzogthum geltenden Gesetzen unterworfen worden sind, die unbedingte Anwendung der landrechtlichen Bestimmungen über die ehelichen Güterverhältnisse auf bereits bestehende Ehen aber unerwartete Nachtheile für die Betheiligten herbeiführen können; so wollen Wir den Einwohnern gedachter Orte, welche schon zur Zeit jenes Ueberganges in rechtsgiltiger Ehe lebten oder seitdem und bis zur Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes eine solche geschlossen haben, zur Abwendung der aus dem Wechsel der Gesetzgebung für ihre ehelichen Verhältnisse etwa entspringenden Nachtheile gestatten, bis zum ersten Juli des künftigen Jahres die von ihnen errichteten Heiraths-

verträge, unbeschadet der von dritten Personen aus denselben bereits erworbenen Rechte, abzuändern oder wofern sie ihre Ehe ohne Verträge nach den früheren Gesetzen eingegangen haben, dergleichen nach Maaßgabe Unserer Landesgesetze neu zu errichten.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 31. December 1846.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 31. December v. J.

dem Finanzrathe Baader bei der Steuerdirection und dem Domänenrathe Maier bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke den Character eines Geheimen Finanzraths, und

dem Revisor Sevin bei der Hofdomänenkammer den Character eines Rechnungsraths zu verleihen;

den Oberamtmann von Neubronn in Pforzheim zum Stadtdirector in Heidelberg,

den Amtmann Honsell in Constanz zum Assessor des Seekreis-Hofgerichts,

den Amtsassessor Friedrich Lacoste in Rastatt, sowie den Hofgerichtssecretär von Seyfried in Constanz zu Assessoren des oberrheinischen Hofgerichts

den Amtsassessor Lamey in Mannheim zum Assessor des unterrheinischen Hofgerichts,

den Canzlisten Martin Föppl zum Expeditor bei der Direction der Posten und Eisenbahnen,

den Diurnisten Georg Sußmann zum Canzlisten bei dieser Stelle, endlich

die Postpracticanten

Moritz Schnetzler von Freiburg,

Max Goll von Carlsruhe und

Ludwig Clady von Carlsruhe

zu Revisoren bei derselben Stelle

zu ernennen;

den Postofficialen von Berg in Carlsruhe zu dem Postamte Heidelberg, dagegen an dessen Stelle den Officialen Oswald in Heidelberg zu dem Post- und Eisenbahnamte Carlsruhe zu versetzen;

den Officialen Letour bei dem Post- und Eisenbahnamte Carlsruhe aus dem Staatsdienste zu entlassen und

die hierdurch erledigte Officialenstelle bei diesem Amte dem Postpracticanten Ziegenfuß in Freiburg, unter Ernennung desselben zum Postofficialen zu übertragen, auch

dem Hauptlehrer Joseph Fuchs an der Thierarzneischule dahier den Titel und Rang eines Professors zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Das Ergebniß der letzten Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfache betreffend).

Die Berg- und Hüttencandidaten

August von Böckh aus Carlsruhe und

Otto Schwarzmann aus Haigerloch

sind nach vorschriftsmäßig erstandener Prüfung unterm heutigen unter die Zahl der Berg- und Hüttenpracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 29. December 1846.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Ekert.

Diensterledigungen.

Die Stellen eines Assessors bei dem Stadtamte Mannheim, bei dem Oberamte Rastatt und dem Bezirksamte Constanz sind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselben haben sich binnen vier Wochen bei den betreffenden Kreisregierungen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 26. September v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Carl Jung ist die katholische Stadtpfarrei Haslach mit einem beiläufigen Einkommen von 1,300 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten und ein Bauprovisorium von 60 Gulden nebst den Zinsen in drei Jahresterminen abzutragen, in Erledigung gekommen. Zugleich wird bemerkt, daß man mit der Stadtpfarrei Haslach das landesherrliche Decanat und die Bezirksschulvisitatur wieder zu verbinden gedenkt, und daß sich der künftige Pfarrer die etwaige Zuweisung eines zweiten Vicars gegen eine besondere Gehaltsbestimmung gefallen lassen muß. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich durch die Regierung des Mittelrheinkreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Fridolin Knoblauch auf die katholische Pfarrei Thiengen, Amts Waldshut, ist die katholische Pfarrei Oberrimsingen, Amts Breisach, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, wegen der für die Pfarrei vorgeschossenen Zehntablösungskosten bis zum 18. April 1851 jährlich 18 Gulden 19 kr. abzuzahlen, erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich, sowohl durch die Regierung des Oberrheinkreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe, als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die erledigte katholische Pfarrei Blumberg, Amts Hüfingen, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 600 — 700 Gulden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ignaz Wagner auf die Pfarrei Buchenbach, Landamts Freiburg, ist die vom Patronate der freiherrlichen Grundherrschaft von Harsch abhängende katholische Pfarrei Holzhausen, Oberamts Emmendingen, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 700 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben ihre Bittschriften dem Patrone durch das erzbischöfliche Ordinariat, vorschriftsmäßig einzureichen.

Die erledigte katholische Pfarrei Zimmern, Amts Engen, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 600 Gulden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron vorschriftsgemäß zu melden.

Die katholische Pfarrei Aasen, Amts Hüfingen, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 600 Gulden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron vorschriftsgemäß zu melden.

Zu dem Ausschreiben der katholischen Pfarrei Hohensachsen im Regierungsblatte Nr. XLVIII. vom 12. November v. J. wird nachträglich bemerkt, daß der künftige Pfarrer ein Provisorium von 98 Gulden 46 kr. vom November 1843 bis dahin 1851 mit 4 Procent zu verzinsen, und von da bis 1859 mit jährlich 12 Gulden 21 kr. abzutragen habe.

Berichtigung.

In der drittletzten Zeile der Seite 363 des letzten Regierungsblatts Nr. LVII. von 1846 ist unter Dienstnachrichten nach „Canzleirath Kintzinger“ zu lesen: „auf dessen wiederholtes unterthänigstes Ansuchen, wegen Kränklichkeit,“ —

Nr. II.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 16. Januar 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 2. d. M.

Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Oberfeldwebeln Böhler und Bischoff im dritten Infanterie-Regimente, als Zeichen Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit ihren seit 29 und 30 Jahren in ihrer dermaligen Charge geleisteten ausgezeichneten Diensten, die größere goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 9. l. M.

dem Professor Süpfle am Lyceum in Carlsruhe den Character als Hofrath und

dem Professor Rappenegger an dem Lyceum in Mannheim den Character eines Geistlichen Rathes

zu verleihen;

den Revisionsgehülfen Moßdorff bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zum Revisor zu ernennen;

die katholische Pfarrei Dettingen, Bezirksamts Constanz, dem Beneficiaten Michael Wehrle zu Engelwies

zu übertragen;

der auf die Stiftsdame, Freifräulein Marie Eleonore von Kempff zu Angreth gefallenen Wahl zur Aebtissin des Albertus-Carolinen-Stifts in Freiburg die allerhöchste Bestätigung

zu ertheilen;

das Postamt Mannheim dem Postmeister Adelmann in Rastatt, das hierdurch erledigte Postamt Rastatt dem Postmeister Wandt dahier, und

das Postamt Stockach dem Postcassier Ratzel in Carlsruhe, unter Ernennung desselben zum Postmeister,

zu übertragen; ferner

die Briefpostcasse nebst Zeitungsexpedition bei dem Post- und Eisenbahnamte Carlsruhe dem Postofficialen Ruoff in Offenburg, die Fahrpostcasse dahier dem Officialen Betz in Heidelberg,

dem Officialen Bodenius in Stockach die Fahrpostcasse Heidelberg, und

dem Officialen Maurus in Donaueschingen die Postcasse Offenburg, diesen vier in provisorischer Eigenschaft

zu verleihen, und

die Postpracticanten Hammes und Jahraus zu Officialen, ersteren bei dem Postamte Stockach, letzteren bei dem Postamte Donaueschingen

zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Das Ergebniß der Spätjahrs-Staatsprüfung der Rechtscandidaten betreffend.)

Von fünfzig Rechtscandidaten, welche zur letzten Spätjahrsprüfung einberufen wurden, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 145, folgende neun unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden:

Otto Sachs von Carlsruhe,
Albert Stigler von Krotzingen,
Anton Pfeiffer von Zimmern,
Adolph Szuhany von Rastatt,
Ernst Heydweiller von Lennep,
Otto Ludwig Schultz von Lahr,
Wilhelm Stein von Mosbach,
Gustav Mayer von Rastatt, und
Carl Amann von Freiburg.

Carlsruhe, den 7. Januar 1847.

Justiz-Ministerium.
Jolly.

Vdt. Bachelin.

(Die dem Joseph Faisoul in Bruchsal entzogene Advocatur nebst Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.)

Durch diesseitigen Beschluß vom 13. August v. J., Nr. 4646, wurde dem Joseph Faisoul in Bruchsal die Advocatur und das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten entzogen.

Carlsruhe, den 8. Januar 1847.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Bachelin.

(Die Wiederbesetzung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute zu Offenburg betreffend.)

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute zu Offenburg ist für ein Mädchen aus dem ehemaligen badenbadischen Landestheile ein Freiplatz offen. Die Bewerber um denselben haben sich mit ihren Gesuchen, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände, Fähigkeiten und Aufführung binnen vier Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 24. December 1846.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

(Das Ergebniß der Staatsprüfung der Candidaten des Ingenieurfachs betreffend.)

Die Ingenieurcandidaten Carl Wenz von Carlsruhe und Gottlieb Steinam von da sind nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieurpracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 5. Januar 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

(Das Ergebniß einer Pharmaceutenprüfung betreffend.)

Dem Ludwig Ferdinand Eduard Wemmel von Lautenthal, Bürger in Schwetzingen, wurde nach erstandener Staatsprüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 12. Januar 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Die vierte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.)

Das Resultat der heute stattgehabten vierten Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1847 durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Casse gegen Abzug eines Disconts von ½ Kreuzer vom Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 30. December 1846.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Ekert.

Liste

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahre 1845 von 14 Millionen Gulden gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der vierten Ziehung am 30. December 1846 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. November 1846 gezogenen 20 Serien.

313. 353. 469. 537. 1105. 1325. 2810. 3002. 3168. 3858. 3985. 5293. 5349. 6185. 6537. 6955. 7104. 7710. 7823. 7955

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
15601	70	15617	70	15633	70	15649	70	17615	42	17631	70
15602	42	15618	70	15634	70	**15650**	**1000**	**17616**	**1000**	17632	42
15603	70	15619	42	15635	70	17601	42	17617	70	17633	70
15604	70	15620	70	15636	70	17602	42	17618	42	17634	70
15605	70	15621	70	15637	42	17603	70	17619	42	17635	70
15606	70	15622	42	15638	42	17604	70	**17620**	**1000**	17636	42
15607	42	15623	42	15639	70	17605	42	17621	70	17637	42
15608	70	15624	42	15640	42	17606	70	17622	70	17638	42
15609	70	15625	42	15641	70	17607	42	17623	70	17639	70
15610	42	15626	70	15642	42	17608	70	17624	42	17640	42
15611	70	15627	42	15643	42	17609	70	17625	70	17641	42
15612	70	15628	70	15644	42	17610	70	17626	70	17642	70
15613	70	15629	70	15645	42	17611	70	17627	42	17643	42
15614	42	15630	42	15646	42	17612	42	17628	42	17644	42
15615	70	15631	42	15647	42	17613	70	17629	70	17645	42
15616	70	15632	42	15648	42	17614	42	17630	70	17646	70

II.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.
17647	70	26801	42	55205	70	66209	70	140463	70	150067
17648	70	26802	42	55206	70	66210	70	140464	70	150068
17649	**1000**	26803	70	55207	42	66211	70	140465	42	150069
17650	70	26804	70	55208	70	66212	42	140466	70	150070
23401	70	26805	70	55209	70	66213	42	140467	42	150071
23402	42	26806	70	55210	42	66214	70	140468	70	150072
23403	70	26807	42	55211	70	66215	42	140469	42	150073
23404	70	26808	42	55212	42	66216	70	140470	70	150074
23405	70	26809	42	55213	42	66217	42	140471	70	150075
23406	42	26810	42	55214	42	66218	42	140472	42	150076
23407	70	26811	42	55215	70	66219	42	140473	42	150077
23408	70	26812	42	55216	70	66220	70	140474	42	150078
23409	70	26813	70	55217	70	66221	70	140475	42	150079
23410	70	26814	70	55218	42	66222	42	140476	42	150080
23411	70	26815	70	55219	70	66223	70	140477	42	150081
23412	70	26816	70	55220	42	66224	70	140478	42	150082
23413	42	26817	70	55221	70	66225	42	140479	42	150083
23414	42	26818	42	55222	70	66226	42	140480	42	150084
23415	70	26819	70	55223	42	66227	42	140481	70	150085
23416	42	26820	70	55224	70	66228	42	140482	70	150086
23417	70	26821	42	55225	70	66229	42	140483	70	150087
23418	70	26822	42	55226	42	66230	70	140484	42	150088
23419	70	26823	70	55227	42	66231	42	140485	42	**150089**
23420	42	26824	70	55228	70	66232	70	140486	42	150090
23421	70	26825	42	55229	70	66233	70	140487	42	150091
23422	70	26826	70	55230	42	66234	70	140488	42	150092
23423	42	26827	70	55231	70	66235	70	140489	42	150093
23424	42	26828	70	**55232**	**1000**	66236	70	140490	42	150094
23425	42	26829	70	55233	42	66237	70	140491	70	150095
23426	42	26830	42	55234	70	66238	70	140492	70	150096
23427	70	26831	42	55235	42	66239	70	140493	70	150097
23428	42	26832	70	55236	42	66240	70	140494	70	150098
23429	42	26833	70	55237	42	66241	42	140495	70	150099
23430	42	26834	42	55238	42	66242	42	140496	42	150100
23431	70	26835	70	55239	70	66243	42	140497	42	158351
23432	42	26836	70	55240	70	66244	42	140498	70	158352
23433	42	26837	42	55241	42	66245	42	140499	70	158353
23434	70	26838	70	**55242**	**1000**	66246	70	140500	42	158354
23435	42	26839	70	55243	70	66247	42	150051	70	158355
23436	70	26840	42	55244	42	66248	42	150052	70	158356
23437	70	26841	42	55245	70	66249	42	150053	70	158357
23438	70	26842	42	55246	70	66250	70	150054	42	158358
23439	42	26843	42	55247	70	140451	70	150055	70	158359
23440	70	26844	70	55248	42	140452	42	150056	70	158360
23441	42	26845	42	55249	70	140453	70	150057	70	158361
23442	70	26846	70	55250	42	140454	42	150058	70	158362
23443	70	26847	70	66201	70	140455	42	150059	70	158363
23444	42	26848	70	66202	42	140456	70	150060	70	158364
23445	42	26849	70	66203	42	140457	70	150061	42	158365
23446	42	26850	42	66204	42	140458	42	150062	70	158366
23447	42	55201	42	66205	70	**140459**	**1000**	150063	42	158367
23448	70	55202	70	66206	42	140460	70	150064	70	158368
23449	42	55203	70	66207	70	140461	42	150065	70	158369
23450	70	55204	70	66208	70	140462	70	150066	70	158370

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
158371	70	192875	70	199229	42	264633	42	267437	70	309241	70
158372	42	192876	70	**199230**	**1000**	264634	42	267438	70	309242	70
158373	70	192877	42	199231	70	264635	70	267439	70	309243	70
158374	42	192878	42	199232	42	**264636**	**1000**	267440	42	309244	70
158375	42	192879	42	199233	70	264637	42	267441	42	309245	42
158376	42	192880	70	199234	70	264638	42	267442	70	309246	70
158377	70	192881	70	199235	42	264639	42	267443	70	309247	70
158378	42	192882	42	199236	42	264640	42	267444	42	309248	70
158379	70	192883	70	199237	70	264641	42	267445	70	309249	70
158380	42	192884	70	199238	70	264642	70	267446	42	309250	70
158381	42	192885	42	199239	42	264643	42	267447	42	326801	42
158382	42	192886	42	199240	70	264644	42	267448	42	326802	70
158383	70	192887	70	199241	70	264645	70	267449	70	326803	70
158384	70	192888	70	199242	42	264646	70	267450	42	326804	42
158385	70	192889	70	199243	42	264647	42	**309201**	**1000**	326805	42
158386	42	192890	42	199244	42	264648	70	309202	42	326806	42
158387	42	192891	42	**199245**	**1000**	264649	70	309203	42	326807	70
158388	42	192892	70	199246	70	264650	70	309204	70	326808	42
158389	70	192893	42	199247	70	267401	70	309205	42	326809	70
158390	42	192894	42	199248	42	267402	70	309206	70	326810	42
158391	70	192895	42	199249	42	267403	42	309207	42	326811	42
158392	42	192896	70	199250	42	267404	42	**309208**	**1000**	326812	42
158393	70	192897	42	264601	42	267405	70	309209	70	326813	70
158394	42	192898	70	264602	42	267406	42	309210	70	326814	70
158395	42	192899	42	264603	42	267407	70	309211	70	326815	42
158396	42	192900	42	264604	42	267408	42	309212	42	326816	42
158397	70	199201	70	264605	70	267409	42	309213	42	326817	42
158398	42	199202	42	264606	42	267410	42	309214	70	326818	70
158399	42	199203	70	264607	70	267411	42	309215	70	326819	42
158400	42	199204	70	264608	70	267412	70	309216	42	326820	42
192851	42	199205	70	264609	42	267413	70	309217	42	326821	42
192852	42	199206	42	264610	42	267414	42	309218	70	326822	70
192853	70	199207	42	264611	70	267415	42	309219	42	326823	70
192854	42	199208	42	264612	70	267416	42	309220	70	326824	42
192855	42	199209	70	264613	42	267417	42	309221	70	326825	70
192856	70	199210	70	264614	70	267418	42	309222	70	326826	70
192857	42	199211	70	264615	42	267419	70	309223	70	326827	70
192858	70	199212	70	264616	42	267420	70	309224	70	326828	42
192859	42	199213	70	264617	70	267421	70	309225	70	326829	42
192860	70	**199214**	**1000**	264618	42	**267422**	**1000**	309226	42	326830	42
192861	70	199215	70	264619	70	267423	42	309227	42	326831	70
192862	70	199216	42	264620	70	267424	42	309228	42	326832	42
192863	70	199217	70	264621	70	267425	42	309229	70	326833	42
192864	70	199218	70	264622	70	267426	42	309230	42	326834	42
192865	70	199219	70	264623	70	267427	42	309231	70	326835	42
192866	42	199220	42	264624	70	267428	42	309232	42	326836	70
192867	42	199221	70	264625	42	267429	70	309233	42	326837	70
192868	42	199222	42	264626	42	267430	70	309234	70	326838	70
192869	70	199223	70	**264627**	**1000**	267431	42	309235	42	326839	70
192870	42	199224	42	264628	70	267432	42	309236	42	326840	42
192871	70	199225	42	264629	42	267433	70	309237	42	326841	70
192872	70	199226	70	264630	70	267434	70	309238	42	326842	42
192873	42	199227	42	264631	42	267435	42	309239	70	326843	42
192874	42	199228	70	264632	42	**267436**	**1000**	309240	70	326844	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.
326845	70	347738	42	355181	42	385474	70	391117	42	397709
326846	42	347739	70	355182	42	385475	70	391118	70	397710
326847	70	347740	42	355183	70	385476	70	391119	70	397711
326848	70	347741	42	355184	70	385477	42	391120	42	397712
326849	42	347742	70	355185	42	385478	42	391121	70	397713
326850	42	347743	42	355186	70	385479	70	391122	70	397714
347701	70	347744	42	355187	42	385480	70	391123	70	397715
347702	42	347745	42	355188	70	385481	70	391124	42	397716
347703	70	347746	70	355189	42	385482	70	391125	42	397717
347704	70	347747	42	355190	42	385483	42	391126	42	397718
347705	70	347748	42	355191	42	385484	70	391127	42	397719
347706	70	347749	42	355192	42	385485	42	391128	42	397720
347707	42	347750	70	355193	42	385486	42	391129	70	397721
347708	70	355151	42	355194	42	385487	42	391130	70	397722
347709	70	355152	42	355195	42	385488	70	391131	42	397723
347710	42	355153	42	355196	70	385489	70	391132	70	397724
347711	42	355154	70	355197	42	385490	42	391133	70	397725
347712	70	355155	42	355198	42	385491	42	391134	70	397726
347713	42	355156	42	355199	70	385492	70	391135	70	397727
347714	70	355157	42	355200	70	385493	70	391136	70	397728
347715	42	355158	42	385451	42	385494	42	391137	70	397729
347716	70	355159	70	385452	42	385495	42	**391138**	**1000**	397730
347717	42	355160	70	385453	42	385496	70	391139	42	397731
347718	42	355161	70	385454	42	385497	42	391140	42	397732
347719	70	355162	70	385455	42	385498	70	391141	42	397733
347720	42	355163	70	385456	42	385499	42	391142	70	397734
347721	42	355164	70	385457	42	385500	70	391143	42	397735
347722	70	355165	42	385458	70	391101	42	391144	42	397736
347723	70	**355166**	**1000**	385459	42	391102	70	391145	42	397737
347724	42	355167	42	385460	42	391103	70	391146	70	397738
347725	70	355168	42	385461	42	391104	70	391147	70	397739
347726	70	355169	42	385462	70	391105	42	391148	70	397740
347727	42	355170	42	385463	70	391106	70	391149	70	397741
347728	42	355171	42	385464	70	391107	70	391150	42	397742
347729	42	355172	70	385465	42	391108	70	397701	42	397743
347730	70	355173	70	385466	42	391109	70	397702	42	397744
347731	42	355174	42	385467	70	391110	42	397703	42	397745
347732	70	355175	42	385468	70	391111	70	397704	42	397746
347733	42	355176	42	**385469**	**1000**	391112	42	397705	42	397747
347734	70	355177	70	385470	70	391113	70	397706	70	397748
347735	70	355178	42	385471	42	391114	42	397707	70	397749
347736	42	355179	42	385472	42	391115	42	397708	42	397750
347737	70	355180	70	385473	42	391116	42			

II.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 26. November 1846
der pensionirte Amtsrevisor Kissel in Bruchsal,

am 21. December
der pensionirte Canzlist Guttenberg in Donaueschingen.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 23. Januar 1847.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchstlandesherrliche Verordnung: Die Abgabe der durch den Staat angekauften Brodfrüchte an unbemittelte Gemeinden, und die Armenunterstützung betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zur Abwendung der Nachtheile, welche die gegenwärtige Theuerung der Lebensmittel insbesondere für die ärmere Classe Unserer Unterthanen im Gefolge hat, sehen Wir Uns veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In jedem Amtsbezirke ist eine Unterstützungscommission niederzusetzen. Dieselbe besteht:

a. aus dem Vorstande des Bezirksamts, der in der Commission den Vorsitz führt;

b. aus dem Physicus, dem ersten Pfarrer (in gemischten Orten von jeder der beiden Confessionen) und dem Bürgermeister des Ortes, worin das Bezirksamt seinen Sitz hat;

c. aus zwei oder mehreren weiteren Bürgern dieses Ortes, welche der Gemeinderath ernennt;

d. aus zwei oder mehreren, aus anderen zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden beizuziehenden, Einwohnern, deren Verhältnisse eine thätige Mitwirkung erwarten lassen.

Die Letzteren werden, auf geeignete Erkundigung, vom Amtsvorstande zur Theilnahme an den Geschäften der Unterstützungscommission eingeladen.

§. 2.

Die Unterstützungscommission erforscht die Mittel, wie der Noth der Armen in den verschiedenen Gemeinden des Bezirks zu steuern sei.

Sie prüft zugleich die diesfallsigen Vorschläge, welche das Bezirksamt von den einzelnen Gemeinderäthen zu erheben hat.

§. 3.

Die im §. 2 erwähnten Mittel sind theils

a. solche, wodurch den Dürftigen Gelegenheit zur Arbeit und zum Verdienste verschafft wird. (Es gehören hieher, außer den Staatsbauten, namentlich auch die Herstellung von Wegen oder anderen Gemeindebaulichkeiten, so wie Culturen oder gemeinnützige Unternehmungen jeder Art, worüber die Bezirksämter insbesondere mit den Wasser- und Straßenbauinspectionen und Bezirksforsteien sich zu benehmen haben.)

Ferner sind die im §. 2 erwähnten Mittel

b. theils solche, wodurch den Bedürftigen, welche arbeitsunfähig sind, oder sonst keinen Verdienst finden können, der nöthigste Unterhalt gewährt wird.

§. 4.

Zu den Mitteln, deren der §. 3. b. erwähnt, gehört unter Anderen:

a. die Anschaffung von Kartoffeln und Getreide auf Kosten der Gemeinde, um sie an Dürftige um mäßige Preise, etwa mit Borgfristen, beziehungsweise an ganz Arme auch unentgeldlich abzugeben;

b. statt der Vertheilung von Mehl und Getreide kann mit noch mehr Vortheil auf Rechnung der Gemeinde Brod daraus gebacken und dieses auf gleiche Weise an die Dürftigen abgegeben werden;

c. ganz besonders zu empfehlen sind auch die Suppenanstalten, wie sie in vielen Gemeinden bereits bestehen, und über deren Einrichtung den Unterstützungscommissionen vom Ministerium des Innern Belehrungen mitgetheilt werden.

§. 5.

Das Bezirksamt erläßt an die einzelnen Gemeinden die von der Unterstützungscommission berathenen Anordnungen und wacht auf deren Vollzug.

Dasselbe sorgt zugleich, daß die zur Anschaffung der Lebensmittel erforderlichen Summen, so weit sie die zu sammelnden freiwilligen Beiträge übersteigen, theils von den dazu geeigneten Fonds, theils von den Gemeinden (wo nöthig selbst durch Schuldaufnahme) beigebracht werden.

§. 6.

Die Unterstützungscommission begutachtet, ob und welche Gemeinden des Amtsbezirks als sehr arm zur Aufbringung der Mittel zur Unterhaltung ihrer Armen völlig außer Stand seien; oder welche

wenigstens einer Unterstützung von Seiten des Staates in der Art bedürfen, daß ihnen ein Quantum von den durch den Staat aufgekauften Früchten in einem ermäßigten Preise oder gegen Borgfristen abgegeben werden sollen.

§. 7.

Diese Gutachten der Bezirksunterstützungscommissionen werden der Kreisregierung vorgelegt, welche dieselben periodisch zusammenstellt und von acht zu acht Tagen gutachtlich an das Ministerium des Innern zur Entscheidung über die Anträge einsendet.

In dringenden Fällen kann die Bezirksunterstützungscommission sich auch unmittelbar an das Ministerium des Innern wenden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. Januar 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 20. December v. J.

dem Geheimen Rathe Rettig, Director der Regierung des Mittelrheinkreises, zu dem bereits inne habenden Commandeurkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen die Auszeichnung des Eichenlaubes, und

unter dem 14. Januar d. J.

dem königlich preußischen wirklichen Geheimen Rathe und Gesandten am königlich französischen Hofe, Freiherrn von Arnim, den Hausorden der Treue

zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 30. December v. J.

dem Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrathe Regenauer, die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Friedrichsorden anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß erhielt, an demselben Tage, der Kammerherr und Geheime Legationsrath von Kettner für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Commenthurkreuz des Ordens der Württembergischen Krone.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 9. l. M.

Sich allergnädigst bewogen gefunden, mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Geheimen Cabinete

den Geheimen Referendär Carl Joseph von Gulat-Wellenburg zu Allerhöchst-Ihrem Kammerherrn, und

den Rechtscandidaten August Freiherrn Göler von Ravensburg zu AllerhöchstIhrem Hofjunker,

zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

durch höchste Ordres vom 12. Januar

den Major von Seldeneck im I. Dragonerregimente in den Ruhestand und mit dem Character als Oberstlieutenant in die Suite der Reiterei

zu versetzen;

den aggregirten Rittmeister im Dragonerregimente Großherzog, Prinzen Friedrich von Baden, Großherzogliche Hoheit, zum Major,

den Oberlieutenant von Weiler im I. Dragonerregimente,

den Oberlieutenant und Brigadeadjutanten von Wechmar und

den Oberlieutenant von Schilling im Dragonerregimente Großherzog

zu Rittmeistern

zu ernennen;

ferner zu versetzen:

den Major von Dorat vom Dragonerregimente Großherzog zum I. Dragonerregimente;

den Rittmeister Wolf vom Dragonerregimente Großherzog zum I. Dragonerregimente;

den Rittmeister von Glaubitz vom I. Dragonerregimente zum Dragonerregimente Großherzog;

den Rittmeister von Kleudgen vom II. Dragonerregimente zum Dragonerregimente Großherzog;

den Rittmeister von Laroche vom Dragonerregimente Großherzog zum I. Dragonerregimente;

den Rittmeister von Freydorf vom I. Dragonerregimente zum II. Dragonerregimente;

den Oberlieutenant von Degenfeld vom Dragonerregimente Großherzog zum I. Dragonerregimente;

den Lieutenant von Geldeneck vom I. Dragonerregimente zum Dragonerregimente Großherzog; und

den Oberarzt Waag im I. Infanterieregimente wegen andauernder Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen, auch demselben die Erlaubniß zum Forttragen der Uniform seiner bisherigen Charge zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach allerhöchsten Entschließungen aus großherzoglichem Staatsministerium allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 15. d. M.

den Amtsrevisor Gayer in Philippsburg auf das Amtsrevisorat Schwetzingen und

den Amtsrevisor Manz in Constanz auf das Amtsrevisorat Pfullendorf

zu versetzen;

dem Amtschirurgen Scheef in Herrischried die erledigte Stelle eines Amtschirurgen in Gernsbach zu übertragen; auch

den Verzicht des Pfarrers Dallmann auf die ihm übertragene Pfarrei Gamshurst zu genehmigen und ihn auf seiner bisherigen Pfarrei Oberachern zu belassen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Das Ergebniß der Spätjahrsprüfung der evangelischen Candidaten der Theologie betr.)

Nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung wurden von 3 Candidaten der Theologie Nathael Köllner von Sitzenkirch im Spätjahre 1846 unter die evangelischen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen.

Carlsruhe, den 18. December 1846.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buisson.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. Januar 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Kärcher.

Es haben gestiftet:

Franz Joseph Schrempp's Wittwe, Helene geborene Zachmann von Urloffen, in den dortigen Armenfond 300 Gulden, zur Verwendung der Zinse hieraus für die Armen;

Oberbürgermeister Wolf's Wittwe zu Rastatt, in den Armenfond zu Ulm 300 Gulden zur Verwendung der Zinse hieraus für arme Erst-Communicanten;

Jacob Bisinger in den evangelischen Almosenfond zu Flehingen 25 Gulden für die Armen;

Schreinermeister Ignaz Eigler zu Rastatt, in die katholische St. Bernhardskirche einen Altar im Werthe von 250 Gulden;

die Erben der verstorbenen Frau Julie, geborene Weiler, schon im Jahr 1841 in den Almosenfond in Gernsbach 150 Gulden und in den Spitalfond allda 150 Gulden;

Philipp Baumstark in Rauenthal in die dortige Capelle einen Meßkelch im Werthe von 25 Gulden;

Johann Graumann von Lahr, dem Hospital- und Armenfond daselbst 25 Gulden;

Johann Zipf'sche Eheleute von Friesenheim der dasigen evangelischen Kirchengemeinde ein schwarzes Altartuch im Werthe zu 16 Gulden;

Carl Mörch's, Messerschmidts Wittwe in Carlsruhe, der dortigen Sophienschule 100 Gulden;

ein Ungenannter der Kirche in Ortenberg eine rothe Fahne im Werthe von 79 Gulden;

der verstorbene Schwanenwirth Heinrich Wagner von Wössingen dem Armenfond daselbst 100 Gulden zur Anschaffung von Schulbüchern und Schreibmaterialien für arme Kinder;

der verstorbene Löwenwirth Gotthard Fribolin von Wössingen dem Almosenfond daselbst 20 Gulden ohne weitere Bestimmung;

Fabricant Christian Trampler in Lahr zum vereinigten Spital- und Armenfond daselbst 300 Gulden;

des verstorbenen Ludwig Schopfer's, Metzger, Wittwe von Lahr zum vereinigten Spital- und Armenfond daselbst 25 Gulden;

die verstorbene Anna Maria Weber von Spessart zum Kirchenbaufond zu Spessart 500 Gulden zur Verwendung für den Einbau in die neu zu erbauende Kirche;

des verstorbenen Joseph Fuchs Wittwe Elisabeth geborene Fischer in Hofweier, der Gemeinde 79 Gulden zur Verwendung der Zinse für Anschaffung der Schulrequisiten für arme Kinder;

Stadtpfarrer Bauer von Gengenbach in den Armenfond daselbst 100 Gulden;

Therese Herrmann von Bieberach in den Armenfond zu Bieberach 50 Gulden;

ein Ungenannter in den Spitalfond zu Gengenbach 20 Gulden.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Januar 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. J. Schmitt.



Es haben gestiftet:

Die Firmlinge und deren Eltern in Petersthal, Oberamts Heidelberg, in die dortige katholische Kirche zwei Chorfahnen im Werthe von 15 Gulden, zwei Standarten im Werthe von 6 Gulden und ein Processions-Cruzifix im Werth von 5 Gulden;

Maria Christina George von Burweiler 300 Gulden in die Kleinkinderschule in Weinheim;

Pfarrer Bayer und 78 evangelische Gemeindeglieder in Hohenstadt 243 Gulden 30 kr. zur innern Ausstattung der evangelischen Kirche daselbst;

In die katholische Kirche zu Ziegelhausen:

5 Stück ältere Paramente; ferner

von Herrn und Frau Schlosser auf dem Stifte Neuburg: goldene Borden sammt Zugehörde und Macherlohn für obige Paramente im Werthe von 24 Gulden, ein gesticktes Antipendium im Werthe von 26 Gulden, eine ewige Lampe im Werthe von 20 Gulden, zwei Corporalien und zwei Pallien mit Spitzen 5 Gulden 30 kr.;

von einer ungenannten Dame in Frankfurt ein Altartuch mit Spitzen im Werthe von 11 Gulden;

von ungenannten Damen in Carlsruhe: ein Altartuch mit Spitzen im Werthe von 8 Gulden, Beiträge zu Fahnen 6 Gulden;

von den Firmlingen bei Anwesenheit des Herrn Erzbischofs: 2 rothe Chorfahnen im Werthe von 13 Gulden 48 kr., zwei rothe und weiße Standarten im Werthe von 8 Gulden 38 kr.;

von Franzisca Schneider, geborene Stadler ein gothisch gearbeitetes Meßpult im Werthe von 7 Gulden;

Johanna Magdalena Ackermann in Mannheim 1,000 Gulden in das evangelische Hospital daselbst;

Christoph Firmbach's Eheleute in Wertheim 364 Gulden in die dortige katholische Kirche zur Anschaffung von Nebenaltären;

Sophia Karle in Mannheim 300 Gulden in die Kleinkinderschule daselbst, und

Domcapitular Johann Aloys Seitz in Würzburg in die Kirche zu Hollerbach, Amts Buchen, ein Meßbuch im Werthe von 30 Gulden.

Diensterledigung.

Durch das Ableben des Pfarrers Ullmann ist die evangelische Pfarrei Epfenbach, Amts Neckarbischofsheim, mit einem Competenzanschlage von 1534 Gulden 42 kr., worauf jedoch eine vom Pfründnießer zu übernehmende Schuld von 6 Gulden 51 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

III.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 29. December 1846

der pensionirte Justizamtmann Pfister in Heidelberg;

am 5. Januar 1847

Bezirksförster Haiß in Stockach.

Nr. IV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 30. Januar 1847.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Den Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 16. October 1845 betr.)

Nachdem der zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits und dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse unterm 16. October 1845 abgeschlossene Vertrag nebst den darin allegirten Uebereinkünften die allerhöchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten und die Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag mit seinen Beilagen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Januar 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Barbiche.

Vertrag zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 16. Oktober 1845.

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der durch den Zollverein verbundenen Staaten,

so wie

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig einerseits,

und

Seine Majestät der König von Hannover für Sich und in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe, als Mitgliedern des Steuervereins, andererseits

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuervereinen, im gemeinsamen Interesse derselben, durch Erneuerung und Vervollständigung der seit dem Jahre 1837 bestandenen Verträge möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihren wirklichen Legations- und vortragenden Rath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Carl Albert von Kamptz, Commandeur zweiter Classe des herzoglich braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Finanzdirector August von Geyso, Ritter des herzoglich braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst Ihren Obersteuerrath Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze, Ritter des königlich hannover'schen Guelphenordens, Commandeur vom Dannebrog, Comthur des königlich sächsischen Civilverdienstordens, Ritter des herzoglich anhalt'schen Ordens Albrecht des Bären,

und

Allerhöchst Ihren Oberfinanzrath Franz Georg Carl Albrecht, Mitglied des königlich hannover'schen Guelphenordens vierter Classe,

von welchen Bevollmächtigten, nach Auswechselung ihrer Vollmachten, folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen und um überhaupt die

Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage verschiedener Landestheile in das Gebiet des andern Vereins, sowohl für die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, sind die betheiligten hohen Contrahenten übereingekommen, jene Landestheile dem andern Vereine anzuschließen, und in Beziehung auf einige, dem andern Vereine bereits angeschlossene Gebietstheile die inmittelst abgelaufenen Anschlußverträge zu erneuern.

Artikel 3.

Seine Majestät der König von Hannover werden demnach

1) die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode dem Zollvereine ferner anschließen, dergestalt, daß die Uebereinkunft lit. B. vom 1. November 1837 und vom 17. December 1841 mit allen damit in Verbindung stehenden, die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile betreffenden Nebenverträgen und sonstigen Verabredungen für die Dauer dieses Vertrags in Kraft erhalten werden sollen;
2) mit folgenden Gebietstheilen dem Zollvereine beitreten, nämlich
   a. dem Amte Polle,
   b. der Stadt Bodenwerder,
   c. einem Theile des Amtes Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen:
   d. den Ortschaften Walle, Harxbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebst der Wenden- und Frickenmühle, Amts Gifhorn;
   e. den Ortschaften Croya und Zicherie, nebst Kaiserswinkel, Amts Knesebeck;
   f. den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode;
   g. den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und
   h. dem Brockenkruge und Oderbrück auf dem Harze,

worüber mittelst der in der Anlage II. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den unter 2) a. bis h. gedachten Gebietstheilen ist die in der Anlage III. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig geschlossen worden.

Artikel 4.

Aus gleichen Rücksichten werden Seine Majestät der König von Preußen

a. die rechts der Weser und der Aue und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden;
b. das Dorf Würgassen und
c. den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine ferner belassen, dergestalt, daß die über die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile geschlossene Uebereinkunft lit. D. vom 1. November 1837 und vom 17. December 1841, nebst allen darauf Bezug habenden Nebenverträgen und Verabredungen für die Dauer dieses Vertrages in Kraft erhalten werden sollen.

Artikel 5.

In gleichem Sinne werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig mit folgenden Gebietstheilen dem Steuervereine beitreten, nämlich

a. dem herzoglichen Amte Thedinghausen;

b. den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enclaven Bodenburg nebst Oestrum, Oelsburg und Ostharingen;

c. den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enclaven, einschließlich der an der Grenze vor dem Goslar'schen Klausthore, am Eingange des Gosethales belegenen Fahrenholz'schen Oelmühle;

d. dem im der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Communionverwaltung erbauten Weggeldrecepturgebäudes;

e. der einseitigen Okergemeinde und dem Auerhahn;

f. den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und Harderode;

g. den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen;

h. den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen und Meerdorf und dem herzoglich braunschweig'schen Antheile an Woltorf im Amte Vechelde;

i. dem Wirthshause zur Rast bei Oelber am weißen Wege im Amte Salder;

worüber vermittelst der in der Anlage IV. enthaltenen Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Artikel 6.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig sind übereingekommen, nach näherem Inhalte der in der Anlage V. getroffenen Uebereinkunft Ihre Communionbesitzungen am Harze, je nach deren Belegenheit dem Steuervereine oder dem Zollvereine anzuschließen.

Artikel 7.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über besondere, den Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen über die Ermäßigung der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besonderen Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage in der Anlage VI. beigefügt ist.

Artikel 8.

Bei der Einverleibung der königlich hannover'schen Stadt und des Oberamts Münden, mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden.

Artikel 9.

Den Regierungen des Zollvereins einerseits und den Regierungen des Steuervereins andererseits bleibt die Befugniß vorbehalten, an die königliche Generaldirection der indirecten Steuern zu Hannover und beziehungsweise an die herzogliche Zoll- und Steuerdirection zu Braunschweig einen Commissarius abzuordnen, welcher an den Verhandlungen jener Behörde, in so weit diese Verhandlungen die Ausführung der geschlossenen Verträge betreffen, jedoch ohne entscheidendes Stimmrecht, Theil zu nehmen, die gehörige Erfüllung der Verträge zu beachten und auf deßfallsiges Ersuchen etwaige Communicationen zwischen den genannten beiden obern Steuer- und Zollbehörden zu vermitteln hat.

Artikel 10.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter I. bis VI. angeschlossenen Uebereinkünfte ist bis zum 1. Januar 1854 festgesetzt, und es wird über den Zeitpunkt, mit welchem dieselben in Ausführung gebracht werden sollen, eine nähere Verabredung baldigst getroffen und wegen Ausführung der Verträge das Geeignete verfügt werden.

Artikel 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsdocumente möglichst beschleunigt werden und spätestens bis zum 15. November d. J. zu Berlin geschehen.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Braunschweig, den 16. October 1845.

Carl Albert von Kamptz.
(L. S.)

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

August v. Geyso.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

I: Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereines einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereines andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 16. October 1845.

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waarenniederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den anderen contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden oder Angestellten der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besonderen Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen anderen angeordnet sind.

Artikel 4.

Die Behörden oder Angestellten der indirecten Steuer- oder Zollverwaltung der contrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesse verpflichteten Angestellten der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem anderen contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Artikeln 3 und 4 gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unter-

thanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6 erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der paciszirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Die defraudirte Abgabe und die nach derselben abzumessenden Strafsätze werden jedoch nach dem Tarife des Vereins festgestellt, welcher die Abgabe zu erheben hatte.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen kriminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Braunschweig, den 16. October 1845.

Karl Albert von Kamptz.
(L. S.)

Dr. Otto Karl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

August von Gepso.
(L. S.)

Franz Georg Karl Albrecht.
(L. S.)

II. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein vom 16. October 1845.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung, mit nachbenannten Gebietstheilen:

1. dem Amte Polle,
2. der Stadt Bodenwerder,
3. einem Theile des Amts Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen,
4. den Ortschaften Walle, Hatrbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebst der Wenden- und Frickenmühle, Amts Gifhorn,
5. den Ortschaften Croya und Zicherie, nebst Kaiserswinkel, Amts Knesebeck,
6. den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode,
7. den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und
8. dem Brockenkruge und Oderbrück auf dem Harze

dem Zollvereine bei.

Die Zoll- und Steuervereinsgrenzen an den abgetretenen Landestheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgabencontrole und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den in den herzoglich braunschweigischen, dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen zur Anwendung kommenden deßfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der königlich hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden königlich hannover'schen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a. der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maßgabe der Art. 5 und 6);

b. der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Art. 7 und

c. solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e. Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Päffen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f. Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen königlich hannover'schen Landestheilen und in den angränzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung, werden die hierbei speciell betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8. Mai 1841 getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen oder Corporationen gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Artikel 1 an den Zollverein anzuschließenden hannover'schen Gebietstheilen Anwendung erhalten.

Artikel 8.

Seine Majestät der König von Hannover schließen Sich für Allerhöchst-Ihre mehrgedachten Landestheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen sind.

Artikel 9.

Von den Unterthanen in den anzuschließenden königlich hannover'schen Landestheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabricanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuch der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabricate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen

Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehre in den gedachten Landestheilen königlich hannover'scher Seits gehalten werden.

Artikel 10.

Die den, im Art. 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden hannover'schen Landestheilen, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der herzoglichen Zoll- und Steuerdirection zu Braunschweig zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 11.

Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in den fraglichen hannover'schen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der königlich hannover'schen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobligenheit, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in den mehrerwähnten hannover'schen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der herzoglich braunschweigischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 13.

Der königlich hannover'schen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in obgenannten Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der hannover'schen directen, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 14.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten hannover'schen Gebietstheilen sollen das königlich hannover'sche Hoheitszeichen, so wie die einfache Inschrift:

„Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den hannover'schen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 15.

Die königlich hannover'sche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen herzoglich braunschweigischen Hauptzollamte, dessen Bezirke die fraglichen Gebietstheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Hauptzollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 16.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen hannover'schen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den hannover'schen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 17.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denuncianten-Antheile, dem königlich hannover'schen Fiscus zu.

Artikel 18.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechtes über die wegen verschuldeter Zollvergehen von hannover'schen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 19.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover und den dem Zollvereine angeschlossenen herzoglich braunschweigischen Landestheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben statt finden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover der Zeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die königlich hannoversche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen hannover'schen Landes-

theilen und dem Gebiete des Zollvereines, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind damit nicht die Zolleinkünfte des Vereines durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen, Braunschweig, den 16. October 1845.

Carl Albert von Kamptz. (L. S.)

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze. (L. S.)

August von Geyso. (L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht. (L. S.)

III. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, wegen der Besteurung innerer Erzeugnisse in den nach der Uebereinkunft II. dem Zollvereine angeschlossenen königlich hannover'schen Gebietstheilen. Vom 16. October 1845.

Im Zusammenhange mit der zwischen Hannover einerseits und den Staaten des Zollvereines andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung verschiedener königlich hannover'scher Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover und Braunschweig Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse verschiedener königlich hannover'scher Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangsabgabe und die Anwendung besonderer Controlmaßregeln nothwendig machen würde, eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten hannover'schen Landestheilen und Braunschweig, so wie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wollen Seine Majestät der König von Hannover in Ihren oben benannten Landestheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den im Herzogthume Braunschweig bestehenden Besteuerungsgrundsätzen bewirken.

Artikel 2.

Demgemäß werden Seine Majestät der König von Hannover in den gedachten Landestheilen, was

a. den Branntwein, und

b. das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und eine Branntweinsteuer, imgleichen eine Braumalzsteuer, nach Maßgabe der desfallsigen herzoglich braunschweigischen Steuergesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Controlformen nach eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

c. des Tabaks

wollen Seine Majestät der König von Hannover in dem Falle, daß in Ihren fraglichen Landestheilen der Tabaksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Herzogthume Braunschweig dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabaksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

d. des inländischen Weins

übernehmen Seine Majestät der König von Hannover die Verpflichtung, die eventuell zwischen Preußen und Braunschweig vereinbarte Weinsteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb der fraglichen königlich hannover'schen Landestheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Seine Majestät der König von Hannover werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der königlich hannover'schen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen herzoglich braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in der zwischen den hohen contrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschließung der in Rede stehenden

königlich hannover'schen Landestheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover und Braunschweig, in Beziehung auf die fraglichen königlich hannover'schen Landestheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzsteuer Statt finden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

So geschehen, Braunschweig, den 16. October 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

IV. Uebereinkunft zwischen Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener braunschweigischer Gebietstheile an den Steuerverein vom 16. October 1845.

Artikel 1.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig treten, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit nachbenannten Gebietstheilen:

1. dem herzoglichen Amte Thedinghausen,
2. den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enclaven
   Bodenburg und Destrum,
   Oelsburg und
   Ostharingen,
3. den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enclaven, einschließlich der an der Grenze vor dem Goslar'schen Clausthore, am Eingange des Gosethales belegenen Fahrenholzschen Oelmühle,
4. dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Communionverwaltung erbauten Weggeld-Recepturgebäudes,
5. der einseitigen Okergemeinde und dem Auerhahn,
6. den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und Harderode,
7. den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen,
8. den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf und dem herzoglich braunschweigischen Antheile an Wolltorf, im Amte Vechelde,

9. dem Wirthshause zur Rast bei Oelber am weißen Wege, im Amte Salder,

dem Steuervereine in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, sowie Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier bei.

Die in Folge des Anschlusses dieser Gebietstheile an den Steuerverein zu ziehenden Grenzen zwischen dem Zoll- und Steuervereinsgebiete sollen, den Bedürfnissen der Abgabencontrole und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig in den gedachten Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in denselben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, imgleichen der bisherigen Branntwein- und Braumalzsteuer, die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden deßfallsigen königlich hannover'schen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die herzogliche Zoll- und Steuerdirection zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen braunschweigischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der herzoglich braunschweigischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden herzoglich braunschweigischen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereins auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuervereinsgebiet, und umgekehrt, aus diesem in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten und der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabricirten Bieres (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in diesem bestehenden Verbrauchsabgabe von inländischem Bier unterliegt) und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der herzoglich braunschweigischen Regierung oder von einem der Staaten des Steuervereins ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

Das herzoglich braunschweigische Gesetz vom 23. Februar 1837, den Salzdebit in dem Amte Thedinghausen und in den Ortschaften Bodenburg, Oestrum, Ostharingen und Oelsburg betreffend, soll seinem ganzen Umfange nach wieder hergestellt und auf die im Art. 1 unter 3 bis 9 gedachten Gebietstheile ausgedehnt werden, und es wird die Versorgung jener Landestheile mit Salz darnach aus hannover'schen Salinen erfolgen.

Artikel 6.

In den, dem Steuervereine anzuschließenden braunschweigischen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten ausschließlich der herzoglich braunschweigischen Regierung, und soll für diese Artikel, gleich wie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 7.

Es bleibt der herzoglich braunschweigischen Regierung zwar unbenommen, in den dem Steuervereine einverleibten Gebietstheilen Verbrauchsabgaben für einseitige Rechnung erheben zu lassen, jedoch wird dem Grundsatze des Vereines gemäß das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates nicht höher als das inländische belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlags- und Octroiabgaben, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 8.

Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ist verabredet, daß, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbtreibenden der dem Steuervereine einverleibten herzoglich braunschweigischen Gebietstheile, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in andere Theile des Steuervereines begeben, in den letzteren zur Gewerbesteuer nicht herangezogen werden sollen, wenn sie selbst oder die, in deren Diensten sie stehen, im Braunschweigischen zu diesem Handel oder Gewerbe befugt sind.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten bei ihrem Verkehre in den gedachten Landestheilen herzoglich braunschweigischer Seits gehalten werden.

Artikel 9.

Die den, im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, angeordnet werden.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der königlich hannover'schen obersten Steuerbehörde in Hannover zutheilen.

Artikel 10.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchstdero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen, nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der herzoglich braunschweigischen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Hannover und für Seine Hoheit den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in den anzuschließenden herzoglich braunschweigischen Landestheilen angestellten Steuerbeamten ausschließlich der königlich hannover'schen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 12.

Der herzoglich braunschweigischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der privativen braunschweigischen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuschließenden herzoglich braunschweigischen Landestheilen sollen das braunschweigische Hoheitszeichen, so wie die einfache Inschrift „Steueramt" erhalten und, gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenz-Steuerämter führenden Straßen, den Schlagbäumen rc., mit den braunschweigischen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen von jenen Steuerämtern anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das herzoglich braunschweigische Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die herzoglich braunschweigische Regierung ist befugt, zu denjenigen königlich hannover'schen Grenz-Steuerämtern erster Classe oder Haupt-Steuerämtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamten an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden braunschweigischen Landestheilen

begangenen Steuervergehen erfolgt von den herzoglich braunschweigischen Gerichten nach Maaßgabe der daselbst in Gemäßheit des Artikels 2 dieser Uebereinkunft zu publizirenden Gesetze, und so weit diese ausdrücklich entgegenstehende Bestimmungen nicht enthalten, nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, den desfallsigen im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Denuncianten-Antheile, der herzoglich braunschweigischen Staatscasse zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechtes über die wegen verschuldeter Steuervergehen von braunschweigischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird in Beziehung auf die dem Steuervereine anzuschließenden herzoglich braunschweigischen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und an Branntweinsteuer, zwischen dem Steuervereine und Braunschweig, so wie rücksichtlich der Biersteuer zwischen den an derselben Theil nehmenden Steuervereins-Staaten und Braunschweig statt finden.

Der Ertrag dieser Einkünfte soll nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die in einigen braunschweigischen Landestheilen der Zeit bestehenden Eingangs-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangs-Abgaben der im Steuervereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die herzoglich braunschweigische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen braunschweigischen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereines, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Einkünfte des Steuervereines durch die Einführung oder Anhäufung geringer verabgabter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Braunschweig, den 16. October 1845.

Dr. Otto Karl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

Franz Georg Karl Albrecht.
(L. S.)

V. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Communionbesitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend, vom 16. October 1845.

Artikel 1.

Vorbehaltlich der, beiden contrahirenden Staaten in dem Communiongebiete zustehenden Hoheitsrechte werden angeschlossen:

I. dem Steuervereine:

a. die Communion-Okergemeinde mit der Frau-Marien-Saigerhütte, der Goldscheidungshütte, der Messinghütte, dem Kupferhammer und den übrigen dazu gehörigen Werken und Anlagen,
b. das Communiongebiet bei dem Rammelsberge,
c. das Zehntgebäude und der Vitriolhof zu Goslar,
d. die Stollenwohnungen in der Feldmark Goslar;

II. dem Zollvereine:

a. die Saline Julinshalle bei Harzburg,
b. die s. g. Langelsheimer Hütten in dem von Goslar nach Langelsheim ziehenden Thale, insbesondere die Frau-Sophienhütte, die Pottaschenhütte, die Herzog-Julius-Silberhütte und die Schwefelhütte,
c. die Hüttenwerke und das Communiongebiet bei Gittelde,
d. der Frischofen bei Badenhausen.

Artikel 2.

Die hohen contrahirenden Regierungen werden

1. in den dem Steuervereine angeschlossenen Communionbesitzungen (Art. 1 Nr. I.) die im Königreiche Hannover geltenden Gesetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben, so wie über die Fabricationsabgabe vom Branntweine und dem Biere, auch das Reglement über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauch der ihnen verliehenen Waffen,
2. in den dem Zollvereine angeschlossenen Communionbesitzungen (Art. 1 Nr. II.) aber die in den zunächst belegenen herzoglich braunschweigischen Gebietstheilen, in Folge des Anschlusses derselben an den Zollverein, erlassenen Abgabengesetze und Verordnungen, so wie den Zolltarif für den Harz-Leine-Distrikt,

in Anwendung bringen, und solche durch das Communionbergamt zu Goslar daselbst publiciren lassen.

Etwaige Abänderungen dieser gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, welche im Steuervereine für die zunächst belegenen königlich hannover'schen Gebietstheile, im Zollvereine für die zunächst belegenen herzoglich braunschweigischen Gebietstheile eingeführt werden, sollen auch in den mit ihnen zu einem Abgabensysteme vereinten Communionbesitzungen in Kraft treten, und durch das Communionbergamt zu Goslar in denselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Abgabenverwaltung steht in den unter 1 genannten Communionbesitzungen der königlich hannover'schen Regierung, in den unter 2 gedachten Communionbesitzungen der herzoglich braunschweigischen Regierung zu. Die Steuer- oder Zollbeamten sind von der betreffenden Verwaltung einseitig anzustellen und eidlich zu verpflichten.

Artikel 3.

Bei Berechnung und Vertheilung des reinen Einkommens aus den betreffenden Steuern und Zöllen auf die Kopfzahl der Bewohner der Communion sollen letztere, in so weit sie dem Steuervereine angeschlossen sind, den einseitig hannover'schen Unterthanen, in so weit dieselben aber dem Zollvereine angeschlossen sind, den einseitig braunschweigischen Unterthanen hinzugerechnet und gleichgestellt werden, das hiernach für die gesammte Communion zu berechnende reine Einkommen aber zu $^4/_7$ an Hannover und zu $^3/_7$ an Braunschweig fallen.

Der ausschließliche Debit mit Salz soll — ohne gegenseitige Berechnung und Vergütung der damit etwa verbundenen Vortheile — in den dem Steuervereine angeschlossenen Communionbesitzungen der königlich hannover'schen Regierung, in den dem Zollvereine angeschlossenen Communionbesitzungen aber der herzoglich braunschweigischen Regierung zustehen.

Artikel 4.

In Contraventionssachen gegen die nach Artikel 2 in den Communionbesitzungen geltenden Abgabengesetze sollen competent sein:

1) für die dem Steuervereine angeschlossenen Communionbesitzungen
   a. in erster Instanz das Communionbergamt zu Goslar,
   b. in zweiter Instanz die königlich hannover'sche Justizcanzlei zu Göttingen,
   c. in letzter Instanz das königlich hannover'sche Oberappellationsgericht zu Celle;
2) für die Saline Juliushalle:
   a. in erster Instanz das herzoglich braunschweigische Amt Harzburg und das herzoglich braunschweigische Kreisgericht Wolfenbüttel, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen,
   b. in zweiter und letzter Instanz das herzoglich braunschweigische Kreisgericht Wolfenbüttel und das herzoglich braunschweigische Oberlandesgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen;
3) für die Langelsheimer Hütten
   a. in erster Instanz das herzoglich braunschweigische Amt Lutter am Barenberge und das herzoglich braunschweigische Kreisgericht Gandersheim, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen,
   b. in zweiter und letzter Instanz das herzoglich braunschweigische Kreisgericht zu Gandersheim und das herzoglich braunschweigische Oberlandesgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen;
4. für die Hüttenwerke und das Communiongebiet bei Gittelde und Badenhausen
   a. in erster Instanz das herzoglich braunschweigische Amt Seesen und das herzoglich braunschweigische Kreisgericht Gandersheim, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen,
   b. in zweiter und letzter Instanz das herzoglich braunschweigische Kreisgericht Gandersheim und das herzoglich braunschweigische Oberlandesgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen.

Artikel 5.

Auch diejenigen Vergehen, welche nach den zu publicirenden Steuer- oder Zollgesetzen eine criminelle Untersuchung und Bestrafung zur Folge haben, sollen für die dem Steuervereine angeschlossenen Communionbesitzungen von den im Artikel 4 unter 1 genannten Gerichten, für die dem Zollvereine angeschlossenen Communiongebietstheile von den in dem gedachten Artikel unter 2 bis 4 genannten herzoglich braunschweigischen Gerichten, nach den im Communiongebiete geltenden Gesetzen, ohne Rücksicht auf die in sonstigen Civil- und Criminalrechtssachen in Frage kommenden Jahre des Directoriums, untersucht und entschieden werden.

Das Gericht, in dessen Bezirke das Vergehen begangen worden, ist das competente.

So geschehen, Braunschweig, den 16. October 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

August v. Geyso.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

VI. Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereines einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereines andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs vom 16. October 1845.

Artikel 1.

Die Waaren, welche von steuervereinsländischen Gewerbtreibenden aus dem freien Verkehre des Steuervereins auf die braunschweigischen Messen gebracht und von dort von ihnen selbst oder von Käufern aus den Steuervereinsstaaten in dieselben zurück gebracht werden, sollen bei ihrer Zurückführung in jene Staaten von Seiten des Zollvereins zu keiner Durchgangsabgabe herangezogen werden, in so fern die deßhalb vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Auch sollen auf den Messen in Braunschweig von allen Waaren, welche aus dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehre des Zollvereins erhoben werden.

Diejenigen Waaren und Güter, welche in dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins sich befinden, und von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden auf die Messen zu Braunschweig gebracht, und dann von jenen Gewerbetreibenden oder von den Käufern der Waaren in die Staaten des Steuervereins zurückgeführt werden, sollen dort einer Eingangssteuer nicht unterliegen.

Die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen diese steuerfreie Zurückführung gestattet ist, sollen vordersamst näher verabredet werden.

Artikel 2.

Die Zollvereinsstaaten wollen, mit Rücksicht auf die geringeren Steuersätze, welche der Tarif des Steuervereins enthält, von den in der Anlage I. aufgeführten Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten, bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet, höhere, als die in jener Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze, nicht erheben lassen, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen. —

Die Steuervereinsstaaten dagegen wollen von den in der Anlage II. aufgeführten Erzeugnissen der Zollvereinsstaaten, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet keine höhere als die, in dieser Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze erheben, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen; —

so wie auch von den übrigen, in der Anlage I. benannten Erzeugnissen, welche dermalen im Steuervereine schon niedriger, als zu den dort aufgeführten Sätzen, besteuert werden, falls jene Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs sind, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet, in keinem Falle höhere, als die laut der Anlage I. zollvereinsseitig ermäßigten Eingangsabgabensätze erheben lassen. Wegen der erforderlichen Ursprungslegitimation der in den anliegenden Verzeichnissen aufgeführten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet, welches öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Producte und Fabrikate der königlich hannover'schen und herzoglich braunschweigischen Communion-Hüttenwerke sollen sowohl in den Zollverein, als auch in den Steuerverein abgabenfrei eingelassen werden.

Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarktsverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangsabgabe, noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für Honigkuchen und Pfeffernüsse ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarktsverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehre auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewer-

des auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide oder zur Mästung vor der Blase eingehende, und nachher wieder ausgehende Vieh, so wie auch für das zur Benutzung von Weiden auf kurzen Strecken durchgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangsabgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Zur Bestellung solcher Grundstücke, welche nicht selbstständig, sondern bei einem im anderen Vereinsgebiete belegenen Gute oder Hofe bewirthschaftet werden, darf das erforderliche Saatkorn gegenseitig abgabenfrei eingeführt werden.

Artikel 8.

Zinsfrüchte und sonstige Naturabgaben (mit Ausnahme von Salz), welche in Folge eines gutsherrlichen, Parochial-, Dienst- oder Gemeindeverhältnisses an Berechtigte im andern Vereinsgebiete zu prästiren sind, sollen von Eingangsabgaben befreit bleiben.

Artikel 9.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Theile gestattet seyn, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaamen, auf Mühlen des andern Vereinsgebiets, unter der Bedingung, der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, in so fern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zuläßig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen, und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Controlmaßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgabensysteme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

Artikel 10.

Die im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maße Anwendung finden, auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredelung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

a. Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen;
b. Borke zur Lohebereitung;
c. Kreide zum Vermahlen;

d. Wachs zum Bleichen;
e. Glocken zum Umgießen;
f. Brau- und Brennapparate zur Reparatur und Umarbeitung;
g. Gemälde zum Restauriren;
h. Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben;
i. Leinenes und baumwollenes Garn zum Bleichen und Färben.

Artikel 11.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der churhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe belegenen, der churfürstlich hessischen und der fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlenbergwerke wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hüttenämter gegenseitig zugestanden:

a. die zollfreie Einfuhr der aus diesen Communionbesitzungen gewonnenen Steinkohlen, in das andere Vereinsgebiet;
b. der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebsgeräthschaften, auch alten Schachttauen;
c. rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geschehen braucht, und
d. die Abgabenfreiheit für folgende Gegenstände, wenn dieselben bei dem Betriebe jener Kohlenbergwerke zum Verbrauche kommen, und aus dem freien Verkehre des anderen Vereines herstammen, nämlich Kalk, Quadersteine, Pulver, Nägel, Leder, Grubenseile, Holz (verarbeitetes und rohes), Materialien zum Schmieren der Maschinen (Oel, Thran, Talg rc.), rohe Metalle zu Maschinen (Kupfer, Zinn, Blei).

Artikel 12.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und colliweise unter Verschluß gesetzt sind, um mit unmittelbarer Durchfahrung des anderen Vereinsgebietes, in einen anderen Theil des ersteren wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn nicht etwa in Fällen dringenden Verdachtes eine Eröffnung der Colli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete, der Revision wegen, nothwendig befunden wird, der in dem anderen Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern, neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungsverfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines ander-

weiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann statt finden, wenn die geladenen Waaren nicht colliweise, sondern im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind.

Auf gleiche Weise soll, wenn die Transporte nach dem Durchgange durch das andere Vereinsgebiet, an der Grenze desjenigen Vereinsgebietes, aus welchem dieselben ursprünglich abgegangen sind, wieder eintreffen, eine Abladung der Wagen und eine specielle Revision, wenn der Verschluß unverletzt befunden wird, nur dann statt finden, wenn der dringende Verdacht einer begangenen Defraude vorliegen sollte.

Artikel 13.

Zur Vermeidung des Aufenthaltes, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereines zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 14.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungsbefugnissen bestehen, und wird, so weit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 15.

Für die Durchfuhr auf den nachstehend bezeichneten Straßen, nämlich:

a. in der Richtung von Hammeln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt, und

b. in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Preuß. Oldendorf und umgekehrt, wird die Durchgangsabgabe

ad a. für die Durchfuhr durch das preußische und Lippe-Detmold'sche Gebiet auf fünfzehn Silbergroschen,

ad b. für die Durchfuhr durch das preußische Gebiet auf zehn Silbergroschen für die Pferdelast, für eine Traglast aber für beide Straßen auf 1 Sgr. 3 Pf.

ermäßigt.

Für den Durchgang durch die churhessische Graffschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine besondere Durchgangsabgabe nicht erhoben werden.

Die contrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Controlmaaßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen:

A. Die Staaten des Zollvereines:

1. Die Durchfuhr des Salzes von den königlich hannover'schen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das churfürstlich hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg, und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf

in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangsabgabe von 2 Hellern für den Centner,

2. den abgabenfreien Durchgang durch das churhessische Gebiet auf den Straßen
   a. von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen,
   b. von Friedland über Marzhausen und Hermannsrode nach Mollenfelde,
   c. von Friedland über Marzhausen und Gertenbach nach Hedemünden,
   d. von Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,
   e. von Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg,
   f. von Bückeburg über Kl. Bremen, so wie über Steinbergen nach der Weser bei Rinteln,
   g. von Bantorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen,
   h. über Beckedorf oder Nenndorf in die churhessische Grafschaft Schaumburg eingehend und von Nenndorf nördlich bei Haste in die Gegend von Wunstorf oder südlich nach Lauenau ausgehend und umgekehrt, und
   i. von Unsen über Pettzen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen,
   k. von Hameln über Fischbeck auf Steinbergen und umgekehrt, und
   l. für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen,

3. den abgabefreien Durchgang durch das königlich preußische Gebiet auf der Straße von Wustrow nach Bergen an der Dumme über Seeben.

B. Die Staaten des Steuervereines:

1. Den abgabefreien Durchgang durch das hannover'sche Gebiet auf den Straßen:
   a. zwischen Rieste und Kl. Almenrode,
   b. zwischen Apelern und Rienfeld über Pohle,

2. den abgabenfreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippe'sche Gebiet auf den Straßen:
   a. zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und
   b. zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbensen.

Artikel 16.

Ferner sind noch folgende Verabredungen über den erleichterten Verkehr auf kurzen Durchgangsstraßen im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunschweig getroffen worden:

A. Für die Straßen im Königreiche Hannover.

1. Abgabenfreiheit wird zugestanden für alle auf der Harzburger Eisenbahn transportirten Gegenstände, welche auf dieser Bahn, oder von den Stationsorten derselben auf directem Wege in das zunächst belegene Zollvereinsgebiet ausgehen und umgekehrt.
2. Auf allen, mit einem Grenzsteueramte erster oder zweiter Classe versehenen Steuerstraßen des Königreichs Hannover, welche zur unmittelbaren Verbindung der herzoglich braunschweigischen Hauptlande mit dem Harz- und Weserdistricte, oder zur Verbindung einzelner Theile dieser Districte unter sich dienen, namentlich aber auf folgenden Straßen:

a. über Gr. Lafferde ein und über Hildesheim und Dörshelf nach Carlshütte aus und umgekehrt,
b. über Wartjenstedt ein und über Bockenem nach Bornum aus und umgekehrt,
c. über Beinum ein und auf der Straße nach Lutter am Barenberge aus und umgekehrt,
d. über Schladen und Vienenburg nach dem Amte Harzburg und umgekehrt,
e. über Oker und die Stadt Goslar nach Astfeld und umgekehrt,

soll nur eine Controlgebühr von 1 Ggr. für jedes angespannte Zugthier erhoben werden.

Reisefuhrwerke und Staatsposten sollen auf jenen Straßen von jeder Durchgangsabgabe befreit bleiben, sowie auch alle Transporte von Gegenständen, welche zusammen weniger als 6 Centner wiegen.

Vom Viehe soll dort keine höhere Durchgangsabgabe, als
für Pferde, Maulthiere, Esel, Ochsen, Stiere, Kühe und Rinder 8 Pf.,
für Säugefüllen, Kälber, Schweine und Schafvieh 3 Pf.
für jedes Stück erhoben werden.

Angespannte Zugthiere, so wie Pferde unter dem Reiter sind von dieser Durchgangsabgabe für Vieh befreiet.

Abfertigungs-, Blei- und sonstige derartige Gebühren sollen bei den Steuerämtern auf den unter 1 und 2 gedachten Straßen nicht erhoben werden.

B. Für die Straßen im Herzogthume Braunschweig.

Auf allen mit Zollämtern versehenen Straßen, welche durch den herzoglich braunschweigischen Harz- und Weserdistrict führen und zu der Verbindung getrennter Theile des Königreichs Hannover dienen, sollen nur diejenigen Abgaben erhoben und dieselben Befreiungen von Abgaben und Gebühren zugestanden werden, welche oben unter A. 2 näher bezeichnet sind und für die dort genannten Straßen im Königreiche Hannover eintreten werden. Die herzoglich braunschweigische Regierung verspricht demnach, diese Erleichterung des Durchgangs durch den Harz- und Weserdistrict insbesondere auf folgenden Straßen eintreten zu lassen und den dort vorhandenen oder noch anzulegenden Zollämtern die unbeschränkte Befugniß zur Durchgangsbehandlung beizulegen, nämlich auf den Straßen:

a. vom Oberharze über Harzburg nach Goslar und nach den an das Amt Harzburg gränzenden hildesheimischen Aemtern,
b. von Bredelem über Langelsheim nach Lautenthal,
c. von Bockenem über Mahlum und Lutter am Barenberge nach dem Amte Liebenburg,
d. über Lutter am Barenberge und Seesen in der Richtung auf Nordheim, Osterode, Grund, Wildemann und Lautenthal,
e. über Bornum und Seesen in der eben gedachten Richtung,
f. von Bilderlahe über Seesen in derselben Richtung,
g. vom Lamspringe über Gernrode, Gandersheim und Osterbruch nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen,
h. über Carlshütte und Mühlenbeck in derselben Richtung,

i. aus der Gegend von Hameln über Bessingen, oder Heyen, oder Hehlen, und dann über Merxhausen oder Mühlenbeck in derselben Richtung,

k. von der Weser bei Holzminden und Bodenwerder über Merxhausen oder Mühlenbeck nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen,

so wie (bei allen unter a. bis k. bezeichneten Straßen) in umgekehrter Richtung.

So geschehen, Braunschweig, den 16. October 1845.

Carl Albert von Kamptz.
(L. S.)

August von Gepso.
(L. S.)

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

I.

Anlage zum Artikel 2 der Uebereinkunft VI.

Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangsabgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-Centner.		
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback, in unbeschränkter Quantität .	A. E. A. resp. 25 p.	frei		
2	Bärme oder Hefen:				
	a. frische	A. E. A.	frei		
	b. trockene (Preßhefen)	25 b.	3	10	Beim Eingange über die herzoglich braunschweigische Grenze.
3	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, so wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig . . .	A. E. A.	frei		
4	Bier aller Art, in Fässern	25 a.	1	—	
5	Bleiplatten und gewalztes Blei	3 b.	1	15	
6	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln ꝛc. . .	3 b.	1	20	Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Ctrn., und nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verabredung annoch zu bezeichnenden Zollämter.
7	Butter:				
	a. in Stücken	25 g.	1	5	
	b. eingeschlagene	25 g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quante von 2000 Centr. beim Eingange über die herzoglich braunschweigische Grenze.
8	Cement aller Art, desgleichen Asphalt und Asphaltplatten	33 a. resp. 37	frei		

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-Centner.		
9	Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte .	5. Anm. 1.	frei		
10	Essig in Fässern	25 c.	1	—	
			pro Pr. Scheffel.		
11	Getreide und Hülsenfrüchte:				
	a. Weizen und Roggen	9 a.	—	2	
	b. alle übrigen Getreidearten und Hülsenfrüchte		—	1	
			pro Zoll-Centner.		
12	Glas, grünes Hohlglas	10 a.	—	20	
13	„ , weißes Hohlglas, ungeschliffen oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	10 b. resp. 10 b. Anmerk.	2	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten über bestimmte, zu verabredende Zollämter.
14	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Möbeln, Hausgeräthe 2c., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaaren, bemalte, mit Metallbeschlag	12 e.	2	—	
15	Honigkuchen und Pfeffernüsse	25 p.	3	—	
16	Hopfen	13	—	10	
17	Käse aller Art, in unbeschränkter Quantität	25 o.	1	5	
18	Kleie	A. E. A.	frei		
19	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdraht, roher	19 a.	3	—	
20	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergleichen . . .	19 b.	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-Centner.		
21	Leder:				
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder	21 a.	3	—	Desgleichen.
	b. Korduan, Maroquin, Saffian und lakirtes Leder	21 b.	6	25	
	c. Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren)	21 c.	6	25	
22	Leinengarn, rohes	22 a.	frei.		Die Zoll-Befreiung gilt nur für Handgespinnst und für Fabrikate aus demselben.
23	Leinewand, Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues	22 d.	frei.		
24	Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	22 e.	frei.		
25	Lichte, Talg-, ...	23.	3	—	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zoll-Tarif ad pos. 6 e. 3. und das Waaren-Verzeichniß zu demselben maaßgebend.
26	Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete .	6 e. 3.	6	25	
27	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als: Graupen, Grütze u. s. w.	25 q.	1	5	
28	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd-, und Pferde-, von ungebleichtem Flachs und Hanfgarn	22 e.	1	—	
29	Oel in Fässern (Rüböl)	26.	1	5	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
30	Reife, hölzerne (Faßbänder)	12 Anmerk. zu e. und h.	—	1	
31	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Gränzbewohner, jedoch mit				

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-Zentner.		
	Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs	25 q.	—	7½	Als Gränzbewohner sind im Zollvereine die Bewohner des Gränzbezirks, und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Gränze entfernten Ortschaften anzusehen.
32	Seife, gemeine weiße	31 b.	3	—	
33	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker	33 a.	frei.		
34	Steinkohlen	34.	frei.		Bei der Einfuhr über die herzoglich braunschweigische Gränze.
35	Tabaksblätter, rohe unverarbeitete nicht kaufmännisch verpackte	25 r. 1.	1	15	Für ein Quantum von jährlich 4000 Ztr. bei der Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt oder Teistungen.
36	Tapeten, papierne	27 c.	10	—	
37	Töpferwaare:				
	a. gemeine	38 b.	frei.		
	b. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes, und irdene Pfeifen	38 c.	3	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Fayence- und Steingut-Fabriken und den Fabriken irdener Pfeifen im Steuer-Vereine.
38	Vieh:		pro Stück.		
	a. Ochsen und Zuchtstiere	39 b.	2	15	Bei dem Eingange über die herzoglich braunschweigische Gränze in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen oder Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 Sgr. für 1 Kuh auf 1 " — " " 1 Rind " — " 16 " herabgesetzt.
	b. Kühe	39 c.	1	15	
	c. Rinder (Jungvieh)	39 d.	1		
	d. Schweine, gemästete und magere . .	39 e.	—	15	Für magere Schweine werden bei der Einführung über die herzoglich braunschweigische Gränze nur 6 Sgr. für jedes Stück erhoben.
	e. Hammel	39 f.	—	10	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Centner.		
18	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs	II. 69.	—	6	Als Grenzbewohner sind im Zollvereine die Bewohner des Grenzbezirks, und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
19	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker	II. 52 b.	frei		
20	Steinkohlen	II. 33 a.	frei		Bei der Einfuhr über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig.
21	Töpferwaare, gemeine	II. 57 a.	frei		
22	Vieh:		pro Stück.		Bei dem Eingange über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangsabgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 Sgr. 1 Kuh auf 1 „ — „ 1 Rind „ — „ 16 „ herabgesetzt.
	a. Ochsen und Zuchtstiere	II. 59 c.	2	12	
	b. Kühe	II. 59 d.	1	12	
	c. Rinder (Jungvieh)	II. 59 e.	1	—	
	d. Schweine, gemästete und magere . .	II. 59 f.	—	12	Für magere Schweine wird bei der Einführung über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig nur 6 Sgr. für jedes Stück erhoben.

Nr. V.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 6. Februar 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

unter dem 26. Januar:

dem Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Bekk, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Director des Ministeriums des Innern, Brunner, das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 19. December 1846

allergnädigst bewogen gefunden, den Posthaltern Ludwig Ratzel zu Wilferdingen und Johann Christian Engler zu Müllheim, in Anerkennung ihrer während einer langen Reihe von Jahren mit Eifer und Treue geleisteten guten Dienste, die kleine goldene Civilverdienst-Medaille;

sodann dem Postpacker Gottlieb Glück zu Mannheim und dem Briefträger Johann Martin Reibel zu Heidelberg, in Berücksichtigung ihrer langjährigen eifrigen und redlichen Dienstleistungen, die silberne Civilverdienst-Medaille
zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 23. Januar
dem Hofmusikdirector Dr. Gaßner dahier die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Ordens der Eichenkrone anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 26. Januar
den Professor Laubis am Gymnasium zu Donaueschingnn zum Assessor bei dem katholischen Oberkirchenrathe
zu ernennen;

unter dem 29. desselben Monats
die auf den Geheimenrath und Professor Rau gefallene Wahl zum Prorector der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1847 bis dahin 1848 zu bestätigen;
den Oberamtmann Flad in Lörrach zum Vorstand des Oberamtes Pforzheim,
den Oberamtmann Dr. Schey in Bonndorf zum Vorstand des Bezirksamtes Säckingen, und
den Secretär Molter bei der Steuerdirection zum Assessor bei der Zolldirection
zu ernennen;
dem Registrator Eisen bei dem Ministerium des Innern den Charakter eines Canzleirathes
zu verleihen;
den Revisor Silbereissen bei gedachtem Ministerium zum Oberrevisor, und
den Revisionsvorstand, Oberrevisor Dietz, bei dem katholischen Oberkirchenrathe, zum Rechnungsrathe
zu ernennen;
die Stelle eines Expeditors bei dem evangelischen Oberkirchenrathe dem Revidenten Friedrich Ringer,
die Revisionsgehülfenstelle bei der Commun-Revision der Regierung des Unterrheinkreises dem Notar Leonhard in Heidelberg mit Staatsdiener-Eigenschaft, und

dem Registraturgehülfen Christoph Friedrich Lauterwald, bei der Regierung des Seekreises, die Staatsdiener-Eigenschaft

zu verleihen;

endlich in den Ruhestand zu versetzen:

den Amtsrevisor Leist zu Eberbach auf seine unterthänigste Bitte wegen Kränklichkeit bis zu seiner Wiederherstellung, und

den Pfarrer Rettig in Eichtersheim.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Belgien abgeschlossene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels betreffend.)

Nachdem die zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Belgien wegen Unterdrückung des Schleichhandels unterm 26. Juni v. J. abgeschlossene Uebereinkunft die höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten und die Auswechslung der Ratificationen stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche am 1. Februar d. J. zum Vollzug kommen soll.

Carlsruhe, den 18. Januar 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Barbiche.

Uebereinkunft zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme näher angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der großherzoglich mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schöneberg, des großherzoglich oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des landgräflich hessischen Oberamts Meisenheim, — als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, — zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, — des Großherzogthums Baden, des Churfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, — zugleich das landgräflich hessische Amt Homburg vertretend, — der den thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und

Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier, andererseits, —

haben zu dem Zwecke, um in Gemäßheit des Artikels 28 des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 1. September 1844 Sich durch gemeinschaftliche Maaßregeln in der Vollziehung Ihrer Zoll- und Handelsgesetze und in der Unterdrückung des Schleichhandels an den Nachbargrenzen zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Georg Helmentag, Provinzial-Steuerdirector und Geheimen Ober-Finanzrath zu Cöln, Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe mit Eichenlaub, Ritter des königlich sächsischen Civilverdienstordens, Commandeur des königlich belgischen Leopoldordens und des königlich großherzoglich luxemburgischen Ordens der Eichenkrone; —

Seine Majestät der König der Belgier: den Herrn Eugen Morel, Director der Verwaltung für die directen Steuern, das Cataster, die Zölle und Accisen im Finanzministerium zu Brüssel, Ritter allerhöchst Ihres Ordens und Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe, —

und den Herrn Johann Hilarius Quoilin, Inspecteur en chef der Verwaltung für die directen Steuern, das Cataster, die Zölle und Accisen, Ritter allerhöchst Ihres Ordens und Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens vierter Classe, —

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden und demnächst sich mitgetheilt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Verfassung und Gesetzgebung entsprechenden Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht allein auf die fremden unverzollten Waaren, welche direct oder, nach erfolgter Lagerung, durch das Gebiet eines der contrahirenden Theile transitiren, sondern auch auf die in freiem Verkehr befindlichen Waaren, für welche, bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in das Gebiet des andern, eine Einfuhrabgabe zu entrichten, oder deren Einfuhr in den andern Staat verboten ist.

Artikel 3.

Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren einzuschwärzen, die in dem Gebiete des andern contrahirenden Theils verboten oder beim Eingange in denselben mit einer Abgabe belegt sind, sollen in den Grenzbezirken der contrahirenden Theile nicht geduldet werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und, in diesem Falle, unter Verschluß und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Control-Maßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten.

Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letzgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen in so weit, als es gesetzlich zulässig ist, unter specielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

Artikel 4.

Beide contrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen contrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

Demzufolge sollen Unterthanen des andern contrahirenden Theils, wenn sie Waaren ohne gesetzlichen Ausweis transportiren, beim Betreffen, durch die Zoll- und Steuerbeamten angehalten und die Gesetze des Landes, wo sie betroffen worden sind, gegen sie in Anwendung gebracht werden. Wird der gesetzliche Ausweis in gültiger Form geführt, so sollen sie durch die Beamten so lange begleitet werden, bis die angemeldete Ausfuhr der Waaren, unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, geschehen ist.

Wenn des Schleichhandels verdächtige Unterthanen des andern contrahirenden Theils zwar keine Waaren bei sich führen, aber mit regelmäßigen Pässen nicht versehen sind, so sollen sie vor die zuständige Ortsobrigkeit gebracht und von derselben, den Landesgesetzen gemäß, an die Grenze zurückgeschafft werden.

Artikel 5.

Sämmtliche Waarentransporte, auch diejenigen des freien Verkehrs, welche aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in dasjenige des andern übergehen, müssen mit der für die Circulation im Grenzbezirk gesetzlich erforderlichen Bezettelung versehen sein, worin die Richtung des Transports auf das gegenüberliegende Zollamt des andern Staats und die Dauer des Transports bis zur Landesgrenze, welche die nach der bestehenden Gesetzgebung erlaubte Transportzeit nicht überschreiten darf, anzugeben ist.

Artikel 6.

Der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuerabschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze des Zollvereines wird, Seitens der belgischen Verwaltung, nur über die in der Anlage A. aufgeführten Zollämter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Auf gleiche Weise wird der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuerabschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze Belgiens, Seitens des Zollvereines, nur über die in der Anlage B. aufgeführten Zollämter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Der Weitertransport dieser Waaren von den Ausgangsämtern ab, bis zur Grenze, in der Richtung nach den gegenüber liegenden Eingangsämtern soll gegenseitig nur auf den dazu erlaubten Straßen, welche in die Zollstraßen der Eingangsämter ausmünden, statt finden.

Die Transporte der in den beiden ersten Absätzen dieses Artikels gedachten Waaren sollen durch einen oder mehrere Beamte des letzten Ausgangsamtes des Staates, aus welchem sie ausgeben, bis zum ersten Zollamte im anderen Staate begleitet werden. Die zu diesen Waaren gehörenden Bezettelungen werden dem begleitenden Beamten mitgegeben, welcher sie, mit dem Visa des jenseitigen Eingangsamtes versehen, sogleich dem Ausgangszollamte zurückzubringen hat.

Diese Transporte dürfen, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, zwischen dem letzten Ausgangsamte und dem fremden Gebiete nicht anhalten; vielmehr muß der Ausgang ohne Verzug geschehen, und es ist die Rückführung der Waaren nur dann zulässig, wenn, wegen unzureichender Abfertigungsbefugniß des gegenüber liegenden Eingangszollamtes, der Eintritt in den anderen Staat nicht statt finden kann. In diesem Falle soll der gedachte Umstand vom Eingangszollamte auf den bei dem Transporte befindlichen Bezettelungen selbst angemerkt und der Transport unmittelbar, unter Begleitung der mitkommenden Beamten des einen Staates, und eines oder mehrerer Beamten des anderen Staates, — von Seite der letzteren blos bis zur Landesgrenze — unverweilt zurückgeführt werden.

Artikel 7.

Die Zollverwaltungen der beiderseits angrenzenden Staaten werden sich eine Uebersicht der Hebe- und Abfertigungsbefugnisse, welche den einander gegenüber liegenden Ein- und Ausgangsämtern eingeräumt sind, mittheilen. Sollte eine Declaration zum Ausgange für eine Waarenmenge oder Gattung abgegeben werden, welche die Befugniß des gegenüber liegenden Eingangsamtes übersteigt, so wird das Ausgangsamt hierauf den Declaranten aufmerksam machen, und, wenn derselbe dennoch auf der begehrten Abfertigung bestehen möchte, davon dem Eingangsamte unverzüglich Nachricht geben.

Artikel 8.

Die Errichtung oder Beibehaltung der im Artikel 3 gedachten Waarenniederlagen und Vorräthe, gegen das Verbot der Zollbehörde, so wie die Verletzung der angeordneten Controlmaßregeln, ferner der Transport der zum Ausgange aus dem einen Gebiete in das andere bestimmten Waaren, ohne die in den Artikeln 5 und 6 erwähnten Bezettelungen, oder ohne Einhaltung der darin zum Transporte bestimmten Straßen und Zeitfristen, sollen nach der in dem Staate, wo die Contravention geschieht, bestehenden Gesetzgebung geahndet werden.

Wenn die Ausfuhr der im Artikel 6 Absatz 4 gedachten Waaren, abgesehen vom Eintritte einer höheren Gewalt, unerachtet der von Seiten der begleitenden Beamten ergehenden Aufforderung, ver-

zögert wird, so muß deren vorläufige Beschlagnahme erklärt werden, und es kann ihre spätere Ausfuhr nur mit Genehmigung der dem Ausgangsamte vorgesetzten Behörde erfolgen.

Artikel 9.

Die Zoll- und Steuer-, so wie die sonst zuständigen Behörden und Beamten in den beiderseitigen Staaten werden sich wechselseitig und unter allen Umständen den verlangten Beistand zur Vollziehung derjenigen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von Zollcontraventionen dienlich sind, die gegen einen dieser Staaten versucht oder begangen werden.

Unter Zollcontraventionen werden nicht nur die Umgehungen der in den contrahirenden Staaten bestehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben verstanden, sondern auch die Uebertretungen der erlassenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und die verbotene Einbringung solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit die Regierungen sich vorbehalten haben, wie z. B. von Salz und Spielkarten in Preußen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Verbote der letztgedachten Gegenstände ohne Wirkung bleiben, wenn und so weit die Regierung des betheiligten Staates die Einbringung der gedachten Gegenstände unter gewissen Bedingungen gestattet.

Artikel 10.

Die im vorstehenden Artikel genannten Behörden und Beamten haben, auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen einen der contrahirenden Staaten versuchten oder ausgeführten Zollcontraventionen dienen können, und sich gegenseitig von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in der gedachten Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 11.

Die vorgedachten Behörden und Beamten sollen insbesondere berechtigt sein, bei Verfolgung von Schleichhändlern oder von Spuren begangener Zollumgehungen, sich auf das angrenzende Gebiet des andern contrahirenden Theils zu begeben, um die dortigen Behörden und Beamten davon in Kenntniß zu setzen, wonach die letzteren sofort alle erforderlichen gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung und Bestrafung der versuchten oder begangenen Zollumgehungen führen können.

Auch haben sie sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist Mittheilung über die zu ihrer Kenntniß kommenden schleichhändlerischen Versuche und Unterschleife, welche gegen den andern contrahirenden Theil gerichtet sind, zu machen; es soll zu diesem Zwecke bei jeder einander gegenüber liegenden Aufsichtsstation ein Register geführt werden, in welches diese Mittheilungen einzutragen sind.

Betreffen die Anzeigen das Bestehen von Waarenniederlagen zum Zwecke des Schleichhandels, so sollen schleunige Nachforschungen angestellt und die Resultate derselben, so wie die angeordneten Maaßregeln sofort den Behörden oder Beamten des betheiligten Staates mitgetheilt werden.

Artikel 12.

Der in Artikel 9 erwähnte Beistand der Behörden beider Theile zur Entdeckung oder Unter-

drückung der Zollcontraventionen begreift namentlich das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung zu dem Zwecke in sich, um deren Verfolgung durch die Gerichtsbehörde des Landes, in welchem sie begangen worden ist, zu erleichtern. In Folge dieses Grundsatzes können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theils durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst, oder vor der competenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

Artikel 13.

Die Grenzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zollregistern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten fremden unverzollten und solcher Waaren enthalten, für welche, bei der Ausfuhr, eine Zoll- oder Steuerabschreibung oder sonstige Rückvergütung gewährt ist.

In Beziehung auf die aus dem Gebiete des einen in dasjenige des andern der beiden contrahirenden Theile übergehenden Gegenstände des freien Verkehrs, soll den Zollbehörden und Beamten gegenseitig die Befugniß zustehen, bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle von den daselbst geführten Registern über die ertheilte Transport- und Ausgangsbezettelung Einsicht zu nehmen.

Artikel 14.

Da die bestehenden Verordnungen über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf den Eisenbahnen alle erforderliche Sicherheit gegen Zollumgehungen darbieten, so ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen der obigen Artikel 5, 6 (Absatz 4) und 13 (Absatz 1) auf die mittelst der rheinisch-belgischen Eisenbahn erfolgenden Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhren keine Anwendung finden sollen.

Indem hierdurch zwar den ferner etwa zu erlassenden Anordnungen der beiderseitigen Regierungen über den Transport auf den Eisenbahnen kein Eintrag geschehen soll, versteht es sich, daß auch bei diesen weiteren Anordnungen die Grundsätze, auf welchen die gegenwärtige Convention beruht, leitend bleiben werden.

Artikel 15.

Um die Wirksamkeit der vorstehend verabredeten Maaßregeln noch mehr zu sichern, sollen die obern Zollbeamten in den gegenseitig angrenzenden Verwaltungsbezirken angewiesen werden, ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und von Zeit zu Zeit persönlich zusammen zu treten, um sich ihre Wahrnehmungen und Nachrichten über schleichhändlerische Bewegungen mitzutheilen und sich über die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln zu besprechen.

Artikel 16.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und die Ratificationen derselben sollen zu Cöln binnen acht Wochen, oder, wo möglich, früher ausgewechselt werden.

Die Dauer dieser Uebereinkunft richtet sich nach der im Artikel 30 des Handels= und Schifffahrtsvertrages vom 1. September 1844 festgesetzten Frist; sie wird daher bis zum 1. Januar Eintausend Achthundert Ein und Fünfzig, und so auch fortgesetzt, von einem Jahre zum andern, in Kraft und Wirksamkeit bleiben, im Falle, daß sechs Monate vor Ablauf der oben erwähnten Frist weder von Seite des einen noch des andern der hohen contrahirenden Theile eine Kündigung des vorgedachten Vertrags erfolgt sein sollte.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen und doppelt ausgefertigt zu Brüssel am 26. Juni Eintausend Achthundert Sechs und Vierzig.

Helmentag.
(L. S.)

Morel.
(L. S.)
Quoilin.
(L. S.)

V.

A.

Etat

des bureaux situés sur les frontières du **Zoll-verein**, qui sont ouverts au transit ou à l'exportation avec décharge des droits, et indication des routes autorisées.

Désignation des bureaux.	Attributions.	Routes autorisées.	Bureaux correspondants dans le Zollverein.
Henry-Chapelle .	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène . . .	La route de Liège à Aix-la-Chapelle par Henry-Chapelle	Tulje } Aix-la-Chapelle.
Verviers . . .	id. id. id. . . .	Le chemin de fer pour le bureau de Welkenraedt	Herbesthal } Aix-la-Chapelle.
Overoet	id. et exportation avec décharge du sel raffiné .	La route de Verviers à Eupen	Eupen.
Francorchamps .	id. et exportation avec décharge du sel raffiné et du vinaigre indigène .	La route de Spa à Malmédy par les baraques .	Eau rouge, Malmédy.
Bras	Transit du vin seulement, et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route de Bastogne à Ettelbruck	Donkols.
Wolberg . . .	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène . . .	La route d'Arlon à Luxembourg par Steinfort . .	Steinfort.
Aubange	Transit	La route de Long Wy à Luxembourg par Athus	Pettange.
Buret	Transit des cuirs . . .	Le chemin de Clervaux à Buret	Troines.
Martelange . . .	Transit des ardoises . .	Le chemin de Gremelange et de Perlé à Martelange	Martelange.

Pour extrait conforme
Le commissaire Belge,
Morel.

B.

Verzeichniß

derjenigen Ausgangs-Zollämter und Zollstraßen des deutschen Zoll- und Handelsvereins an der Landesgrenze zwischen Belgien, über welche resp. auf welchen fremde unverzollte oder solche Waaren, bei deren Ausfuhr eine Zoll- oder Steuervergütung gewährt wird, nur abgefertigt werden können.

Bezeichnung der Zollämter.	Zoll-Straßen.	Gegenüberliegende Belgische Zollstellen.
a. Im Königreich Preußen:	Die beiden Zoll-Straßen über die Nebenzoll- und Ansage-Aemter zu	
1. Aachen, Hauptzollamt	1. Tülje	Henry-Chapelle.
	2. Herbesthal	Welkenrath.
2. Malmedy, desgleichen	die beiden Zoll-Straßen über die Nebenzoll- und Ansage-Aemter zu	
	1. Rothewasser	Francorchamps.
	2. Warchebrücke	Cheneux.
b. Im Großherzogthume Luxemburg:		
Luxemburg, Hauptzollamt	die Zoll-Straße über das Nebenzoll- und Ansage-Amt zu	
	Steinfort	Wolberg.

Für die Richtigkeit
Helmentag.

(Die academische Preisvertheilung in Heidelberg für das Jahr 1846 betreffend.)

Bei der am 22. November v. J. zur Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des höchstseligen Großherzogs, Carl Friedrich, statt gehabten Vertheilung der Preise, welche von Höchstdemselben im Jahre 1807 für diejenigen Studirenden der Universität Heidelberg gestiftet worden sind, welche die, von den vier Facultäten der Universität auszusetzenden Preisfragen am Besten beantworten würden, ist die goldene Medaille

von der philosophischen Facultät

a. dem Joseph Hägele aus Baden und

b. dem Friedrich Bruno Hoffacker aus Heidelberg

zuerkannt worden.

Die von der theologischen und juristischen Facultät gegebenen Fragen blieben unbeantwortet, und die Beantwortung der von der medicinischen Facultät gestellten Frage war nicht genügend.

Carlsruhe, den 18. Januar 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Stemmler.

(Die Concursprüfung pro Seminario für 1846, hier die Anstellung der katholischen Neupriester betreffend.)

Die nachgenannten großherzoglich badischen Tischtitularen sind im September v. J. in Freiburg zu katholischen Priestern geweiht und hierauf als Gehilfen in der Seelsorge angestellt worden:

Beck, Carl Conrad, von Oberwinden,
Bonlanger, Eugen, von Ladenburg,
Höferlin, Benedict, von Bellingen,
Hugle, Fidel, von Mößkirch,
Kärcher, Ludwig, von Rastatt,
Kern, Otto, von Neuhausen,
Maier, Theobald, von Grunern,
Schneider, Joseph, von Hüfingen,
Ullrich, Joseph, von Rastatt,
Will, Ferdinand, von Freiburg,
Will, Carl, von Freiburg,
Wörter, Friedrich, von Offenburg,
Zureich, Peter, von Altenburg.

Carlsruhe, den 25. Januar 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Stemmler.

(Die Trennung der Gemarkung Leopoldshafen und des Domänenwaldes daselbst von dem Forstbezirke Graben und deren Einverleibung in den Forstbezirk Rüppurr betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 24. December v. J., Nr. 2544, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gemarkung Leopoldshafen und damit auch der Domänenwald daselbst von dem Forstbezirke Graben, Forstamts Bruchsal, getrennt und dem Forstbezirke Rüppurr, Forstamts Carlsruhe, einverleibt werden.

Dies wird andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 28. Januar 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Stemmler.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Januar 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Stemmler.

Es haben nämlich gestiftet:

Die verstorbene Freifrau von Zweyer von Freiburg in das dortige Waisenhaus 100 Gulden;

der verstorbene Sebastian Rau zu Wien in das Armenspital zu Freiburg 200 Gulden;

Jacob Graß von Bischmatt in den Kirchenfond zu Schönau 200 Gulden;

ein Wohlthäter, welcher nicht genannt sein will, in die Münsterkirche zu Breisach mehrere Ornate und Paramente im Werthe von 571 Gulden 30 kr.;

die verstorbene Wittwe Maria Anna Baumgartner von Schönau in die dortige Pfarrkirche, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes, 100 Gulden;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Erzingen 100 Gulden;

Pfarrverweser Lumpp zu Riegel in die dortige Pfarrkirche eine Stole und ein Oelgemälde im Werthe von 39 Gulden.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. Januar 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

Es haben gestiftet:

Eine Ungenannte in den Armenfond zu Epfenhofen 2 Gulden.

Ein Ungenannter in den Schulfond zu Dauchingen 50 Gulden, deßgleichen in die dortige Kirche drei Canontafeln im Werthe von 28 Gulden 24 kr., ferner ein Versehkreuz im Werthe von 12 Gulden 36 kr. und zwei Altarklingeln, gewerthet zu 9 Gulden.

Mehrere Privaten von Hilzingen in die dortige Kirche 10 Gulden 22 kr.

Die Wittwe Maria Anna Boos von Stetten in den Ortsarmenfond daselbst 30 Gulden;

Handelsmann Johann Kleiser von Röthenbach in die dortige Kirche eine Orgel im Werthe von 900 Gulden;

die verstorbene Johanna Ketterer von Vöhrenbach in den dortigen Armenfond 100 Gulden;

Joseph Buk's Ehefrau Gertrud, geb. Baier von Dürrheim, in den dortigen Schulfond 25 Gulden;

Dieselbe in den Armenfond allda 25 Gulden;

Seine Durchlaucht der Fürst von Fürstenberg einen Hochaltar und einen Kelch in die Kirche zu Beuern, Amts Heiligenberg, im Werthe von 250 Gulden und beziehungsweise 38 Gulden 15 kr., 288 Gulden 15 kr.;

Bräumeister Schalck in Randegg der dortigen Gemeinde zu Anschaffung einer Orgel 20 Gulden;

die verstorbene Sternwirthin Franzisca Frei in Behla, zu einem Schulfond allda 100 Gulden und zu einem Armenfond daselbst 350 Gulden;

der verstorbene Bildhauer Dominic Sermin von Neustadt in den Armenfond daselbst 200 Gulden;

zwei ungenannte Wohlthäterinnen zum Schul- und Armenfond in Kippenhausen 40 Gulden;

Küfermeister Franz Steinhauser von Immenstaad, Namens seines Sohnes Xaver, in den Armenhausfond daselbst 50 Gulden.

(Die von dem Ministerium des Innern ertheilte Staatsgenehmigung zu Präsentationen auf Patronatspfarreien betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 14. Januar

der Präsentation der Grundherrschaft von Gemmingen zu Hoffenheim, des Pfarrverwesers Peter Schück zu Reihen, als Pfarrer auf die erledigte evangelische Pfarrei Hoffenheim Diöcese Sinsheim,

die Staatsgenehmigung ertheilt.

(Die erste Serienziehung für die elfte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend.)

Bei der heute statt gehabten ersten Serienziehung für die elfte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationscasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serien-Nr.	59	enthaltend	Loos-Nr.	5801 bis	5900.
" "	605	"	" "	60401 —	60500.
" "	772	"	" "	77101 —	77200.
" "	444	"	" "	44301 —	44400.
" "	432	"	" "	43101 —	43200.
" "	881	"	" "	88001 —	88100.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Februar 1817.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Ekert.

Diensterledigungen.

Bei der Steuerdirection ist eine Secretärstelle erledigt. Die Bewerber aus der Classe der Cameralpracticanten haben sich binnen drei Wochen bei genannter Behörde zu melden.

Bei dem Hofgerichte des Seekreises ist die Stelle eines Secretärs erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen in vorgeschriebener Weise zu melden.

Am Gymnasium in Donaueschingen ist eine Lehrstelle, welche mit einem katholischen Priester und Lehramts-Candidaten zu besetzen ist, mit einer Besoldung von 700 — 800 Gulden erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, welcher das Präsentationsrecht zusteht, binnen vier Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrei Unteralphen, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Einkommen von 2,200 Gulden wird hierdurch wiederholt ausgeschrieben. Auf derselben ruht jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars und einer vorübergehenden jährlichen Abgabe mit dermal 800 Gulden an den oberrheinischen Pfarr-Interimsrevenüen-Hauptfond, so wie zur Zahlung der seiner Zeit in ihrer Größe bestimmt werdenden Zehntablösungskosten und einer Kriegsschuld von 271 Gulden 26 kr., für welche beide seiner Zeit ein angemessenes Provisorium festgesetzt werden wird. Auch muß sich der künftige Pfründnießer die Trennung der Gemeinden des Dachsberges zur Errichtung einer eigenen Pfarrei mit dem bezüglichen Einkommen gefallen lassen. Die Competenten haben sich binnen sechs Wochen bei der Patronatsherrschaft von Zweier, und zwar bei dem solche hier vertretenden Freiherrn Leopold von Enzberg zu Müllheim, an der Donau, vorschriftsmäßig zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Frisch ist die evangelische Pfarrei Scherzheim, Decanats Rheinbischofsheim, mit einem Competenzanschlage von 703 Gulden und einer wiederruflichen Dotations-Erhöhung von jährlich 100 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Kreisregierungen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch den Tod des Obereinnehmers und Domänenverwalters Leiber ist die Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Waldkirch in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich binnen drei Wochen bei der Steuerdirection zu melden.

Die Vorstandsstellen bei den Bezirksämtern Lörrach und Bonndorf sind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselben haben ihre Gesuche um Uebertragung der einen oder der anderen dieser Stellen binnen drei Wochen bei den betreffenden Kreisregierungen einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 4. Januar d. J.

der pensionirte Hofgärtner Hild in Rust;

am 17. Januar

Amtsrevisor Schweickhart in Korf;

am 29. Januar

Obereinnehmer und Domänenverwalter Leiber in Waldkirch.

Bekanntmachung.

(Den Preis des Regierungsblattes für 1816 betreffend.)

Der Preis des vorjährigen Regierungsblattes wird hierdurch vertragsgemäß, nach dem Ergebnisse der Bogenzahl, auf acht und vierzig Kreuzer für das Exemplar, ausschließlich der für die auswärtige Versendung gleichzeitig zu berichtigenden Speditionsgebühr von dreißig Kreuzer für das Exemplar, bestimmt.

Carlsruhe, den 3. Februar 1817.

Das Secretariat des großherzoglichen Staatsminsteriums, als Redaction des Regierungsblattes.

Nr. VI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 12. Februar 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchstlandesherrliche Verordnung: die Schießbaumwolle betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Niemand darf ohne Erlaubniß der Kreisregierung Schießbaumwolle und ähnliche das Schießpulver vertretende Präparate, sei es zum Handel oder zum eigenen Gebrauche, verfertigen.

Die Uebertreter dieses Verbots verfallen in eine Strafe von fünf bis dreißig Gulden.

§. 2.

Hinsichtlich der Aufbewahrung, des Verkaufs und des Transports der Schießbaumwolle und ähnlicher, das Schießpulver vertretenden Präparate, finden die wegen des Schießpulvers bestehenden Verordnungen mit folgenden weiteren Bestimmungen Anwendung.

§. 3.

Diese Präparate müssen, insofern sie zum Verkauf im Kleinen bestimmt sind, bei Vermeidung einer Strafe von zehn Gulden für jedes ungefärbte Pfund, mit Fernambuc roth gefärbt sein.

§. 4.

Der zum Verkauf dieser Präparate Berechtigte darf nie mehr als ein Pfund davon in seinem Hause aufbewahren, und muß, wenn er zugleich zum Verkauf von Schießpulver berechtigt ist, den in seinem Hause aufbewahrt werdenden Vorrath von Schießpulver auf zwei Pfund beschränken.

§. 5.

Der Vorrath solcher Präparate, welche nicht zum Verkaufe berechtigte Personen im Hause haben dürfen, wird auf ein Viertelpfund festgesetzt.

Wer diese Vorschrift oder jene des §. 4 übertritt, verfällt in eine Strafe von fünfzehn Gulden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Februar 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

unter dem 30. Januar

dem kaiserlich königlich österreichischen Hofrathe und Director des statistischen Bureaus, Carl Czoernig, und

dem großherzoglich mecklenburgischen Legationsrathe Adolph von Schack, sodann

unter dem 1. Februar

dem Regierungsrathe Fromherz in Freiburg und

dem Oberamtmann Leo in Donaueschingen

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. Februar

allergnädigst bewogen gefunden, dem Bauaufseher und Modelleur Lang bei der polytechnischen Schule dahier, als Anerkennung seiner seit einer Reihe von Jahren an den Tag gelegten vielseitigen Wirksamkeit, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

durch höchste Ordre vom 26. Januar

den Lieutenant von Günderode vom Leibinfanterieregimente zum zweiten Infanterieregimente und den Oberlieutenant Rudolf Hoffmann vom zweiten zum Leibinfanterieregimente zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 5. Februar

nach allerhöchsten Entschließungen aus großherzoglichem Staatsministerium allergnädigst bewogen gefunden:

den Secretär Sachs bei der Direction der Posten und Eisenbahnen zum Cassier bei dem Eisenbahnamte Freiburg,

den Revidenten Joseph Zwiebelhoffer zum Expeditor bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke und

den Rechtspracticanten Otto von Senger zum Secretär bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu ernennen; auch

dem Privatdocenten Dr. L. Posselt an der Universität Heidelberg den Character eines außerordentlichen Professors der Pharmacie und der pharmaceutischen Chemie zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Staatsgenehmigung einer Stiftung der verstorbenen Sophie Karle in Mannheim betr.)

Dem von der verstorbenen Sophie Karle in Mannheim der Gemeinde Eberstein- burg zu Gründung eines Armenfonds daselbst hinterlassenen Vermächtnisse von 1000 Gulden ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Dieß wird zum ehrenden Andenken der Stifterin zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 26. Januar 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Die Verleihung eines Stipendiums aus der Friedrich-Christiane-Louise-Stiftung in Carlsruhe betreffend.)

Aus der Friedrich-Christiane-Louise-Stiftung in Carlsruhe sind vom 1. Januar 1847 an auf drei Jahre zwei Stipendien, ein jedes derselben mit jährlich 144 Gulden in viertel-

jährigen Raten zahlbar an katholische Subjecte, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben. Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen vorzüglich zu berücksichtigen, und die dem höheren Schulfache sich widmenden katholischen Theologen nicht ausgeschlossen sind, haben sich mit legalen Ausweisen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 27. Januar 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

(Die Ertheilung eines Privilegiums an Maschinenmeister Pfetsch in Freiburg, für die Ausführung und den Verkauf der von ihm erfundenen Vorrichtung zur Ueberwindung von Steigungen auf Eisenbahnen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M., Nr. 219, dem Maschinenmeister Pfetsch in Freiburg, auf sein unterthänigstes Ansuchen, ein ausschließliches Privilegium für die Ausführung und den Verkauf der von ihm erfundenen Vorrichtung, um mit Locomotiven größere Steigungen auf Eisenbahnen zu überwinden, auf die Dauer von fünf Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftighin verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von einhundertfünfzig Gulden nebst Confiscation der nachgefertigten Vorrichtung auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. Februar 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Kärcher.

Diensterledigung.

Durch die Beförderung des erzbischöflichen Decans und Pfarrers Franz Ludwig auf die Pfarrei Appenweier, Oberamts Offenburg, ist die katholische Pfarrei Gommersdorf, Amts Krautheim, mit einem beiläufigen Ertrage von 1,100 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich durch die Regierung des Unterrheinkreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Berichtigung.

In Nr. V. des Regierungsblatts vom 6. l. M., Seite 58, Zeile 6 von unten ist unter „Dienstnachrichten" zu lesen: „den Revisionsvorstand, Oberrevisor Dietz, bei dem katholischen Oberkirchenrathe zum Oberrechnungsrathe (statt zum Rechnungsrathe) zu ernennen."

Nr. VII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 18. Februar 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

durch allerhöchste Ordre vom 6. Februar

dem Rittmeister von der Suite der Reiterei, von Rinck, den Character als Major zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, nach allerhöchsten Entschließungen aus großherzoglichem Staatsministerium allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 11. d. M.

die evangelische Stadtpfarrei Lahr dem Pfarrer Doll in Zaisenhausen;

die katholische Pfarrei Plittersdorf, Oberamts Rastatt, dem Pfarrer Johann Nepomuk Moser zu Niederwasser;

die katholische Pfarrei Rohrbach am Gießhübel, Amts Eppingen, dem Pfarrer Bernardin Metz zu Allfeld, und

die katholische Pfarrei Großweier, Amts Achern, dem Pfarrer Aloys Beschle zu Möggingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg im Sommersemester 1846, so wie im Wintersemester 1846—47 betreffend.)

I. Auf der Universität Heidelberg studirten im Sommersemester 1846:

	Ausländer	Inländer	im Ganzen
1. Theologen	12	32	44
2. Juristen	469	91	560
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	134	28	162
4. Cameralisten und Mineralogen	18	36	54
5. Philosophen und Philologen	28	16	44
6. Personen reiferen Alters	17	28	45
7. Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten	11	12	23
zusammen	689	243	932

Auf derselben Universität studiren im Wintersemester 1846—47:

	Ausländer	Inländer	im Ganzen
1. Theologen	12	46	58
2. Juristen	449	117	566
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	126	37	163
4. Cameralisten und Mineralogen	20	34	54
5. Philosophen und Philologen	25	25	50
6. Personen reiferen Alters	15	26	41
7. Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten	12	11	23
zusammen	659	296	955

II. Auf der Universität Freiburg studirten im Sommersemester 1846:

	Inländer	Ausländer	Zusammen
1. Theologen	55	26	81
2. Juristen	24	5	29
3. Mediciner, Pharmaceuten und Chirurgen	45	18	63
4. Cameralisten und Philosophen	22	5	27
zusammen	146	54	200

Auf derselben Universität studiren im Wintersemester 1846—47:

	Inländer	Ausländer	Zusammen
1. Theologen	68	25	93
2. Juristen	33	3	36
3. Mediciner, Pharmaceuten und Chirurgen	44	8	52
4. Cameralisten und Philosophen. .	30	8	38
zusammen . .	175	44	219

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Februar 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Stemmler.

(Das Ergebniß einer Pharmaceuten-Prüfung betreffend.)

Dem Joseph Habich von Sasbach wurde nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung unter dem 9. December 1846 von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 16. Februar 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

(Bekanntmachung der von dem Ministerium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung zu Präsentationen auf Patronatspfarreien betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 20. Januar

der Präsentation der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft für den Pfarrer Ludwig Hacker zu Haßmersheim auf die erledigte evangelische Pfarrei Reihen, Bezirksamts Sinsheim und

unter dem 22. Januar

der von Seiten der großherzoglich markgräflich badischen Domänencanzlei erfolgten Präsentation des Pfarrers Benedict Eger zu Herdwangen auf die erledigte katholische Pfarrei Leutkirch, Amts Salem,

die Staatsgenehmigung ertheilt.

Diensterledigungen.

In dem großherzoglichen Armeecorps ist eine Chirurgenstelle erledigt. Diejenigen licencirten Wundärzte, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben sich, unter Vorlegung ihrer Urkunden und Zeugnisse über Befähigung und guten Leumund, bei dem Generalstabsarzte Dr. Meyer in Carlsruhe binnen vier Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hacker ist die evangelische Pfarrei Haßmersheim, Decanats Mosbach, mit einem Competenzanschlage von 386 Gulden 19 Kreuzer, nebst einer widerruflichen Dotationserhöhung von 290 Gulden 16 Kreuzer, oder im Gesammtbetrage von 676 Gulden 35 Kreuzer, worauf jedoch eine von dem ernannt werdenden Pfarrer zu zahlende Schuld von 3 Gulden 12 Kreuzer ruht, erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

Die katholische Pfarrei Gamshurst, Amts Achern, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1,600 Gulden, worauf jedoch ein in den ersten zwei Jahren zu tilgender verzinslicher Vorschuß aus dem dortigen Heiligenfonde mit 24 Gulden 51 Kreuzer für Zehntablösungskosten ruht, wird hiermit wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Competenten um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrathe durch die Regierung des Mittelrheinkreises, als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 30. Januar

der pensionirte Ministerialsecretär Gußmann in Bruchsal.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 26. Februar 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Provisorisches Gesetz: die Eingangszollfreiheit von Reis betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Antrag Unseres Finanzministeriums haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Artikel 1.

Reis, welcher vor dem 1. October d. J. in das Großherzogthum eingeführt wird, bleibt vom Eingangszolle frei.

Artikel 2.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen provisorischen Gesetzes, welches alsbald nach seiner Verkündung in Wirksamkeit tritt, ist das Finanzministerium beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Februar 1847.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Adelsanerkennung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 5. dieses Monats
die Anerkennung des dem Franz Benedict Molitor zustehenden adeligen Standes mit der Erlaubniß, sich „Molitor von Mühlfeld" zu nennen, allergnädigst auszusprechen geruht.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,
unter dem 16. Februar
dem großherzoglich hessischen Archivar Ludwig Baur in Darmstadt das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen
zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 19. Februar
allergnädigst bewogen gefunden:

den Assessor Laubis bei dem katholischen Oberkirchenrathe zum gleichzeitigen Mitgliede des Oberstudienrathes
zu ernennen;

dem Oberingenieur und Bezirksinspector Lienin in Mannheim die Inspection Constanz,
dem Bezirksinspector Greiner in Constanz die Inspection Mannheim,
dem Bezirksinspector Dreßler in Rastatt die Inspection Heidelberg und
dem Bezirksinspector Sprenger in Villingen die Inspection Bruchsal
zu übertragen;

die Ingenieure Strohmayer in Rastatt und Fischer in Heidelberg zu Bezirksinspectoren zu ernennen, und Ersterem einstweilen die Verwaltung des Inspectionsdienstes Rastatt zu belassen, Letzterem die Inspection Villingen zu übertragen;

die Bauconducteure Georg Serauer bei der Inspection Lörrach, Philipp Jost bei dem Eisenbahnbauamte Heidelberg und Ferdinand Dietz bei der Inspection Freiburg zu Ingenieuren zu ernennen;

dem Pfarrer Franz Philipp Honikel zu Feudenheim die katholische Pfarrei Landshausen, Amts Eppingen, und

dem Pfarrer Johann Joseph Metzger zu Waldmühlbach die katholische Pfarrei Hockenheim, Amts Schwetzingen,
zu übertragen;

den Stationscontroleur, Zollinspector Funck, dermalen in Cöln, zum Hauptzollamtsverwalter in Mannheim

zu befördern;

den Hauptzollamtsverwalter Fels in Ludwigshafen in gleicher Eigenschaft nach Neufreistett zu versetzen;

den Hauptzollamtscontroleur Rost in Neufreistett zum Hauptzollamtsverwalter bei dem Hauptzollamte bei Rheinfelden,

den Hauptzollamtscontroleur Blust bei letztgenanntem Hauptzollamte zum Hauptzollamtsverwalter in Ludwigshafen,

den Hauptzollamtscontroleur Ritzhaupt in Mannheim zum Stationscontroleur in Cöln, unter Verleihung des Rangs eines Hauptzollamtsverwalters, und

den Cameralassistenten Friedrich Götz zum Revisor bei dem Controlbureau der Steuerdirection zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Verleihung des Advocatentitels an den Schriftverfasser, Rechtspracticanten Julius Levinger betreffend.)

Dem das Schriftverfassungsrecht hierselbst ausübenden Rechtspracticanten Julius Levinger ist, kraft allerhöchster Ermächtigung durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 1228, der Titel eines Advocaten verliehen worden.

Carlsruhe, den 16. Februar 1847.

Justizministerium.
Jolly.

Vdt. C. Winter.

Diensterledigungen.

Die Stelle eines Hauptzollamtscontroleurs zu Mannheim ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei der Zolldirection zu melden.

Bei den Hauptzollämtern Neufreistett und bei Rheinfelden sind die Hauptzollamtscontroleurstellen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um die eine oder andere Stelle haben sich binnen drei Wochen bei der Zolldirection zu melden.

Die obere katholische Stadtpfarrei in Mannheim wird mit dem Bemerken zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, daß das jährliche Einkommen derselben, nebst freier Wohnung und Benützung des Pfarrgartens, ohne Anrechnung der Stolgebühren 2200 Gulden beträgt, worauf

jedoch die Verbindlichkeit ruht, zwei Vicare zu verköstigen und jeden mit 150 Gulden zu salariren; den Rest an 84 Gulden 18 kr. einer Kriegsschuld, wofür ein vom 16. Januar 1844 begonnenes vierjähriges Provisorium bestimmt wurde, am 16. Januar 1848, und ein weiteres verzinsliches Schuldencapital von 182 Gulden 11 kr. für Herstellung des Pfarrgartens, wofür vom 16. Januar 1844 an ein zweijähriges Provisorium bestimmt wurde, in den übrigen Jahresterminen heimzuzahlen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich durch die Regierung des Unterrheinkreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Nr. IX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 2. März 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem geheimen Cabinete

vom 3. Februar

den Forstpracticanten Joseph von Merhart zum Hofjunker

zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

durch höchste Ordre vom 23. Februar

den Lieutenant von Gontard vom vierten Infanterie-Regimente mit Abschied aus dem Armeecorps

zu entlassen;

durch höchste Staatsministerial-Entschließungen unter dem 26. Februar

den Hofgerichtsrath Kirn aus dem unterrheinischen Hofgerichte in dasjenige des Oberrheinkreises zu versetzen; den Hofgerichtsassessor von Seyfried aber statt für das oberrheinische Hofgericht für dasjenige des Unterrheinkreises zu bestimmen;

die auf den Professor Dr. Maier gefallene Wahl zum Prorector der Universität Freiburg für das Studienjahr 1847 bis 1848

zu bestätigen;

dem Stiftungsverwalter Xaver Spies in Ettlingen die Staatsdiener-Eigenschaft zu ertheilen;

die katholische Pfarrei Gerchsheim, Amts Gerlachsheim, dem Pfarrer Philipp Gärtner zu Werbachhausen, und

die katholische Pfarrei Moos, Amts Bühl, dem Caplaneiverweser Baptist Bauer in Pfaffenweiler

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Erhebung eines Ausgangszolles von dem über die Zollvereinsgrenze des Großherzogthums ausgehenden Getreide, Mehl und Brod betreffend.)

Zum Vollzuge des provisorischen Gesetzes vom 23. October v. J. (Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 289), wonach von Getreide und Hülsenfrüchten, auch von Mehl und anderen Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten bei der Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze des Großherzogthums ein Ausgangszoll von fünfundzwanzig Procent des durchschnittlichen Preises zu erheben und das Finanzministerium beauftragt ist, hiernach die Ausgangszollsätze von Zeit zu Zeit zu bestimmen und zu verkünden, wird mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 1. d. unter Aufhebung der Vollzugsverordnung vom 24. October v. J. (Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 290) verfügt:

1. Die Ausgangszollsätze werden von nun an bis auf Weiteres bestimmt, wie folgt:

a.	für Weizen, Kernen und Hülsenfrüchte vom badischen Malter auf . .	6 fl.	
b.	für Roggen, Mais und andere nicht besonders genannte Fruchtgattungen vom badischen Malter auf	5 „	
c.	für Gerste vom badischen Malter auf	4 „	
d.	„ Dinkel (Spelz) vom badischen Malter auf	2 „	30 kr.
e.	„ Haber „ „ „ „	2 „	
f.	„ Mehl und andere Mühlenfabrikate, auch für Brod vom Centner auf	4 „	

2. Die großherzogliche Zolldirection hat die Zollbehörden zum gleichbaldigen Vollzuge anzuweisen.

Carlsruhe, den 1. März 1847.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Ekert.

Nr. X. 87

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 12. März 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 5. März

Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen Carl Theodor zu Leiningen-Billigheim, großherzoglichem Generalmajor, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 17. Februar

Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Polizeisergeanten Mechler in Freiburg für zwanzigjährige Militär- und Civildienste die silberne Civilverdienstmedaille, und

unter dem 22. Februar

dem Canzleidiener Zeeb bei dem Ministerium des Innern, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster geheimer Cabinetsentschließung vom 5. Februar den Canzleigehülfen bei großherzoglichem Oberhofmarschallamte, Albert Fliegauf, definitiv als Canzlisten allergnädigst anzustellen geruht.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner durch höchste Staatsministerialentschließungen unter dem 5. März

allergnädigst bewogen gefunden:

den Oberamtmann Meßmer in Constanz nach Oberkirch als Vorstand des dortigen Bezirksamtes, und

den Oberamtmann Häfelin in Oberkirch nach Ettenheim als Vorstand des dortigen Bezirksamtes zu versetzen;

dem Oberamtmann Fieser in Ettenheim die Stelle eines Vorstandes des Bezirksamtes Constanz zu übertragen;

die Resignation des Pfarrers Johann Georg Faust auf die katholische Pfarrei Seckenheim zu genehmigen und denselben in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte erste Pfarrstelle an der Kirche zum heiligen Geist zu Heidelberg dem Professor Carl Julius Holtzmann an dem Lyceum zu Carlsruhe,

die evangelische Pfarrei Knielingen, Landamts Carlsruhe, dem Lehrer Johann Peter Bock in Ladenburg,

die neu errichtete evangelische Pfarrei Nusloch, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Carl Eichhorn in Bofsheim, und

die katholische Pfarrei Hohensachsen, Bezirksamts Weinheim, dem Pfarrer Philipp Heller in Leibertingen

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Namensänderung des Handelsmanns Abraham Weil in Sulzburg betreffend.)

Handelsmann Abraham Weil, Sohn des Anselm Weil, von Sulzburg, hat um die Erlaubniß gebeten, seinem bisherigen Familiennamen den Namen „Sommer“ beifügen zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte Statt gegeben wird.

Carlsruhe, den 2. März 1847.

Justizministerium.
Bei Verhinderung des Präsidenten:
Jnnghanns.

Vdt. C. Winter.

(Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe und der damit in Verbindung stehenden Vorschule im Studienjahre 1846—47.)

	Zahl der Schüler	Hierunter Inländer	Ausländer.
Erste allgemeine mathematische Classe . .	54	45	9
Zweite „ „ „ . .	36	23	13
Dritte „ „ „ . .	16	7	9
Ingenieurschule	42	23	19
Bauschule	72	46	26
Forstschule mit forstl. Vorbereitungscurs .	48	35	13
Höhere Gewerbschule	18	10	8
Handelsschule	33	30	3
Vorschule	52	49	3
Hospitanten	20	10	10
zusammen . .	391	278	113

Carlsruhe, den 19. Februar 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Stemmler.

(Bekanntmachung der von dem Ministerium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung einer Präsentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat
unterm 19. Februar
der durch Präsentation der gräflich Langenstein'schen Grundherrschaft erfolgten Verleihung der katholischen Caplanei Eigeltingen, Bezirksamts Stockach, an den Lehrer Friedrich Benitz in Ueberlingen die Staatsgenehmigung ertheilt.

(Die Serienziehung für die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden von 1845 betreffend.)

Bei der heute statt gehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.
659	32901 — 32950.	797	39801 — 39850.
707	35301 — 35350.	1047	52301 — 52350.
714	35651 — 35700.	1109	55401 — 55450.

Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.
2615	130701 — 130750.	4748	237351 — 237400.
2739	136901 — 136950.	5270	263451 — 263500.
2744	137151 — 137200.	5419	270901 — 270950.
2927	146301 — 146350.	5631	281501 — 281550.
3282	164051 — 164100.	6408	320351 — 320400.
3287.	164301 — 164350	6615	330701 — 330750.
3347	167301 — 167350.	6747	337301 — 337350.
3388	169351 — 169400.	7005	350201 — 350250.
3804	190151 — 190200.	7056	352751 — 352800.
3809	190401 — 190450.	7198	359851 — 359900,
4017	200801 — 200850.	7353	367601 — 367650.
4157	207801 — 207850.	7438	371851 — 371900
4214	210651 — 210700.	7828	391351 — 391400.
4361	218001 — 218050.	7842	392051 — 392100.
4516	225751 — 225800.	7881	394001 — 394050.
4524	226151 — 226200.	7893	394601 — 394650.
4709	235401 — 235450.	7947	397301 — 397350.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 27. Februar 1817.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Ekert.

(Die Verleihung der Procuratur bei dem Oberkriegsgericht an den Advocaten J. Levinger in Carlsruhe betreffend.)

Dem Advocaten Julius Levinger von Carlsruhe wurde durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 2828, die Procuratur bei dem großherzoglichen Oberkriegsgerichte verliehen.

Carlsruhe, den 2. März 1817.

Kriegs-Ministerium.
von Freydorf.

Vdt. Wentz.

Nr. XI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 27. März 1847.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchst-Landesherrliche Verordnung: die Aufhebung der Anzeigegebühren bei Steuervergehen betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums finden Wir uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die durch Unsere Verordnung vom 28. December 1838 (Regierungsblatt 1839, Seite 1) bestimmten Anzeigegebühren in Steuerstrafsachen werden aufgehoben.

§. 2.

Die bisher in solcher Eigenschaft den Anzeigern zugefallenen Antheile an Strafen und Confiscatserlöse fließen in die Steuercasse, werden jedoch alljährlich zu Belohnungen für solche Steueraufseher und sonstige Angestellte der Steuerverwaltung verwendet, die sich einer Anerkennung durch Dienstleistungen und gutes Betragen würdig machen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung ist auf alle vom 1. künftigen Monats an zur Anzeige kommende Steuervergehen anwendbar.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. März 1847.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 22. Februar
Sich allergnädigst bewogen gefunden,

dem Bürgermeister Lorenz Sumser in Littenweiler, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens, sowohl als Ortsvorgesetzter, als in verschiedenen anderen Gemeindeämtern, und

dem Bürgermeister Buchmüller von Weisweil, in Anerkennung seiner vielen Verdienste um diese Gemeinde,

die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 12. März
allergnädigst bewogen gefunden:

den Domänenverwalter, Kammerrath Haub zu Heidelberg, wegen hohen Alters, und den Obereinnehmer Vowinkel in Weinheim, auf sein unterthänigstes Ansuchen, beide unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand
zu versetzen;

die erledigte Domänenverwaltung Heidelberg dem Regierungsrathe Maler in Constanz, unter Verleihung des Characters als Domänenrath, und

dem Regierungsassessor Haager in Freiburg die erledigte Obereinnehmerei Weinheim
zu übertragen;

den Regierungsrath Eron von der Regierung des Unterrheinkreises in gleicher Eigenschaft zu jener des Oberrheinkreises, und

den Regierungsrath Abegg in Rastadt zu der Regierung des Unterrheinkreises
zu versetzen; sodann

den Secretär Götzmann bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke zum Assessor bei der Regierung des Seekreises, und

den Secretariatspracticanten Ferdinand Ekert bei dem Finanzministerium zum Assessor bei der Regierung des Mittelrheinkreises

zu ernennen; endlich

den Professor Wittmer, auf sein unterthänigstes Ansuchen, und den Professor Mayer, am Lyceum in Rastadt in den Ruhestand

zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 18. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Stiftungsrevisor Leopold Elgg bei der Regierung des Mittelrheinkreises in den Ruhestand zu versetzen;

die hierdurch erledigte Stelle eines Stiftungsrevisors bei dieser Stelle dem Stiftungsrevisor Binkert bei dem katholischen Oberkirchenrathe,

dem Revidenten Franz Williard bei dem katholischen Oberkirchenrathe die daselbst erledigte Stelle eines Revisors,

dem Revidenten Anton Stoll bei der Regierung des Seekreises die daselbst erledigte Stelle eines Stiftungsrevisionsgehilfen,

dem Pfarrer Kern in Dinglingen das evangelische Decanat Mahlberg definitiv,

die erledigte evangelische Pfarrei Schallbach, Decanats Lörrach, dem Hof- und Stadtvicar Carl Lorenz Peter in Carlsruhe,

die evangelische Pfarrei Obergimpern, Decanats Neckarbischofsheim, dem Vicar Friedrich Metzger in Unteröwisheim,

die evangelische Pfarrei Korb, Decanats Adelsheim, dem Pfarrverweser Carl Christoph Philipp Mündel in Grumbach, endlich

dem katholischen Pfarrer Höpfner zu Au — unter allerhöchster Genehmigung seines Verzichtes auf diese Pfarrei — das erledigte St. Catharinen-Beneficium zu Bickesheim

zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

durch allerhöchste Ordre vom 19. März

den Obersten und Commandeur des Leibinfanterie-Regimentes von Holle, wegen leidender Gesundheit, in den Ruhestand zu versetzen und demselben den Character als Generalmajor zu ertheilen, mit der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale zu tragen;

ferner durch allerhöchste Ordre von demselben Tage den Oberlieutenant Castorph im dritten Infanterie-Regimente, auf sein unterthänigstes Ansuchen, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, in Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Umwandlung des Namens der in der Gemarkung von Hemsbach gelegenen gräflich von Waldner'schen Meiereibesitzung „Schafhof" in „Waldnerhof" betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 5. d. M., Nr. 220, die von dem Grafen Waldner von Freundstein in Mannheim nachgesuchte Umwandlung des Namens seiner in der Gemarkung von Hemsbach, Amts Weinheim, gelegenen Meierei-Besitzung „Schafhof" in den Namen „Waldnerhof" allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. Februar 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Das Nebenzollamt I. Waldshut betreffend).

Dem Nebenzollamt I. Classe zu Waldshut ist die unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit dem Nebenzollamt I. Classe zu Grenzacher Horn ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 4. März 1847.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Ekert.

(Den Ausgangszoll für Mehl und Brod betreffend.)

Unter Hinweisung auf die Verordnung vom 1. d. M. (Regierungsblatt Nr. IX., Seite 86), den Ausgangszoll für Getreide, Mehl und Brod betreffend, wird mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. d. M. verfügt:

1. Der Ausgangszoll für Mehl und andere Mühlenfabricate wird von 4 Gulden auf 3 Gulden 20 kr. vom Centner und für Brod von 4 Gulden auf 2 Gulden 30 kr. vom Centner ermäßigt.
2. Diese Bestimmungen treten sogleich in Wirksamkeit und die großherzogliche Zolldirection hat hiernach den Vollzug anzuordnen.

Carlsruhe, den 2[illegible]. März 1847.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Diensterledigungen.

Bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke ist eine Secretärstelle erledigt. Die Bewerber aus der Classe der Cameralpracticanten haben sich binnen drei Wochen bei genannter Behörde zu melden.

Durch die Beförderung des Professors Holtzmann auf die erste Pfarrstelle an der Heiliggeistkirche in Heidelberg ist am Lyceum dahier eine Lehrstelle mit einer (je nach den Ansprüchen des Anzustellenden zu bemessenden) Besoldung bis zu 1,500 Gulden in Erledigung gekommen. Dieselbe ist mit einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer zu besetzen, welcher besonders für den mathematischen Unterricht befähigt ist. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei dem Oberstudienrathe nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 24. Juli v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Nepomuk Schilling ist die katholische Pfarrei Neukirch, Amts Triberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 Gulden in Erledigung gekommen. Auf dem Pfründeinkommen haftet

a. der Rest an einer Kriegsschuld von 281 Gulden 10 Kreuzer, wofür ein am 1. Januar 1842 beginnendes zwanzigjähriges Provisorium bestimmt ist, und
b. Culturkosten für den Pfarrwald mit 84 Gulden 40 Kreuzer, wofür ein verzinsliches zehnjähriges Provisorium bestimmt wird.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich sowohl durch die Kreisregierung bei dem katholischen Oberkirchenrathe, als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 2. December v. J. erfolgte Ableben des Caplans Carl Anton Straßer ist das Caplaneibeneficium zu Neudingen, Amts Hüfingen, mit dem beiläufigen Ertrage von 600 Gulden und mit der Verpflichtung, in der dasigen Klosterkirche Mariahof den Gottesdienst zu besorgen und in der Seelsorge der Pfarrei Neudingen Aushilfe zu leisten, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Volz ist die evangelische Pfarrei Mühlburg, mit einem Competenzanschlage von 553 Gulden 40 Kreuzer und einem wirklichen Ertrage von ungefähr 700 Gulden, erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Meldungen binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Doll ist die evangelische Pfarrei Zaisenhausen, Decanats Bretten, mit einem Competenzanschlage von 899 Gulden 13 kr., worauf jedoch eine in zehn Jahresterminen vom Pfründnießer zu übernehmende Schuld von 450 Gulden 23 Kreuzer haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Zu dem Ausschreiben der katholischen Pfarrei Stetten, Amts Lörrach (Regierungsblatt Nr. XLIX. vom 20. November v. J., Seite 326) wird nachträglich bemerkt, daß der künftige Pfarrer den katholischen Zöglingen an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule zu Lörrach,

in je wöchentlich zwei Stunden, und zwar in Lörrach, gegen eine Vergütung von fünfzig Gulden jährlich, aus dem Religionsfonde zu Freiburg, Religionsunterricht zu ertheilen habe.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 22. Januar 1846

der Amtsphysicus Dibold in Stetten a. k. M.;

am 22. Februar

der Kanzleirath Bauer in Freiburg;

am 2. März

der Amtschirurg Kaiser in Lörrach;

am 3. März

der Amtsphysicus Dr. Sibert in Buchen;

am 20. April

der Stabschirurg Kanz in Langensteinbach;

am 31. Juli

der Amtschirurg Knapp in Gernsbach;

am 16. September

der Canzleirath Mangold in Freiburg;

am 1. December

der pensionirte Oberhofgerichtsrath Jung in Mannheim;

am 21. December

der pensionirte Siechenhauschirurg Osiander in Pforzheim;

am 21. Januar 1847

der Amtschirurg Silberrad in Durlach;

am 5. März

der Staats- und Cabinetsminister Sigismund Freiherr von Reizenstein dahier.

Nr. XII. 97

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 31. März 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 23. März

dem Oberhofgerichts-Vicecanzler Trefurt in Mannheim,

dem Hofrichter Litschgi in Freiburg,

dem Hofrichter von Kettennaker in Mannheim und

dem Hofrichter Kieffer in Constanz das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, sodann

dem k. k. österreichischen Major Heller im Generalquartiermeisterstab und

dem Hofgerichtsrathe Camerer in Rastadt das Ritterkreuz dieses Ordens;

unter dem 25. März

dem Generalmajor und Generalquartiermeister Freiherrn von Fischer das Großkreuz,

dem Generalmajor und Commandeur der zweiten Infanteriebrigade, von Cloßmann und

dem Generalmajor und Commandeur der Reiterbrigade, Freiherrn von Gayling den Stern zum bereits inne habenden Commandeurkreuze mit Eichenlaub,

dem Generalmajor von Holle die Auszeichnung des Eichenlaubes zum inne habenden Commandeurkreuze,

dem Obersten und Garnisonscommandanten der Residenzstadt Carlsruhe, von Noël das Commandeurkreuz,

dem Oberstlieutenant von Stöcklern im Dragonerregimente Großherzog die Auszeichnung des Eichenlaubes zum inne habenden Ritterkreuze, sodann

dem Obersten und Recrutirungsofficier Asbrand in Mannheim,

dem Ministerialrath Dr. von Jagemann im Justizministerium,

dem Hauptmann Speck im vierten Infanterie-Regimente,

dem Hauptmann Scharnberger im vierten Infanterie-Regimente, so wie

dem Rittmeister Baer im ersten Dragoner-Regimente das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 18. März

Sich allergnädigst bewogen gefunden,

den Capellmeistern Kies vom Leibinfanterie-Regimente und Hirth vom zweiten Infanterie-Regimente, als Anerkennung der seit 37 Jahren von dem Ersteren und seit 26 Jahren von dem Letzteren in ihrer dermaligen Charge geleisteten ausgezeichneten Dienste,

die größere goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergädigst geruht,

durch allerhöchste Ordre vom 25. März

den Präsidenten des Kriegsministeriums, Generallieutenant von Freydorf, zum Chef des seit dem Tode des Generallieutenants von Stockhorn erledigten vierten Infanterie-Regimentes zu ernennen und zu befehlen, daß dieses Regiment künftig die Benennung „Linieninfanterie-Regiment von Freydorf Nr. IV." führe;

durch allerhöchste Ordre von demselben Tage

den im Dragoner-Regimente Großherzog aggregirten Rittmeister Prinzen Emil von Fürstenberg, Durchlaucht, nachdem demselben die allerhöchste Zustimmung, in fremde Kriegsdienste zu treten, ertheilt worden ist, seines Verhältnisses zu dem großherzoglichen Militärdienste

zu entheben;

durch allerhöchste Ordre vom 24. März

dem Oberlieutenant im zweiten Dragoner-Regimente, von Adelsheim, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienste, unter Versetzung zur Suite der Reiterei,

zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich durch allerhöchste Staatsministerial-Entschließungen

unter dem 26. März

allergnädigst bewogen gefunden:

den Ingenieur Jost vom Eisenbahnbauamte Heidelberg in gleicher Eigenschaft zur Wasser- und Straßenbauinspection Heidelberg und

den Ingenieur Ruoff von der Wasser- und Straßenbauinspection Offenburg in gleicher Eigenschaft zur Inspection Rastadt

zu versetzen;

die erledigte Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Waldkirch dem Secretär Philipp Bauer bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke

zu übertragen;

der unterthänigsten Bitte des Revisors Krieger bei der Oberrechnungskammer um Dienstentlassung

zu entsprechen;

die evangelische Pfarrei Ellmendingen, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrer Wielandt in Hagsfeld und

die katholische Pfarrei Unterkirnach, Amts Villingen, dem Vicar Franz Xaver Hosp zu St. Trudpert

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1846/47 betreffend.)

Im Jahre 1846 haben betragen:

1. Die Brandschadensvergütungen:			
im Seekreise	200,961	fl.	5 kr.
im Oberrheinkreise	169,468	„	47 „
im Mittelrheinkreise	130,636	„	24 „
im Unterrheinkreise	109,900	„	12 „
zusammen	610,966	fl.	28 kr.
2. Die Taxationsgebühren	16,946	„	1 „
3. Die Passivzinse	1,164	„	12 „
4. Die Administrationskosten	5,330	„	11 „
5. Die Rückersatz- und Abzangsposten	705	„	46 „
6. Die Proceßkosten	17	„	19 „
7. Der Antheil am Kaufschilling für das neue Dienstgebäude über Abzug des Antheils am Erlöse für das alte	9,459	„	— „
zusammen	644,588	fl.	57 kr.

welche nach §. 60 des Feuerversicherungsgesetzes durch die Umlage des Jahres 1847 zu decken sind.

An dieser Summe sind jedoch aus Ueberschüssen früherer Umlagen bereits . . . 267,715 „ 46 „

gedeckt, es stellt sich somit nur noch ein eigentliches Bedürfniß von . . . 376,873 fl. 11 kr.

heraus.

Die ordentliche Umlage für 1846—47 wird nunmehr auf

Acht Kreuzer

von 100 Gulden Gebäudeanschlag festgesetzt, wodurch das Bedürfniß nicht allein gedeckt ist, sondern

auch noch Mittel für etwaige unvorgesehene Fälle, so wie zur Bestreitung der Kosten für die angeordneten Revisionen zu hoher Feuerversicherungsanschläge gegeben sind.

Eine außerordentliche Umlage nach Maaßgabe des §. 75 des Feuerversicherungsgesetzes ist nicht mehr nöthig, da sämmtliche ältere Schulden der Anstalt getilgt sind.

Bemerkt wird hierbei, daß

1. der gegenwärtigen Umlage der Gebäudeanschlag auf 1. Januar 1846, welcher durch die Ergebnisse des allgemeinen Umgangs im December 1845, in Verbindung mit dem nach §. 25 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetze am 30. November 1846 geschlossenen Nachtrage gebildet wird, zu Grunde zu legen ist;

2. daß bei Berechnung der Beiträge Bruchtheile bis zu einem halben Kreuzer außer Ansatz gelassen, Bruchtheile über einen halben Kreuzer dagegen für einen ganzen Kreuzer angenommen werden sollen.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, die Specialübersichtstabellen, nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetze durch die Gemeinderäthe unverzüglich fertigen, beziehungsweise die Rubriken 8, 9, 10 derselben ausfüllen und durch die Amtsrevisorate genau prüfen zu lassen.

In diesen Specialübersichtstabellen sind jedoch, abweichend von der Vorschrift des §. 26 der Instruction III., nach Maaßgabe der diesseitigen Verordnung vom 6. Februar 1846, Nr. 1510, jeweils sämmtliche Theilhaber an einer Hofraithe oder Behausung mit dem Antheile eines Jeden derselben an dem betreffenden Feuerversicherungscapitale aufzuführen, auch ist für Jeden der entsprechende Beitrag besonders zu berechnen und auszuwerfen.

Die summarischen Bezirkseinzugsregister sind nach Maaßgabe des §. 30 der Instruction III. durch die Amtsrevisorate doppelt auszufertigen. Ein Exemplar derselben ist nebst den Specialübersichtstabellen den betreffenden Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 31 der Instruction III. durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandcasse zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar des summarischen Bezirkseinzugsregisters ist der betreffenden Kreisregierung zur Fertigung einer Kreisübersicht und gleichbaldiger Mittheilung an den Verwaltungsrath der Generalbrandcasse vorzulegen.

Carlsruhe, den 16. März 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Kärcher.

(Den Stand der Zehntablösung betreffend.)

Nachstehende Uebersicht über den Stand der Zehntablösung auf den ersten Januar dieses Jahres wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. Februar 1847.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Pfeilsticker.

Uebersicht

über den Stand der Zehntablösung auf den 1. Januar 1847.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl aller Zehnten.	Anzahl der bis 1. Jan. 1847 abgelösten Zehnten.	Anzahl der noch abzulösenden Zehnten.	Von den abgelösten Zehnten betragen die Ablösungs-Capitalien. fl.	kr.	die angewiesenen Staatsbeiträge. fl.	kr.
	A. Im Seekreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großherzoglichen Hauses	65	56	9	435,212	29	10,853	23
2	" " auswärtigen Staaten	25	19	6	93,748	2	12	16
3	" " Standesherren	185	143	42	1,849,064	56	71,832	4
4	" " Grundherren	63	40	23	277,808	3	3,505	16
5	" " Privatpersonen	208	111	97	129,338	53	2,617	50
6	" " Pfarrdiensten	528	207	321	771,743	50	38,576	17
7	" " Schuldiensten	32	22	10	21,718	34	262	28
8	" " kirchlichen Recepturen u. Bezirksstiftungen	40	22	18	149,756	50	3,902	26
9	" " Localstiftungen	258	148	110	348,543	43	20,765	26
10	" " Gemeinden	28	12	16	24,958	17	2,767	16
11	" " Großh. Domänenärar	355	350	5	2,158,644	52	133,449	51
	Summe A.	1,787	1,130	657	6,260,538	29	288,544	33
	B. Im Oberrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großherzoglichen Hauses	1	—	1	—	—	—	—
2	" " auswärtigen Staaten	—	—	—	—	—	—	—
3	" " Standesherren	8	6	2	22,752	55	161	15
4	" " Grundherren	88	53	35	384,312	38	38,237	24
5	" " Privatpersonen	59	25	34	57,509	31	5,104	35
6	" " Pfarrdiensten	485	309	176	1,352,687	1	148,574	18
7	" " Schuldiensten	61	44	17	50,955	48	6,285	—
8	" " kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen	35	20	15	256,004	5	206	52
9	" " Localstiftungen	60	27	33	67,175	13	1,930	47
10	" " Gemeinden	46	28	18	138,141	13	6,213	50
11	" " Großh. Domänenärar	590	586	4	5,355,719	12	626,651	20
	Summe B.	1,433	1,098	335	7,685,257	36	833,368	21

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl aller Zehnten.	Anzahl der bis 1. Jan. 1847 abgelösten Zehnten.	Anzahl der noch abzulösenden Zehnten.	Von den abgelösten Zehnten betragen die Ablösungs-Capitalien. fl.	kr.	die angewiesenen Staatsbeiträge. fl.	kr.
	C. Im Mittelrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großherzoglichen Hauses . . .	—	—	—	—	—	—	—
2	" " auswärtigen Staaten . .	—	—	—	—	—	—	—
3	" " Standesherren	35	33	2	402,672	52	16,639	11
4	" " Grundherren	87	61	26	858,789	12	109,324	54
5	" " Privatpersonen	42	29	13	113,768	53	15,675	39
6	" " Pfarrdiensten	283	236	47	1,773,492	6	180,722	46
7	" " Schuldiensten	94	80	14	163,936	34	26,099	45
8	" " kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen	63	57	6	497,195	31	45,877	38
9	" " Localstiftungen	43	28	15	122,055	59	8,172	12
10	" " Gemeinden	14	9	5	32,553	27	2,403	9
11	" " Großh. Domänenärar . .	394	389	5	7,665,543	8	854,834	29
	Summe C. . .	1,055	922	133	11,630,007	42	1,259,749	43
	D. Im Unterrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großherzoglichen Hauses	11	10	1	37,543	45	7,470	24
2	" " auswärtigen Staaten . .	9	4	5	9,290	21	3,437	20
3	" " Standesherren	278	231	47	1,869,484	49	232,065	9
4	" " Grundherren	178	132	46	1,204,560	35	110 698	57
5	" " Privatpersonen	82	49	33	376 667	50	39,678	56
6	" " Pfarrdiensten	437	308	129	1,598 656	18	244,025	33
7	" " Schuldiensten	107	88	19	248,868	14	46,093	46
8	" " kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen	159	107	52	885,187	13	114,759	52
9	" " Localstiftungen	35	23	12	60,120	18	7,182	31
10	" " Gemeinden	29	18	11	77,084	4	14,844	3
11	" " Großh. Domänenärar . .	181	180	1	2,290,619	—	301 ,795	20
	Summe D. . .	1,506	1,150	356	8,658,082	27	1,122,051	51

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl aller Zehnten.	Anzahl der bis 1. Jan. 1847 abgelösten Zehnten.	Anzahl der noch abzulösenden Zehnten.	Von den abgelösten Zehnten betragen die Ablösungs-Capitalien fl.	kr.	die angewiesenen Staatsbeiträge fl.	kr.
	Wiederholung.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großherzoglichen Hauses	77	66	11	472,756	14	18.323	47
2	" " auswärtigen Staaten	34	23	11	103 038	23	3 449	36
3	" " Standesherren	506	413	93	4,143,975	32	320,700	39
4	" " Grundherren	416	286	130	2,725,470	28	261 766	31
5	" " Privatpersonen	391	214	177	677,285	7	63 077	—
6	" " Pfarrdiensten	1,733	1,060	673	5,496,579	15	611 898	54
7	" " Schuldiensten	294	234	60	485,479	10	78,740	59
8	" " kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen	297	206	91	1,788,143	39	164.746	48
9	" " Localstiftungen	396	226	170	597 895	13	38,050	56
10	" " Gemeinden	117	67	50	272,737	1	26,228	18
11	" " Großh. Domänenärar	1,520	1,505	15	17,470,526	12	1.916.731	—
	Haupt-Summe	5,781	4,300	1,481	34,233,886	14	3,503,714	28

Anmerkungen: 1. In der Uebersicht auf den 1. Januar 1845 (Regierungsblatt 1845, Seite 116) ist die Anzahl aller Zehnten zu 5751 angegeben. Das inzwischen weiter fortgerückte Ablösungsgeschäft hat gezeigt, daß sie um 30 Zehnten stärker sei.

2. Am 1. Januar 1845 waren 3673 Zehnten mit einem Capitale von 30,292,165 fl. 42 kr. abgelöst. In den seitdem verflossenen zwei Jahren sind weiter zur Ablösung gekommen:

627 Zehnten zu 3,941,720 fl. 32 kr.

Es waren demnach am 1. Januar 1847 nahe drei Viertheile aller Zehnten abgelöst.

3. Von den auf den Zehnten des großh. Domänenärars haftenden Baulasten waren am 1. Januar d. J. die für 277 Kirchen, 238 Pfarr- und 4 Schulhäuser bereits abgeschätzt und die Baulastenabschätzungen für 247 Orte von der Zehntsection und für 186 Orte von dem betreffenden Oberkirchenrathe genehmigt.

Diensterledigungen.

Bei der Oberrechnungskammer ist die Stelle eines Revisors zu besetzen. Qualificirte Competenten haben ihre desfallsigen Gesuche binnen sechs Wochen bei gedachter Behörde einzureichen.

Die erledigte katholische Pfarrei Niederwasser, Amts Triberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 480 Gulden, wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate in Freiburg, als auch bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Zu dem Ausschreiben der katholischen Pfarrei Blumberg, im Regierungsblatte Nr. I. vom 9. Januar d. J. (Seite 4), wird nachträglich bemerkt, daß auf derselben die Verbindlichkeit zur Zahlung von Zehntablösungs- und Gültproceßkosten, deren Größe noch unbestimmt ist, hafte, für welche seiner Zeit ein angemessenes Provisorium festgesetzt werden wird.

Todesfall.

Gestorben ist:

den 16. März

Hofgerichtssecretär Pascal Jäger in Freiburg.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 10. April 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 31. December 1846

Sich allergnädigst bewogen gefunden,

die nach dem Ableben des Spediteurs Jacob Hummel erledigte Stelle eines großherzoglichen Consuls zu Straßburg dem Handelsmanne Johann Jacob Alfred Hummel daselbst zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergädigst geruht,

durch allerhöchste Ordre vom 24. März d. J.

I. Im Generalquartiermeisterstabe:

den Major von Roggenbach zum Oberstlieutenant,

den Hauptmann Kuntz, und

den Hauptmann von Böckh, Mitglied des Kriegsministeriums, zu Majoren

zu befördern;

II. Bei der Infanterie:

den Major Fritsch vom dritten Infanterie-Regimente zum Oberstlieutenant zu befördern und zum Leibinfanterie-Regimente

zu versetzen;

ferner zu versetzen:

den Hauptmann Schuhmacher vom Leibinfanterie-Regimente zum vierten Infanterie-Regimente,

den Hauptmann von Böcklin vom Leibinfanterie-Regimente zum dritten Infanterie-Regimente,

den Hauptmann von Cancrin vom Leibinfanterie-Regimente zum dritten Infanterie-Regimente,

den Hauptmann von Horadam vom dritten zum zweiten Infanterie-Regimente,

den Hauptmann Göz vom dritten zum ersten Infanterie-Regimente,

den Hauptmann Graf von Sponeck vom Leibinfanterie-Regimente zum ersten Infanterie-Regimente,

den Hauptmann, Adjutanten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich, von Neubronn, vom Leibinfanterie-Regimente zum zweiten Infanterie-Regimente,

den Oberlieutenant Rudolph Hoffmann vom Leibinfanterie-Regimente zum zweiten Infanterie-Regimente,

den Oberlieutenant Gerber vom Leibinfanterie-Regimente zum dritten Infanterie-Regimente,

den Oberlieutenant von Closmann vom dritten zum vierten Infanterie-Regimente;

zu Oberlieutenanten zu befördern:

die Lieutenante Hoffmann, Otto, im Leibinfanterie-Regimente,

von Renz, Gustav, im Leibinfanterie-Regimente,

Federer im zweiten Infanterie-Regimente,

Cassinone, Max, im ersten Infanterie-Regimente,

Stölzel im zweiten Infanterie-Regimente,

Hugo im vierten Infanterie-Regimente,

Clorer im zweiten Infanterie-Regimente,

Sartori im zweiten Infanterie-Regimente,

Sachs, Julius, vom Leibinfanterie-Regimente, mit Versetzung zum vierten Infanterie-Regimente,

Arnold, Friedrich, im ersten Infanterie-Regimente,

von Reichert vom Leibinfanterie-Regimente, mit Versetzung zum dritten Infanterie-Regimente;

den Lieutenant von Friedeburg vom Leibinfanterie-Regimente zum ersten Infanterie-Regimente,

den Lieutenant Junck vom dritten zum zweiten Infanterie-Regimente,

den Lieutenant Sigel, Albert, vom zweiten zum dritten Infanterie-Regimente,

den Lieutenant Nußbaumer vom Leibinfanterie-Regimente zum ersten Infanterie-Regimente,

den Lieutenant Ehehalt vom vierten Infanterie-Regimente zum dritten Infanterie-Regimente,

den Lieutenant Geres, Carl, vom Leibinfanterie-Regimente zum vierten Infanterie-Regimente, und

den Lieutenant Asbrand vom Leibinfanterie-Regimente zum dritten Infanterie-Regimente zu versetzen;

III. In der Reiterei:

die Lieutenante von Roggenbach im zweiten Dragoner-Regimente,
von Bettendorf im zweiten Dragoner-Regimente,
Wirth im Dragoner-Regimente Großherzog,
von Lingg im zweiten Dragoner-Regimente,
von Leoprechting im ersten Dragoner-Regimente
zu Oberlieutenanten zu befördern;

IV. In der Suite der Reiterei:

den pensionirten Majoren von Laroche und
von Amerongen
den Character als Oberstlieutenante zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 3. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Präsidenten Allerhöchst-Ihres Justizministeriums, Geheimenrath Jolly, die wegen leidender Gesundheit nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, unter Bezeugung Allerhöchst-Ihrer besonderen Anerkennung seiner ausgezeichneten, langjährigen Dienste,
zu bewilligen;

Allerhöchstdieselben haben die hierdurch erledigte Stelle eines Justizministerial-Präsidenten dem Oberhofgerichts-Vicecanzler Trefurt, unter Ernennung desselben zum Staatsrathe, zu übertragen allergnädigst geruht; ferner

den Geheimen Hofrath, Physicus Dr. Böckh in Durlach, auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen vieljährigen, treu geleisteten Diensten,
in den Ruhestand allergnädigst zu versetzen;

den Dr. Weick dahier zum Professor am Lyceum in Rastadt
zu ernennen;

die erledigte erste Lehrer- und Vorstandsstelle an der höheren Bürgerschule in Ettlingen dem geistlichen Lehrer und Beneficiaten Jörger in Villingen,

die evangelische Pfarrei Obereggenen, Bezirksamts Müllheim, dem Pfarrer Johann Asmus in Bötzingen,

die katholische Pfarrei Allensbach, Bezirksamts Constanz, dem Pfarrer Joseph Anton Braun in Heudorf
zu übertragen;

den Pfarrer Metz — unter Genehmigung seines Verzichtes auf die Pfarrei Rohrbach, Amts Eppingen, — auf der katholischen Pfarrei Allfeld, Amts Neudenau,
zu belassen;

den Amtschirurgen Bordolo in Hornberg, auf sein unterthänigstes Ansuchen — bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit — seines Dienstes
zu entheben.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Ergebniß der Staatsprüfung des Berg- und Hüttenpracticanten A. von Böckh betreffend.)

Der Berg- und Hüttenpracticant August von Böckh aus Carlsruhe ist in Folge der von ihm erstandenen Staatsprüfung unter die Zahl der Lehramtscandidaten für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 22. März 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Kärcher.

(Staatsgenehmigung zu Präsentationen auf Patronatspfarreien betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 23. März

der Präsentation der fürstlich von der Leyen'schen Standesherrschaft, des Pfarrers Anselm Paul zu Seelbach, auf die katholische Pfarrei Schutterthal, Oberamts Lahr, und

unter dem 26. März

der durch Präsentation der freiherrlich von Rüdt-Collenberg'schen Grundherrschaft erfolgten Uebertragung der evangelischen Pfarrei Untereubigheim, Bezirksamts Adelsheim, an den Pfarrverweser Johann Nicolaus Bauer daselbst; so wie

der durch Präsentation der fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft erfolgten Uebertragung der katholischen Pfarrei Brezingen, Bezirksamts Walldürn, an den Pfarrer Johann Andreas Heffner zu Waldstetten

die Staatsgenehmigung ertheilt.

(Die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.)

Das Resultat der heute stattgehabten ersten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. October dieses Jahres durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Casse gegen Abzug eines Disconts zu erheben, welcher in den Monaten April, Mai und Juni 1 Kreuzer, in den Monaten Juli, August und September aber ½ Kreuzer vom Gulden beträgt.

Carlsruhe, den 30. März 1847.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Eckert.

Liste

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahre 1845 vo 14 Millionen Gulden gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der fünfte Ziehung am 30. März 1847 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart d Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 27. Februar 1847 gezogenen 40 Serien.

659. 707. 714. 797. 1047. 1109. 2615. 2739. 2744. 2927. 3282. 3287. 3347. 3388. 3804. 3809. 4017. 4157. 4214. 436
4516. 4524. 4709. 4748. 5270. 5419. 5631. 6408. 6615. 6747. 7005. 7056. 7198. 7353. 7438. 7828. 7842. 7881. 7893. 794

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinr fl.
32901	42	32917	42	32933	42	32949	42	35315	42	35331	42
32902	42	32918	42	32934	50	32950	42	35316	50	35332	42
32903	42	32919	42	32935	42	35301	42	35317	42	35333	42
32904	42	32920	42	32936	42	35302	42	35318	42	35334	42
32905	42	32921	42	32937	42	35303	42	35319	42	35335	50
32906	250	32922	42	32938	42	35304	42	35320	42	35336	42
32907	42	32923	42	32939	42	35305	42	35321	42	35337	42
32908	42	32924	42	32940	42	35306	42	35322	42	35338	42
32909	50	32925	42	32941	42	35307	42	35323	42	35339	42
32910	42	32926	50	32942	50	35308	42	35324	42	35340	42
32911	42	32927	42	32943	42	35309	42	35325	42	35341	42
32912	42	32928	42	32944	50	35310	42	35326	50	35342	42
32913	42	32929	42	32945	42	35311	42	35327	42	35343	42
32914	42	32930	42	32946	42	35312	42	35328	42	35344	50
32915	42	32931	42	32947	42	35313	42	35329	42	35345	42
32916	42	32932	42	32948	42	35314	42	35330	42	35346	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
35347	42	39801	42	52305	42	55409	42	130713	42	136917	42
35348	42	39802	42	52306	50	55410	42	130714	42	136918	42
35349	42	39803	42	52307	42	55411	42	130715	42	136919	42
35350	42	39804	42	52308	42	55412	42	130716	42	136920	50
35651	42	39805	42	52309	42	55413	42	130717	50	136921	42
35652	42	39806	42	52310	50	55414	50	130718	42	136922	42
35653	42	39807	42	52311	42	55415	42	130719	42	136923	42
35654	42	39808	42	52312	42	55416	42	130720	42	136924	42
35655	42	39809	42	52313	42	55417	42	130721	42	136925	42
35656	42	39810	42	52314	42	55418	50	130722	42	136926	50
35657	50	39811	42	52315	42	55419	42	130723	42	136927	42
35658	42	39812	42	52316	50	55420	42	130724	42	136928	42
35659	42	39813	50	52317	42	55421	42	130725	42	136929	42
35660	42	39814	42	52318	42	55422	42	130726	42	136930	42
35661	50	39815	42	52319	50	55423	42	130727	42	136931	42
35662	50	39816	42	52320	42	55424	42	130728	42	136932	42
35663	**1000**	39817	42	52321	42	55425	42	130729	42	136933	50
35664	42	39818	50	52322	42	55426	42	130730	50	136934	42
35665	42	39819	42	52323	42	55427	50	130731	42	136935	42
35666	42	39820	42	52324	42	55428	42	130732	42	136936	50
35667	42	39821	42	52325	42	55429	42	130733	42	136937	42
35668	42	39822	50	52326	42	55430	42	130734	42	136938	50
35669	42	39823	42	52327	42	55431	42	130735	50	136939	42
35670	42	39824	42	52328	50	55432	42	130736	42	136940	42
35671	42	39825	42	52329	42	55433	42	130737	50	136941	250
35672	42	39826	42	52330	42	55434	50	130738	42	136942	50
35673	50	39827	42	52331	42	55435	42	130739	42	136943	42
35674	50	39828	50	52332	50	55436	42	130740	42	136944	42
35675	42	39829	42	52333	42	55437	42	130741	42	136945	42
35676	42	39830	50	52334	42	55438	42	130742	42	136946	42
35677	42	39831	42	52335	42	55439	42	130743	50	136947	42
35678	42	39832	42	52336	42	55440	42	130744	50	136948	42
35679	42	**39833**	**2000**	52337	42	55441	42	130745	42	136949	42
35680	42	39834	42	52338	42	55442	42	130746	50	136950	42
35681	50	39835	42	52339	42	55443	42	130747	50	137151	42
35682	42	39836	42	52340	42	55444	42	130748	42	137152	42
35683	42	39837	42	52341	42	55445	42	130749	42	137153	42
35684	42	39838	42	52342	42	55446	50	130750	42	**137154**	**1000**
35685	50	39839	42	52343	42	55447	42	136901	42	137155	42
35686	42	39840	42	52344	42	55448	42	136902	42	137156	42
35687	42	39841	42	52345	42	55449	42	136903	42	137157	42
35688	42	39842	42	52346	42	55450	42	136904	42	137158	42
35689	42	39843	42	52347	42	130701	50	136905	42	137159	42
35690	42	39844	42	52348	42	130702	42	136906	50	137160	42
35691	42	39845	42	52349	42	130703	42	136907	50	137161	42
35692	50	39846	42	52350	42	130704	42	136908	250	137162	42
35693	42	39847	42	55401	42	130705	50	136909	42	137163	42
35694	42	39848	42	55402	42	130706	42	136910	50	137164	42
35695	50	39849	42	55403	50	130707	42	136911	42	137165	42
35696	42	39850	42	55404	42	130708	42	136912	42	137166	42
35697	42	52301	42	55405	42	130709	42	136913	42	137167	42
35698	50	52302	42	55406	42	130710	42	136914	42	137168	42
35699	42	52303	42	55407	42	130711	42	136915	42	137169	42
35700	42	52304	50	55408	42	130712	42	136916	42	137170	50

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
137171	42	146325	42	164079	42	164333	42	167337	42	169391	42
137172	42	146326	42	164080	42	164334	42	167338	42	169392	42
137173	42	146327	42	164081	42	164335	42	167339	42	169393	42
137174	42	146328	42	164082	42	164336	42	167340	42	169394	42
137175	42	146329	42	164083	42	164337	42	167341	50	**169395**	**1000**
137176	42	146330	42	164084	50	164338	42	167342	42	169396	42
137177	42	146331	42	164085	42	164339	42	167343	42	169397	42
137178	42	146332	42	164086	42	164340	42	167344	42	169398	42
137179	42	146333	50	164087	42	164341	42	167345	50	169399	42
137180	42	146334	42	164088	42	164342	42	167346	42	169400	42
137181	42	146335	50	164089	42	164343	42	167347	50	190151	42
137182	42	146336	42	164090	42	164344	42	167348	42	190152	42
137183	42	146337	42	164091	42	164345	42	167349	42	190153	42
137184	42	146338	42	**164092**	**1000**	164346	42	167350	42	190154	42
137185	42	146339	42	164093	42	164347	50	169351	42	190155	42
137186	**15000**	146340	42	164094	42	164348	42	169352	42	190156	42
137187	42	146341	42	164095	50	164349	42	169353	42	190157	42
137188	42	146342	42	164096	42	164350	42	169354	42	190158	250
137189	42	146343	42	164097	42	167301	42	169355	42	190159	42
137190	42	146344	42	164098	42	167302	42	169356	42	190160	50
137191	50	146345	42	164099	50	167303	42	169357	42	190161	50
137192	42	146346	42	164100	50	**167304**	**2000**	169358	42	190162	42
137193	42	146347	42	**164301**	**2000**	167305	42	169359	50	190163	42
137194	42	146348	42	164302	42	167306	50	169360	42	190164	42
137195	42	146349	50	164303	50	167307	42	169361	42	190165	42
137196	42	146350	42	164304	42	167308	42	169362	42	190166	42
137197	50	164051	42	164305	42	167309	42	169363	42	190167	42
137198	42	164052	42	164306	42	167310	42	169364	42	190168	42
137199	42	164053	42	164307	42	167311	42	169365	42	190169	42
137200	50	164054	42	164308	50	167312	42	169366	50	190170	42
146301	42	164055	42	164309	50	167313	42	169367	50	190171	42
146302	50	164056	42	164310	42	167314	42	169368	42	190172	50
146303	42	164057	42	164311	42	167315	42	169369	42	190173	42
146304	42	164058	50	164312	42	167316	42	169370	42	190174	42
146305	50	164059	42	164313	42	167317	42	169371	42	190175	42
146306	42	164060	42	164314	42	167318	42	169372	42	190176	50
146307	42	164061	42	164315	42	167319	42	169373	42	190177	42
146308	42	164062	42	164316	42	167320	42	169374	42	190178	42
146309	42	164063	42	164317	42	167321	42	169375	42	190179	50
146310	42	164064	42	164318	42	167322	42	169376	42	190180	42
146311	42	164065	50	164319	42	167323	42	169377	42	190181	42
146312	42	164066	50	164320	42	167324	42	169378	42	190182	42
146313	42	164067	50	164321	42	167325	42	169379	42	190183	50
146314	42	164068	42	164322	42	167326	42	169380	42	190184	42
146315	42	164069	42	164323	42	167327	42	169381	42	190185	42
146316	42	164070	42	164324	42	167328	42	169382	42	190186	50
146317	42	164071	42	164325	42	167329	42	169383	42	190187	50
146318	42	164072	42	164326	42	167330	42	169384	42	190188	42
146319	42	164073	42	164327	42	167331	42	169385	50	190189	42
146320	42	164074	42	**164328**	**1000**	167332	42	169386	42	190190	42
146321	42	164075	42	164329	42	167333	42	169387	42	190191	42
146322	42	164076	42	164330	42	167334	42	169388	42	190192	42
146323	42	164077	42	164331	42	167335	42	169389	50	190193	42
146324	42	**164078**	**1000**	164332	42	167336	42	169390	42	190194	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
190195	42	190449	42	207803	42	210657	42	218011	42	225765	42
190196	42	190450	42	207804	42	210658	42	218012	42	225766	50
190197	42	200801	42	207805	50	210659	42	218013	42	225767	42
190198	42	200802	42	207806	42	210660	42	218014	42	225768	42
190199	50	200803	42	207807	42	210661	42	218015	42	225769	50
190200	42	200804	42	207808	42	210662	42	218016	42	225770	42
190401	42	200805	50	207809	50	210663	42	218017	42	225771	42
190402	42	200806	42	207810	42	210664	42	218018	42	225772	42
190403	42	200807	42	207811	42	210665	42	218019	42	225773	250
190404	42	200808	50	207812	42	210666	50	218020	42	225774	42
190405	42	200809	42	207813	42	210667	42	218021	42	225775	42
190406	42	200810	42	207814	42	210668	42	218022	42	225776	42
190407	42	200811	42	207815	42	210669	42	**218023**	**30000**	225777	42
190408	50	200812	42	207816	42	210670	42	218024	42	225778	42
190409	42	200813	42	207817	42	210671	50	218025	42	225779	42
190410	50	200814	42	207818	42	210672	42	218026	50	225780	50
190411	42	200815	42	207819	42	210673	42	218027	50	225781	42
190412	42	200816	42	207820	42	210674	42	218028	42	225782	42
190413	42	200817	50	207821	42	210675	50	218029	42	225783	42
190414	42	200818	42	207822	50	210676	42	218030	42	225784	50
190415	42	200819	42	207823	42	210677	42	218031	42	225785	42
190416	42	200820	250	207824	42	210678	42	218032	50	225786	250
190417	42	200821	42	207825	42	210679	50	218033	42	225787	42
190418	42	200822	50	207826	42	210680	42	218034	42	225788	42
190419	42	200823	42	207827	42	210681	42	218035	42	225789	42
190420	42	200824	50	207828	42	210682	42	218036	42	225790	42
190421	50	200825	42	207829	42	210683	42	218037	42	225791	42
190422	250	200826	42	207830	42	210684	42	218038	42	225792	42
190423	42	200827	42	207831	50	210685	42	218039	42	225793	42
190424	50	200828	42	207832	42	210686	42	218040	42	225794	42
190425	50	200829	42	207833	42	210687	42	218041	42	225795	42
190426	42	200830	42	207834	42	210688	42	218042	42	225796	42
190427	42	200831	42	207835	42	210689	42	218043	42	225797	50
190428	42	200832	42	207836	42	210690	42	218044	42	225798	42
190429	42	200833	50	207837	42	210691	42	218045	42	225799	42
190430	50	200834	42	207838	50	210692	42	218046	42	225800	42
190431	50	200835	42	207839	42	210693	42	218047	42	226151	50
190432	42	200836	42	207840	42	210694	42	218048	42	226152	42
190433	42	200837	42	207841	42	210695	42	218049	50	226153	42
190434	42	200838	42	207842	50	210696	50	218050	42	226154	42
190435	42	200839	42	207843	42	210697	42	225751	42	226155	42
190436	42	200840	42	207844	42	210698	42	225752	50	226156	50
190437	42	200841	42	207845	50	210699	250	225753	42	226157	42
190438	50	200842	42	207846	42	210700	42	225754	42	226158	42
190439	42	200843	42	207847	42	218001	50	225755	42	226159	42
190440	42	200844	42	207848	42	218002	42	225756	42	226160	42
190441	42	200845	42	207849	42	218003	42	225757	42	226161	42
190442	50	200846	42	207850	50	218004	42	**225758**	**1000**	226162	42
190443	42	200847	42	210651	50	218005	42	225759	42	226163	42
190444	42	200848	50	210652	42	218006	42	225760	42	226164	42
190445	42	200849	42	210653	42	218007	42	225761	42	226165	42
190446	42	200850	42	210654	42	218008	50	225762	42	226166	42
190447	42	207801	42	210655	42	218009	42	225763	42	226167	42
190448	42	207802	42	210656	42	218010	42	225764	42	226168	250

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
226169	42	235423	42	237377	42	263481	50	270935	42	281539	42
226170	42	235424	42	237378	42	263482	42	270936	50	281540	42
226171	42	235425	42	237379	50	263483	250	270937	42	281541	42
226172	42	235426	42	237380	42	263484	42	270938	42	281542	42
226173	42	235427	42	237381	42	263485	42	270939	42	281543	42
226174	42	235428	42	237382	42	263486	42	270940	42	281544	42
226175	42	235429	50	237383	42	263487	42	270941	42	281545	42
226176	42	235430	42	237384	50	263488	50	270942	42	281546	42
226177	42	235431	42	237385	42	263489	42	270943	42	281547	42
226178	50	235432	50	237386	50	263490	50	270944	42	281548	42
226179	42	235433	42	237387	42	263491	42	270945	42	281549	42
226180	42	235434	42	237388	42	263492	42	270946	42	281550	42
226181	42	235435	42	237389	42	263493	42	270947	42	320351	42
226182	42	235436	42	237390	42	263494	42	270948	42	320352	42
226183	42	235437	42	237391	42	263495	42	270949	42	320353	42
226184	42	235438	50	237392	42	263496	42	270950	42	320354	42
226185	42	235439	42	237393	42	263497	42	281501	42	320355	250
226186	42	235440	42	237394	50	263498	42	281502	42	320356	42
226187	42	235441	42	237395	50	263499	42	281503	42	320357	42
226188	42	235442	42	237396	50	263500	42	281504	42	320358	42
226189	50	235443	42	237397	42	270901	42	281505	42	320359	50
226190	42	235444	50	237398	42	270902	50	281506	42	320360	42
226191	42	235445	42	237399	42	270903	42	281507	42	320361	42
226192	42	235446	42	237400	42	270904	42	281508	42	320362	42
226193	42	235447	42	263451	42	270905	42	**281509**	**1000**	320363	42
226194	42	235448	42	263452	42	270906	42	281510	42	320364	42
226195	42	235449	42	263453	42	270907	42	281511	42	320365	42
226196	42	235450	42	263454	42	270908	42	281512	42	320366	42
226197	42	237351	42	263455	42	270909	42	281513	42	320367	42
226198	42	237352	42	263456	42	270910	42	281514	42	320368	42
226199	42	237353	42	263457	42	270911	42	281515	42	320369	42
226200	42	237354	42	263458	50	270912	42	281516	42	320370	42
235401	50	237355	250	263459	42	270913	42	281517	42	320371	42
235402	42	237356	42	263460	42	270914	42	281518	42	320372	50
235403	50	237357	42	263461	42	270915	42	281519	42	320373	42
235404	42	237358	42	263462	42	270916	42	281520	42	320374	42
235405	42	237359	42	263463	42	270917	42	281521	42	320375	42
235406	42	237360	42	263464	42	270918	42	281522	50	320376	42
235407	50	237361	42	263465	42	270919	42	281523	42	320377	42
235408	42	237362	42	263466	42	270920	42	281524	42	320378	42
235409	42	237363	42	263467	42	270921	42	281525	42	320379	42
235410	42	**237364**	**1000**	263468	42	270922	42	281526	50	320380	50
235411	42	237365	42	263469	42	270923	42	281527	42	320381	42
235412	42	237366	250	263470	42	270924	42	281528	42	320382	42
235413	42	237367	42	263471	42	270925	42	281529	42	320383	42
235414	42	237368	42	263472	42	270926	42	281530	42	320384	42
235415	42	237369	42	263473	42	270927	50	281531	50	320385	42
235416	42	237370	42	263474	42	270928	42	281532	42	320386	42
235417	42	237371	42	263475	50	270929	50	281533	42	320387	42
235418	42	237372	42	263476	42	270930	42	281534	50	320388	42
235419	42	237373	42	263477	42	270931	42	281535	42	320389	50
235420	42	237374	42	263478	42	270932	42	281536	42	320390	42
235421	42	237375	42	263479	42	270933	42	281537	42	320391	42
235422	42	237376	42	263480	42	270934	42	281538	42	320392	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
320393	42	330747	42	350201	42	352755	42	359859	50	367613	50
320394	42	330748	42	350202	42	352756	42	359860	42	367614	42
320395	42	330749	42	350203	42	352757	42	359861	42	367615	42
320396	42	330750	42	350204	42	352758	42	359862	42	367616	42
320397	42	337301	42	350205	42	352759	42	359863	42	367617	42
320398	42	337302	42	350206	50	352760	42	359864	42	367618	42
320399	42	337303	42	350207	50	352761	42	359865	42	367619	42
320400	**2000**	337304	50	350208	42	352762	42	359866	42	367620	42
330701	42	337305	42	350209	42	352763	42	359867	42	367621	42
330702	42	337306	42	350210	42	352764	50	359868	42	367622	42
330703	42	337307	42	350211	50	352765	42	359869	42	367623	42
330704	42	337308	50	350212	42	352766	42	359870	42	367624	50
330705	42	337309	42	350213	42	352767	42	359871	50	367625	42
330706	42	337310	42	350214	42	352768	50	359872	42	367626	42
330707	42	337311	42	350215	42	352769	42	359873	42	367627	50
330708	42	337312	42	350216	42	352770	42	359874	250	**367628**	**5000**
330709	42	337313	42	350217	42	352771	42	359875	42	367629	42
330710	42	337314	42	350218	42	352772	42	359876	42	367630	42
330711	42	337315	50	350219	42	352773	50	359877	42	367631	50
330712	42	337316	42	350220	42	352774	42	359878	42	367632	50
330713	42	337317	50	350221	42	352775	42	359879	50	367633	42
330714	42	337318	42	350222	42	352776	250	359880	42	367634	42
330715	42	337319	42	350223	42	352777	42	359881	42	367635	42
330716	42	337320	42	350224	42	352778	42	359882	50	367636	42
330717	42	337321	42	350225	42	352779	42	359883	42	367637	42
330718	42	337322	42	350226	42	352780	50	359884	42	367638	42
330719	42	337323	42	350227	42	352781	42	359885	250	367639	42
330720	42	337324	50	350228	42	352782	42	359886	42	367640	42
330721	42	337325	42	350229	42	352783	42	359887	42	367641	42
330722	42	337326	50	350230	50	352784	42	359888	42	367642	42
330723	42	337327	42	350231	42	352785	42	359889	42	367643	42
330724	42	337328	42	350232	42	352786	42	359890	42	367644	42
330725	42	337329	42	350233	42	352787	42	359891	42	367645	42
330726	42	337330	50	350234	42	**352788**	**1000**	359892	42	367646	42
330727	42	337331	42	350235	42	352789	42	359893	42	367647	42
330728	42	337332	42	350236	42	352790	42	359894	42	367648	42
330729	42	337333	42	350237	50	352791	42	359895	50	367649	42
330730	42	337334	42	350238	42	352792	42	359896	50	367650	42
330731	42	337335	50	350239	42	352793	42	359897	42	371851	42
330732	42	337336	42	350240	42	352794	42	359898	42	371852	50
330733	42	337337	42	350241	42	352795	42	359899	250	371853	50
330734	42	337338	42	350242	42	352796	42	359900	42	371854	42
330735	42	337339	50	350243	42	352797	42	367601	42	371855	42
330736	42	337340	42	350244	42	352798	42	367602	50	371856	42
330737	42	337341	42	350245	42	352799	42	367603	42	371857	42
330738	42	337342	42	350246	42	352800	42	367604	42	371858	42
330739	50	337343	42	350247	42	359851	42	367605	42	371859	42
330740	42	337344	42	350248	42	**359852**	**1000**	367606	42	371860	42
330741	42	337345	42	350249	42	359853	42	367607	42	371861	42
330742	42	337346	42	350250	42	359854	42	367608	42	371862	50
330743	42	337347	50	352751	42	359855	42	367609	42	371863	42
330744	42	337348	42	352752	42	359856	42	367610	42	371864	42
330745	50	337349	42	352753	42	359857	42	367611	42	371865	42
330746	42	337350	42	352754	50	359858	42	367612	42	371866	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
371867	42	391365	42	392063	42	394011	42	394609	42	397307	42
371868	42	391366	50	392064	42	394012	42	394610	42	397308	42
371869	42	391367	50	392065	42	394013	42	394611	42	397309	50
371870	50	391368	42	392066	42	394014	42	394612	42	397310	42
371871	50	391369	42	392067	50	394015	42	394613	50	397311	42
371872	42	391370	42	392068	250	394016	50	394614	42	397312	42
371873	42	391371	42	392069	42	394017	42	394615	42	397313	42
371874	42	391372	42	392070	42	394018	42	394616	42	397314	42
371875	42	391373	42	392071	42	394019	50	394617	42	397315	42
371876	42	391374	42	392072	42	394020	42	394618	42	397316	42
371877	42	391375	42	392073	42	394021	50	394619	42	397317	50
371878	42	391376	42	392074	42	394022	42	394620	42	397318	42
371879	42	391377	50	**392075**	**1000**	394023	42	394621	50	397319	50
371880	42	391378	42	392076	42	394024	42	394622	42	397320	42
371881	42	391379	42	392077	42	394025	42	394623	50	397321	42
371882	42	391380	42	392078	42	394026	42	394624	42	397322	42
371883	42	391381	42	392079	42	394027	42	394625	42	397323	50
371884	42	391382	42	392080	42	394028	42	394626	42	397324	42
371885	42	391383	42	392081	42	394029	42	394627	50	397325	42
371886	42	391384	42	392082	42	394030	42	394628	42	397326	42
371887	50	391385	42	392083	50	394031	50	394629	42	397327	42
371888	50	391386	42	392084	42	394032	42	394630	42	397328	42
371889	42	391387	42	392085	42	394033	42	394631	42	397329	42
371890	50	391388	42	392086	42	394034	42	394632	42	397330	50
371891	42	391389	42	392087	42	394035	50	394633	42	397331	50
371892	42	391390	42	392088	42	394036	42	394634	42	397332	42
371893	50	391391	42	392089	42	394037	42	394635	42	397333	50
371894	42	391392	42	392090	42	394038	42	394636	50	397334	42
371895	42	391393	50	392091	42	394039	42	394637	42	397335	50
371896	42	391394	42	392092	42	394040	42	394638	42	397336	42
371897	42	391395	42	392093	42	394041	42	394639	42	397337	42
371898	42	391396	42	392094	42	394042	50	394640	42	397338	42
371899	42	391397	42	392095	42	394043	42	394641	42	397339	50
371900	42	391398	50	392096	42	394044	42	394642	42	397340	42
391351	42	391399	42	392097	42	394045	42	394643	42	397341	50
391352	42	391400	42	**392098**	**1000**	394046	42	394644	42	397342	42
391353	42	392051	42	392099	42	394047	42	394645	42	397343	42
391354	42	392052	42	392100	42	394048	42	394646	42	397344	42
391355	42	392053	42	394001	42	394049	42	394647	42	397345	42
391356	42	392054	42	394002	50	394050	50	394648	42	397346	42
391357	42	392055	42	394003	50	394601	42	394649	50	397347	42
391358	42	392056	42	394004	42	394602	42	394650	42	397348	42
391359	50	392057	42	394005	42	394603	250	397301	42	397349	42
391360	42	392058	42	394006	42	394604	42	397302	42	397350	42
391361	50	392059	50	394007	42	394605	42	397303	42		
391362	42	392060	50	394008	42	394606	42	397304	42		
391363	42	392061	42	394009	42	394607	42	397305	42		
391364	42	392062	42	394010	42	394608	42	397306	42		

Diensterledigungen.

Die Stelle eines Secretärs bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises ist erledigt. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen in vorgeschriebener Weise anzumelden.

Die bisher administrirte evangelische Pfarrei Breitenbronn, Decanats Neckargemünd, mit einem beiläufigen Einkommen von jährlichen 700 Gulden soll wieder besetzt werden. Die Bewerber werden daher aufgefordert, binnen sechs Wochen ihre Meldungen vorschriftsgemäß einzureichen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Erndle auf die Pfarrei Minseln, Amts Schopfheim, ist die katholische Pfarrei Gütenbach, Amts Triberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 750 Gulden, worauf jedoch ein vom 21. December 1841 begonnenes zu 4 Procent verzinsliches Provisorium von 20 Jahren für 802 Gulden 12 kr. Kirche- und Pfarrhausbaukosten mit jährlich 59 Gulden 1 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl durch die Regierung des Oberrheinkreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am. 13 December v. J.

der Obereinnehmer Nickel in Sinsheim;

den 26. März d. J.

der Stabsgulde Pirmin Simon in Carlsruhe.

Nr. XIV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 17. April 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 9. April

dem Geheimen Hofrathe Dr. Roßhirt, Professor an der Universität in Heidelberg, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Kammerherrn Freiherrn von Landenberg in Freiburg, so wie

dem Hofrathe Kühlenthal, Professor an der polytechnischen Schule in Carlsruhe, das Ritterkreuz desselben Ordens

zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 9. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen Hofrath, Professor Nüßlin am Lyceum in Mannheim zum correspondirenden Mitgliede des Oberstudienrathes,

den Rechtspracticanten Carl von Vincenti von Carlsruhe zum Legationssecretär bei der großherzoglichen Bundestagsgesandtschaft in Frankfurt,
zu ernennen;
den Obergrenzcontroleur Vögle in Thengen nach Constanz
zu versetzen;
dem Lyceumslehrer Provence in Constanz die erledigte zweite Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Müllheim und
dem Pfarrer Ignaz Ehrle in Zunsweier die katholische Pfarrei Schöllbronn, Bezirksamts Ettlingen,
zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Entfernung zwischen den Posthaltereien Tauberbischofsheim und Mergentheim betr.)

Die Extrapostdistanz zwischen der großherzoglichen Posthalterei Tauberbischofsheim und der königlich württembergischen Posthalterei zu Mergentheim ist von einer auf 1⅛ Post erhöht worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 8. April 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Dusch.

Vdt. Barbiche.

(Die Errichtung einer Anhaltsstation bei Legelshurst betreffend.)

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 728, wird in der Nähe des Ortes Legelshurst, auf der Seitenbahn von Appenweier nach Kehl, ein Anhaltspunkt errichtet und das Billetausgabebüreau dem Post- und Eisenbahnamte Kehl zugetheilt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. April 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Dusch.

Vdt. Barbiche.

(Die jährliche Concurs- oder Dienstprüfung katholischer Geistlichen betreffend.)

Diejenigen Geistlichen, welche sich in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 10. April 1840 (Reggsblt. Nr. X.) behufs ihrer definitiven Anstellung der am Montage den 26. Juli d. J. und den folgenden Tagen in Freiburg stattfindenden Concursprüfung unterziehen wollen,

haben sich wenigstens sechs Wochen vorher und zwar bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer spätern Gesuche, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, namentlich über die Zeit ihrer Ordination, ferner über eine wenigstens zweijährige Uebung in der Seelsorge und über ihren sittlichen Wandel bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 10. April 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Bekanntmachung ertheilter Staatsgenehmigung zu mehreren Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. April 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Sophia Karla von Mannheim 500 Gulden, in die katholische Freischule daselbst;

Johann Adam Bletsch, jung, Eheleute in Bofsheim, in die dortige evangelische Kirche eine neue Kanzelbekleidung im Werthe von 25 Gulden;

mehrere ungenannte Bürger in Bofsheim, in die Kirche daselbst zwei neue Abendmahlskannen im Werthe von 36 Gulden;

Anton Strebel in Beckstein 200 Gulden, in den dortigen Almosenfond;

Adam Scholl in Eschelbronn, in die dortige Kirche 1000 Gulden, wovon die Zinsen mit 45 Gulden jährlich unter die Hausarmen daselbst vertheilt und mit 5 Gulden als Belohnung verwendet werden sollen;

Engelbert Eheleiter zu Freudenberg 15 Gulden, in den Almosenfond;

Evangelische Bürger zu Neidelsbach 19 Gulden 8 kr., zur würdigen Herstellung der evangelischen Kirche in Hohenstadt;

eine ungenannte Familie in die Kirche zu Oberballbach, Canontafeln für den Muttergottesaltar im Werthe von 4 Gulden 18 kr.;

ein Ungenanter 20 Gulden, in den Kirchenfond zu Gommersdorf, zur Anschaffung eines Pluvials;

Franz Joseph Krug Wittwe und deren beide Töchter zu Eiersheim 25 Gulden, in die dortige Kirche, zur Verschönerung der Altäre;

der verstorbene Pfarrer Pezold zu Dossenheim 200 Gulden, in den dortigen Kirchenfond, wovon die Zinsen unter die katholischen Armen daselbst vertheilt werden sollen;

Elisabetha Bäuerle von Kirrlach, in den dasigen Kirchenfond 125 Gulden, deren Zinsertrag jährlich unter die Ortsarmen vertheilt werden soll;

Franz Joseph Heß Eheleute und Franz Salm in Unterscheidenthal 50 Gulden, in die Kirche zu Mudau, zur Anschaffung neuer Meßgewänder;

die Güterbesitzer zu Eiersheim 14 Gulden Steuernachlaß, in den Armenfond daselbst;

Gemeinderechner Joseph Kuhn zu Oberballbach, zwei neue Ministrantenkleider für die dortige Kirche, im Werthe von 32 Gulden 48 kr.;

ein Ungenannter 125 Gulden, als verzinsliches Capital, in die Armencasse Mannheim, und

die Erben der Conrad Endres Wittwe in Oberballbach 30 Gulden, in den Almosenfond daselbst.

Diensterledigungen.

Die erledigte Domänenverwaltung Stockach soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Hofdomänenkammer vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Uebertragung der Pfarrei Schallbach an den Hof- und Stadtvicar Peter ist das erste evangelische Hof- und Stadtvicariat Carlsruhe, mit einem Gehalte von 610 Gulden, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wielandt ist die evangelische Pfarrei Hagsfeld, mit einem Competenzanschlage von 529 Gulden 20 kr., worauf eine vom Pfründnießer in Jahresterminen zu tilgende Schuld von 150 Gulden haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Benedict Eger auf die Pfarrei Leutkirch, Amts Salem, in Erledigung gekommene katholische Pfarrei Herdwangen, Amts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 Gulden in Geld, Naturalien und Beinutzungen, worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars ruht, wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der großherzoglich markgräflich badischen Domänencanzlei dahier nach Vorschrift zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 6. März 1847

der pensionirte Domänenverwalter Kreuter dahier.

Berichtigung.

In der im Regierungsblatte Nr. XIII. vom 10. April 1847 aufgenommenen Liste über die fünfte Gewinnziehung des Eisenbahn-Lotterie-Anlehens von 1845 steht in einigen Exemplaren auf Seite 114 Loos Nr. 327628, soll aber heißen 367628.

Carlsruhe, den 12. April 1847.

Großherzogliche Eisenbahn-Schulden-Tilgungscasse.

Nr. XV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 21. April 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 19. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Decan und Pfarrer Georg Anton Volz in Waibstadt und dem Decan und Stadtpfarrer Ludwig Schindler in Waldkirch den Character eines geistlichen Rathes,

zu verleihen;

den Hauptzollamtscontroleur Müller in Ludwigshafen zum Hauptzollamte bei Rheinfelden und
den Hauptzollamtscontroleur Scharnberger in Kehl nach Neufreistett

zu versetzen;

den Cameralpracticanten Carl Sachs in Heidelberg zum Hauptzollamtscontroleur in Mannheim

zu ernennen; und

dem Hauptzollamtscontroleur Ludwig Fecht in Altbreisach, unter Versetzung nach Kehl, so wie dem Zollverwalter Ludwig Heyland in Lörrach, unter Ernennung desselben zum Hauptzollamtscontroleur in Ludwigshafen, die Staatsdienereigenschaft

zu verleihen.

XV.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Bekanntmachung zum Vollzuge des Art. 16, Absatz 2, des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 1. September 1844 mit Belgien betreffend.)

Durch den Art. 16, Absatz 2, des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen dem Zollvereine und Belgien vom 1. September 1844 (Reggsblt. 1844, Nr. XXXIII., Seite 302) haben die contrahirenden Staaten die gleichmäßige Besteuerung ihrer Handelsreisenden vereinbart. Zum Vollzuge dieser Vereinbarung ist Nachstehendes, was zur Nachricht und Nachachtung anmit bekannt gemacht wird, verabredet worden:

1. Fabricanten und Kaufleute, so wie deren Handelsreisende aus einem der contrahirenden Staaten, welche in ihrem Heimathslande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbsteuer bezahlt oder bei der competenten Behörde zu diesem Zwecke ihre Anmeldungen abgegeben haben, können, ohne im anderen Staate irgend einer Gewerbsteuer unterworfen zu werden, daselbst

a. für die Bedürfnisse ihres Gewerbszweigs Ankäufe machen und

b. mit oder ohne Waarenmuster Bestellungen aufsuchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

2. Angehörige des Großherzogthums, welche dieser Vergünstigung im Königreiche Belgien theilhaftig werden wollen, haben sich darüber, daß sie das Recht, den einen oder den anderen der vorgedachten Gewerbszweige im Großherzogthume zu betreiben, erworben haben, bei den belgischen Behörden durch Vorzeigung eines je für das laufende Jahr gültigen Gewerbslegitimationsscheins nach Formular 2, beziehungsweise Formular 3 der Verordnung vom 26. November 1835 (Reggsblt. 1835, Seite 427) auszuweisen. Sie erhalten dann, nachdem ihre Identität anerkannt sein wird, von der königlich belgischen Behörde ein Patent nach dem hier beigefügten Muster Nr. 1.

3. Angehörige des Königreichs Belgien, welche die unter Satz 1 erwähnte Vergünstigung im Großherzogthume erlangen wollen, haben sich bei einem großherzoglichen Bezirksamte zu melden und mit dem königlich belgischen Gewerbslegitimationsscheine nach dem beigefügten Muster Nr. 2 auszuweisen, worauf ihnen das Bezirksamt ein Patent, nach Formular 1 der Verordnung vom 26. November 1835, ausfertigen wird.

4. Die großherzoglichen Bezirksämter haben die Gewerbslegitimationsscheine für Angehörige des Großherzogthums (Satz 2) eben so wie die Patente für Fabricanten, Kaufleute und Handelsreisende aus Belgien (Satz 3) unentgeldlich zu ertheilen und die Fabricanten, Kaufleute und Handelsreisenden aus Belgien, hinsichtlich des Gewerbsbetriebs im Satze 1, lit. a. und b., überhaupt nach den nämlichen Vorschriften zu behandeln, welche für dergleichen Gewerbtreibende aus Zollvereinsstaaten in der Verordnung vom 26. November 1835 gegeben sind.

Carlsruhe, den 16. April 1847.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Nr. 1.

Royaume de Belgique.

Province d (armoiries)

Commune d

Patente valable pour l'année mil huit cent quarante . . . . délivrée gratis, ensuite des mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2 alinéa de l'article 16 du traité de commerce et de navigation conclu entre la Belgique et les États du Zoll-verein le 1. Septembre 1844.

L'Administration communale de vu l'acte de légitimation produit par le Sr. N. . . . . . demeurant à lequel lui à été délivré par l'autorité compétente à (État du Zoll-verein) le dernier Constatant que le dit Sieur N. . . . . . y est patenté comme exercant la profession de

---

Délivré au dit sieur N. . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Belgique, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons, ou sur commande de marchandises de son commerce, ou industrie mentionné ci dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toute fois colporter avec lui que des échantillons, et nullement des marchandises, cell es ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Faite à le 184

(sceau) Le Bourgmestre.

Signalement et signature du patenté:

Nr. 2.

Royaume de Belgique.

Province d

Commune d

Certificat de patente.

Valable pour l'année mil huit cent quarante . . . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de , certifie que le sieur N. . . . . . demeurant à , *est imposé sous le Nr*. . . . *au role* des patentes de la commune de *ou* a fait sa déclaration de patente, ([1]) aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

En son propre nom ([1]) ou sous la raison sociale de

Le présent certificat a été délivré au dit sieur N. . . . . pour obtenir gratis la patente nécessaire dans les États du Zoll-verein, ensuite de mesures arrêtées de commun accord pour l'éxecution du 2. alinéa de l'article 16 du traité de commerce et de navigation conclu entre la Belgique et ces États, le 1. Septembre 1844.

Fait à le 184

(sceau) Le Receveur,

Signalement et signature du patenté:

([1]) Biffer, selon le cas, l'une des deux formules.

Nr. XVI.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 22. April 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Provisorisches Gesetz, die Ausgangszoll-Erhöhung für Getreide rc. betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Im Hinblick auf das immer noch anhaltende Steigen der Fruchtpreise und auf die ungeachtet der dermaligen Ausgangszölle fortdauernde beträchtliche Ausfuhr von Getreide und Mehl;

nach Ansicht der deshalb mit Bayern und Württemberg gepflogenen, auf die Zollvereinsbestimmungen gegründeten weiteren Verabredung,

haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Das Gesetz vom 23. October v. J. (Regierungsblatt 1846, Seite 289), die Erhebung eines Ausgangszolles für Getreide und Mehl betreffend, sammt den zugehörigen Vollzugsverordnungen vom 1. und 26. vorigen Monats (Regierungsblatt 1847, Seite 86 und 91) tritt außer Kraft.

Art 2.

Bei der Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mühlenfabricaten und Brod über die Zollvereinsgrenze des Großherzogthums werden nachstehende, in die Zollvereinscasse fließende Ausgangszölle erhoben:

von Weizen, Kernen und Hülsenfrüchten für das badische Malter . . .	12	Gulden	
von Roggen, Mais und anderen nicht besonders genannten Fruchtgattungen für das badische Malter .	10	„	
„ Gerste . . . . „ „ „ „ . .	8	„	
„ Dinkel (Spelz) . . . . „ „ „ „ .	5	„	
„ Haber . . . . „ „ „ „ .	4	„	
„ Mehl und anderen Mühlenfabricaten für den Zentner	6	„	40 kr.
„ Brod . . . . „ „ „	5	„	

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug zu sorgen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. April 1847.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Diensterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Asmus ist die evangelische Pfarrei Bötzingen, Decanats Emmendingen, mit einem Competenzanschlage von 682 Gulden 20 kr. erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Alois Beschle auf die Pfarrei Grosweier, Amts Achern, ist die katholische Pfarrei Möggingen, Amts Constanz, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, ein zu 5 Procent verzinsliches Provisorium von 58 Gulden 49 kr. für Zehntkosten in fünf Jahren heimzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der Grund- und Patronatsherrschaft von Bodmann-Möggingen binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Rohrbach, Amts Eppingen, ist durch die freiwillige Resignation des Pfarrers Bernhardin Metz zu Allfeld, mit einem beiläufigen Jahreserträgnisse von 900 Gulden, wieder in Erledigung gekommen. Es haftet auf diesem Einkommen eine Kriegsschuld von 177 Gulden und 71 Gulden 24 kr. Zehntablösungskosten, für deren Abtragung dem künftigen Pfarrer ein angemessenes Provisorium bestimmt werden wird. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich durch die Regierung des Mittelrheinkreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Nr. XVII. 127

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 28. April 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchst-Landesherrliche Verordnung, den Transport von Auswanderern nach Amerika und anderen überseeischen Ländern betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Niemand darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß die Vermittelung des Transports von Auswanderern nach Amerika oder anderen überseeischen Ländern gewerbsmäßig betreiben.

Die Uebertreter dieses Verbotes trifft eine Strafe von zehn bis dreißig Gulden für jeden einzelnen Fall.

§. 2.

Inländern ertheilt die Kreisregierung diese Erlaubniß; Ausländer können sie nur von dem Staatsministerium erhalten.

Letztere haben, wenn sie nicht im Lande wohnen, einen inländischen Hauptagenten mittelst öffentlicher Urkunde aufzustellen, der sie in jeder Hinsicht vertritt.

§. 3.

Die Erlaubniß wird nur Solchen ertheilt, welche sich nach ihrem guten Rufe, nach Vermögen und Kenntnissen zu diesem Gewerbsbetriebe eignen.

§. 4.

Sie ist stets widerruflich und wird nur unter nachstehenden Bestimmungen, vorbehaltlich der im einzelnen Falle von der Kreisregierung zu genehmigenden Modificationen, ertheilt:

1. Die Unternehmer und ihre Agenten haben ein Buch zu führen, welches ein fortlaufendes Verzeichniß der Auswanderer enthält, mit denen sie Verträge abgeschlossen haben.

Dieses Verzeichniß muß den Tauf- und Familien-Namen der Auswanderer, den bisherigen Wohnort derselben, den Tag des abgeschlossenen Vertrages, die Route und den Bestimmungsort der Reise, den Tag der Abfahrt von dem Seeplatze, wo die Einschiffung statt findet und die Vertragssumme enthalten.

2. Verträge mit den Auswanderern müssen schriftlich, in deutscher Sprache ausgefertigt, dem Bezirksamte zur Beglaubigung der Unterschrift des Unternehmers oder seines Agenten vorgelegt und den Auswanderern in Urschrift, deutlich geschrieben und unterzeichnet, eingehändiget werden.

Die Doppelschriften derselben sind mit der Ordnungszahl des unter Nr. 1 erwähnten Buches zu versehen, sorgfältig von dem Unternehmer oder seinen Agenten aufzubewahren und mit dem Buche auf Verlangen den Behörden zur Einsicht vorzulegen.

3. Die Unternehmer und ihre Agenten dürfen keinen Ueberfahrtsvertrag vermitteln oder abschließen, in welchem nicht folgendes enthalten ist:

a. ein festbestimmter Tag, an welchem die Einschiffung in dem Seehafen erfolgt und die Schiffsgelegenheit;

b. die Verpflichtung des Unternehmers zur unentgeltlichen Verpflegung und Verköstigung oder entsprechender, im Voraus festgesetzter Geldentschädigung für jeden Tag, um welchen die bestimmte Abfahrt, ohne Schuld des Auswanderers, verzögert wird, und zwar ohne allen Vorbehalt, mag die Verzögerung durch die Schuld des Schiffsunternehmers oder seines Agenten, oder durch Zufall oder höhere Gewalt herbeigeführt worden sein;

c. die Verbindlichkeit desselben, den Auswanderer und seine Fahrniß um den bedungenen Preis an den bestimmten Ort, auch in dem Falle zu verbringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert wird;

d. die Verbindlichkeit desselben zur Versicherung der Fahrnisse des Auswanderers während der Seereise zu dem im Vertrage ausgedrückten Werthe, oder die Erklärung, daß der Auswanderer keine solche Versicherung verlange;

e. die Zusicherung hinreichender Verköstigung während der Reise, oder die Erklärung, daß der Auswanderer für seine Verköstigung selbst sorge;

f. die Verpflichtung des Unternehmers, in allen auf den abgeschlossenen Vertrag bezüglichen Streitigkeiten vor den großherzoglichen Gerichten Recht zu nehmen, unter Verzichtleistung auf Einreden, die auf etwaige spätere, im In- oder Auslande abgeschlossene, den vorstehenden

Bestimmungen zuwiderlaufende Verträge gegründet werden wollten; und die weitere Verpflichtung, wenn der Auswanderer den im Seeplatze angestellten badischen Consul zum Schiedsrichter erwählt, sich dem Schiedsspruche desselben, unter Verzichtleistung auf jedes ordentliche Rechtsmittel, zu unterwerfen und denselben ohne allen Verzug zu vollziehen.

§. 5.

Für die redliche und genaue Erfüllung der gegen Auswanderer übernommen Verbindlichkeiten hat der Unternehmer Sicherheit zu leisten, deren Größe von der Kreisregierung festgesetzt wird. Sie muß in baarem Gelde, in Unterpfändern, in Faustpfändern oder in einer von drei, als zahlungsfähig anerkannten Staatsbürgern geleisteten Bürgschaft bestehen.

Als Faustpfand werden nur angenommen:

a. badische Staatspapiere;
b. auf Inhaber lautende Staatspapiere anderer deutscher Bundesstaaten;
c. auf Inhaber gestellte Schuldpapiere badischer Standesherren, in dem Frankfurter Curse, nach Abzug von 10 Procent.

§. 6.

Die Uebertretung obiger Vorschriften ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Gulden und in schwereren Fällen, so wie bei Wiederholungen, mit Entziehung der Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe zu ahnden.

Insbesondere wird demjenigen Unternehmer, welcher den Schiedsspruch des Consuls (§. 4, Ziffer 3, lit. f.) nicht unweigerlich vollziehen läßt, die obrigkeitliche Erlaubniß entzogen.

§. 7.

Wer seither das Gewerbe der Transport-Vermittelung ausgeübt hat, muß binnen acht Tagen, vom Erscheinen gegenwärtiger Verordnung im Regierungsblatte an gerechnet, dasselbe aufgeben, oder die obrigkeitliche Erlaubniß dazu nachsuchen.

Das Gesuch ist bei dem Bezirksamte einzureichen, welches zu bestimmen hat, ob und unter welchen Bedingungen das bisher betriebene Geschäft bis zur Erledigung des Gesuchs durch die Kreisregierung fortbetrieben werden darf.

Nach Umfluß dreier Wochen, von der Verkündigung dieser Verordnung an, dürfen jedoch keine Transportverträge in anderer Weise, als wie in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, abgeschlossen werden.

§. 8.

Hinsichtlich des Verbots der Verleitung und Werbung zum Auswandern verbleibt es bei den bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. April 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Diensnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 23. v. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

den ehemaligen Tübinger Professor, Robert von Mohl in Tübingen, zum Geheimen Hofrathe und zum ordentlichen Professor des Verwaltungsrechts und der damit verwandten Wissenschaften an der Universität Heidelberg,

zu ernennen;

dem Professor Dr. Hundeshagen in Bern, unter Ernennung desselben zum ordentlichen Professor, die Lehrkanzel der neutestamentlichen Exegese an der Universität Heidelberg

zu übertragen;

den Secretär Peter Stemmler bei dem Ministerium des Innern, auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, in den Ruhestand

zu versetzen, und

den Rechtspracticanten Carl Joseph Schmitt von Wertheim zum Ministerial-Secretär bei diesem Ministerium

zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Das Ergebniß der Staatsprüfung eines Pharmaceuten betreffend.)

Dem Albert Schwab von Wolfach wurde nach erstandener Staatsprüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 7. April 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schmitt.

(Das Ergebniß der Prüfung der Geometercandidaten im Jahre 1846 betreffend.)

Nach ordnungsgemäßig erstandener Prüfung wurden auf den Antrag der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues die Geometercandidaten

Jacob Sehn von Sitzenkirch,
Ernst Steeb von Carlsruhe,
Joseph Dummer von Offenburg,
Bartlin Seufert von Schopfheim,
Franz Weber von Elgersweier,

mit dem Prädicate „gut befähigt"; —

Georg Stephan von Reilsheim,
Carl Bühler von Heidelberg,
Philipp Hauser von Sinsheim,
Wilhelm Protz von Billigheim,
Hermann Au von Allmendshofen, und
Albert Zanger von Heidelberg,

mit dem Prädicate „hinlänglich befähigt“;
unter die Zahl der practischen Geometer aufgenommen.

Carlsruhe, den 13. April 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schmitt.

(Die Verpflegungskosten in der polizeilichen Verwahrungsanstalt betreffend.)

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in den Fällen des §. 2 des Gesetzes über die polizeiliche Verwahrungsanstalt vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. XXVIII.) von der unterstützungspflichtigen Gemeinde oder öffentlichen Casse zu tragenden Kosten der Verpflegung einer in die Anstalt aufgenommenen Person, welche durch die diesseitige Verordnung vom 31. Januar 1845 (Regierungsblatt Nr. IV.) auf sechsunddreißig Gulden für die Zeit eines Jahres festgesetzt wurden, in dem gleichen Betrage, bis auf weitere Abänderung, fort zu entrichten sind.

Carlsruhe, den 16. April 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buisson.

(Die Vergebung des kleineren altbadischen Juristenstipendiums betreffend.)

Vom Anfange des Sommerhalbjahres 1847 ist das kleinere altbadische Juristenstipendium in jährlichem Betrage von 200 Gulden auf drei Jahre wieder zu vergeben. Diejenigen altbadischen Landeskinder, welche sich um dasselbe bewerben wollen, haben sich binnen vier Wochen mit ihren Gesuchen an den katholischen Oberkirchenrath zu wenden und sowohl über ihre Geburts- und Vermögensverhältnisse, als auch darüber gehörig bescheinigte Zeugnisse beizubringen, daß sie wenigstens schon ein Jahr lang auf einer Hochschule der Rechtswissenschaft oblagen und rücksichtlich der Sitten, Anlagen und Fortschritte in die erste Classe gesetzt zu werden verdienen.

Carlsruhe, den 17. April 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buisson.

(Staatsgenehmigung einer Stiftung des verstorbenen Hofzahnarztes F. Grubener betreffend.)

Der verstorbene Hofzahnarzt Franz Grubener in Stuttgart hat durch letzten Willen zu Gunsten der Armen in Mannheim eine Stiftung im Betrage von 2,000 Gulden gemacht. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. April 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. April 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Reinhard.

Es haben gestiftet:

Michael Schwer von Gutenbach, in den dortigen Armenfond 258 Gulden 4 kr.;

Therese Pfefferle, Wittwe des verstorbenen Joseph Brugger von Untermünsterthal in den Armenfond daselbst 311 Gulden;

ein Unbekannter, in denselben Fond 25 Gulden;

die verstorbene Catharina Kern von Freiburg in den Spitalfond zu Waldshut 300 Gulden;

Magdalena Fehrenbach, Wittwe des Mathias Haberstock von Stahlhof, in den dortigen Armenfond 50 Gulden;

die Küfer Joseph Vogt'schen Eheleute zu Freiburg, dem Vereine zur Gründung einer Beschäftigungs-Versorgungs-Anstalt für erwachsene Blinde 200 Gulden.

(Bekanntmachung ertheilter Staatsgenehmigung zu einigen Stiftungen.)

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. April 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Anton Harder in Opferdingen, Magdalena Scherer, Wittwe in Behla, und einige andere Personen 266 Gulden, zum Zwecke der Unterhaltung der zwischen Hausen vor Wald und Behla gelegenen St. Ottilien-Capelle;

Geheimer Finanzrath Ehrmann in Carlsruhe 100 Gulden, zu Gründung eines Armenfonds in Frauenalb.

Diensterledigungen.

Bei dem zu Anfang des Jahres 1848 zu eröffnenden, dem Gesetze vom 6. März 1845 gemäß errichteten, neuen Männerzuchthause zu Bruchsal sollen mit Staatsdienereigenschaft angestellt werden:

ein erster Vorsteher mit 1,800 — 2,000 Gulden;
ein zweiter Vorsteher und zugleich Buchhalter mit 1,000 — 1,200 Gulden;
ein evangelischer Hausgeistlicher mit 800 — 1,000 Gulden;
ein katholischer Hausgeistlicher mit 800 — 1,000 Gulden;
ein Hausarzt mit 800 bis 1,000 Gulden,

welche Beamte sämmtlich Dienstwohnungen im gesetzlichen Anschlage erhalten.

Diese Stellen werden mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß bei dem ersten Vorsteher, außer allgemein wissenschaftlicher Bildung, auch Kenntniß der französischen und, wo möglich, der englischen Sprache verlangt wird.

Die Anmeldungen sind, unter Vorlage von Zeugnissen, binnen acht Wochen bei dem Justizministerium einzureichen.

Durch das am 25. December v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Lorenz Sauter ist die katholische Pfarrei Rielasingen, Amts Radolfzell, mit einem beiläufigen Einkommen von 670 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Zehntablösungskostenvorschuß von 23 Gulden in fünf und ein Grundzins-Ablösungscapital von 29 Gulden 21 kr. in zehn Jahresterminen, Martini 1847 bis mit 1857, zu tilgen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich durch die Regierung des Seekreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

den 29. März d. J.

der Geheime Hofrath Physicus Dr. Würth in Kenzingen;

den 14. April

der Expeditor bei der Oberdirection des Wasser und Straßenbaues, Leopold Wasmer.

Nr. XVIII. 135

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 1. Mai 1847.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Errichtung einer Verwaltung der Eisenbahn-Hauptwerkstätte und des Hauptmagazins betreffend.)

Zufolge allerhöchsten Rescriptes aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. d. M., Nr. 835, wird der Werkstätte- und Magazinsdienst von dem hiesigen Post- und Eisenbahnamte getrennt, und dafür eine selbstständige, der großherzoglichen Direction der Posten und Eisenbahnen unmittelbar untergeordnete, Verwaltung der Eisenbahn-Hauptwerkstätte und des Hauptmagazins Carlsruhe errichtet.

Die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 26. April 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Barbiche.

(Den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1846 betreffend.)

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 33 der Statuten vom 25. November 1841 wird ein summarischer Auszug aus der Rechnung der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung für 1846, eine Darstellung des Vermögensstandes, eine Nachweisung über die angewiesenen Sustentationen und eine Solche über die Zahl der Mitglieder durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. April 1847.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1846, als dem fünften Jahre des Bestandes der Casse.

Soll. fl.	kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Einnahme.				
—	—	I. Rückstandsrechnung	—	—	—	—
—	—	II. Etatsrechnung früherer Jahre	—	—	—	—
		III. Etatsrechnung vom laufenden Jahre				
29,468	18	Beiträge der Mitglieder	29,468	18	—	—
4,406	20	Capitalzinse	4,406	20	—	—
33,874	38	Summe III.	33,874	38	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
		Für das Capitalstockvermögen				
130,599	8	a. Contocorrent bei der Amortisationscasse	18,600	—	111,999	8
18,600	—	b. Capitalrückzahlung von anderen Schuldnern	—	—	18,600	—
—	9	Ausgleichungsposten	—	9	—	—
149,199	17	Summe IV.	18,600	9	130,599	8
183,073	55	Summe der Einnahme	52,474	47	130,599	8
		Ausgabe.				
—	—	I. Rückstandsrechnung	—	—	—	—
—	—	II. Etatsrechnung früherer Jahre	—	—	—	—
		III. Etatsrechnung vom laufenden Jahre.				
4,923	41	Sustentationen	4,923	41	—	—
35	7	Verwaltungskosten und Lasten	35	7	—	—
7	30	Abgang und Nachlaß	7	30	—	—
129	22	Ersatz	129	22	—	—
5,095	40	Summe III.	5,095	40	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
		Für das Capitalstockvermögen.				
28,778	58	a. Capitalanlagen bei der Amortisationscasse	28,778	58	—	—
18,600	—	b. Sonstige Capitalanlagen	18,600	—	—	—
—	9	Ausgleichungsposten	—	9	—	—
47,379	7	Summe IV.	47,379	7	—	—
52,474	47	Summe der Ausgabe	52,474	47	—	—
		Abschluß.				
		Einnahme . . . . 52,474 fl. 47 kr.				
		Ausgabe . . . . 52,474 „ 47 „				
		Rest . . . . — fl. — kr.				

II. Vermögensstand.

	fl.	kr.
Die verzinslichen Capitalanlagen betragen auf 1. Januar 1846 .	101,820	10
Im Laufe des Jahres 1846 wurden weiter angelegt	28,778	58
Sonstige Activen sind nicht vorhanden, Passiven ebenfalls nicht. Das Gesammtvermögen beträgt somit auf 1. Januar 1847	130,599	8

III. Sustentationen.

	Jahresbetrag. fl.	kr.	Raum für 1846 fl.	kr.
Auf 1. November 1845 waren 84 Sustentationen angewiesen mit	1,044	48	1,044	48
Zugang:				
85. Ritter, Gendarmen-Relicten	51	12	46	56
86. Dörr, Grenzaufsehers-Relicten	38	24	35	12
87. Bechler, Polizeidieners-Wittwe	38	24	38	24
88. Weißenborn, Salinenmechanikers-Relicten	76	48	70	24
89. Grüninger, Zollamtsgehülfen-Relicten.	51	12	46	56
90. Imhof, Amtsdiener- und Gefangenwärters-Relicten.	51	12	46	56
91. Hornung, Amtsdiener- und Gefangenwärters-Relicten	38	24	35	12
92. Wingerter, Amtsdieners-Wittwe	38	24	35	12
93. Metz, Polizeidieners-Relicten	38	24	28	48
94. Koch, Schleußenwarts-Relicten.	57	36	48	—
95. Wasse, Stallbedienten-Relicten.	38	24	28	48
96. Schmidt, Notars-Wittwe	76	48	57	36
97. Delank, Grenzaufsehers Wittwe	51	12	46	56
98. Kerner, Hauptzollamtsdieners-Relicten	38	24	35	12
99. Pfeiffer, Zollamtsdieners-Relicten	38	24	25	36
100. Kramer, Briefträgers-Wittwe	51	12	29	52
101. Elberfeld, Hauptzollamtsdieners-Relicten (nachträglich) . . .	38	24	44	48
102. Kröl, Gefangenwärters-Relicten	38	24	16	—
103. Kern, Grenzaufsehers-Relicten	38	24	16	—
104. Ummenhoffer, Werkführers-Relicten	76	48	32	—
105. Braun, Hafenwächters-Wittwe.	38	24	16	—
106. Lang, Notars-Relicten	76	48	44	48
107. Rausch, Steueraufsehers-Wittwe	38	24	12	48
108. Faigle, Untererhebers-Wittwe	51	12	8	32
109. Graab, Gefangenwärters-Relicten	38	24	6	24
110. Munz, Polizeidieners-Relicten	38	24	6	24
111. Benz, Locomotivführers-Relicten	76	48	19	12
112. Bührer, Untererhebers-Relicten	51	12	4	16
113. Hauf, Oberwärters-Wittwe.	64	—	5	20
114. Bär, Notars-Relicten	76	48	6	24
115. Richter, Steuersergeanten-Wittwe.	51	12	34	8
Summe . .	5,612	48	1,973	52
Abgang.				
1. Ofer, Gendarmen-Wittwe.	38	24	24	26
2. Keller, Conducteurs-Wittwe.	51	12	25	15
Summe . .	89	36	50	11
Somit Stand auf 1. November 1846: 113 Sustentationen mit	5,523	12	1,923	41

IV. Zahl der Mitglieder.

Stand auf 1. Januar 1846 . . . 2,489 Mitglieder,
" " " " 1847 . . . 2,568 "
Die Zahl hat sich also vermehrt um 79 Mitglieder.

Carlsruhe, den 10. April 1847.

Verwaltungsrath der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

Kirchgeßner.

Vdt. Rebel.

XVIII.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 9. April d. J.

Amtsrevisor Petri in Sinsheim;

am 9. April d. J.

der Geheimerath und Director der Sanitätscommission, Dr. Teuffel;

am 15. April

Amtsrevisor Kempf in Tauberbischofsheim;

am 16. April

der Hauptmann im dritten Infanterieregimente, Anton Wißmann in Rastadt.

Nr. XIX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 3. Mai 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchst-landesherrliche Verordnung, den Verkauf von Getraide 2c. betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir sehen Uns veranlaßt, im Hinblicke auf die gegenwärtige Theuerung der Lebensmittel provisorisch zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Getraide dürfen im Großherzogthume nur noch auf öffentlichen Märkten verkauft werden.

§. 2.

Ausgenommen hiervon sind die Getraide, welche

a. an den Staat, an Gemeinden, an öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten, oder an Privatvereine zur Unterstützung der Nothleidenden,
b. an Müller, oder
c. an Bäcker zu ihrem Gewerbsbetriebe,
d. oder an andere Personen in kleinen Quantitäten bis zu einem Malter zum eigenen Gebrauche veräußert werden.

§. 3.

Auch der Verkauf von Kartoffeln findet nur auf öffentlichen Märkten und jener von Mehl nur auf öffentlichen Märkten oder in öffentlichen Mehlhallen statt.

Hinsichtlich der Kartoffeln gelten jedoch auch hier die im §. 2, a. und d. erwähnten Ausnahmen und hinsichtlich des Mehls jene von a., c. und d. des §. 2.

§. 4.

Die Uebertretung dieser Vorschriften (§§. 1 bis 3) wird von Confiscation der auf verbotene Weise verkauften Waare und überdies von einer weiteren Polizeistrafe von 5 bis 100 Gulden getroffen.

Befindet sich die zu confiscirende Waare nicht mehr im Großherzogthume oder nicht mehr im Besitze des der Strafe unterliegenden Verkäufers oder Käufers, so ist von den beiden letzteren anstatt der Waare der Werth derselben sammtverbindlich herauszuzahlen.

§. 5.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sogleich mit ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Mai 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Allerhöchst-landesherrliche Verordnung: in Betreff des Verkaufs von Früchten auf dem Halme.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir sehen Uns veranlaßt, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Aller Kauf von Früchten auf dem Halme, so wie von noch in der Erde befindlichen Kartoffeln ist verboten.

§. 2.

Alle solche Käufe sind ungültig, selbst wenn sie schon vor der Verkündung dieser Verordnung abgeschlossen wurden, und der Verkäufer hat das, was er am Kaufpreis etwa schon erhielt, zurückzubezahlen.

§. 3.

Wer erst nach der Verkündung dieser Verordnung Früchte auf dem Halme oder noch in der Erde befindliche Kartoffeln kauft, wird überdies von einer dem Werthe des Kaufobjects gleichkommenden Geldstrafe und daneben noch von einer polizeilichen Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen getroffen.

§. 4.

Die §§. 1008 — 1015 der bürgerlichen Prozeßordnung, hinsichtlich der Pfändung und Versteigerung von Früchten auf dem Halme, behufs einer Hilfsvollstreckung, erleiden durch diese Verordnung keine Aenderung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Mai 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 11. Mai 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Amortisations-, der Zehntschuldentilgungs- und der Eisenbahnschuldentilgungs-Casserechnungen für 1846 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzes vom 31. December 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationscasse, des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 und des Art. 5 des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungscasse, laden Wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich am 31. dieses Monats dahier einzufinden, bei der ernannten großherzoglichen Regierungscommission, Unserem Staatsrathe Wolff und Unserem Staatsrathe Regenauer, Präsidenten Unseres Finanzministeriums, zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationscasse, der Zehntschuldentilgungscasse und der Eisenbahnschuldentilgungscasse für 1846 vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Mai 1847.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 27. April

allergnädigst geruht, dem Oberwachmeister Jacob Wipfler im ersten Dragoner-Regimente, in Berücksichtigung seiner während vierzig Jahren vorzüglich geleisteten Dienste, statt der im Besitze habenden silbernen, die goldene Militärverdienstmedaille zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 23. April

allergnädigst bewogen gefunden:

die Verwaltung der Eisenbahn-Hauptwerkstätte und des Hauptmagazins zu Carlsruhe in ihrer neuen Organisation dem Bahningenieur Klingel dahier, als Vorstand, provisorisch

zu übertragen; sodann

den Bauconducteur Hermann Bark von Emmendingen zum Bahningenieur bei den Post- und Eisenbahnämtern Baden und Carlsruhe

zu ernennen.

unter dem 27. desselben Monats

den Regimentsquartiermeister Krauß im zweiten Infanterieregimente auf sein unterthänigstes Ansuchen, wegen anhaltender Kränklichkeit, mit dem Character als Kriegscommissär in den Ruhestand zu versetzen, mit der Erlaubniß, die Uniform dieser Charge tragen zu dürfen; ferner

den Oberfeldwebel im Leibinfanterieregimente, Joseph Reininger, zum Lieutenant im Invalidencorps

zu befördern, sodann

dem Oberchirurgen Blas im Leibinfanterieregimente die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienste

zu ertheilen,

den practischen Arzt Dr. Adolph Hoffmann zum Oberarzt im ersten Infanterieregimente

zu ernennen und

die Chirurgen Heuberger in der Artilleriebrigade und Katz im ersten Infanterieregimente

zu Oberchirurgen

zu befördern.

unter dem 29. April

dem Revisor Beck bei dem katholischen Oberkirchenrathe den Character eines Oberrevisors

zu verleihen;

den Hofgerichtssecretär Franz Blayle in Constanz in gleicher Eigenschaft zu dem Hofgerichte des Oberrheinkreises

zu versetzen;

dem Amtsassessor Cuno von Wänker in Neckargemünd die erledigte Assessorstelle bei dem Oberamte Rastatt, die dadurch in Erledigung kommende Assessorstelle bei dem Bezirksamte Neckargemünd dem Secretär Octav Saur bei dem Oberstudienrathe, und

die erledigte Stelle eines Assessors bei dem Bezirksamte Constanz dem dermaligen Verweser desselben, Rechtspracticanten Albert Grafen von Hennin von Freiburg,

zu übertragen;

die Cameralpracticanten Ludwig Rettig von Schwetzingen und Albert Wagner von Baden zu Secretären bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke, und

den Cameralpracticanten Friedrich Schmidt von Durlach zum Secretär bei der Steuerdirection

zu ernennen; auch

die katholische Pfarrei Bulach, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrer Franz Weindel in Wöschbach

zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 7. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsdirector Stabel in Freiburg zum Vicecanzler des Oberhofgerichts, mit dem Range eines Hofrichters,

zu befördern;

den Oberhofgerichtsrath Woll in Mannheim zum Hofgerichtsdirector in Freiburg,

den Ministerialrath Freiherrn von Stockhorn dahier zum Oberhofgerichtsrathe in Mannheim,

den Geheimen Rath Dr. Bils, unter Enthebung von seiner Stelle als Kreisoberhebarzt, zum Director der Sanitätscommission,

den Medicinalrath Dr. Baur bei gedachter Stelle zum Geheimen Hofrathe,

zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Kreisoberhebarztes dem Medicinalrathe Buchegger, unter Entbindung desselben vom Landamtsphysicate,

zu übertragen;

den Ministerialrath Roys bei dem katholischen Oberkirchenrathe, auf sein unterthänigstes Ansuchen, in den Ruhestand

zu versetzen, und

an dessen Stelle den Regierungsassessor Müller in Rastatt zum Oberkirchenrathe

zu ernennen;

den Obervogt Peter in Adelsheim einsweilen bei der Regierung des Mittelrheinkreises

zu verwenden;

den bei der Steuerdirection angestellten Finanzassessor Dietz zum Assessor bei dem Ministerium des Innern,

den Hofrath von Wänker in Freiburg und den Hofrath Eisenlohr in Mannheim, zu Geheimen Hofräthen,

den Medicinalrath Waldmann in Constanz zum Hofrathe,

den Professor extraordinarius Dr. Dittenberger an der Universität Heidelberg zum ordentlichen Professor, und

den Rechtspracticanten Ernst Bujard von Pforzheim zum Secretär bei dem Hofgerichte des Seekreises

zu ernennen;

dem Assistenzarzte Kreuzer in Durlach, unter Verleihung des Characters eines Physicus, die provisorische Verwaltung des Physicats Durlach

zu übertragen;

den Postpracticanten Carl Bretschger zum Eisenbahnexpeditor in Schliengen

zu ernennen;

den Expeditor Wiest bei der Hofdomänenkammer, wegen Kränklichkeit, in den Pensionsstand zu versetzen; endlich

die evangelische Pfarrei Epfenbach, Bezirksamts Neckarbischofsheim, dem Pfarrer Pfaffius in Edingen und

die katholische Pfarrei Neckargemünd dem Caplan Sebastian Forster zu Triberg

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Bekanntmachung ertheilter Staatsgenehmigung zu einer Stiftung betreffend.)

Die Stiftung eines Ungenannten von 100 Gulden, zur Gründung eines Armenfonds in Petersthal hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Carlsruhe, den 16. April 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schmitt.

Todesfall.

Gestorben ist:
am 30. April l. J.

der Hauptmann im dritten Infanterieregimente, Maximilian Haug in Rastatt.

Nr. XXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 19. Mai 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

die erledigte Stelle eines Vorstandes des Bezirksamtes Lörrach dem Oberamtmann Exter in Kork
zu übertragen;

den Obereinnehmer Lamey in Wiesloch zum Finanzassessor bei der Steuerdirection
zu ernennen, und

die katholische Pfarrei Grünsfeld, Bezirksamts Gerlachsheim, dem Pfarrer Bernard Bauer in Petersthal
zu übertragen;

durch allerhöchste Ordre vom 11. Mai

dem Lieutenant Asbrand im dritten Infanterie-Regimente den unterthänigst nachgesuchten Abschied
zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Organisation des Betriebsdienstes auf der Eisenbahnstrecke von Freiburg bis Schliengen betreffend.)

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M., Nr. 925, wird die mit dem 1. künftigen Monats in Betrieb kommende Eisenbahnstrecke von Freiburg bis Schliengen dem Eisenbahnamte Freiburg zugetheilt.

In Schliengen und Müllheim werden Eisenbahn-Expeditionen und zu Schallstadt, Krotzingen und Heitersheim Billetausgabe-Bureaux errichtet.

Die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 9. Mai 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Barbiche.

(Den Verkauf von frischgebackenem Schwarzbrod betreffend.)

In Anbetracht der gegenwärtigen Theuerung und in Erwägung, daß das Schwarzbrod als frisch gebacken weder der Gesundheit zuträglich, noch beim Verbrauch ergiebig ist, wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Bäcker dürfen das Schwarzbrod erst nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden, nachdem es den Ofen verlassen hat, abgeben.

§. 2.

In der ersten Woche nach Verkündung dieser Verordnung haben die Bäcker täglich ein Siebentel mehr als den gewöhnlichen Bedarf zu backen, so daß sie den Vorrath, den sie unverkauft für den anderen Tag zurückbehalten, täglich um ein Siebentel vermehren, und nach Umlauf von sieben Tagen den Vorrath eines ganzen Tages erübrigt haben werden, um von dort an nur noch solches Schwarzbrod, welches mehr als vierundzwanzig Stunden alt ist, zu verkaufen.

§. 3.

Wer nach Ablauf der in §. 2 bestimmten sieben Tage noch Schwarzbrod, das nicht volle vierundzwanzig Stunden vorher gebacken ist, verkauft, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 25 Gulden.

§. 4.

Auch wo Gemeinden oder andere Körperschaften Schwarzbrod auf eigene Rechnung backen lassen, um es an Unbemittelte unentgeltlich oder gegen ermäßigte Preise abzugeben, darf diese Abgabe nur nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden erfolgen.

Carlsruhe, den 18. Mai 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schmitt.

XXI.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Mai 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

Es haben gestiftet:

Der verstorbene Handelsmann Leopold Rösler von Stühlingen, in den dortigen Armenfond 1500 Gulden;

Jacob Dettingers Wittwe in Immenstaad ein neues Meßgewand in die dortige Kirche, im Werthe von 146 Gulden;

verschiedene Einwohner von Kirchdorf und Marbach, welche nicht genannt sein wollen, zur Anschaffung von Lichtstöcken in die Kirche zu Kirchdorf, 23 Gulden 5 kr.;

mehrere Einwohner von Kirchdorf und Klengen, welche ebenfalls ungenannt bleiben wollen, zur Verzierung der Seitenaltäre in der Kirche zu Kirchdorf, 27 Gulden 38 kr.;

eine Bürgersfrau von Klengen, in die Kirche zu Kirchdorf, einen Rosenkranz, im Werthe von 18 Gulden;

ein Unbekannter, zwei Altartücher in die Kirche zu Kirchdorf, im Werthe von 8 Gulden;

die Wittwe Theresia Wehrle, geborene Zimmermann, von Bräunlingen, in den dortigen Armenfond 100 Gulden;

Nicolaus Hug, Maler von Constanz, an die Kleinkinderbewahrungsanstalt allda, 400 Gulden;

der verstorbene Johann Nepomuk Emminger von Dauchingen zum Schulfond in Dauchingen 80 Gulden, in den Kirchenfond daselbst zu Anschaffung eines Meßbuchs 20 Gulden;

Andreas Ketterer von Vierthäler, in die Kirche zu Saig zu verschiedenen Zwecken 100 Gulden;

Conrad Siebler's Wittwe, Crescenz, geborene Vogt von Saig, in die Kirche allda ebenso 100 Gulden;

ein Ungenannter, in den Armenfond zu Wollmatingen 80 Gulden;

Michael Hasenfratz, lediger Bürger von Dittishausen, in die dortige Kirche eine Orgel im Werthe von 400 Gulden;

die ledige Magdalena Hummel von Vöhrenbach, in den Armenfond daselbst 50 Gulden;

die Wittwe des Bäckers Johann Bachstein, Rosalie, geborene Kühn von Stockach, in den dortigen Armenfond 33 Gulden;

die Wittwe des Anton Ehinger in Ahausen, Maria Anna, geborene Buchmann, in den Armenfond allda, 20 Gulden;

mehrere Ungenannte, in die Pfarrkirche Unterbaldingen eine blaue seidene Fahne, im Werthe von 77 Gulden 34 kr., zwei Canontafeln mit Goldrahmen im Werthe von 14 Gulden 30 kr., einen Fahnenkasten, im Werthe von 20 Gulden 12 kr., ein Cruzifixbild, im Werthe von 4 Gulden 36 kr., vier Blumensträuße, im Werthe von 10 Gulden 27 kr.;

der verstorbene Pfarrer Lorenz Sauter von Rielasingen, für das Spital Ueberlingen 100 Gulden;

Seine Durchlaucht der Erbprinz Hugo zu Hohenlohe-Oehringen und dessen Gemahlin, Prinzessin Pauline von Fürstenberg, an das Carls-Krankenhaus in Donaueschingen, 200 Gulden;

Maria Anna Schmid, verstorbene Ehefrau des Lindenwirths Thadä Waßmer von Löffingen, für die dortigen Ortsarmen 100 Gulden;

der ledig verstorbene Johann Schrenk von Dürrheim, zum Kirchenfond allda 150 Gulden;

derselbe zum dortigen Schulfond 70 Gulden;

derselbe ferner zum Armenfond daselbst 70 Gulden; und

ein Ungenannter, ein steinernes Kreuz auf den Gottesacker zu Neustadt, im Werthe von 160 Gulden.

Diensterledigungen.

Die Stelle des Expeditors bei der Hofdomänenkammer ist erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei der Hofdomänenkammer einzureichen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Philipp Honikel auf die katholische Pfarrei Landshausen, Amts Eppingen, ist die katholische Pfarrei Feudenheim, Amts Ladenburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 1900 Gulden erledigt worden. Es ruht jedoch darauf die Verbindlichkeit, zwei Vicare zu halten, auch muß sich der künftige Pfarrer die etwaige Auspfarrung des Filials Käferthal, gegen Abtretung des hieraus fließenden Einkommenstheils, gefallen lassen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich durch die Regierung des Unterrheinkreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 27. April l. J.,

der pensionirte Rittmeister von Ramschwag in Baden.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 1. Juni 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 21. Mai

dem Baurathe und Bauinspector Fischer in Carlsruhe das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen

zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 8. Mai

allergnädigst bewogen gefunden, dem städtischen Baumeister Hengst in Durlach, in Anerkennung seiner in früherer und neuerer Zeit erworbenen Verdienste um das allgemeine Wohl die kleine goldene Verdienstmedaille; sodann

unter dem 11. desselben Monats

dem Kaminfeger Salomon Doll von Bretten und dem Moriz Reutlinger von hier, welche bei dem am 28. Februar d. J. stattgehabten Brande des hiesigen großherzoglichen Hoftheaters, durch besondere Unerschrockenheit, insbesondere durch Rettung von Menschenleben sich ausgezeichnet haben, die kleine goldene Civilverdienstmedaille

zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Geheimen Cabinete vom 14. Mai d. J., Nr. 1277,

den Forstpracticanten Adolph Freiherrn von Schweickhart zum Hofjunker zu ernennen;

durch allerhöchste Staatsministerial-Entschließungen unter dem 21. Mai

den Verzicht des Pfarrers Burz von Seethal auf die Pfarrei Burgweiler, Bezirksamts Heiligenberg, zu genehmigen und denselben in den Ruhestand zu versetzen; sodann

unter dem 28. desselben Monats

dem Geheimen Hofrathe und Professor Dr. Muncke in Heidelberg, unter Anerkennung seiner langjährigen ausgezeichneten Dienstleistungen an der dortigen Universität, den Charakter eines Geheimen Rathes, und

dem Privatdocenten Dr. Hahn an der Universität zu Heidelberg den Character als außerordentlicher Professor

zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Aenderung der Bezirke der Post- und Eisenbahnämter Offenburg und Kehl betr.)

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26. Februar d. J., Nr. 392, sind die bisher dem Post- und Eisenbahnamte Offenburg untergeordneten Billetausgabe-Bureaux Ottersweier, Achern, Renchen und die Post- und Eisenbahn-Expedition Appenweier dem Post- und Eisenbahnamte Kehl zugetheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 20. Mai 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Barbiche.

(Die Verleihung des Advocatentitels an den Rechtspracticanten und Schriftverfasser Moriz Eppinger in Eppingen betreffend.)

Durch allerhöchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. l. M., Nr. 1051, wurde dem Rechtspracticanten und Schriftverfasser Moriz Eppinger zu Eppingen der Titel eines Advocaten verliehen.

Carlsruhe, den 26. Mai 1847.

Justizministerium.

Trefurt.

Vdt. Winter.

(Bekanntmachung ertheilter Staatsgenehmigung zur Stiftung des verstorbenen Geheimenraths, Dombecans, Dr. Leonhard Hug in Freiburg betreffend.)

Der zu Freiburg verstorbene Geheimerath, Domdecan, Dr. Leonhard Hug hat bei dem Vermächtniß seiner Büchersammlung an die Universität Freiburg (Regierungsblatt vom 24. December v. J., Nr. LVI.) diejenigen Bücher, welche die Universität schon besitzt, dem Lyceum zu Constanz vermacht, wodurch dieser Anstalt eine Anzahl Bücher im Werthe von 1,482 Gulden 22 kr. zugefallen ist.

Dieß Vermächtniß hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zum ehrenden Andenken des Stifters zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Mai 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schmitt.

(Das Ergebniß der Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1846 betreffend.)

Von neun Forstcandidaten, welche im December v. J. zur Staatsprüfung zugelassen wurden, sind folgende vier unter die Zahl der Forstpracticanten aufgenommen worden:

Ferdinand von Babo von Weinheim,
Ludwig Bregenzer von Carlsdorf,
August Roth von Lohrbach,
Carl Maler von Kirchen.

Carlsruhe, den 21. Mai 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

Diensterledigungen.

Durch das am 27. April l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Bernard Erhardt ist die katholische Pfarrei Berau, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich durch die Seekreisregierung bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Beneficiaten Jörger zu Villingen ist daselbst das Beneficium ad St. corpus Christi mit einem beiläufigen Einkommen von 500 Gulden, womit die erste Lehrstelle an der dortigen höheren Bürgerschule mit einem Gehalte von 200 Gulden verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich sowohl durch die betreffende Kreisregierung bei dem katholischen Oberkirchenrathe, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Versetzung des Lehrers Provence auf die zweite Lehrstelle an der höheren Bürgerschule zu Müllheim ist an dem Lyceum zu Constanz eine Lehrerstelle, mit einer Besoldung bis zu 800 Gulden in Erledigung gekommen. Dieselbe soll mit einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer besetzt werden. Die Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle binnen vier Wochen bei dem Oberstudienrathe einzureichen.

Die am Gymnasium in Donaueschingen erledigte, mit einem katholischen Priester und Lehramts-Candidaten zu besetzende Lehrstelle wird hierdurch wiederholt, und zwar mit einem Gehalte von 1,000 bis 1,200 Gulden, ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, welcher das Präsentationsrecht zusteht, binnen vier Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Pfaffius ist die evangelische Pfarrei Ebingen, mit einem Competenzanschlage von 1256 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 12. März
der pensionirte Hofgerichts-Secretär Maurus zu Meersburg,
am 29. April l. J.
der pensionirte Major Ernst von St. André zu Königsbach.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 9. Juni 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 5. Juni d. J.

allergnädigst bewogen gefunden,

den wegen Krankheit zur Ruhe gesetzten Hofgerichtsassessor J. Keller zum Hofgerichtsrathe in Constanz

zu ernennen;

den Kirchenrath Ahles und den Kirchenrath Pfeiffer in Mannheim, diesen auf sein unterthänigstes Ansuchen, wegen vorgerückten Alters, beide unter Anerkennung der langjährigen, treu geleisteten Dienste, in den Ruhestand, und

den Postmeister Schweiß in Lahr, unter Belassung des Characters eines Postmeisters, als Revisor zur Postrechnungsrevision,

zu versetzen;

die katholische Pfarrei Kränkingen, Bezirksamts Bonndorf, dem Pfarrer Augustin Freund in Gremelsbach, und

die katholische Pfarrei Schönach, Bezirksamts Pfullendorf, dem dermaligen Pfarrverweser derselben, Pfarrer Fezer von Altglashütten,

zu übertragen;

der Präsentation des Forstpracticanten Jakob Groh als Bezirksförster für die neu zu errichtende Gemeindebezirksforstei Schönau, die allerhöchste Bestätigung

zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Das Ergebniß der Prüfung der Candidaten des Ingenieurfaches betreffend.)

Die Ingenieurcandidaten

Carl Hoffmann von Kirchheim,
Joseph Obser von Ueberlingen,
Herrmann Hug von Carlsruhe,
Carl Dern von Carlsruhe,
Julius Näher von Pforzheim,
Johann Scheffelt von Ihringen,
Ludwig Stephani von Freiburg,
Julius Wilhelmi von Stebbach,
Carl Möglich von Kappelrodeck,
Franz Joseph Grabendörfer von Ladenburg,
Jacob Barther von Weiler und
August Schwaab von Emmendingen,

sind nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieurpracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 22. Mai 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

(Die Trennung der Gemeindebezirksforstei Schönau in die zwei Gemeindebezirksforsteien Schönau und Todtnau betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, mittelst allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 21. d. M., Nr. 1038, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß aus der Gemeindebezirksforstei Schönau zwei Gemeindebezirksforsteien gebildet werden, von welchen die eine als Gemeindebezirksforstei Schönau, die Gemarkungen Aitern, Bischmatt, Geschwend, Herrenschwand, Hof, Holzinshaus, Ittenschwand, Künaberg, Michelrütte, Niederböllen, Niederhebschingen, Oberhebschingen, Oberböllen, Obermulten, Präg, Rollspach, Schönau, Schönenberg, Thunau, Untermulten, Utzenfeld, Weinbach und Wieden, die andere aber, als Gemeindebezirksforstei Todtnau, die Gemarkungen Aftersteg, Brandenberg, Muggenbrunn, Schlechtenau, Todtnau-Stadt, Todtnauberg-Dorf und Todtnauberg-Rütte umfaßt.

Carlsruhe, den 28. Mai 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

(Die Serienziehung für die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden von 1845 betreffend.)

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	26	enthaltend	Loos-Nr.		1251	bis	1300.
"	"	573	"	"	"	28601	—	28650.
"	"	577	"	"	"	28801	—	28850.
"	"	755	"	"	"	37701	—	37750.
"	"	773	"	"	"	38601	—	38650.
"	"	985	"	"	"	49201	—	49250.
"	"	1481	"	"	"	74001	—	74050.
"	"	2224	"	"	"	111151	—	111200.
"	"	2878	"	"	"	143851	—	143900.
"	"	3580	"	"	"	178951	—	179000.
"	"	4007	"	"	"	200301	—	200350.
"	"	4097	"	"	"	204801	—	204850.
"	"	4924	"	"	"	246151	—	246200.
"	"	5108	"	"	"	255351	—	255400.
"	"	5841	"	"	"	292001	—	292050.
"	"	6301	"	"	"	315001	—	315050.
"	"	6760	"	"	"	337951	—	338000.
"	"	6949	"	"	"	347401	—	347450.
"	"	7281	"	"	"	364001	—	364050.
"	"	7558	"	"	"	377851	—	377900.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. Mai 1847.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Diensterledigungen.

Die Obereinnehmerei und Domänenverwaltug Wiesloch ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Steuerdirection zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Philipp Gärtner auf die katholische Pfarrei Gerchsheim, Amts Gerlachsheim, ist die katholische Pfarrei Werbachhausen, Amts Tauberbischofsheim, mit

einem beiläufigen Jahresertrage von 600 Gulden mit der Verbindlichkeit zur Abzahlung eines unverzinslichen Vorschusses von 22 Gulden in drei Jahresterminen für Anlegung eines Weinbergs an den genannten bisherigen Pfründnießer, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe durch die Regierung des Unterrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Franz Becker erledigte katholische Pfarrei Limpach, Amts Heiligenberg, wird mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1300 Gulden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Es haften auf derselben

a. eine Kriegsschuld von 127 Gulden 6 kr., zu 4½ Procent verzinslich,

b. Pfarrhausbaukosten im Betrage von 9062 Gulden 20 kr., vorbehaltlich etwaigen Mehrbetrags, zu 4 Procent verzinslich,

c. Zehntablösungskosten in noch nicht bestimmtem Betrage.

Zur Abtragung dieser Lasten wird ein Provisorium von dreißig Jahren bestimmt. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Heller auf die Pfarrei Hohensachsen ist die katholische Pfarrei Leibertingen, Amts Möskirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 Gulden in Geld und Naturalien in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe durch die Regierung des Seekreises vorschriftsmäßig innerhalb sechs Wochen zu melden.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag, den 14. Juni 1847.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Bekanntmachung.

(Den Gütertransport auf der großherzoglichen Eisenbahn betreffend.)

Nachdem die nachfolgenden Vorschriften für die Güterversendungen auf der großherzoglichen Eisenbahn zufolge höchsten Rescriptes aus großherzoglichem Staats-Ministerium vom 5. d. M., Nr. 1173, die gnädigste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten haben, so werden dieselben andurch mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Vollzug auf den 1. Juli d. J. festgesetzt ist.

Die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen wird mit den hierwegen weiter erforderlichen Anordnungen beauftragt.

Carlsruhe, den 8. Juni 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Dusch.

Vdt. Barbiche.

Vorschriften
für
die Güterversendung auf der großherzoglichen Eisenbahn.

§. 1.

Die Eisenbahnverwaltung übernimmt den Transport von sachlichen Gegenständen aller Art, mit Ausnahme von Vieh, Reisegepäck und Equipagen der Reisenden, wofür besondere Bestimmungen gelten, von einer der nachgenannten Stationen zur andern nur unter den in nachstehenden Paragraphen enthaltenen Bedingungen.

Unter dem Transport wird das Verladen auf die Eisenbahnwagen und das Abladen von denselben (vorbehaltlich der im §. 22 enthaltenen besonderen Bestimmungen), nicht aber auch das Abholen der Gegenstände in der Wohnung des Versenders, noch die Bestellung in die Wohnung des Empfängers begriffen.

Die dermalen bestehenden Güterstationen sind folgende:

Mannheim, Friedrichsfeld, Heidelberg, Wiesloch, Langenbrücken, Bruchsal, Untergrombach, Weingarten, Durlach, Carlsruhe, Ettlingen, Malsch, Muggensturm, Rastatt, Dos, Baden, Steinbach, Bühl, Achern, Renchen, Appenweier, Kork, Kehl, Offenburg, Dinglingen, Orschweier, Kenzingen, Riegel, Emmendingen, Freiburg, Schallstadt, Krotzingen, Heitersheim, Müllheim, Schliengen. Der Gütertransport von und nach den Stationen Untergrombach, Weingarten, Steinbach, Kork und Riegel ist in der Weise beschränkt, daß die daselbst aufgegeben werdenden und dahin b estimmten Frachtstücke das Gewicht von 4 Centnern nicht überschreiten dürfen, und die von und dahin zu transportirenden Gütermengen nur in so weit Beförderung finden können, als die in den Unterwegswagen vorhandenen leeren Räume es gestatten.

§. 2.

Die Güter zerfallen nach Maßgabe des angeschlossenen Güterverzeichnisses (Anlage I.) in fünf Classen.

Diese Classification wird durch ein ausführliches alphabetisches Waarenverzeichniß vervollständigt, we lches, wie die speciell berechneten Tarife im Wege des Buchhandels und bei den Expeditionsste llen bezogen werden kann. Gegenstände, welche in diesem Verzeichniß nicht aufgeführt sind, werden in diejenige Classe eingetheilt, worin sich die Güter ähnlicher Beschaffenheit befinden.

§. 3.

Ausgeschlossen von dem Transport auf der Eisenbahn sind:

1) leicht entzündliche und feuerfangende Gegenstände, als Schießpulver, Schießbaumwolle, Knallsilber ꝛc. ꝛc. Nur Streichfeuerzeuge und Phosphor werden unter besonderen Bedingungen (§. 10) zur Versendung zugelassen;
2) alle Frachtstücke unter 10 Pfund.

§. 4.

Die Taxe beträgt für den Centner und die Wegstunde

für die	I. Classe	landabwärts	$\frac{9}{20}$	Kreuzer.
		landaufwärts	$\frac{8}{15}$	„
„ „	II. „		$\frac{4}{5}$	„
„ „	III. „		1	„
„ „	IV. „		$1\frac{1}{2}$	„
„ „	V. „		2	„

Außerdem wird eine, der Taxe für eine Wegstunde gleichkommende Gebühr von dem Centner als Vergütung für das Auf- und Abladen erhoben.

Für Eilgüter, d. h. solche Güter, welche mit den zunächst abgehenden Personenzügen befördert werden sollen, sind 50 Procent über die gewöhnliche Taxe zu bezahlen.

§. 5.

Die Entfernung wird nach der geraden Linie von der Absendungs- zur Empfangs-Station bemessen.

Wenn eine Station von einer andern dem Schienenweg nach entfernter, in gerader Linie aber derselben näher liegt, als eine dritte, so ist die Entfernung nach dieser kürzern geraden Linie auch für die dritte Station zu berechnen.

Für Entfernungen unter einer Stunde wird die Taxe auf den Grund der Fußzahl nach Achtelstunden dergestalt berechnet, daß

			$925\frac{7}{8}$	Fuß	für	0	badische	Stunden.
von	$925\frac{7}{8}$	bis	$2777\frac{5}{8}$	„	„	$\frac{1}{8}$	„	„
„	$2777\frac{5}{8}$	„	$4629\frac{3}{8}$	„	„	$\frac{2}{8}$	„	„
„	$4629\frac{3}{8}$	„	$6481\frac{1}{8}$	„	„	$\frac{3}{8}$	„	„
„	$6481\frac{1}{8}$	„	$8332\frac{7}{8}$	„	„	$\frac{4}{8}$	„	„
„	$8332\frac{7}{8}$	„	$10184\frac{5}{8}$	„	„	$\frac{5}{8}$	„	„
„	$10184\frac{5}{8}$	„	$12036\frac{3}{8}$	„	„	$\frac{6}{8}$	„	„
„	$12036\frac{3}{8}$	„	$13888\frac{1}{8}$	„	„	$\frac{7}{8}$	„	„
„	$13888\frac{1}{8}$	„	$15739\frac{7}{8}$	„	„	1	„	„

und so fort angenommen werden.

Die hiernach berechneten directen Entfernungen der einzelnen Güterstationen enthält die Anlage II.

§. 6.

Sendungen von 10 Pfund bis 50 Pfund einschließlich zahlen die Hälfte der für einen Centner festgesetzten Taxe, über 50 Pfund bis 125 Pfund für einen Centner, über 125 Pfund bis 225 Pfund für zwei Centner und so fort.

§. 7.

Bei Weinversendungen in Fässern, welche eine Ohm oder mehr betragen, wird das Gewicht nach dem Inhalte berechnet, und zu diesem Behufe die Ohm einschließlich des Gewichtes des Fasses zu 350 Pfund angenommen.

Das Gewicht von Holzsendungen, als Bau-, Brenn- und Nutzholz, Schnittwaaren mit Aus-

nahme von Latten, Gewährschäften 2c. und sonstigen geringeren Holzsortimenten, wird nach dem Klaftermaße oder dem Körperinhalte berechnet.

Bei dieser Berechnung wird der Kubikfuß harten Holzes zu 35 Pfund und der Kubikfuß weichen Holzes zu 25 Pfund und

das Klafter harten Holzes zu 35 Centner,
" " " Prügel- oder Stangenholzes zu 30 Centner,
" " weichen Scheiterholzes zu 25 Centner,
" " " Prügel- oder Stangenholzes zu 20 Centner

angenommen.

Dieses Klaftergewicht findet nur Anwendung bei Hölzern, welche nicht über 4 Fuß badisch lang sind.

Zu hartem Holz wird gerechnet: Buchen, Eichen, Birken, Eschen, Ulmen, Ahorn, Acacien, Nußbaum, das Holz von Obstbäumen und allen nicht genannten Baumarten; zu weichem: Nadelholz aller Art, als Tannen, Forlen, Lerchen 2c., Linden, Erlen, Pappeln und Weiden.

Der Körperinhalt der runden und beschlagenen Stämme wird nach den bei den Güterexpeditions-Stellen befindlichen Tabellen und das Gewicht der verschiedenen Bretter- und anderer Holzsorten nach den zu diesem Zwecke besonders berechneten Tarifen oder nach Probeabwägungen bestimmt.

§. 8.

Ergeben sich bei der Berechnung der nach diesem Reglement zu bezahlenden Taxen und Gebühren Bruchkreuzer, so werden solche, wenn sie nicht über einen halben Kreuzer betragen, unberücksichtigt gelassen, die über einen halben Kreuzer aber für voll gerechnet.

Die niedrigste Transport- und Versicherungstaxe (§. 16) welche erhoben wird, ist sechs Kreuzer.

§. 9.

Baares Geld wird nur in größeren, mindestens 1000 Gulden betragenden, in Fässern oder Kisten verpackten Sendungen zum Transport auf der Eisenbahn angenommen.

Für dieselben, so wie für alle unter Ziffer 11 des Güterclassificationsverzeichnisses genannten Gegenstände muß im Frachtbriefe der Werth und zwar für jedes einzelne Collo angegeben und dafür außer der Frachttaxe nach dem Gewichte, die Versicherungstaxe (§. 16) bezahlt werden.

§. 10.

Streichfeuerzeuge, Phosphor und Schwefelsäure werden wegen der zu treffenden Vorsichtsmaßregeln nur nach besonderer Uebereinkunft in der Weise befördert, daß solche Sendungen erst dann zur Beförderung übernommen werden, wenn die angemeldeten Quantitäten eine geeignete Ladung ausmachen, und wird dem Versender sofort die Zeit bestimmt werden, wann er die Waare in den Bahnhof zu verbringen hat.

§. 11.

Jede Sendung muß an eine Person oder eine Handlungsfirma 2c., welche in einem der im §. 1 aufgeführten Eisenbahnstations-Orte befindlich ist, adressirt sein. Gegenstände, welche nicht

an solche Stationsorte und an daselbst befindliche Personen ꝛc. gerichtet sind, werden nicht angenommen.

§. 12.

Die Güter müssen nach Erforderniß gut verpackt sein, insbesondere die leicht zerbrechlichen Waaren, welche überdieß mit den gebräuchlichen Zeichen versehen sein sollen.

Mangelhaft oder unzureichend verpackte Güter, so wie Fässer, welche lecken, werden nach Befinden entweder ganz zurückgewiesen, oder nur unter der Bedingung zur Beförderung übernommen, daß durch eine ausdrückliche Erklärung im Frachtbrief auf jeden Entschädigungsanspruch verzichtet wird.

Die Verwaltung ist nicht verpflichtet, Güter, welche sich nicht hierzu eignen, in unverpacktem Zustande zu transportiren.

§. 13.

Zu jeder an einen und denselben Empfänger gerichteten Sendung hat der Versender einen offenen Frachtbrief nach dem Muster Anlage III. auszustellen, aus welchem der Name und Wohnort des Empfängers, die Angabe des Gegenstandes der Sendung, die Anzahl und Bezeichnung der einzelnen Frachtstücke und das Gewicht derselben zu ersehen ist.

In einem und demselben Frachtbriefe sollen nur Gegenstände, welche einer und derselben Tarifclasse angehören, verzeichnet werden. Werden nichts desto weniger durch den Versender Güter verschiedener Tarifclassen in einen Frachtbrief aufgenommen, so wird für das Gesammtgewicht derselben die betreffende höchste Tarifclasse in Anwendung gebracht.

Bei Holzversendungen muß außer dem Gewichte und der Gattung des Holzes auch die Stückzahl und der Körperinhalt nach Kubikfußen, beziehungsweise die Anzahl der Klafter im Frachtbriefe angegeben sein.

Der Frachtbrief muß Ort, Tag und Jahr der Ausstellung enthalten und durch den Versender oder dessen Verwalter unterzeichnet sein.

Frachtbriefe, in welchen sich durchstrichene oder radirte Zahlen, Francobezeichnungen, Gewichtsangaben und dergleichen befinden, dürfen von den Expeditionsbeamten nicht angenommen werden.

Die Beifügung von sogenannten Avisen an den Frachtbriefen mit Umbiegung und Versiegelung einer Ecke derselben ist gestattet, in so fern sich eine solche Mittheilung lediglich nur auf eine einfache Notiz über Spesen ꝛc. beschränkt.

Frachtbrief-Impressen sind auf sämmtlichen Güterexpeditions-Bureaux gegen Entrichtung der Ankaufskosten zu erhalten.

§. 14.

Bei Güterstücken, welche der Begleitschein- oder Binnen-Controle unterliegen, und für welche bezüglich der Richtigkeit des Inhaltes der Declaration oder des Frachtbriefes die Eisenbahnverwaltung den Transport überhaupt nur auf Gefahr und Kosten des Versenders übernimmt, finden die nachstehenden besonderen Vorschriften Anwendung:

a. Vor der Uebergabe zum Transport müssen die bezüglichen zollamtlichen Papiere, beziehungsweise die gehörig visirten oder abgestempelten Frachtbriefe an die Expeditionsstelle abgeliefert werden.

Der Plombageverschluß muß bei den betreffenden Stücken im Frachtbrief ausdrücklich erwähnt sein.

So lange diesen Bedingungen nicht vollständig genügt ist, muß die Annahme solcher Güter von dem Expeditionsbeamten verweigert werden.

b. Bei der Uebernahme der zollamtlich verschlossenen Collis hat sich der Eisenbahnbeamte von der guten Beschaffenheit des angelegten Verschlusses zu überzeugen, und den Erfund auf den zollamtlichen Abfertigungspapieren zu attestiren, solche Güterstücke aber, deren Verschluß verletzt oder mangelhaft ist, sogleich zurückzuweisen.

c. Die unter zollamtlichem Verschlusse ankommenden Stücke nebst den begleitenden Urkunden werden an die Empfangsberechtigten nur gegen besondere Bescheinigung abgegeben, und es sind die Empfänger verpflichtet, dieselben unmittelbar dem competenten Zollamte vorzuführen.

Die Anmeldung und Verzollung solcher Gegenstände am Orte der Bestimmung ist daher lediglich Sache des Empfängers.

§. 15.

Die Verwaltung haftet für äußerlich wohlbeschaffenen Zustand der Güterstücke, insofern solche in vorschriftsmäßigem Zustande zur Beförderung übergeben worden sind, und für das Gewicht nach Abzug des üblichen Gewichtabgangs (calo).

Der Gewichtsabgang wird bei Gegenständen, welche in kleinen Stücken bestehen oder leicht zerbröckeln und unverpackt versendet werden, z. B. Steinkohlen, Erden und dergleichen, zu 1 Procent und bei den in Säcken verpackten Gegenständen, z. B. Getreide, Caffee &c. zu ½ Procent angenommen.

Für vorkommende ersichtliche Beschädigung oder für Verlust von Güterstücken, welche Gegenstand des Handels sind, sofern die Verwaltung Schuld trägt, wird eine Vergütung nach dem wirklichen Werthe der beschädigten oder in Verlust gerathenen Güter geleistet.

Die Feststellung dieses Werthes geschieht durch die großherzogliche Direktion der Posten und Eisenbahnen entweder nach der Originalfactura oder nach einem gehörig beglaubigten Auszuge aus den Handelsbüchern, oder auf den Grund einer Abschätzung eines oder mehrerer von ihr ernannt werdenden Sachverständigen.

Wenn die Entschädigungsforderung jedoch die Summe von 100 fl. übersteigt, kann der Beschädigte, wenn er mit den von der Verwaltung aufgestellten Sachverständigen nicht zufrieden ist, verlangen, daß durch das betreffende Bezirksamt andere bestimmt werden.

Gegen die Entscheidung der großherzoglichen Direktion der Posten und Eisenbahnen steht dem Beschädigten die Berufung an das großherzogliche Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu.

Für Gegenstände, welche nicht dem Handel angehören, und deren Werth nicht wie oben durch Handelspapiere nachgewiesen werden kann, z. B. Reise-Effekten und dergleichen, wird, wenn nicht ein bestimmter Werth im Frachtbriefe angegeben und dafür die Versicherungstaxe bezahlt wurde, die Vergütung nach dem Gewichte des verloren gegangenen Stücks, beziehungsweise des beschädigten Theils der Waare, und als solche ½ Gulden für das Pfund geleistet.

Wenn eine äußerliche Beschädigung nicht vorhanden ist, wird wegen des Inhalts der Güterstücke eine Entschädigung nur dann geleistet, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Beschädigung durch Verschulden der Verwaltung geschehen ist.

Gewichtsdefecte werden nur dann vergütet, wenn eine Entwendung äußerlich erkennbar ist.

Für das Verderben der leicht in Gährung übergehenden Flüssigkeiten oder schneller Fäulniß unterliegenden Gegenstände, für Leckage, für Einrosten von Metallwaaren, für Bruch oder Beschädigung leicht zerbrechlicher Gegenstände, sowie für solche Beschädigungen, welche nachweislich Folge einer ungenügenden äußerlich nicht als solche zu erkennenden Verpackung sind, wird nicht gehaftet.

Schadenersatz wegen verspäteter Ablieferung (§. 23) wird nur in dem Falle geleistet, wenn eine Schuld der Verwaltung und wirklich gehabter Schaden nachgewiesen werden kann.

Reclamationen wegen Ersatzleistung müssen jedenfalls vor Uebernahme der Gegenstände von Seite des Empfängers erhoben werden.

Spätere Reclamationen werden nicht berücksichtigt.

§. 16.

Eine Versicherung gegen Ereignisse durch höhere Gewalt oder zu einem höheren Werthe, als die obige Ersatznorm bestimmt, findet auf Verlangen des Versenders gegen Entrichtung einer Versicherungstaxe statt, welche sich aus einer fixen Gebühr von 2 kr. für je 1000 fl. des declarirten Werthes und aus einer nach der directen Entfernung sich bemessenden Gebühr von ½ kr. für 1000 fl. Werth und für die Wegstunde zusammensetzt.

Für den Versicherungswerth bis 500 fl. einschließlich wird die Hälfte der vorstehenden Taxe, für Beträge über 500 bis 1000 fl. die volle Taxe berechnet.

Diese Versicherung muß im Frachtbrief ausdrücklich bemerkt, auch der Versicherungswerth für jedes einzelne Stück angegeben seyn.

§. 17.

Spesennachnahme ist gestattet, und wird dafür ein Procent vom Betrage derselben als Provision berechnet.

Das Minimum der zu erhebenden Provision wird auf drei Kreuzer bestimmt.

Der Betrag der Nachnahme darf den wirklichen Werth der Güter nicht übersteigen.

Die Auszahlung der Nachnahme findet nach dem Ermessen des Expeditionsbeamten entweder sogleich bei der Aufgabe oder erst alsdann statt, wenn vom Bestimmungsorte Nachricht über die Anerkennung, beziehungsweise Vergütung derselben durch den Empfänger eingegangen ist. — Wenn die verlangte Nachnahme mehr als die Hälfte des Werthes beträgt, so darf dieselbe keinenfalls eher bezahlt werden, als die Anzeige von deren Berichtigung durch den Waarenempfänger eingetroffen ist.

Der Betrag der zu erhebenden Nachnahme muß jedenfalls im Frachtbriefe in Worten ausgedrückt und deren Empfang von dem eigentlichen Versender selbst oder dessen Verwalter, nicht aber von dem zufälligen Ueberbringer, bescheinigt werden.

In dem Fall, daß die Nachnahme nicht sogleich bei der Aufgabe ausbezahlt wird, soll dem Versender anstatt des baaren Betrages ein Nachnahmeschein ausgestellt werden, gegen dessen Rückgabe, nachdem die Benachrichtigung von der erfolgten Erhebung des Nachnahmebetrags durch den

Waarenempfänger eingetroffen ist, der Betrag der im Frachtbriefe quittirten Nachnahme dem Aufgeber bezahlt wird.

§. 18.

Die Bezahlung der Frachttaxe und immer einschließlich der etwaigen Versicherungstaxe kann entweder bei der Aufgabe durch den Absender oder am Bestimmungsorte durch den Empfänger geschehen.

Wird bei frankirten, d. i. am Aufgabsort bezahlten Sendungen Nachnahme erhoben, so ist die Nachnahme-Provision mit dem Frachtbetrage durch den Absender, im anderen Falle aber von dem Empfänger zu entrichten.

Für Gegenstände, welche dem schnellen Verderben ausgesetzt oder leicht zerbrechlich sind, muß die Fracht- beziehungsweise Versicherungs-Taxe bei der Aufgabe bezahlt werden.

Jedenfalls hat bei unfrankirten Sendungen die Bezahlung der Frachttaxe ꝛc. ꝛc. und sonstiger auf dem Gut haftenden Auslagen vor Abgabe derselben zu geschehen.

§. 19.

Alle auf der Eisenbahn zu befördernden Güter ꝛc. müssen, wenn das Gewicht derselben über 5 Centner beträgt, vor dem Verbringen in den Bahnhof bei der betreffenden Expeditionsstelle angemeldet werden.

Wenn die Zufuhr der Güter nach der Bestimmung des §. 27 durch den hierzu aufgestellten Güterbestätter stattfindet, so wird dieser die Anmeldung besorgen.

Auf Zwischenstationen muß diese Anmeldung am Tage vorher geschehen, wenn auf die alsbaldige Uebernahme und Beförderung gezählt werden will.

Nach Maßgabe der Reihenfolge der Anmeldungen und der Größe des täglich zum Transporte zulässigen Gewichtes dürfen sodann die Güter auf Anweisung des Expeditionsbeamten während der durch Anschlag an den Expeditionsgebäuden bekannt gemachten Stunden in den Bahnhof verbracht werden.

Dem Versender wird, wenn er es verlangt, die Uebernahme der Güter auf einer durch denselben beizubringenden Abschrift des Frachtbriefes bescheinigt.

§. 20.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden Waarensendungen, mit Ausnahme der Eilgüter, in der Regel nicht zur Beförderung angenommen.

§. 21.

Die zur Versendung aufgegebenen Gegenstände werden nach dem Ermessen der Expeditionsstellen einer Gewichtscontrole unterworfen. Die gleiche Controle kann auch am Bestimmungsorte ausgeführt werden.

Verlangt der Aufgeber oder Empfänger eine Abwägung der Sendung auf der Stationswage, so ist diesem Begehren zu entsprechen.

Für die Abwägung und den Eintrag in die Waagregister und den Frachtbrief ist eine Gebühr von 1 kr. für den Centner und bei Sendungen unter einem Centner ebensoviel zu entrichten.

§. 22.

Bei dem Verladen der Güter I. Klasse auf die Eisenbahntransportwagen, so wie bei dem Abladen derselben, haben die Versender, beziehungsweise die Empfänger, nach Bestimmung der Expeditionsstellen Hilfe zu leisten.

§. 23.

Die längste Ablieferungsfrist wird für Güter, welche auf einen Stationsort bis zu 20 Stunden Entfernung versendet werden, auf dreimal 24 Stunden, bei einer Strecke über 20 — 40 Stunden auf viermal 24 Stunden, und bei größerer Entfernung auf fünfmal 24 Stunden, von der erfolgten Uebernahme an gerechnet, festgesetzt.

Große Sendungen Güter I. Klasse werden nur nach Uebereinkunft befördert.

Eilgüter werden wo möglich mit dem nächst abgehenden und längstens mit dem darauf folgenden Personenzuge versendet.

§. 24.

Alsbald nach erfolgter Ankunft der Güter am Bestimmungsort wird der Empfänger durch Vorweisung des Frachtbriefes hiervon in Kenntniß gesetzt, und hat, daß dies geschehen, auf dem Frachtbriefe selbst zu beurkunden.

Das Abholen der Güter auf dem Bahnhofe hat innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Anzeige der Ankunft derselben zu geschehen. Nach Ablauf dieses Termins haftet die Verwaltung in keiner Beziehung für die etwa nicht abgeholten Güter, und es fallen daher alle Folgen der verzögerten Abnahme auf den Empfänger, beziehungsweise Versender.

Ueberdies ist für jeden Tag, nach Ablauf der Abholungsfrist ein Lagergeld von drei Kreuzern für den Centner zu entrichten.

Dringende Fälle ausgenommen, werden an Sonn- und Feiertagen keine Güter zum Abholen in den Bahnhöfen verabfolgt, und es findet daher auch die Berechnung des obigen Lagergeldes, sowie der Lauf des Termins für diese Tage nicht statt.

Die Empfänger sind jedoch verbunden, ausnahmsweise die Güter auch an solchen Tagen abzuführen, wenn hiezu eine Aufforderung von Seite der Expeditionsstelle ergangen ist.

§. 25.

Die Ablieferung der Güter hat der Empfänger mittelst Abgabe der an den Frachtbriefen befindlichen Coupons zu bescheinigen.

§. 26.

Etwaige Verweigerung der Annahme hat der Empfänger sogleich bei Vorweisung des Frachtbriefes anzuzeigen, und deßhalb schriftliche Erklärung abzugeben, wovon der Absender zur weiteren Verfügung über die Güter in Kenntniß gesetzt wird.

Für solche Güter, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wurde, übernimmt die Verwaltung die Haftbarkeit nur so lange, bis von dem Versender Nachricht eingetroffen sein kann. Trifft diese Nachricht nicht rechtzeitig ein, so sollen solche Güter auf Kosten und Gefahr des Versenders in den städtischen Lagerhäusern, wo solche bestehen, niedergelegt werden, und wo keine Lagerhäuser bestehen, anderwärts in geeigneten Verwahr gegeben werden.

Die Kosten der zollamtlichen Behandlung von Begleitscheingütern, welche nicht angenommen worden sind, fallen dem Versender gleichfalls zur Last.

§. 27.

Zur Erleichterung des Gütertransportes ist die Einrichtung getroffen, daß auf den wichtigeren Stationen eigene Güterbestätter aufgestellt sind, welche die Verbindlichkeit haben, um den öffentlich bekannt gemachten Preis die Güter in den Wohnungen der Versender abzuholen, und auf den Bahnhof zu verbringen, und auch die angekommenen Güter im Bahnhofe zu übernehmen, und den Empfängern zu überbringen.

Wenn der Versender es verlangt, haben sie gegen Erstattung der Waaggebühr für die Abwägung der Sendung auf der Stationswaage und den richtigen Eintrag des ermittelten Gewichtes in den Frachtbrief besorgt zu sein. Den Versendern oder Empfängern steht es frei, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen oder nicht, mit der Bestimmung jedoch, daß denjenigen Empfängern, welche sich bei der Expeditionsstelle nicht zur Empfangnahme ihrer Güter im Bahnhofe zum Voraus gemeldet haben, dieselben stets durch die aufgestellten Güterbestätter zugeführt werden.

Zollpflichtige Güter müssen übrigens jederzeit von den Empfängern selbst im Bahnhofe in Empfang genommen werden.

Findet die Zuführung der Güter in vorbemerkter Weise statt, so hat die in §. 24 erwähnte, der Abgabe der Güter vorausgehende Vorweisung, des Frachtbriefes zu unterbleiben.

§ 28.

Wenn Verdacht vorliegt, daß ein vom Transport auf der Eisenbahn ausgeschlossener Gegenstand unter falscher Declaration aufgegeben worden, oder der Inhalt einer aufgegebenen Sendung, zur Umgehung der höheren Taxe, unrichtig declarirt worden ist, so kann der Expeditionsbeamte die aufgegebenen Güterstücke in Gegenwart des Versenders oder Empfängers öffnen lassen, um den Thatbestand festzustellen.

Auch ist der Expeditionsbeamte befugt, bei Verdachtschöpfung in Gegenwart des Versenders oder Empfängers die den Frachtbriefen beigefügten Avisen (§. 13) zu eröffnen, um zu ermitteln, ob solche keine weitere Mittheilungen enthalten.

§. 29.

Entgegenhandlungen gegen die Vorschriften des Transportreglements werden in nachfolgenden Fällen mit Conventionalstrafen geahndet:

1) Wer Gegenstände, welche nach §. 3 von dem Transport auf der Eisenbahn ausgeschlossen sind, mit falscher Declaration aufgibt, verfällt in eine Strafe im Betrag des fünffachen Werthes der Waaren und ist außerdem für allen etwa daraus entstehenden Schaden verantwortlich.
2) Wer das Gewicht zu gering angibt, wird mit dem fünffachen Betrag der sich nach der falschen Gewichtsangabe zu nieder berechnenden Fracht bestraft.
3) Derjenige, der bei Gegenständen, welche entweder unverpackt versendet werden, oder deren Verpackung eine Entwendung ohne sichtbare äußerliche Beschädigung zuläßt, ein höheres als das wirkliche Gewicht angibt, verfällt in eine Strafe im Werthe der zu viel angegebenen nicht vorhandenen Waare.

4) Wenn der Inhalt falsch angegeben wird, um dadurch eine niedrigere Taxirung zu veranlassen, so tritt gegen den Versender eine Strafe ein, welche dem fünffachen Betrage des Unterschieds zwischen der nach der falschen Inhaltsangabe sich ergebenden niedrigeren und der schuldigen höheren Taxe gleichkömmt.

5) Die Ueberschreitung der den Versendern im §. 13 eingeräumten Befugniß der Beifügung von Avisen in den Frachtbriefen wird mit dem zwanzigfachen Betrag des auf die betreffende Strecke fallenden einfachen Briefportos bestraft.

§. 30.

In dem im vorhergehenden Paragraphen bemerkten Falle, wo eine Conventionalstrafe in Anwendung kommt, wird durch den betreffenden Expeditionsbeamten über den Thatbestand ein Protocoll aufgenommmen, welches der Versender oder Empfänger zu bestätigen hat.

§. 31.

Die dem Waarenversender und Empfänger aus diesem Reglement erwachsenden Ansprüche an die Eisenbahnadministration können nur im Verwaltungswege geltend gemacht und verfolgt werden.

Der Rechtsweg ist für alle Fälle ausgeschlossen.

Carlsruhe, den 8. Juni 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

vdt. Barbiche.

(Die Eisenbahntaxe der über das Hauptzollamt bei Schusterinsel ausgehenden Transitgüter betreffend.)

Zufolge höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M., Nr. 1173, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß die über das Hauptzollamt bei Schusterinsel mit Begleitschein ausgehenden Transitgüter, mit Ausnahme der in die I. Classe eingetheilten Gegenstände, je um eine Tarstufe niederer, als der unter dem Heutigen verkündete Tarif bestimmt, tarirt werden.

Vorstehende höchste Verfügung, mit deren Vollzug die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen beauftragt wird, tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 8. Juni 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Barbiche.

Beilage I.

Güterclassifications-Verzeichniß.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Classe.
1.	**Abfälle und Dünger:**	
	a. Abfälle von der Landwirthschaft (Treber, Trester, Branntweinspülig ꝛc.); Dünger: thierische und andere Düngungsmittel (Guano, ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenmehl, Knochenschaum und Zuckererde, Düngesalz ꝛc.) .	I.
	b. Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Metallgewinnung und Bearbeitung (Glätte, Gekrätz, Feilspäne ꝛc.); von der Spinnerei und Weberei (Baumwollenabfälle, Flockwolle, Tuchtrümmer, Scheerwolle); deßgleichen die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Schuddywolle); zur Papierfabrication (Lumpen und Papierspäne); von Gerbereien (Leimleder); von rohen Häuten und Fellen, auch abgenutzte alte Lederstücke, Hornspäne, Knochen, Thierflechsen, Blut; von der Seifensiederei (Unterlauge) überhaupt Abfälle aller Art, welche nicht besonders tarifirt sind	II.
2.	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**	
	a. Rohe Baumwolle in gepreßten Ballen	II.
	b. Rohe Baumwolle in ungepreßten (runden) Ballen, Baumwollengarn und Baumwollenwaaren *	III.
	c. Watten	IV.
	* Anmerkung. Baumwollenwaaren, welche über Constanz oder Ludwigshafen mit Begleitschein eingehen und landabwärts versendet werden, zahlen nur die Taxe I. Classe.	
3.	**Brennmaterialien:**	
	Brennholz, Holzkohlen, Lohkäse, Torf, Braunkohlen, Steinkohlen, Coaks .	I.
4.	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**	
	a. grobe in unverpacktem Zustande	II.
	b. feine und verpackte	III.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Classe.
5.	**Droguerie-, Apotheker-, Farbe- und andere Materialwaaren:**	
	a. Alaun; Asphalt; Beinschwarz; Bleiweiß (Kremserweiß); Bolus; Chlorkalk; Eisen-, Kupfer- und Zinkvitriol; Farbenerden: gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Oker, Rothstein, Umbra; Farbenhölzer in Stücken und Blöcken ohne Verpackung; Flußspath; Harz: * inländisches und gemeines amerikanisches (Colophonium); Kienruß; Krapp; * Menninge; Mineralwasser; Pottasche; Pech * und Pechsatz; * Salpeter; Schmalte; Schwefel; Soda (Sulfat); Terpentin und Terpentinöl; Theer; Wau; Waid; Weinstein	II.
	b. Elfenbein (Elephantenzähne); Farben: Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche; Farbhölzer in gemahlenem Zustande und in Spänen; Fischbein; Harze (feine); Indigo; Leim; Mundlack; Phosphor; Oele: ätherische und andere feinere; Puder; Säfte (eingedickte); Salze, mit Ausnahme von Koch-, Vieh- und Düngesalz; Schwefelsäure und andere nicht besonders genannte Säuren; Schellack; Siegellack; Stärke; Weingeist; Streichfeuerzeuge; überhaupt chemische Fabricate und Präparate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch und die unter Apotheker-, Droguerie-, Material- und Farbwaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders tarifirt sind	III.
	c. Wasch- oder Meerschwamm; Farbkräuter, nicht besonders genannt; Korkholz und Korkstöpsel *	IV.
	d. Salpeter- und Salzsäure und ähnliche ätzende Präparate	V.
	* Anmerkung. Krapp, gemeines Harz, so wie Pech und Pechsatz unterliegen nur der Taxe I. Classe, wenn sie landabwärts versendet werden, und Korkholz, so wie Korkstöpsel in diesem Falle nur der Taxe II. Classe.	
6.	**Erde, Erze und Steine:**	
	a. Lehm, Mergel, gewöhnlicher Sand, Glassand, gewöhnlicher Töpferthon; Gyps, Kalk, Mühlsteine, Schiefer, Schleifsteine (grobe), Ziegel- und Backsteine, überhaupt nicht namentlich genannte Steine in unbehauenem und behauenem Zustande; Braunstein; Blei-, Eisen-, Kupfer- und andere nicht besonders genannte Erze	I.
	b. Pfeifenerde, Porzellanerde, Schmirgel, Tripel, Walkererde; Bimsstein, Feuer-Flinten-Steine, Lythographirsteine, Marmor in Blöcken, Schwerspath, Wetzsteine, Griffeln und Schiefertafeln, Steinhauerarbeiten, Traß, Galmei, Graphit, Kobalt, Silber- und Goldstufen, natürlicher Zinnober	II.
	c. Alabaster, Marmor in Platten (geschliffen und polirt), auch große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen)	III.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Classe.
7.	**Eßwaaren (Consumtibilien), Spezerei- und Conditorei-Waaren, Getränke:**	
	a. Koch- und Viehsalz, süßes Trinkwasser	I.
	b. Cichorie (fabricirte), Essig, Reis, Syrup, Fleisch (frisches der Hausthiere), Eis, Bier, Wein* und Most,* auch Weinessig und Bierhefe	II.
	c. Gewürze, Kaffee, Kakao, Kapern, Mandeln, Nudeln, Sago, Chocolade, Senf, Südfrüchte, Zucker;* Caviar, Fische, Fleischwaaren, Geflügel, Käse,* Krebse, Muschelthiere, Wildpret, Branntwein und Liqueure	III.
	d. Confituren, Pasteten, Thee, Zuckerwerk und andere nicht genannte Conditorwaaren	IV.
	* Anmerkung. Wein und Most, so wie Käse unterliegen in der Richtung abwärts nur der Taxe I. Classe, Rohzucker in dieser Richtung nur der Taxe II. Classe.	
8.	**Fett- und Fettwaaren:**	
	a. Butter, Oele aller Art (mit Ausnahme der feineren), Schmalz, Thierfett (Talg, Stearin, Wallrath)	II.
	b. Lichter von Talg, Stearin und Wallrath, gemeine Seife und Thran . .	III.
9.	**Geräthschaften, Werkzeuge, Instrumente, Maschinen, auch Wagen und Wagenbestandtheile:**	
	a. Nicht besonders tarifirte Geräthschaften und Werkzeuge, deßgleichen verschiedene und zusammen verpackte Haushaltungsgegenstände, Maschinen und Maschinentheile sowie Wagenbestandtheile, welche im Verhältniß zu dem Gewichte keinen großen Raum einnehmen, Eisenbahnwagen	III.
	b. Instrumente (astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische), Maschinen, welche im Verhältniß zu ihrem Gewichte einen großen Raum einnehmen, Wagen (Chaisen, Reisewagen rc.)	IV.
10.	**Glas und Glaswaaren:**	
	a. Tafelglas	II.
	b. Hohlglas; farbiges, bemaltes und vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; auch Glaswaaren in Verbindung mit andern Materialien, Spiegel ohne Rahmen, unächte Steine; Glasperlen	III.
11.	**Gold, Silber und andere edle Metalle, auch Edelsteine:**	
	a. Unverarbeitetes Gold, Silber und Platina; Münzkrätze, Geld	III.
	b. Goldene und silberne Uhren, Platinawaaren, Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren, Edelsteine (ungefaßte)	IV.
12.	**Häute, Felle, Pelzwerk, Hörner, Klauen, Haare und Federn:**	
	a. Rohe, frische und gesalzene Häute, Hörner, Hornspitzen und Klauen . .	II.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Classe.
	b. Getrocknete Häute und Felle, Darmsaiten, Haare aller Art, Borsten, Schreibfedern	III.
	c. Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), Bett- und Putzfedern	IV.
13.	**Holz, Holz-, Korb- und Flechtwaaren, auch Drechsler- und Kammmacherwaaren:**	
	a. Bau- und Nutzholz, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz, Sägewaaren, Rinden, Reisigbesen, leere gebrauchte Fässer und Packkisten	I.
	b. Außereuropäische Nutzhölzer, als: Mahagoni, Ebenholz ꝛc.; Nutzholz in geschnittenen Fournieren, Gerberlohe, Holzasche, Böttcherwaaren, grobe Holzwaaren, als Rechen, Schaufeln, Holzschuhe ꝛc., grobe Korbwaaren, grobe Flechtwaaren von Bast, Rohr, Schilf und Stroh, mit Ausnahme von Hüten	II.
	c. Hölzerne Spielwaaren, Stöcke von Holz und Rohr, Stuhlrohr, Pfeifenrohr, feinere Flechtwaaren, mit Ausnahme von Hüten und Mützen, auch Strohgeflechte in gepreßtem Zustande und in Kisten, Schwarzwälder Uhren, Bilder- und Spiegelrahmen und Goldleisten	III.
	d. Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Schnitzwaaren, Kammmacherwaaren, ferner Bilder und Spiegel in Rahmen	IV.
14.	**Kleider- und Putzwaaren:**	
	a. Grobe Strohhüte	III.
	b. Kleider, Leibwäsche ꝛc., Reiseeffecten, feine Stroh- und Basthüte und Mützen, Filz- und Seidenhüte, Putzwaaren aller Art	IV.
15.	**Kurze Waaren, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren:**	
	Feine Parfümerien, Stutz- und Wanduhren, mit Ausnahme der Schwarzwälder Uhren, Kronleuchter, Nadeln, feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), auch feine Lederwaaren (feine Handschuhe), feine possirte Wachswaaren, Regen und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit u. s. w., überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanterie-Waaren gehörigen Gegenstände	IV.
16.	**Landwirthschaftliche Producte und andere Bodenerzeugnisse, auch Mühlenfabricate:**	
	a. Cichorien (frische), Kartoffeln, Krappwurzeln, Rüben	I.
	b. Feldfrüchte, als: Getreide und Hülsenfrüchte, Meerrettig, * Weißkraut,* Flachs, Hanf, deßgleichen Werg und Heede; Gartengewächse; Heu*; Stroh;*	

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Classe.
	Rebsetzlinge; Obst, Kastanien, Nüsse; Schachtelhalm, Schilf, Dachrohr, Seegras oder Waldhaar; * Oelkuchen, Eier, Milch; ferner Mühlenfabrikate, nämlich Gerste (gerollte), Graupe, Gries, Grütze, Mehl ɩc., auch Kartoffelmehl, Malz	II.
	c. Bäume, Sträuche, lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; Sämereien und Beeren; Zwiebeln, Schwämme, Trüffel; Honig	III.
	d. Hopfen, Karden oder Weberdisteln *	IV.
	* Anmerkung. Meerrettig, Weißkraut, Heu, Stroh und Waldhaar zahlen abwärts versendet die Taxe I. Classe und Weberdisteln im nämlichen Fall die Taxe II. Classe.	
17.	**Leder und grobe Lederwaaren, als Schuhmacher- und Sattlerarbeiten und grobe Säcklerwaaren**	III.
18.	**Leinengarn, Leinenwaaren und Seilerwaaren**:	
	a. Grobe Säcke, grobe Packleinwand und Segeltuch, Seilerwaaren . . .	II.
	b. Leinengarn, Leinwand und Leinenwaaren	III.
19.	**Metalle, Metallcompositionen und Metallwaaren**:	
	a. Roheisen aller Art (Masseln), Eisenbahnschienen	I.
	b. Blei, rohes in Blöcken ɩc., auch altes, grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w.; Eisen (geschmiedet und gewalzt) deßgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen ɩc.) roh vorgeschmiedet ist; Bleche und Platten aller Art; Stahl aller Art; Eisen- und Stahldraht; ferner grobe Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, ingleichen grobe Stahlwaaren; Rohmessing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer; geschmiedetes, gewalztes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, Kupfer- und Messingdraht; Zink, roher und Blech; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w., auch altes; grobe Zinnwaaren, endlich andere Metalle und Metallcompositionen, roh, geschmiedet, gewalzt, gegossen, auch grobe Waaren daraus	II.
	c. Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ɩc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren; feine Eisen- und Stahlwaaren, auch in Verbindung mit andern Materialien, als: feine Gußwaaren, Messer, Büchsenmacherarbeiten ɩc.; Kupferwaaren: Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige feinere Waaren aus Kupfer und Messing, Gürtler- und Nadlerwaaren; Quecksilber; Zinkwaaren, feine; auch lackirte Zinnwaaren, feine Waaren aus andern Metallen und Metallcompositionen	III.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Classe
20.	**Naturalien und Kunstsachen**:	
	a. Nicht besonders genannte	III.
	b. Ausgestopfte und präparirte Thiere; anatomische Präparate; Antiquitäten; Gemälde, Kupfer- und Stahlstiche und Lithographien in Rahmen . . .	IV.
21.	**Papier, Pappwaaren, auch Bücher und Drucksachen**:	
	a. Papier; Tapeten; Bücher und Drucksachen; Spielkarten; Kupferstiche 2c. und Lithographien (uneingerahmte)	III.
	b. Papp- und Buchbinderwaaren	IV.
22.	**Seide- und Seidewaaren**:	
	a. Seidecocons, Rohseide und Seidenabfälle	III.
	b. Seidewaaren (Zwirn, Zeuge, Blonden und Spitzen 2c.), auch gemischt mit Wolle, Baumwolle und Leinen, Watte	IV.
23.	**Tabak**:	
	a. Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel	II.
	b. Tabaksfabrikate auch Carotten	III.
24.	**Thiere, lebende, welche nicht im Viehtransporttarif genannt sind**:	
	a. Hausgeflügel	III.
	b. andere Thiere	IV.
25.	**Töpfer-, Porzellan- und Gypswaaren**:	
	a. Gemeine Töpferwaaren, steinerne Krüge, Schmelztiegel, Ornamente aus Thon 2c.	II.
	b. Steingut, irdene Pfeifen, Gypswaaren	III.
	c. Porzellan, Gypsfiguren	IV.
26.	**Wachs und Wachslichter, Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft**	III.
27.	**Wolle und Wollenwaaren**:	
	a. Schafwolle (rohe und gekämmte), Wollen- und Kameel-Garn, Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare), auch gemischt mit Baumwolle und Leinen	III.
	b. Watten	IV.

enbahn in Anwendung kommen.

Nach und Vo
Mannhei
Frie

Beilage III.

Nro. der Fracht-Karte *Frachtbrief-Formular* für Waarenversendung.

Nachnahme fl. kr.

den ten 18

Durch die grossherzogl. bad. Eisenbahn empfangen Sie zu den Bedingungen des Güter-Transport-Reglements die unten verzeichneten Güter zur (Fracht nach der Classe) (oder Eilgutfracht.)

Der Colli				Gewicht in Centner und Pfunden 100 ℔ (50 Kilogr.) = 1 Centner.		Versicherter Werth.		Inhalt.
Anzahl.	Benennung.	Zeichen.	Nummer.	Ctr.	Pfd.	fl.	kr.	

Die Vorzeigung dieses Frachtbriefes bescheinigt:

den ten 184 um Uhr

Güter-Ablieferungs-Coupon.

Die im Frachtbriefe von . (Station) . Nro. aufgeführten Centner Güter können dem Ueberbringer dieses, welcher von dem Unterzeichneten dazu ermächtigt ist, übergeben werden.

. . . . . . den ten 184

Gegenwärtiger *Coupon* gilt als Bescheinigung des Empfängers über die richtige Ablieferung der im Frachtbriefe verzeichneten Waaren.

Strafen.

Entgegenhandlungen gegen die Vorschriften des Transport-Reglements werden in nachfolgenden Fällen mit Conventionalstrafen geahndet:

1. Wer Gegenstände, welche nach §. 3 von dem Transport auf der Eisenbahn ausgeschlossen sind, mit falscher Declaration aufgibt, verfällt in eine Strafe im Betrag des fünffachen Werthes der Waaren, und ist ausserdem für allen etwa daraus entstehenden Schaden verantwortlich.
2. Wer das Gewicht zu gering angibt, wird mit dem fünffachen Betrag der sich nach der falschen Gewichtsangabe zu nieder berechnenden Fracht bestraft.
3. Derjenige, der bei Gegenständen, welche entweder unverpackt versendet werden, oder deren Verpackung eine Entwendung ohne sichtbare äusserliche Beschädigung zulässt, ein höheres als das wirkliche Gewicht angibt, verfällt in eine Strafe im Werthe der zu viel angegebenen, nicht vorhandenen Waare.
4. Wenn der Inhalt falsch angegeben wird, um dadurch eine niedrigere Taxirung zu veranlassen, so tritt gegen den Versender eine Strafe ein, welche dem fünffachen Betrage des Unterschieds zwischen der nach der falschen Inhaltsangabe sich ergebenden niedrigern und der schuldigen höhern Taxe gleichkommt.
5. Die Ueberschreitung der dem Versender im §. 13 eingeräumten Befugniss der Beifügung von Avisen in den Frachtbriefen wird mit dem 20fachen Betrag des auf die betreffende Strecke fallenden einfachen Briefportos bestraft.

Anmerkung. Für gewöhnliche Frachtgüter sind Impressen mit schwarzem Letterndruck und für Eilgüter mit rothem Letterndruck zu verwenden.

Ordnungs-Nro.

NOTA.

	fl.	kr.
Nachnahme		
Provision		
Fracht nach der *Classe* . . .		
Versicherungstaxe		
Zusammen . . .		

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 18. Juni 1847.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, den Geschäftsgang bei Besetzung von Pfarreien und anderen kirchlichen Beneficien betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da durch den bisherigen Geschäftsgang bei Besetzung von Pfarreien und anderen kirchlichen Beneficien vielfache Verzögerungen entstehen, die Verwaltung Unserer Kirchenherrlichkeit auch zunächst Unseren Oberkirchenräthen übertragen ist, und es daher einer Mitwirkung der Kreisregierungen in dieser Beziehung nicht bedarf, sehen Wir Uns veranlaßt, unter Aufhebung der Verordnung vom 13. September 1810 (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.) hiermit zu verordnen:

§. 1.

Erledigte Pfarreien und andere kirchliche Beneficien werden, mit Angabe des beiläufigen Ertrages der Stelle, jeweils mit sechswöchentlicher Anmeldungsfrist durch das Regierungsblatt zur Bewerbung ausgeschrieben.

§. 2.

Auf das Ausschreiben hin veranlaßt der Oberkirchenrath in den geeigneten Fällen das Decanat, in dessen Bezirke die zu vergebende Stelle gelegen ist, zum Berichte über die wegen der örtlichen Verhältnisse etwa erforderlichen besonderen Eigenschaften des zu Ernennenden.

Der Bericht des Decanats wird durch das Amt, welches denselben einfach mitunterschreibt, oder die hinsichtlich des politischen und polizeilichen Zustandes der Kirchengemeinde zu machenden Bemerkungen beifügt, dem Oberkirchenrathe vorgelegt.

Auch ohne besondere Aufforderung können diese Stellen ihre Bemerkungen und Wünsche über die bei Besetzung der Pfarrei zu beachtenden Verhältnisse dem Oberkirchenrathe vortragen.

§. 3.

Jeder Bewerber hat sein schriftliches Gesuch nebst den erforderlichen Zeugnissen dem ihm vorgesetzten landesherrlichen Decanate zu übergeben, welches dasselbe mit Beibericht dem Oberkirchenrathe vorlegt, dem es überlassen bleibt, wo er es nöthig findet, auch die politischen Behörden mit ihren Ansichten und Anträgen darüber zu vernehmen.

§. 4.

Der Oberkirchenrath erstattet hierauf dem Ministerium des Innern Vortrag.

Haben jedoch bei einer katholischen Pfarrei nach dem Ausschreiben die Anmeldungen auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu geschehen, so wird dieser Vortrag von dem Oberkirchenrathe erst alsdann erstattet, wenn ihm auch die gutächtlichen Anträge des erzbischöflichen Ordinariats zugekommen sind.

§. 5.

Der auf eine Patronatspfründe Präsentirte legt die Präsentationsurkunde mit den erforderlichen Zeugnissen durch das ihm vorgesetzte Decanat dem Oberkirchenrathe mit der Bitte um Erwirkung der landesherrlichen Bestätigung vor.

Diese Bestätigung ertheilt das Ministerium des Innern.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Juni 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 9. dieses Monats

Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Regimentsarzte Boch im vierten Infanterie-Regimente, und dem Regimentsarzte Griesselich in der Artillerie-Brigade den Character als Stabsarzt zu ertheilen;

unter dem 12. d. M.

durch allerhöchste Staatsministerial-Entschließungen:

das erledigte Landamts-Physicat Carlsruhe dem Physicus, Medicinalrath Dr. Hergt in Ueberlingen, zu übertragen und denselben zugleich zum Mitgliede der Sanitäts-Commission zu ernennen;

dem Landamts-Chirurgen Dr. Schmidt dahier, den Character als Physicus zu verleihen;

den Physicus, Medicinalrath Dr. Stein in Weinheim, wegen vorgerückten Alters und anhaltender Kränklichkeit, unter Anerkennung seiner vieljährigen, treu geleisteten Dienste, in den Pensionsstand zu versetzen und demselben den Character eines Geheimen-Hofraths zu verleihen;

dem Professor Bender an der höheren Bürgerschule in Weinheim, auf sein unterthänigstes Ansuchen, die Entlassung aus dem Staatsdienste in Gnaden zu ertheilen;

den Professor Sander an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule zu Durlach, in den Ruhestand zu versetzen;

dem Diaconus Eisenlohr an derselben Anstalt, den Character als Professor zu verleihen, endlich

den Obergrenzcontroleur Ruppert zu Säckingen, nach Ottenheim zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

(Den Gebührenansatz für die zur Constatirung der Erbschaftsaccise zu fertigenden Erbverzeichnisse betreffend.)

In Folge allerhöchsten Auftrags aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28. Mai d. J. Nr. 1102 wird hiermit verordnet, wie folgt:

Die Bestimmung des §. 26 der Verordnung vom 25. November 1841 (Regierungsblatt Nr. XXXVIII., S. 346), wornach es dem Fertiger der im §. 19 derselben Verordnung bezeichneten Geschäfte zunächst überlassen bleibt, sich über den Betrag der Geschäftsgebühren mit der Partei zu vereinbaren, wird hiermit bezüglich derjenigen Geschäfte außer Wirksamkeit gesetzt, welche im Artikel 2, Nr. 1 der Verordnung vom 7. December 1841 (Regierungsblatt Nr. XXX,

S. 263) bezeichnet sind, und es soll künftig für die Fertigung dieser Geschäfte überall jene Gebühr von zwei Gulden für den Arbeitstag von acht Stunden zu Gunsten des Geschäftsfertigers in Anrechnung kommen, welche im zweiten Absatze des §. 26 der Verordnung vom 25. November 1841 eventuell vorgeschrieben ist.

Carlsruhe, den 4. Juni 1847.

Justizministerium.

Trefurt. Vdt. Bachelin.

(Das Ergebniß der letzten Frühjahrsprüfung der Rechts-Candidaten betreffend.)

Von fünfzig Rechtscandidaten, welche zur letzten Frühjahrsprüfung einberufen wurden, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 4983, folgende sieben unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden:

Ludwig Stösser von Heidelberg,
Ferdinand Schäuble von Waldshut,
August von Göler-Ravensburg von Carlsruhe,
Carl Link von Carlsruhe,
Carl von Babo von Weinheim,
August Speri von Freiburg,
Wilhelm Benitz von Gengenbach.

Carlsruhe, den 10. Juni 1847.

Justizministerium.

Trefurt. Vdt. Bachelin.

(Die Vorarbeiten zu der Conscription für das Jahr 1848 betreffend.)

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1848 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes alle Badner, welche vom 1. Januar bis zum 31. December 1847 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. October 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 12. Juni 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Reinhard.

Nr. XXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 21. Juni 1847.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Bekanntmachung.

(Den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreiche beider Sicilien betreffend.)

Nachdem der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits am 27. Januar d. J. zu Neapel abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag, die Ratification sämmtlicher betheiligten Regierungen erhalten hat, so wird derselbe in Folge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs nachstehend in deutscher Uebersetzung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Juni 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Dusch.

Vdt. Barbiche.

Uebersetzung

des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits. Vom 27. Januar 1847.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, insbesondere des Großherzogthums Luxemburg, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des landgräflich hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Würtemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das landgräflich hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits; und

Seine Majestät der König des Reiches beider Sicilien andererseits,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreiche beider Sicilien zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkommenen Reciprocität beruhenden Handels- und Schifffahrtsvertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Adolph Freiherrn von Brockhausen, Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige des Königreiches beider Sicilien, Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe und des St. Johanniterordens, Commandeur des kaiserlich österreichischen Leopoldordens und des Großkreuzes des königlich schwedischen Nordsternordens; und

Seine Majestät der König des Reiches beider Sicilien:

den Herrn Justinus Fortunato, Großkreuz des königlich konstantinischen militärischen St. Georgsordens und des Ordens Franz's I., Ritter des kaiserlich russischen weißen Adlerordens, Großkreuz des königlich französischen Ordens der Ehrenlegion, des königlich sardinischen St. Mauritius- und Lazarusordens, des königlich dänischen Danebrogordens und des kaiserlich österreichischen Leopoldsordens, Minister-Staatssecretär Seiner Majestät;

den Herrn Michael Gravina e Requesenz, Fürsten von Comitini, Großkreuz des königlichen Ordens Franz's I., Ritter des kaiserlich russischen weißen Adlerordens, Großkreuz des königlich französischen Ordens der Ehrenlegion, des königlich sardinischen St. Mauritius- und Lazarusordens, des königlich dänischen Danebrogordens und des kaiserlich österreichischen Leopoldsordens, dienstthuenden Kammerherrn und Minister-Staatssecretär Seiner Majestät; und

den Herrn Anton Spinelli aus dem Hause des Fürsten von Scalea, Commandeur des königlichen Ordens Franz's I., Ritter des kaiserlich russischen St. Annenordens erster Classe, Großofficier des königlich französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des königlich dänischen Danebrogordens und Ritter der kaiserlich österreichischen eisernen Krone erster Classe, Kammerherrn Seiner Majestät, Mitglied der General-Consulta, General-Ober-Intendanten der Archive des Königreichs und Intendanten der Provinz Neapel;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es soll gegenseitige Freiheit der Schifffahrt und des Handels sowohl für die Schiffe als für die Unterthanen und Bürger Preußens und der anderen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und des Königsreichs beider Sicilien in allen Theilen ihrer beiderseitigen Besitzungen bestehen.

Artikel 2.

Die Schiffe Preußens oder eines der anderen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen des Königsreichs beider Sicilien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Schiffe des Königsreichs beider Sicilien, welche in die Häfen des Königsreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantäne-, Abfertigungsgelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, von welcher Art oder Benennung sie auch sein mögen, und ohne Unterschied, ob diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, und zwar, wenn sie beladen sind, nur insofern als diese Schiffe auf directem Wege aus einem der Häfen des Zollvereins nach einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien oder aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, wenn sie aber Ballast führen, bei jeder Art von Reise.

Artikel 3.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins und des Königreiches beider Sicilien, deren Einfuhr, Niederlegung, Aufspeicherung oder Ausfuhr gesetzlich in den Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen zulässig sein wird, sollen auch auf Schiffen des anderen hohen

vertragenden Theils dorthin eingeführt, niedergelegt, aufgespeichert oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 4.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreiches beider Sicilien, welche auf directem Wege durch preußische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staats des deutschen Zoll- und Handelsvereines in die Häfen des Königreichs beider Sicilien oder durch Schiffe beider Sicilien in einen der Zollvereinshäfen eingeführt werden; desgleichen alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königsreichs beider Sicilien, welche durch Schiffe beider Sicilien aus den Häfen des Zollvereins nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien oder durch Zollvereinsschiffe aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem Hafen des Zollvereins ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrabgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe statt fände. Die Prämie, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils erfolgt.

Artikel 5.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küstenschifffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen Hafen desselben Gebiets geladen werden, insoweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der Nationalschifffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Artikel 6.

In Betracht, daß die an den Mündungen der Schelde, der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Staaten des Zollvereins der Zahl der für ihre Einfuhr und Ausfuhr wichtigsten Wege beigerechnet werden müssen, sind die hohen vertragenden Theile übereingekommen, diese Häfen den Häfen des Zollvereins in Allem, was auf die gegenseitige Schiffahrt, Einfuhr und Ausfuhr des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien Bezug hat, gleichzustellen. Demgemäß sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Zollvereinsschiffen in den gedachten Häfen oder auch in den Häfen an den Mündungen irgend eines anderen Flusses zwischen der Schelde und Elbe, in welchen sich ein die Staaten des Zollvereins berührender schiffbarer Fluß ergießt, verladen und auf directem Wege in die Häfen des Königsreichs beider Sicilien eingeführt werden, dort genau ebenso zugelassen und behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege aus einem Hafen des Zollvereins und unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten kämen, und die Zollvereinsschiffe, welche auf directem Wege von den vorerwähnten Häfen nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien kommen, sollen dort genau ebenso behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege aus einem Hafen des Zollvereins kämen. Desgleichen sollen die Schiffe des Zollvereins und ihre Ladungen, wenn sie aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach den oben gedachten Häfen gehen, bei ihrem

Ausgang ebenso behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege nach einem Hafen des Zollvereins zurückkehrten.

In Erwiederung dessen sollen die Erzeugnisse des Königreichs beider Sicilien, welche auf directem Wege aus diesem Königreich kommen und unter der Flagge beider Sicilien über die oben bezeichneten Häfen in den Zollverein eingeführt werden, ebenso behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege durch Schiffe des Königreichs beider Sicilien in einen Hafen des Zollvereins eingeführt würden.

Man ist dahin einverstanden, daß die Gleichstellung der in diesem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Häfen des Zollvereins nur unter der Bedingung zulässig sein wird, daß in diesen Häfen die Schiffe beider Sicilien, welche von den Häfen des Königreichs beider Sicilien kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günstig, als die Schiffe des Zollvereins werden behandelt werden.

Artikel 7.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils bewilligt wird.

Artikel 8.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenständen des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direct noch indirect, weder durch den einen oder anderen der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Corporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Artikel 9.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, ebenso wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten, und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu sein, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Die Schiffe der beiden hohen vertragenden Theile sollen in gleicher Weise, wenn sie im Laden begriffen sind, ihre Ladung allmählig in den Häfen desselben Staates vervollständigen dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich mit keinem anderen Handelsverkehr, als dem auf das Laden bezüglichen, befassen.

Artikel 10.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder des Königreichs beider Sicilien, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die National-

schiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Ausbesserung der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Artikel 11.

Im Falle der Strandung oder des Schiffsbruchs eines Schiffes der Staaten des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Capitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen sein wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Artikel 12.

Auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten der hohen vertragenden Theile, mögen sie zur See oder zu Lande von dem einen in den anderen eingeführt werden, soll weder eine andere oder höhere Zollabgabe, noch eine sonstige Auflage gelegt werden, als diejenige, welche auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, die von irgend einem anderen Lande eingeführt werden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten des anderen ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremde Staaten erstrecken.

Artikel 13.

Wenn in der Folge einer der beiden hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeldlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeldlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Artikel 14.

Es ist unter den hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins, welche auf directem Wege in die Häfen des König-

reichs beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe beider Sicilien eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 Procent auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages genießen sollen.

Man ist ebensowohl dahin einverstanden, daß die Zollvereinsstaaten zufolge der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags alle Tarifermäßigungen mitzugenießen haben werden, welche anderen Nationen und namentlich Frankreich bewilligt worden sind.

Und um hiefür eine Gegenleistung zu gewähren, machen Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich als im Namen der anderen Mitglieder des Zollvereins Sich verbindlich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags die zur Zeit für Oel in Fässern bestehende Eingangsabgabe um 20 Procent zu ermäßigen.

Und außerdem erklären Seine Majestät der König von Preußen, daß die Vorschriften der Cabinetsordre vom 20. Juni 1822, welche die Schiffe der Nationen, von denen die preußischen Schiffe und ihre Ladungen nicht auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe oder die Schiffe der begünstigtesten Nation, außerordentlichen Flaggengeldern unterwerfen, (nämlich: 1. beladene Schiffe mit zwei Thalern pro Last beim Eingang und mit einem Thaler pro Last beim Ausgang; 2. Schiffe, die nur bis zum vierten Theil ihrer Tragfähigkeit oder weniger beladen sind, mit einem Thaler pro Last beim Eingang und einem halben Thaler pro Last beim Ausgang), ferner nicht mehr auf die Schiffe beider Sicilien anwendbar sein sollen, vorausgesetzt, daß diese Schiffe auf directem Wege aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der preußischen Häfen kommen, oder daß sie aus einem preußischen Hafen mit der directen Bestimmung für einen der Häfen des Königreichs beider Sicilien ausgehen.

Artikel 15.

Alle Mal, wenn in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile die aus den Staaten des andern eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, soll der Zollsatz in nachstehender Weise bestimmt und festgestellt werden: Die Eigenthümer oder Consignatare der gedachten Waaren sollen, wenn sie sich auf dem Zollamt zur Berichtigung des Zolls einfinden, eine Declaration unterzeichnen, welche deren Werth nach solcher Schätzung angibt, als sie für dieselben eintreten zu lassen für gut finden. Diese Declaration muß von den Zollbeamten ohne Schwierigkeit angenommen werden: in dem Falle, wo sie die Werthsangabe für zu gering halten möchten, soll ihnen nur die Befugniß zustehen, die Waare nach sich zu nehmen, während sie dafür den Declarirenden eine dem declarirten Werthe gleiche Summe und ein Zehntheil darüber zahlen. Alle Abgaben, welche die Eigenthümer oder Consignatare auf die eingeführten Waaren schon bezahlt haben möchten, sollen ihnen zugleich wieder erstattet werden.

Artikel 16.

In Rücksicht auf die weite Entfernung, welche die beiderseitigen Länder der hohen vertragenden Theile von einander trennt, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblicke der Abfahrt dieses Schiffes voraussetzlich blockirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in

dem gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Artikel 17.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe des Königreichs beider Sicilien sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Artikel 18.

Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Consuln, Viceconsuln und Handelsagenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Consuln, Viceconsuln oder Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigtesten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Artikel 19.

Die beiderseitigen Consuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reclamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Consuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen sein und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen sein sollen.

Artikel 20.

Die Capitäne und Führer der Schiffe der Zollvereinsstaaten und des Königreichs beider Sicilien sollen gegenseitig von jeder Verbindlichkeit frei sein, sich in den beiderseitigen Häfen der hohen vertragenden Theile an die öffentlichen Spediteure zu wenden, und demzufolge sollen sie sich ebensowohl ihrer Consuln, als der von diesen etwa bezeichneten Spediteure bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in den Gesetzen des betreffenden Landes vorhergesehen sind, in deren Bestimmungen durch den gegenwärtigen Vorbehalt nichts geändert wird.

Artikel 21.

Die Unterthanen und Bürger jedes der beiden hohen vertragenden Theile sollen das völlige und unbestreitbare Recht haben, in den Staaten des anderen zu reisen und zu wohnen, und sie sollen zu diesem Zweck sowohl für ihre Personen als für ihr Eigenthum denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren die Landeseinwohner oder die Unterthanen der begünstigtesten Nation genießen, jedoch unter der Verpflichtung, sich den bestehenden Handels- und Polizeiverordnungen zu unterwerfen. Sie sollen das Recht haben, Grundstücke zu besitzen, Häuser und Waarenlager inne zu haben, und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art und Benennung es auch sei, durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder letztwillige Verordnung, oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, ohne daß ihnen das geringste Hinderniß in den Weg gestellt wird.

Sie sollen unter keinem Vorwande gehalten sein, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in denselben Staaten von den Unterthanen der begünstigtesten Nation entrichtet werden oder künftig entrichtet werden können. Sie sollen von jedem Kriegsdienst, zur See wie zu Lande, von gezwungenen Anlehen und jeder anderen außerordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Gesetz eingeführt wird, ausgenommen sein. Ihre Wohnungen, Waarenlager und Alles, was einen Theil davon bildet und ihnen als Gegenstand des Handels oder zur Bewohnung angehört, soll respectirt werden. Sie sollen keinen eigenmächtigen Nachsuchungen oder Nachforschungen unterworfen werden. Man soll keine willkührliche Prüfung oder Einsichtnahme ihrer Bücher, Papiere und Handelsrechnungen ausführen dürfen, und die Maßregeln dieser Art sollen nur in Folge eines gesetzlichen Beschlusses der zuständigen Behörden Statt finden können.

Die Unterthanen und Bürger des einen der hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des anderen nach freier Wahl ihre eigenen Angelegenheiten selbst besorgen oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelsperson, ihrem Factor oder Agenten bestellen wollen, ohne in der Wahl dieser Personen in irgend einer Weise beschränkt zu sein. Sie sollen nicht gehalten sein, einen Lohn oder eine Vergütigung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, mit einander zu handeln und den Preis irgend eines Gegenstandes oder einer Waare, welche in die beiderseitigen Staaten eingeführt wird oder zur Ausfuhr aus denselben bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittlung besonderer Agenten erfordern.

Die Unterthanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen

Staaten nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungsverfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Nationalen unterworfen sind.

Artikel 22.

Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1857, und falls nicht sechs Monate vor dem Ablauf dieses Zeitpunkts der eine oder andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindliche Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortdauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel 24.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Neapel in einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Neapel den 27. Januar des Jahres der Gnade 1847.

(gez.) Baron von Brockhausen.
(L. S.)

(gez.) Giustino Fortunato.
(L. S.)

(gez.) M. Principe di Comitini.
(L. S.)

(gez.) Antonio Spinelli.
(L. S.)

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 25. Juni 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Provisorisches Gesetz, den Eingangszoll von Oel in Fässern betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 14 des unter dem 27. Januar d. J. zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien zu Stande gekommenen und von Uns genehmigten Schifffahrts- und Handelsvertrages;

im Hinblicke auf die deßhalb unter den Vereinsregierungen getroffenen Verabredungen haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Artikel 1.

Die Eingangsabgabe für Oel, in Fässern eingehend (Vereinszolltarif für 1846, 1847 und 1848, zweite Abtheilung, Nr. 26), wird von 2 Gulden 55 Kreuzer auf 2 Gulden 20 Kreuzer für den Centner herabgesetzt.

Artikel 2.

Das Finanzministerium hat den Zeitpunkt, von welchem an diese Bestimmung in Kraft tritt, zu verkünden und für den Vollzug zu sorgen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. April 1847.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 4. vorigen Monats
allergnädigst bewogen gefunden, dem Altbürgermeister, Accisor und Zolleinnehmer Martin Wahl zu Jechtingen, in Anerkennung seiner seit dreißig Jahren geleisteten treuen und eifrigen Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille
zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 15. Juni
dem Oberamtmann von Theobald in Baden die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,
durch allerhöchste Ordre vom 9. Juni d. J.
den Oberstlieutenant Eichrodt im dritten Infanterie-Regimente, auf sein unterthänigstes Ansuchen, wegen Kränklichkeit in den Ruhestand und, unter Ertheilung des Characters als Oberst, zur Suite der Infanterie
zu versetzen;

durch allerhöchste Ordre von demselben Tage

bei der Infanterie

den Major Pfeiffer vom zweiten Infanterie-Regimente zum Oberstlieutenant zu befördern und zum dritten Infanterie-Regimente

zu versetzen;

den Hauptmann Kraft vom vierten Infanterie-Regimente, unter Versetzung zum zweiten Infanterie-Regimente, zum Major

zu befördern;

den Hauptmann von Reischach vom zweiten zum dritten Infanterie-Regimente,

den Hauptmann von Schilling vom ersten zum dritten Infanterie-Regimente, und

den Hauptmann Theodor von Adelsheim vom Leibinfanterie-Regimente zum zweiten Infanterie-Regimente

zu versetzen;

den Oberlieutenant Kobe im ersten Infanterie-Regimente zum Hauptmanne zu befördern und zum vierten Infanterie-Regimente

zu versetzen;

den Oberlieutenant von Peternell vom ersten zum Leibinfanterie-Regimente

zu versetzen; —

zu Oberlieutenanten zu befördern:

den Lieutenant Geres (Constantin) im Leibinfanterie-Regimente,

den Lieutenant Hasenstab im vierten Infanterie-Regimente,

den Lieutenant Frey im ersten Infanterie-Regimente,

den Lieutenant Specht in demselben Regimente,

den Lieutenant Wagner im dritten Infanterie-Regimente;

zu versetzen:

den Lieutenant Weick vom vierten zum dritten Infanterie-Regimente;

bei der Reiterei

den Major Hilpert im zweiten Dragoner-Regimente zum Oberstlieutenant

zu befördern;

bei der Artillerie

den Oberlieutenant Grafen von Sponeck zum Hauptmanne

zu befördern;

in der activen Suite

dem Major und Monturcommissariats-Director Schulz den Character als Oberstlieutenant zu ertheilen; endlich

durch allerhöchste Ordre vom 4. d. M.

dem Lieutenant Sigel im vierten Infanterie-Regimente den unterthänigst nachgesuchten Abschied aus dem Armeecorps

zu ertheilen.

38.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugs-Verordnung

zu obigem Gesetze, den Eingangszoll von Oel in Fässern betreffend.

Die durch den Artikel 1 des provisorischen Gesetzes vom 23. April d. J. ausgesprochene Ermäßigung der Eingangsabgabe für Oel in Fässern tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Die großherzogliche Zolldirection hat die Zollbehörden hiernach anzuweisen.

Carlsruhe, den 11. Juni 1847.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Beförderung der Extrapostreisenden zwischen der Eisenbahnstation Schliengen und Kaltenherberg, beziehungsweise die Bestimmung der Extrapostdistanz zwischen diesen beiden Stationen betreffend.)

Nachdem der Posthalterei Kaltenherberg die Beförderung der Extrapostreisenden zwischen der Eisenbahnstation Schliengen und Kaltenherberg übertragen worden ist, wird die Extrapostdistanz zwischen diesen beiden Stationen auf ½ Post festgesetzt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 17. Juni 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Dusch.

Vdt. Barbiche.

(Die Revision der Medicamententaxe betreffend.)

In Gemäßheit des §. 6 der diesseitigen Verordnung vom 24. Januar 1842 (Regierungsblatt Nr. VI.), die neue Medicamententaxe betreffend, wird hiermit das Ergebniß der von der Sanitätscommission vorgenommenen und diesseits genehmigten Revision der Medicamententaxe mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Apotheker vom Tage der Bekanntmachung an darnach zu richten haben.

Carlsruhe, den 9. Juni 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Ol. jecor. aselli alb. et flav. v. fusc.	1 Pfund	30	kr.	statt	24	kr.	1	Unze	3	kr.
„ lini	1 „	36	„	„	27	„	1	„	3	„
„ papaver. alb.	1 „	36	„	„	27	„	1	„	3	„
Spirit. camphorat.	1 Pfund 1 fl.	12	„	„	54	„	1	„	6	„
„ saponat.	1 Pfund	48	„	„	36	„	1	„	4	„
„ vini rectificatissim.	1 „	36	„	„	27	„	1	„	3	„
„ „ rectificatus	1 „	24	„	„	18	„	1	„	2	„
„ „ simpl.	1 „	12	„	„	9	„	1	„	1	„

(Das Vermächtniß der Anton Hörner's Wittwe von Impfingen in den dortigen Pfarrfond betreffend.)

Franz Anton Hörner's Wittwe von Impfingen hat durch letztwillige Verfügung dem Pfarrfond zu Impfingen an baarem Gelde 400 Gulden und Liegenschaften im Anschlage von 642 Gulden 30 kr., mit der Verbindlichkeit für den jeweiligen Pfarrer daselbst, alle Jahre an Jacobi, Lichtmeß und im Advent ein Rorateamt zu halten, vermacht, was unter Ertheilung der Staatsgenehmigung, zum ehrenden Andenken der Geberin bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 17. Juni 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

(Den Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereines und den Staaten des Steuervereines wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 16. October 1845 betreffend.)

Unter Bezugnahme auf den im Regierungsblatte Nr. IV. vom 30. Januar d. J. verkündeten, zwischen den Staaten des Zollvereines einerseits und dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrag vom 16. October 1845 wird das in der Uebereinkunft VI. zu diesem Vertrage, Artikel 2, verheißene Regulativ andurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Juni 1847.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Regulativ

über das Verfahren bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabricate aus dem Gebiete des Zollvereines in das Gebiet des Steuervereines und aus dem Letzteren in den Ersteren.

§. 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabricate aus dem Gebiete des Zollvereines in das Gebiet des Steuervereines oder aus dem Letzteren in den Ersteren, muß, wenn der vertrags-

mäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, der inländische Ursprung durch amtliche Certificate nachgewiesen werden.

§. 2.

Geschehen die Waarenversendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Producenten oder Fabricanten, durch Vorlegung seiner Bücher, oder andere Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certificate erforderlichen Belege gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3.

Eine Ausnahme machen nur nachfolgende in den Anlagen zu der Uebereinkunft VI., wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, aufgeführte Gegenstände:

gewöhnliche Bäckerwaaren,
frische Bärme oder Hefe,
Butter in Stücken,
Getreide und Hülsenfrüchte,
Käse in Stücken (Handkäse),
Kleie,
rohes Leinengarn,
Packleinen (Sackleinen), graues Segeltuch,
ungebleichte und ungefärbte Leinewand,
hölzerne Reife (Faßbänder),
Schrot von Getreide im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehre,
Vieh.

In Bezug auf diese Artikel bedarf es, so weit der Transport zur Einfuhr in das andere Vereinsgebiet vom Orte der Erzeugung bis zum Bestimmungsorte lediglich zu Lande erfolgt, eines Nachweises des inländischen Ursprunges nicht, vielmehr genügt der Umstand, daß sie unmittelbar zu Lande und ohne vorherigen Wassertransport in das Gebiet des anderen Vereines übergehen, um für sie die vertragsmäßige Steuerfreiheit oder Ermäßigung der Eingangsabgabe in Anspruch zu nehmen. Das bloße Uebersetzen über die Elbe oder Weser, wo dieselbe die Zoll- und Steuergrenze bildet, wird dem Transporte zu Lande gleich geachtet.

§. 4.

Sollen Gegenstände, für welche es nach vorstehendem Paragraphen bei dem Transporte zu Lande eines Ursprungs-Certificats nicht bedarf, zu Wasser, oder andere der in den §. 3 angezogenen Verzeichnissen der Tarif-Erleichterungen aufgeführten Gegenstände in das Gebiet des anderen Vereines versandt werden, so hat der Versender der zuständigen Behörde des Absendungsortes oder der diesem Orte zunächst belegenen, eine nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungs-Zeugnisse schriftlich abgefaßte Anmeldung vorzulegen. Diese Anmeldung muß enthalten;

a. Die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maßstabe, welchen der Tarif der indirecten Steuern angibt; die Menge nach dem Brutto- und Nettogewichte in Buchstaben ausgedrückt.

Kann wegen mangelnder Waagegeräthschaften bei Gegenständen, die dem Maßstabe des Tarifs zufolge nach dem Gewichte anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt statt dieser Angabe die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maßstäben.

b. Die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer.

c. Die Art der Waare, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Cathegorie, wozu sie gehört, sondern auch die etwanige besondere Eigenthümlichkeit ihrer speciellen Unterscheidungsmerkmale, so wie die etwanige Bezeichnung der Waare durch Fabrikstempel oder durch andere Merkmale.

d. Bei Versendungen durch Producenten und Fabricanten die Versicherung an Eides statt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Product oder Fabricat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Versenders gleichfalls an Eidesstatt die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2 beizubringenden Beweisstücken über inländische Abstammung bezeichnet sind.

e. Die Angabe, über welches Zoll- und Grenzsteueramt der Ausgang, resp. der Eingang, erfolgen wird. Als Eingangsamt darf ein Zoll- oder Steueramt nur in dem Maße angemeldet werden, als die einzuführenden Gegenstände nach Gattung und Menge über das gewählte Eingangsamt auch dann, den demselben zustehenden Erhebungs-Befugnissen gemäß, würden eingehen können, wenn davon die volle tarifmäßige Eingangsabgabe zu erheben wäre. In wie fern der Uebergang einzelner Artikel gegen die ermäßigte Abgabe an bestimmte Aemter gebunden ist, ergibt das Verzeichniß der Tarif-Erleichterungen.

f. Den Namen des Waarenführes, die Frist für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich

g. den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 5.

Zuständige Behörden in Beziehung auf die Ausstellung von Ursprungszeugnissen sind:

A. im Zollvereine:

die Hauptämter, die Nebenzollämter I., die Steuerämter, die landesherrlichen Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hüttenproducte,

B. im Steuervereine:

die Grenzsteuerämter I. und II. Classe, die Hauptsteuer- und Nebensteuerämter, auch die landesherrlichen Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hüttenproducte.

§. 6.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Producenten und Fabricanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Production und Fabrication desselben, mit sorgfältiger Benutzung aller ihr aus ihrem Amtsverhältnisse zu Gebote

stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen. Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Abfertigung. Findet die Behörde bei Prüfung der Anmeldung und bei der nach Art und Menge vorzunehmenden speciellen Revision der abzusendenden Gegenstände nichts zu erinnern, und ist, in so weit solches bei einigen Artikeln vorgeschrieben worden, die für diese Artikel erforderliche Licenz der obersten Zoll- oder Steuerverwaltung beigebracht, so legt sie, wo in Gemäßheit des folgenden Paragraphen ein Verschluß der Waaren erforderlich ist, denselben an, und fertigt demnächst, oder wo ein Verschluß nicht erforderlich ist, ohne Anlegung eines solchen, die Bescheinigung nach dem Muster auf dem Ursprungszeugnisse aus. Mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 7.

Eine amtliche Bezeichnung der Waaren ist nicht erforderlich, wenn Gegenstände versandt werden, welche nach §. 3 eines Ursprungs-Certificats überhaupt nicht bedürfen. Mit Ausnahme der Käse sind alle übrigen Artikel, so fern ihr Gewicht mehr als drei Pfund beträgt, vor ihrer Versendung unter amtlichen Verschluß zu setzen, zu dessen Anlegung außer den im §. 5 gedachten Aemtern, auch den Hüttenwerken und deren Factoreien bezüglich ihrer eigenen Fabricate die Befugniß zusteht.

§. 8.

Der Waarenführer übergibt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certificat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund unter Anwendung der tarifmäßigen Maßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certificate solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefunde enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das Eingangsamt nach Maßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, trägt das Certificat in ein zu führendes Certificat-Register ein, attestirt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung und gibt das solchergestalt bescheinigte Certificat dem Waarenführer zum weitern Ausweis bei dem Eingangsamte zurück. Gelangt die auszuführende Waare mit amtlichem Verschlusse an das Ausgangsamt, dann bedarf es Seitens desselben nur der Recognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände, ohne nochmalige Specialrevision, gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certificate, zum Eingange in das Gebiet des andern Vereins über das bestimmte Eingangsamt abgelassen werden.

§. 9.

Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certificat (event. mit der Licenz, [§. 6]) wird abgegeben, jene werden nach diesem revidirt und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, oder beziehungsweise ohne Abgabenentrichtung, in freien Verkehr gesetzt, oder, so weit es die Verfassung des betreffenden Vereins gestattet, unter Begleitscheincontrole in das Innere des Vereins abgelassen, wo dann erst dort die Entrichtung der ermäßigten Abgaben erfolgt.

§. 10.

Der Verkehr mit den in Rede stehenden inländischen Erzeugnissen und Fabricaten aus dem einen Vereine in den andern Verein durch Staatsposten ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certificate gebunden. Die Versendungen können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt seinen Sitz hat. — Nach geschehener Revision wird die Waare, so weit es, gemäß §. 7, erforderlich ist, unter Verschluß gesetzt, und dann mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungsort gerichteten Certificat, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert.

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung
nachfolgender inländischer Gegenstände,

welche Endesunterzeichneter von hier mit . . . . . binnen . . . . Tagen über das . . . . Amt zu . . . . auszuführen beabsichtigt, um sie über das . . . . . . Amt zu . . . . an den . . . . zu . . . . . . einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung, und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände . . . . versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Name.)

B. Ursprungs-Zeugniß.

Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheinigt wird, sind hier revidirt und

a. mit der Anmeldung übereinstimmend befunden,

b. obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über folgende Posten, wie folgt, erläutert:

c. die Gegenstände gehen { unter / ohne } Verschluss und derselbe ist, wie folgt, angelegt.

(Name des Orts), den . . ten . . . . 18 . .

(L. S.) *(Name der zuständigen Behörde.)*

Nummer des Ursprungs-Zeugniß-Registers.

C. Zeugniß des Ausgangsamtes.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheinigt das unterzeichnete Amt mit folgenden Bemerkungen:

a. die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschlusse des . . . eingetroffen,

b. die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungszeugnisse übereinstimmend befunden;

c. auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen, wie folgt, erläutert:

d. die Gegenstände gehen { unter / ohne } Verschluss und derselbe ist vom . . . . Amte zu . . . . . . wie umstehend angelegt (vom unterzeichneten Amte angelegt wie folgt).

Dieses Ausgangszeugniß ist nur in so fern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände mit demselben bis zum . . ten . . . . . 18 . . bei dem . . . . . Amte zu . . . eintreffen.

(Ort). den . . ten . . . . . . 18 . .

(L. S.) *Name des Amtes.*

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach.

(Staatsgenehmigung einer Präsentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 11. Juni d. J.

der von Seiten der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, mittelst Präsentation geschehenen Vergebung der katholischen Pfarrei Aasen, Bezirksamts Donaueschingen, an den bisherigen Pfarrverweser Joseph Oberle daselbst,

die Staatsgenehmigung ertheilt.

Diensterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Anton Braun auf die Pfarrei Allensbach, ist die katholische Pfarrei Heudorf, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 Gulden erledigt worden. Auf diesem Einkommen ruhen folgende Lasten:

a. ein Kriegslastenprovisorium von jährlich 63 Gulden 22 kr. am 28. Dezember 1854 letztmals zahlbar;

b. Zehntablösungskosten im Betrage von 83 Gulden 22 kr. zu 4 Procent verzinslich, in fünf Jahresterminen zahlbar, vorbehaltlich weiterer Zehntablösungskosten und

c. ein Provisorium von 675 Gulden, das einstweilen zu vier Procent zu verzinsen, und vom 28. December 1854 an in zehn Jahresterminen abzutragen ist.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 16. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Anton Montfort ist die katholische Pfarrei Hausach, Amts Haslach, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 750 Gulden und mit der Verbindlichkeit in Erledigung gekommen, daß der künftige Pfarrer die sich etwa auf 70 Gulden belaufenden Kosten für die Pfarrgutsumsteinung, wofür demselben seiner Zeit ein angemessenes Provisorium bestimmt werden wird, zu bestreiten hat. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 13. Juni d. J.

der pensionirte Bezirksförster Josef Heuberger zu Ueberlingen.

Berichtigung.

Im Inhaltsverzeichnisse des Regierungsblattes Nr. XXVI. vom 21. l. M. ist nach dem Worte „Bekanntmachung“ einzuschalten „des Ministeriums“ u. s. w.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 5. Juli 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Provisorisches Gesetz, die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup und den Steuersatz vom Rübenrohzucker für das Jahr vom 1. September 1847 bis letzten August 1848 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 über die Besteuerung des Rübenzuckers (Regierungsblatt 1841, Seite 249);

nach Ansicht des Gesetzes vom 1. Juli 1844 (Regierungsblatt 1844, Seite 106), womit die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup, so wie der Steuersatz vom vereinsländischen Rübenzucker für die Zeit bis zum letzten August gegenwärtigen Jahres verkündet wurden;

in Erwägung, daß nunmehr für die Zeit vom 1. September d. J. an weitere Bestimmungen zu erlassen sind, bei den deshalb noch schwebenden Verhandlungen jedoch die Wirksamkeit der bisherigen Abgabensätze vorläufig auf ein Jahr zu erstrecken ist;

sehen Wir Uns veranlaßt, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 1. Juli 1844 (Regierungsblatt 1844, Seite 106 und 107), die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz vom vereinsländischen Rübenzucker betreffend, wird bis zum letzten August 1848 erstreckt.

Artikel 2.

Die Erhebung der Rübenzuckersteuer geschieht nach dem Gesetze vom 21. September 1846 (Regierungsblatt 1846, Seite 235).

Artikel 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Juni 1847.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 27. Juni

dem Geheimen Hofrathe Ladomus, Professor an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe, die Auszeichnung des Eichenlaubes zum inne habenden Ritterkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen, und

unter dem 28. Juni

dem Geheimenrathe Dr. Nägele, Professor an der Universität zu Heidelberg, die gleiche Auszeichnung zum inne habenden Commandeurkreuze desselben Ordens

zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 4. Juni

allergnädigst bewogen gefunden,

dem Hauptlehrer Andreas Helf zu Ueberlingen, als Anerkennung seines dreiundvierzigjährigen pflichttreuen und verdienstvollen Wirkens im Schulfache die kleine goldene Civilverdienstmedaille,

unter dem 25. Juni

dem zu Breisach stationirten churfürstlich hessischen Stationscontroleur Reinhard Kelch, in Anerkennung seiner Verdienste um die daselbst errichtete Suppenanstalt und der dabei bewiesenen aufopfernden Thätigkeit die größere goldene Civilverdienstmedaille,

unter dem 22. desselben Monats

dem Schuhmachermeister Andresen in Berlin, als öffentliche Anerkennung der Wichtigkeit der von demselben erfundenen holzgestifteten Fußbekleidung, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 19. Juni

dem Grenzcontroleur Abegg in Thiengen die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland verliehene Ritterkreuz des Erlöserordens in Silber anzunehmen und zu tragen.

Diennachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 26. Juni d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Physicus Dr. Burkart in Schönau auf das Physicat Philippsburg zu versetzen;

die erledigte Domänenverwaltung Stockach dem derzeitigen Dienstverweser daselbst, Cameralpracticanten Grimm, zu übertragen, und

den Buchhalter, Cameralpracticanten Bucher in Baden, zum Revisor bei der Oberrechnungskammer zu ernennen;

unter dem 1. d. M.

den Hofgerichtsdirector Christ in Rastatt zum außerordentlichen Mitgliede des Staatsrathes zu ernennen;

den Hofgerichtsregistrator Reutter in Mannheim wegen vorgerückten Alters in Ruhestand und

den Hofgerichtsregistrator Lahr in Freiburg in gleicher Eigenschaft zum Hofgerichte in Mannheim zu versetzen; endlich

den Zuchthausbuchhalter Faber in Freiburg zum Hofgerichtsregistrator bei dem dortigen Hofgerichte zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Das Ergebniß einer Pharmaceutenprüfung betreffend).

Dem Carl Hunkele von Neuhausen wurde nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 9. Juni 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

Diensterledigung.

Durch das am 5. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Leonhard Hug ist die katholische Pfarrei Urloffen, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 2,100 Gulden erledigt worden; es ruht jedoch darauf die Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, demselben, nebst freier Verpflegung, 150 Gulden auf die Hand zu geben und ein Provisorium von 53 Gulden 18 kr. Bodenzinsablösungscapital und ein solches von 191 Gulden 26 kr. Kriegsschuld mit jährlich 30 Gulden nebst Zinsen abzutragen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem Freiherrn von Schauenburg als Patron und dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 12. Mai d. J.

Hofgerichtsrath Lutz in Constanz;

am 18. Juni

der pensionirte Amtsrevisor Hoßner in Freiburg.

Nr. XXIX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 14. Juli 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 25. Juni d. J.
allergnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Gschrei zu Ettenheim, in Anerkennung seiner langjährigen und musterhaften Dienstführung, die größere goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 1. dieses Monats
allergnädigst bewogen gefunden:

den Oberärzten
Dr. Guido Wucherer im zweiten Infanterie-Regimente,
Adolph Steiner im ersten Infanterie-Regimente, und
Dr. Adolph Volz in der Artilleriebrigade
den Character als Regimentsarzt zu ertheilen;

unter dem 10. dieses

Allerhöchst-Ihrem Staatsrathe Wolff, Mitglied Allerhöchst-Ihres Staatsministeriums und des Staatsrathes, die wegen leidender Gesundheit nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, unter Bezeugung Allerhöchst-Ihrer besonderen Anerkennung seiner ausgezeichneten, langjährigen Dienste zu bewilligen und demselben den Character eines Geheimenrathes erster Classe zu verleihen;

der auf den Hofrath, Professor Kayser gefallenen Wahl zum Director der polytechnischen Schule in Carlsruhe für das Studienjahr 1847/48 die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen;

den Ingenieur Stimm von dem Eisenbahnbauamte Heidelberg in gleicher Eigenschaft zur Wasser- und Straßenbauinspection Offenburg zu versetzen; und

die evangelische Pfarrei Zaisenhausen, Decanats Bretten, dem Pfarrer Schember in Adelshofen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition in Zell am Harmersbach betreffend.)

Nachdem durch höchstes Rescript aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. Mai d. J., Nr. 924, die Ermächtigung ertheilt worden ist, in dem Städtchen Zell am Harmersbach eine Brief- und Fahrposterpedition zu errichten, so wird dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1. August d. J. ihre Wirksamkeit beginnen wird.

Carlsruhe, den 8. Juli 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Barbiche.

(Die Verleihung der Advocatur und Procuratur bei dem Hofgerichte des Seekreises an den Rechtspracticanten August Luschka in Stockach betreffend.)

Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 5983, wurde Rechtspracticant Luschka in Stockach zum Advocaten und Procurator bei dem Hofgerichte des Seekreises ernannt.

Carlsruhe, den 8. Juli 1847.

Justizministerium.

Trefurt.

Vdt. C. Winter.

(Die Licenzertheilung als Apotheker an Carl Rieß von Offenburg betreffend.)

Dem Carl Rieß von Offenburg wurde nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 23. Juni 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

(Die Stiftung des verstorbenen Pfarrers Leonhard Hug in Urloffen betreffend.)

Die Stiftung des am 25. Mai d. J. zu Urloffen verstorbenen Pfarrers Leonhard Hug an dortige Pfarrei, bestehend in dem Vermächtnisse von Liegenschaften und Fahrnissen im Gesammtwerthanschlage von 66 Gulden hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dies wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 2. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Reinhard.

(Uebersicht der Studirenden auf den beiden Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahre 1847 betreffend.)

Im Sommerhalbjahre 1847 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Inländer	Ausländer	Im Ganzen
1. Theologen, immatriculirte und Seminaristen . .	35	6	41
2. Juristen	94	459	553
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten . . .	35	131	166
4. Cameralisten	26	30	56
5. Philosophen und Philologen	23	31	54
6. Personen reiferen Alters	22	16	38
7. Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten . .	12	9	21
Gesammtzahl . .	247	682	929

B. Auf der Universität Freiburg:

	Inländer	Ausländer	Im Ganzen
1. Theologen	66	18	84
2. Juristen	40	7	47
3. Mediciner, Pharmaceuten und Chirurgen . . .	38	12	50
4. Cameralisten und Philosophen	29	7	36
Gesammtzahl . .	173	44	217

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Buisson.

(Die Verlegung der Regierung des Mittelrheinkreises von Rastadt nach Carlsruhe betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruhten durch allerhöchste Staatsministeral-Entschließung vom 13. November 1846, Nr. 2156, zu bestimmen, daß die Regierung des Mittelrheinkreises von Rastadt nach Carlsruhe verlegt werde.

Dieses wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Zeitpunkt der Verlegung durch weitere allerhöchste Entschließung vom 15. Januar d. J., Nr. 78, auf den 23. Juli d. J. festgesetzt wurde.

Carlsruhe, den 10. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Buisson.

(Die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.)

Das Resultat der heute stattgehabten zweiten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. October dieses Jahres durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Casse gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 30. Juni 1847.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Liste

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahre 1845 von 14 Millionen Gulden gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der sechsten Ziehung am 30. Juni 1847 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. Mai 1847 gezogenen 20 Serien.

26. 573. 577. 755. 773. 985. 1481. 2224. 2878. 3580. 4007. 4097. 4924. 5108. 5841. 6301. 6780. 6949. 7281. 7558.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
1251	70	1267	70	1283	42	1299	70	28615	42	28631	42
1252	70	1268	70	1284	70	1300	42	28616	70	28632	70
1253	42	1269	70	1285	42	28601	42	28617	42	28633	42
1254	42	1270	70	1286	70	28602	42	28618	70	28634	42
1255	42	1271	42	1287	70	28603	70	28619	42	28635	70
1256	70	1272	70	1288	70	28604	42	28620	42	28636	42
1257	70	1273	42	1289	42	28605	42	28621	70	28637	70
1258	42	1274	42	1290	70	28606	70	28622	70	28638	70
1259	70	1275	70	1291	70	28607	70	28623	70	28639	70
1260	70	1276	42	1292	42	28608	42	28624	70	28640	42
1261	42	1277	42	1293	42	28609	42	28625	42	28641	42
1262	42	1278	42	1294	70	28610	42	28626	70	28642	42
1263	42	1279	70	1295	70	28611	42	28627	70	28643	70
1264	70	1280	42	1296	42	28612	70	28628	42	28644	70
1265	42	1281	70	1297	70	28613	42	28629	42	28645	42
1266	70	1282	42	1298	70	28614	70	28630	70	28646	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
28647	42	37701	42	38605	42	49209	42	74013	42	111167	70
28648	42	37702	70	38606	70	49210	42	74014	70	111168	70
28649	70	37703	42	38607	42	49211	42	74015	70	111169	70
28650	70	37704	42	38608	70	49212	42	74016	42	111170	42
28801	42	37705	42	38609	42	49213	42	74017	42	111171	70
28802	42	37706	42	38610	70	49214	42	74018	42	111172	70
28803	42	37707	70	38611	70	49215	70	74019	70	111173	70
28804	70	37708	42	38612	70	49216	70	74020	42	111174	70
28805	42	37709	70	38613	70	49217	42	74021	70	111175	42
28806	42	37710	42	38614	42	49218	70	74022	70	111176	70
28807	42	37711	70	38615	70	49219	42	74023	70	111177	42
28808	70	37712	70	38616	70	49220	42	74024	42	111178	42
28809	70	37713	70	38617	42	49221	42	74025	42	**111179**	**1000**
28810	42	37714	70	38618	42	49222	70	74026	70	111180	42
28811	70	37715	70	38619	42	49223	42	74027	70	111181	70
28812	42	37716	42	38620	42	49224	42	74028	70	111182	70
28813	70	37717	42	38621	42	49225	42	74029	70	111183	42
28814	42	37718	42	38622	70	49226	42	74030	42	**111184**	**1000**
28815	42	37719	42	38623	42	49227	70	74031	70	111185	42
28816	70	37720	42	38624	42	49228	42	74032	42	111186	70
28817	42	37721	42	38625	42	49229	42	74033	42	111187	70
28818	70	37722	70	38626	42	49230	70	74034	70	111188	42
28819	70	37723	70	38627	70	49231	42	74035	70	111189	70
28820	42	37724	42	38628	70	49232	70	74036	70	111190	70
28821	70	37725	70	38629	42	49233	70	74037	70	111191	70
28822	42	37726	70	38630	42	49234	42	74038	70	111192	70
28823	42	37727	70	38631	70	49235	42	74039	42	111193	70
28824	70	37728	42	38632	42	49236	42	74040	70	111194	42
28825	70	37729	70	38633	42	49237	42	74041	70	111195	70
28826	70	37730	70	38634	42	49238	42	74042	42	111196	70
28827	42	37731	70	38635	70	49239	70	74043	70	111197	42
28828	42	37732	42	38636	70	49240	70	74044	70	111198	70
28829	42	37733	42	38637	42	49241	42	74045	70	111199	42
28830	70	37734	42	38638	70	49242	42	74046	42	111200	42
28831	70	37735	42	38639	42	49243	42	74047	42	143851	42
28832	70	37736	42	38640	70	**49244**	**1000**	74048	42	143852	42
28833	42	37737	70	38641	70	49245	70	74049	70	143853	42
28834	70	37738	70	38642	42	49246	42	74050	42	143854	70
28835	42	37739	42	38643	70	49247	42	111151	42	143855	42
28836	42	37740	42	38644	70	49248	70	111152	42	143856	70
28837	70	37741	42	38645	42	49249	70	111153	42	143857	70
28838	70	37742	70	38646	70	49250	42	111154	70	143858	42
28839	42	**37743**	**1000**	38647	42	74001	42	111155	70	143859	70
28840	42	37744	42	38648	70	74002	70	111156	70	**143860**	**1000**
28841	42	37745	70	38649	42	74003	70	111157	70	143861	70
28842	42	37746	42	38650	42	74004	42	111158	70	143862	42
28843	42	37747	70	49201	70	**74005**	**1000**	111159	42	143863	42
28844	42	37748	42	49202	42	74006	70	111160	42	143864	70
28845	70	37749	42	49203	42	74007	70	111161	42	143865	70
28846	42	37750	42	49204	70	74008	70	111162	42	143866	70
28847	70	38601	70	49205	70	74009	42	**111163**	**1000**	143867	42
28848	70	38602	42	49206	70	74010	70	111164	70	**143868**	**1000**
28849	42	38603	70	**49207**	**1000**	74011	42	111165	42	143869	42
28850	70	38604	42	49208	70	74012	42	111166	42	143870	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
143871	42	178975	42	200329	42	204833	42	246187	42	255391	42
143872	70	178976	42	200330	42	204834	70	246188	42	255392	70
143873	42	178977	70	200331	70	204835	42	**246189**	**1000**	255393	70
143874	70	178978	42	200332	42	204836	42	246190	42	255394	42
143875	**1000**	178979	42	**200333**	**1000**	204837	70	246191	70	255395	70
143876	42	178980	70	200334	42	204838	70	246192	70	255396	42
143877	42	178981	42	200335	70	204839	70	246193	42	255397	42
143878	70	178982	42	200336	42	204840	70	246194	70	255398	42
143879	42	178983	42	200337	42	204841	42	246195	42	255399	70
143880	70	178984	42	200338	42	204842	70	246196	42	**255400**	**1000**
143881	70	178985	70	200339	70	204843	70	246197	42	292001	70
143882	42	178986	70	200340	42	204844	70	246198	70	292002	42
143883	42	178987	42	200341	70	204845	70	246199	42	292003	70
143884	42	178988	70	200342	70	**204846**	**1000**	246200	70	292004	42
143885	70	178989	70	200343	70	204847	70	255351	70	292005	42
143886	70	178990	70	200344	70	204848	42	255352	70	292006	42
143887	70	178991	42	200345	70	204849	42	255353	42	292007	42
143888	42	178992	70	200346	42	204850	70	255354	70	292008	42
143889	42	178993	42	200347	70	246151	42	255355	70	292009	70
143890	70	178994	42	200348	70	246152	70	255356	70	292010	70
143891	70	178995	70	200349	70	246153	70	255357	70	292011	70
143892	42	178996	42	200350	70	246154	70	255358	70	292012	70
143893	70	178997	42	204801	42	246155	42	255359	70	292013	70
143894	70	**178998**	**1000**	204802	70	246156	42	255360	42	292014	70
143895	70	178999	42	204803	70	**246157**	**1000**	255361	70	292015	70
143896	42	179000	70	204804	70	246158	70	255362	70	292016	42
143897	42	200301	42	204805	42	246159	42	255363	70	292017	42
143898	70	200302	70	204806	70	246160	70	255364	70	292018	70
143899	42	200303	42	204807	42	**246161**	**1000**	255365	42	292019	42
143900	42	200304	42	204808	70	246162	42	255866	70	292020	42
178951	70	200305	42	204809	42	246163	70	255367	70	292021	70
178952	42	200306	42	204810	70	246164	42	255368	42	292022	42
178953	7	200307	42	204811	42	246165	42	**255369**	**1000**	292023	70
178954	70	200308	70	204812	70	246166	70	255370	42	292024	70
178955	42	200309	42	204813	70	246167	42	255371	70	292025	42
178956	70	200310	42	204814	70	246168	70	255372	42	292026	70
178957	42	200311	70	204815	70	246169	42	255373	70	292027	42
178958	42	200312	42	204816	70	246170	70	255374	70	292028	70
178959	70	200313	70	204817	70	246171	42	255375	42	292029	42
178960	42	200314	70	204818	42	246172	42	255376	70	292030	70
178961	70	200315	70	204819	42	246173	70	255377	42	292031	42
178962	70	200316	70	204820	42	246174	70	255378	70	292032	70
178963	70	200317	70	204821	42	246175	70	255379	42	292033	42
178964	42	200318	42	204822	70	246176	70	255380	42	292034	70
178965	70	200319	42	204823	42	246177	42	255381	42	292035	42
178966	42	200320	70	204824	70	246178	70	255382	42	292036	70
178967	42	200321	42	204825	70	246179	70	255383	42	292037	70
178968	70	200322	70	204826	70	246180	42	255384	70	292038	42
178969	42	200323	70	204827	42	246181	70	255385	70	292039	42
178970	42	200324	42	204828	42	246182	70	255386	42	292040	70
178971	70	200325	70	204829	42	246183	70	255387	42	292041	70
178972	42	200326	70	204830	70	246184	42	255388	42	292042	70
178973	70	200327	42	204831	70	246185	42	255389	42	292043	70
178974	42	200328	70	204832	70	246186	42	255390	70	292044	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
292045	42	315038	42	337981	70	347424	42	364017	70	377859	70
292046	70	315039	70	337982	42	347425	42	364018	70	377860	70
292047	42	315040	42	337983	42	347426	70	364019	42	377861	42
292048	42	315041	70	337984	42	347427	70	**364020**	**1000**	377862	42
292049	42	315042	42	337985	70	347428	42	364021	70	377863	42
292050	70	315043	70	337986	42	347429	70	364022	42	377864	42
315001	42	315044	70	337987	70	347430	42	364023	42	377865	42
315002	42	315045	42	337988	42	347431	70	364024	70	377866	70
315003	42	315046	42	337989	42	347432	42	364025	42	377867	42
315004	42	315047	70	337990	42	347433	70	364026	42	377868	70
315005	70	315048	70	337991	42	347434	70	364027	70	**377869**	**1000**
315006	42	315049	70	337992	42	347435	70	364028	42	377870	42
315007	42	315050	42	337993	42	347436	42	364029	42	377871	70
315008	70	337951	42	337994	42	347437	42	364030	42	377872	42
315009	42	337952	70	337995	70	347438	70	364031	70	377873	70
315010	42	337953	42	337996	42	347439	70	364032	42	377874	70
315011	42	337954	42	337997	70	347440	70	364033	70	377875	70
315012	42	337955	42	337998	42	347441	70	364034	70	377876	70
315013	42	337956	70	337999	70	347442	42	364035	70	377877	70
315014	70	337957	42	338000	42	347443	42	364036	42	377878	70
315015	70	337958	70	347401	70	347444	70	364037	70	377879	42
315016	42	337959	70	347402	42	347445	70	364038	42	377880	42
315017	70	337960	70	347403	42	347446	42	364039	70	377881	42
315018	42	337961	42	347404	70	347447	42	364040	70	377882	42
315019	70	337962	70	347405	70	347448	42	364041	42	377883	70
315020	42	337963	70	347406	42	347449	42	364042	42	377884	42
315021	42	337964	70	347407	42	347450	70	364043	70	377885	70
315022	42	337965	42	347408	42	364001	42	364044	70	377886	70
315023	70	337966	42	347409	70	364002	70	364045	42	377887	70
315024	42	337967	70	347410	42	364003	42	364046	70	377888	70
315025	70	337968	42	347411	70	364004	70	364047	70	377889	42
315026	70	337969	70	347412	42	364005	70	364048	42	377890	42
315027	42	337970	70	347413	70	364006	42	364049	70	377891	70
315028	42	337971	42	347414	70	364007	70	364050	70	377892	70
315029	70	337972	42	347415	70	364008	42	377851	70	377893	42
315030	42	337973	42	347416	42	364009	70	377852	42	377894	42
315031	42	337974	42	347417	70	364010	70	377853	70	377895	70
315032	42	337975	42	347418	42	364011	42	377854	70	377896	70
315033	42	337976	42	347419	42	364012	70	377855	42	377897	70
315034	42	337977	42	347420	70	364013	70	377856	42	377898	42
315035	42	337978	42	347421	42	364014	70	377857	70	377899	70
315036	70	337979	70	347422	42	364015	42	377858	42	377900	42
315037	42	337980	42	347423	70	364016	42				

Diensterledigung.

Die katholische Pfarrei Neunkirchen, Amts Neckargemünd, ist mit einem beiläufigen Einkommen von 900 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 19. Juni

der Obergerichtsadvocat Carl Theodor Müller in Mannheim.

Nr. XXX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 28. Juli 1847.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 30. Juni

dem Dr. Schulz, Director der königlich sächsischen Antiken- und Münzsammlungen in Dresden, und

dem geheimen Regierungsrathe Rombride in Constanz

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, sodann

unter dem 1. Juli

dem königlich preußischen Kammerherrn und Vice-Oberceremonienmeister, Freiherrn von Stillfried-Rattonitz, den Stern zu dem bereits innehabenden Commandeurkreuz desselben Ordens, und

unter dem 21. Juli

dem Hofgerichtsrath Gräffe in Constanz das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

den großherzoglichen Consul Werner in Havre auf sein unterthänigstes Ansuchen der seither von ihm bekleideten Functionen zu entheben, und dieselben dem großherzoglich hessischen Consul, Gottlieb Rosenlecher, zu übertragen;

den Handelsmann George de Beauclair, Chef des Hauses Godefroy und de Beauclair zu Amsterdam, zum großherzoglichen Consul daselbst zu ernennen;

dem ordentlichen Professor Dr. Spengel an der Universität Heidelberg, auf sein unterthänigstes Ansuchen, die Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

unter dem 14. dieses Monats

den Controleur bei der Generalkriegscasse, Heidenreich, zum Regimentsquartiermeister im II. Infanterie-Regiment zu ernennen;

unter dem 17. d. M.

den Oberamtmann von Bodmann in Rheinbischofsheim in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Kork zu versetzen;

die Stelle eines Vorstandes des Bezirksamtes Rheinbischofsheim dem Amtmann Fingado in Ettenheim zu übertragen;

den Amtmann Lang in Waldshut zum Hofgerichtsrathe in Mannheim,

den Hofgerichtsrath Metzger in Mannheim zum Oberamtmann in Bonndorf zu ernennen;

den Amtmann Bulster in Sinsheim nach Waldshut als Vorstand des dortigen Bezirksamtes zu versetzen;

die Stelle eines Vorstandes des Bezirksamtes Adelsheim dem Amtmann Leers in Heidelberg zu übertragen;

den Amtmann Kast in Adelsheim in gleicher Eigenschaft zum Oberamt Heidelberg zu versetzen;

den Kriegsministerialsecretär Fröhlich zum Assessor bei dem Bezirksamte Ettenheim und

den außerordentlichen Professor Kobelt an der Universität Freiburg zum ordentlichen Professor der Anatomie zu ernennen;

dem Gymnasialdirector und Professor Nokk in Bruchsal und dem Gymnasialdirector und Professor Gebhard in Lahr den Character als Hofrath, sodann

dem Professor Grieshaber in Rastatt den Titel eines geistlichen Rathes zu verleihen;

den Revisor Trolle bei der Regierung des Mittelrheinkreises, — bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, — in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte obere katholische Stadtpfarrei Mannheim dem Professor Pellissier in Carlsruhe und

die katholische Stadtpfarrei Gengenbach dem Director des Lyceums in Constanz, Franz Xaver Lender, zu übertragen.

Ferner haben Allerhöchstdieselben den Character als Amtmann allergnädigst zu ertheilen geruht:

dem Assessor Maier in Bühl, dem Assessor Gaupp in Bretten, dem Assessor v. Litschgi in Radolphzell, dem Assessor Achert in Waldshut, dem Assessor Beck in Neckarbischofsheim, dem Assessor Galura in Offenburg und dem Assessor Schaible in Gengenbach;

unter dem 23. d. M.

dem Professor Dr. Stromeyer an der Universität Freiburg den Character als Medicinalrath zu ertheilen;

die Hofgerichtsassessoren Selb, Schenkh, Honsell, Hildebrandt und Ammann zu Räthen zu befördern;

den Registraturgehilfen Schrott bei dem Hofgericht in Mannheim und den Registraturgehilfen Gulde bei dem Hofgericht in Freiburg zu Registratoren zu ernennen;

den durch allerhöchste Entschließung vom 26. v. M. nach Philippsburg versetzten Physicus Dr. Burkart zu Schönau, auf seine unterthänigste Bitte hin, als Physicus an letzterem Orte allergnädigst zu belassen;

den Revidenten Eckerlin bei der Zehntsection zum Expeditor bei der Hofdomänenkammer zu ernennen;

die katholische Pfarrei Oppenau, Bezirksamts Oberkirch, dem Pfarrer Franz Xaver Knoblauch in Bimbuch,

die katholische Pfarrei Jestetten dem Beneficiaten Ferdinand Gagg in Waldshut,

die katholische Pfarrei Gommersdorf, Bezirksamts Krautheim, dem Pfarrer Franz Maier in Lauda, endlich

die evangelische Pfarrei Mühlburg, Landamts Carlsruhe, dem Lehrer Dr. Otto an der höheren Bürgerschule in Mannheim zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Aufhebung der Posthalterei Rheinbischofsheim betreffend.)

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M., Nr. 1471, wird die Posthalterei Rheinbischofsheim vom 1. August d. J. an aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 19. Juli 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Dusch.

Vdt. Barbiche.

(Die Stiftung der Franz Anton Hörners Wittwe von Impfingen betreffend.)

Franz Anton Hörners Wittwe von Impfingen hat durch letztwillige Verfügung an den mit dem Bruderschaftsfond vereinigten Pfarrfond daselbst an baarem Gelde 200 Gulden vermacht, was zum ehrenden Andenken der Geberin bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 6. Juli 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schmitt.

Es haben nämlich gestiftet:

Spieluhrenmacher Martin Blessing von Furtwangen in den dortigen Armenfond 500 Gulden;

die Wittwe Anna Maria Scholer geb. Kraft von Müllheim in den Spitalfond daselbst 25 Gulden;

die verstorbene Wittwe Judith Ankelin von Kandern in den Almosenfond allda 100 Gulden;

Georg Scherer von Eschbach, Landamts Freiburg, in den dortigen Schul- und Armenfond 25 Gulden;

die Erben der Michael Buz'schen Eheleute von Buchheim in die dortige Kirche ein silbernes Versehkreuz im Werth von 40 Gulden;

Kaspar Bäuerle von Rohrbach in den dortigen Armenfond 150 Gulden und in den Schulfond 150 Gulden;

ein Ungenannter in den Krankenspitalfond zu Freiburg 300 Gulden;

der verstorbene Altbürgermeister Köbele von Siensbach in den dortigen Armenfond, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung von drei Gedächtnißmessen, 200 Gulden;

ein Wohlthäter, welcher nicht genannt sein will, in den Spitalfond zu Säckingen, zur Verwendung der Zinsen zu Lehrgeldern, 100 Gulden;

der verstorbene Jakob Mok von Breisach in den Armenfond zu St. Georgen, Stadtamts Freiburg, 50 Gulden;

Anna Maria Föhr, Ehefrau des Friedrich Stäuble von Gundelfingen, in den Almosenfond daselbst 10 Gulden;

ein Ungenannter in das Krankenspital zu Freiburg 500 Gulden.

(Staatsgenehmigung einer Präsentation auf eine Patronatspfarrei betreffend).

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 25. Juni d. J.

der von Seiten des Freiherrn von Bodmann-Möggingen, als Patron, mittelst Präsentation geschehenen Vergebung der Pfarrei Möggingen, Bezirksamts Constanz, an den Pfarrverweser Joseph Maier daselbst,
die Staatsgenehmigung ertheilt.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 4. August 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 25. Juli

dem Fürstbischof von Brixen, Dr. Bernard Galura, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen mit dem Stern zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 21. Juli

allergnädigst bewogen gefunden, dem August Friedrich Huff, Kanzleidiener des Justizministeriums, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen, beim Militär und Civil treu geleisteten Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter dem 30. v. M.

die erledigte Postverwaltung Lahr dem Postrevisor Johann Mayer in Carlsruhe, unter Ernennung desselben zum Postverwalter, zu übertragen;

den Postofficialen Rudolph Maier in Heidelberg in gleicher Eigenschaft zu dem Postamte Mannheim und dagegen den Postofficialen Lamey in Mannheim zu dem Post- und Eisenbahnamte Heidelberg zu versetzen;

unter dem 31. v. M.

den Postofficialen Henking bei dem Post- und Eisenbahnamte Heidelberg in gleicher Eigenschaft zu dem Postamte Mannheim und dagegen den Postofficialen Gockel in Mannheim zu dem Post- und Eisenbahnamte Heidelberg zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Den Staatsvertrag zwischen Baden und den Niederlanden über wechselseitige Auslieferung von strafrechtlich Verfolgten und Verbrechern betreffend).

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs der Niederlande am 8. Mai d. J. im Haag abgeschlossene Staatsvertrag über wechselseitige Auslieferung von strafrechtlich Verfolgten und Verbrechern von beiden Seiten ratificirt worden ist, so wird derselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung im Urtext und beigefügter Uebersetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. Juli 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Barbiche.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade
et
Sa Majesté le Roi des Pays-Bas,

étant convenus de conclure une convention pour l'extradition réciproque d'accusés et de malfaiteurs, ont à cet effet muni de leur autorisation, savoir:

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:

Le Baron de Blittersdorff, Son Ministre d'Etat, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Ministre à la haute Diète germanique, Grand-croix de ses ordres de la fidélité et du Lion de Zæhringen, des ordres de Léopold d'Autriche et de l'Aigle rouge de Prusse, Grand-Officier de la Légion d'honneur de France, Grand-croix des ordres de St.-Hubert et de la Couronne de Bavière, du Lion d'or de Hesse-Electorale, de Louis de Hesse Grand-Ducale, et de l'ordre de la maison Ernestine de Saxe, et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

Le Sieur James Albert Henri De La Sarraz, Commandeur de l'ordre du Lion Néerlandais, chevalier de l'ordre militaire de Guillaume 3me Classe et des ordres de l'Aigle blanc, de St.-Anne 1re Classe et de St.-Stanislas 1re Classe, de l'Aigle rouge 2me Classe et Officier de l'ordre Royal de la Légion d'honneur, Lieutenant-Général, Son Aide-de-camp et Ministre des affaires étrangères.

Lesquels sont convenus des articles suivants:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden
und
Seine Majestät der König der Niederlande,

in der Absicht eine Uebereinkunft über wechselseitige Auslieferung von strafrechtlich Verfolgten und Verbrechern abzuschließen, haben zu diesem Zwecke mit ihrer Ermächtigung versehen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Den Freiherrn von Blittersdorff, Allerhöchstihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, sowie Gesandten zu der Durchlauchtigsten deutschen Bundesversammlung, Großkreuz Allerhöchstihrer Orden der Treue und des Zähringer Löwens, des Oesterreichischen Leopolds-Ordens, des Preußischen rothen Adler-Ordens, Großoffizier der Französischen Ehrenlegion, Großkreuz der Bayerischen Orden vom heiligen Hubertus und der Bayerischen Krone, des Churhessischen goldenen Löwen-, des Großherzoglich Hessischen Ludwigs- und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, und

Seine Majestät der König der Niederlande:

Den Herrn James Albert Heinrich De La Sarraz, Commandeur des Ordens vom Niederländischen Löwen, Ritter des militärischen Wilhelms-Ordens dritter Classe, des weißen Adlers, der heiligen Anna erster Classe und des heiligen Stanislaus erster Classe, des rothen Adlers zweiter Classe, Offizier der Königlich Französischen Ehrenlegion, Allerhöchstihren General-Lieutenant und General-Adjutanten, sowie Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Article 1.

Les Gouvernemens de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade et de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas s'engagent à se livrer réciproquement les sujets de l'autre Etat contractant, réfugiés du Royaume des Pays-Bas dans le Grand-Duché de Bade, et du Grand-Duché de Bade dans le Royaume des Pays-Bas, et mis en accusation ou condamnés par les tribunaux compétens pour l'un des crimes ou délits ci-àprès énumérés, savoir:

1. Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol.
2. Incendie.
3. Faux en écriture, y compris la contrefaçon de billets de banque et effets publics.
4. Fausse monnaie.
5. Faux témoignage.
6. Vol accompagné de circonstances aggravantes, soustraction commise par les dépositaires publics.
7. Banqueroute frauduleuse.

Article 2.

L'extradition n'aura pas lieu, lorsque la demande en sera motivée sur le même crime ou délit, pour lequel l'individu réclamé aura été ou sera encore poursuivi dans le pays où il s'est réfugié.

Si l'individu réclamé est poursuivi, ou se trouve détenu pour un crime ou délit, commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition sera différée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine, ou qu'il ait été acquitté par une sentence définitive.

Artikel 1.

Die Regierungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs der Niederlande übernehmen die Verbindlichkeit, sich gegenseitig die Unterthanen des andern Staates auszuliefern, welche sich aus den Niederlanden in das Großherzogthum Baden oder aus dem Großherzogthum Baden nach den Niederlanden geflüchtet haben, und durch die zuständige Gerichtsbehörde eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen angeschuldigt oder für schuldig erkannt worden sind, nämlich:

1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindsmord, Todtschlag, Nothzucht oder andere gewaltsame Verletzungen der Sittlichkeit.
2. Brandstiftung.
3. Urkundenfälschung, insbesondere auch Fälschung von Bankzetteln und Staatspapieren.
4. Münzfälschung.
5. Meineid und falsches Zeugniß.
6. Raub und Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Rechnersuntreue.
7. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit.

Artikel 2.

Das Auslieferungsbegehren ist unstatthaft, wenn es auf dieselben Verbrechen oder Vergehen gegründet wird, wegen welcher der Auszuliefernde in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, gerichtlich verfolgt wurde oder noch verfolgt wird.

Wenn die Person, deren Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin sie sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Verbrechens oder Vergehens gleichfalls in Untersuchung steht oder verhaftet ist, so wird ihre Auslieferung so lange ausgesetzt, bis dieselbe ihre Strafe erstanden hat, oder durch ein rechtskräftiges Urtheil freigesprochen worden ist.

Article 3.

Il est expressément stipulé que l'individu, dont l'extradition aura été accordée, ne pourra dans aucun cas être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ni pour aucun fait connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits, non prévus par la présente convention.

Artikel 3.

Der Ausgelieferte darf in keinem Fall weder wegen eines politischen Vergehens, noch wegen einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch überhaupt wegen irgend eines in dieser Uebereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens, insofern er eines oder das andere vor der Auslieferung begangen hat, in Untersuchung genommen oder bestraft werden.

Article 4.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise, d'après les lois du pays dans lequel se trouve l'étranger.

Artikel 4.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wo der Ausländer betreten wird, seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung, die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deßhalb erkannte Strafe verjährt ist.

Article 5.

L'extradition sera demandée par la voie diplomatique, et ne sera accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou de renvoi à l'audience publique d'une cour, ou de mise en accusation, délivré en original ou en expédition authentique par les tribunaux compétens, dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui demande l'extradition.

Artikel 5.

Das Auslieferungsbegehren wird auf diplomatischem Wege gestellt, und demselben wird nur statt gegeben, auf Vorlage der Urschrift oder beglaubigten Abschrift eines von dem zuständigen Gerichte ausgefertigten Strafurtheils oder eines Erkenntnisses, worin das mündliche Schlußverhör vor dem Gerichtshofe anberaumt wird, oder eines Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand, wobei die gesetzlich vorgeschriebenen Formen desjenigen Staates maaßgebend sind, welcher die Auslieferung begehrt.

Article 6.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu, dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge de chacun des deux états dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais de transport etc. par le territoire des Etats intermédiaires, seront à la charge de l'Etat réclamant.

Artikel 6.

Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und Auslieferung des Verbrechers trägt jeder Staat, so weit sie auf seinem Gebiet erwachsen. Dagegen fallen die Kosten des Transports u. s. w. durch die dazwischen liegenden Länder demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung verlangt hat.

Article 7.

Lorsque dans la poursuite d'affaires pénales, un des Gouvernemens jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre Etat, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique, et il y sera donné suite en observant les lois du pays où l'audition du témoin aura lieu.

Les Gouvernemens respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation par rapport à la restitution des frais qui en résulteront.

Artikel 7.

Wenn im Laufe eines Strafverfahrens die Abhör von Zeugen, welche im andern Staate wohnen, erforderlich ist, so wird das deßfallsige Ersuchschreiben durch diplomatische Vermittlung übergeben, und in dem Staate, in welchem der Zeuge vernommen wird, nach Maaßgabe der dort geltenden Gesetze vollzogen.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten auf jeden Ersatz für die daraus erwachsenden Kosten.

Article 8.

Si la comparution personelle d'un témoin est nécessaire ou désirée, son Gouvernement l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite, et en cas de consentement, il lui sera accordé des frais de voyage et de séjour, d'après les tarifs et réglements en vigueur dans les pays où l'audition devra s'effectuer.

Artikel 8.

Ist das persönliche Erscheinen eines Zeugen erforderlich oder gewünscht, so hat ihn seine Regierung aufzufordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Im Falle seiner Einwilligung erhält er die in der Gebührenordnung des Staates, in welchem er zu vernehmen ist, festgesetzte Entschädigung für den Aufwand seiner Reise und seines Aufenthalts.

Article 9.

Lorsque dans une cause pénale la communication de pièces du procès ou de conviction, qui se trouveraient entre les mains des autorités de l'autre pays, sera jugée utile ou nécessaire, la demande en sera faite de la manière indiquée à l'article cinq, et l'on y donnera suite, s'il n'existe pas des considérations spéciales qui s'y opposent, et sous l'obligation de renvoyer les pièces.

Le principe posé à l'article six, est également applicable aux frais résultant de l'envoi et de la restitution des pièces.

Artikel 9.

Wird zum Zwecke einer anhängigen Strafuntersuchung die Mittheilung von Acten oder Ueberführungsstücken verlangt, welche sich im Besitze einer Behörde des andern Staates befinden, so wird dem deßfallsigen, nach Maaßgabe des Art. 5 zu stellenden Ansuchen, vorbehaltlich der Rückgabe, stattgegeben, wofern nicht besondere Rücksichten dies verbieten.

Hinsichtlich der hieraus erwachsenden Kosten finden auch hier die Bestimmungen des Art. 6 Anwendung.

Article 10.

La présente convention ne sera exécutoire que le vingtième jour après la publication dans les formes prescrites par les lois des deux pays.

Artikel 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt in Kraft am zwanzigsten Tage nach der den Gesetzen eines jeden der beiden Staaten gemäß erfolgten Veröffentlichung.

Sa durée est fixée à cinq ans, et de sorte qu'elle continuera d'être en vigueur pendant cinq autres années, dans le cas où, six mois avant l'expiration du premier terme, aucun des deux Gouvernemens n'aurait déclaré y renoncer, et ainsi de suite de cinq à cinq ans.

Ihre Gültigkeit wird auf fünf Jahre festgesetzt, in der Weise, daß sie auch für die fünf weiteren Jahre in Kraft bleiben soll, wenn nicht sechs Monate vor dem Ablaufe des ersten Termins, eine der beiden Regierungen dieselbe aufkündigt, und sofort von fünf zu fünf Jahren.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de trois semaines, ou plus tôt si faire se peut.

Die Ratification und der Austausch der Ratificationen sollen binnen drei Wochen, oder wo möglich noch früher erfolgen.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Zur Urkunde dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihrem Familienwappen besiegelt.

Fait à la Haye le huit Mai mil-huit-cent-quarante sept.

So geschehen im Haag am achten Mai achtzehnhundert sieben und vierzig.

(sig.) Blittersdorff. (L. S.) (sig.) De la Sarraz. (L. S.)

(gez.) Blittersdorff, (L. S.) (gez.) De La Sarraz. (L. S.)

(Die Stiftung des Handelsmannes Christian Adam Metz in Freiburg betreffend.)

Der verstorbene Handelsmann Christian Adam Metz in Freiburg hat dem Blindeninstitut daselbst ein Capital von 10,000 fl. vermacht. Dieses Vermächtniß erhielt die Staatsgenehmigung und wird hierdurch zum ehrenden Andenken des Verstorbenen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. Juli 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schmitt.

(Die Nebenzollämter Greffern, Gailingen und Neuhaus betreffend.)

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. v. M. Nr. 1148 ist das Nebenzollamt I zu Greffern in ein Nebenzollamt II und das Nebenzollamt II zu Gailingen in ein Nebenzollamt I verwandelt worden.

Ferner wird mit dem 1. September d. J. das Nebenzollamt I Neuhaus nach Blumberg verlegt, dagegen zu Neuhaus ein Anmeldeposten des Nebenzollamts I Blumberg in Verbindung mit einem Nebenzollamt II errichtet.

Dies wird unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 8. October 1835 (Regierungsblatt S. 335) und bezüglich auf die Verordnung vom 19. November 1835 (Regierungsblatt S. 401) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 19. Juli 1847.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Behaghel.

(Die zweite Serienziehung für die eilfte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend.)

Bei der heute statt gehabten zweiten Serienziehung für die eilfte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationscasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serien-Nr.	370	enthaltend	Loos-Nr.	36901	bis	37000.
„ „	783	„	„ „	78201	—	78300.
„ „	80	„	„ „	7901	—	8000.
„ „	116	„	„ „	11501	—	11600.
„ „	423	„	„ „	42201	—	42300.
„ „	592	„	„ „	59101	—	59200.
„ „	63	„	„ „	6201	—	6300.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. Juli 1847.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Diensterledigungen.

Durch das am 3. April l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Carl Reiß ist die katholische Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 700 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Durch die Verleihung der Pfarrei Großschönach, Amts Pfullendorf, an Pfarrer Fetzer ist die katholische Pfarrei Altglashütte, Amts Neustadt, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 550 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 22. Juni d. J.

der Wasser- und Straßenbau-Inspector Embdt in Achern;

am 26. Juni

der Obergerichtsadvocat Jacob Roth in Mannheim.

Nr. XXXII. 227

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 18. August 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 10. August

dem königlich französischen Artillerie-Obristen Lamy in Straßburg und

dem Medicinalrath und Amtsphysicus Dr. Schürmayer in Emmendingen, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Adelsanerkennung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 30. v. M.

die Anerkennung des dem großherzoglichen Hauptmann Carl Ludwig Ignaz Leuchsenring zustehenden adeligen Standes allergnädigst auszusprechen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Geheimen Cabinetsentschließung d. d. Baden den 29. v. M., Nr. 1645, den practischen Arzt Dr. Friedrich Schrickel zum Hofphysicus, mit dem Character als Hofrath, allergnädigst zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich

unter dem 7. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden,

den Assessor Laubis bei dem katholischen Oberkirchenrathe, zum Oberkirchenrath;

den Revisionsgehilfen Blenkner bei dieser Stelle zum Revisor;

die Registraturgehilfen Wagner und Dörffer bei derselben Stelle, zu Registratoren, und

den Registraturgehilfen Frowin Wasmer, zum Expeditor bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, zu ernennen;

dem Pfarrverweser Friedrich Jacob Müller in Münzesheim, den Titel und Rang eines Pfarrers zu verleihen; auch

den Lehrer Langenbach vom Gymnasium in Donaueschingen an das Gymnasium in Offenburg zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 10. d. M.

allergnädigst geruht, den Generalmajor und Commandeur der I. Infanteriebrigade von Pfnor, wegen andauernd leidender Gesundheit, unter besonderer Anerkennung seiner durch längere Jahre geleisteten treuen Dienste in Ruhestand zu versetzen, mit der Erlaubniß die Uniform der activen Generale zu tragen;

Allerhöchstdieselben haben sich ferner

unter dem obigen Tage

allergnädigst bewogen gefunden, dem unterthänigsten Ansuchen des Geheimen Kriegsraths Mozer um Versetzung in den Ruhestand wegen vorgerückten Alters, unter Bezeugung der allerhöchsten besondern Zufriedenheit mit dessen langjähriger treuester Dienstleistung, und unter Ertheilung der allerhöchsten Erlaubniß zur Forttragung der Uniform der Kriegsbeamten seiner Charge zu willfahren;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner

durch allerhöchste Ordre vom nämlichen Tage

allergnädigst geruht, den Oberstlieutenant und Flügeladjutanten von Krieg zum Obersten zu ernennen;

den Obersten und Commandeur des I. Infanterieregiments Schwartz zum Generalmajor und Commandeur der I. Infanteriebrigade zu befördern;

den Oberstlieutenant Hoffmann vom IV. Infanterieregiment zum Obersten und Commandeur des I. Infanterieregiments,

den Oberstlieutenant und Commandeur des II. Infanterieregiments von Röder zum Obersten, und

den Oberstlieutenant und interimistischen Commandeur des Leibinfanterieregiments Holtz zum Obersten und Commandeur des Leibinfanterieregiments zu ernennen;

den Major von Porbeck im IV. Infanterieregiment zum Oberstlieutenant,

den Hauptmann I. Classe Speck im IV. Infanterieregiment zum Major,

den Oberlieutenant Theodor Hoffmann vom Leibinfanterieregiment, unter Versetzung desselben zum IV. Infanterieregiment, zum Hauptmann,

den Rittmeister I. Classe im II. Dragonerregiment Bosir zum Major,

den Oberstlieutenant in der Artilleriebrigade von Reck zum Obersten, und

den Major und Zeughausdirector Röbel zum Oberstlieutenant zu befördern;

unter dem 11. d. M.

den Ministerialrath Dr. Vogelmann zum Geheimen Kriegsrath bei dem Kriegsministerium und

den Regierungsrath Cron bei der Regierung des Oberrheinkreises, zum Ministerialrath bei dem Ministerium des Innern, zu ernennen;

unter dem 14. d. M.

dem fürstlich leiningenschen Kammerdirector Heres in Amorbach den Character eines Geheimen Rathes dritter Classe zu verleihen;

den Ministerialrath Kirchgeßner beim Finanzministerium zum Geheimen Referendär zu ernennen;

den Hofdomänenkammerdirector Beger, seinem Wunsche gemäß, von der Vorstandsstelle bei der Zehntsection unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen in dieser Eigenschaft seither geleisteten Diensten zu entheben und diese Vorstandsstelle dem Ministerialrath Maier bei dem Finanzministerium zu verleihen;

den Geistlichen Rath Professor Dr. Werk an der Universität Freiburg, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

dem ehrerbietigen Ansuchen des Geheimenraths und Stadtdirectors Riegel in Mannheim zu entsprechen, und denselben in gleicher Eigenschaft nach Freiburg zu versetzen, sofort die hierdurch erledigte Stadtdirection Mannheim dem Stadtdirector Kern in Freiburg zu übertragen;

dem Assessor Eckert in Staufen den Character als Amtmann zu ertheilen;

den Amtsassessor Meier von Carlsruhe wegen fortwährender Kränklichkeit aus dem Staatsdienste zu entlassen;

die evangelische Pfarrei Breitenbronn, Amts Neudenau, dem Pfarrverweser Carl Friedrich Scholl daselbst,

die evangelische Pfarrei Scherzheim, Amts Rheinbischofsheim, dem Pfarrer Sievert zu Nimburg;

die katholische Pfarrei Neukirch, Amts Triberg, dem Beneficiaten Nicolaus Brugger zu Untermettingen,

die katholische Pfarrei Stetten, Amts Lörrach, dem Pfarrer Leonhard Klaußmann zu Häg,

die katholische Pfarrei Rohrbach, Amts Eppingen, dem Pfarrer Franz Wilhelm Baden zu Mauer,

die katholische Pfarrei Oberrimsingen, Bezirksamts Breisach, dem Pfarrer, Decan Walser zu Jach, und

die katholische Pfarrei Niederwasser, Amts Triberg, dem Pfarrverweser Franz Xaver Schreiber zu Gütenbach zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Das Ergebniß der Frühjahrsprüfung der Candidaten der Medicin, der Chirurgie und der Geburtshilfe betr.)

Von den im Frühjahr 1847 von der Sanitätscommission zur Staatsprüfung einberufenen 9 Candidaten der Medicin, 13 Candidaten der Chirurgie und 10 Candidaten der Geburtshilfe haben nach erstandener Prüfung die Licenz erhalten, und zwar in nachfolgender Ordnung:

a. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

1. Dettmar Alt von Mannheim,
2. Gottfried Conrad von Achern,
3. Carl Hafenreffer von Sinsheim,
4. Severin Herrmann von Schenkenzell,
5. Otto Brummer von Heidelberg,
6. Joseph Goller von Constanz,
7. Joseph Jäckle von Freiburg.

b. Zur Ausübung der Chirurgie:

1. Dettmar Alt von Mannheim,
2. Theodor v. Dusch, practischer Arzt von Carlsruhe,
3. Gottfried Conrad von Achern,
4. Carl Hafenreffer von Sinsheim,
5. Carl Zandt, practischer Arzt von Carlsruhe,
6. Theodor Schmidt, practischer Arzt von Freiburg,
7. Friedrich Wölfel von Bruchsal,
8. Friedrich Schöpflin von Gernsbach.

c. Zur Ausübung der Geburtshilfe:

1. Dettmar Alt von Mannheim,
2. Theodor v. Dusch, practischer Arzt von Carlsruhe,
3. Gottfried Conrad von Achern,
4. Carl Hafenreffer von Sinsheim,
5. Otto Brummer von Heidelberg,
6. Friedrich Wölfel von Bruchsal,
7. Ignaz Winterhalter, practischer Arzt in Endingen.
8. Friedrich Schöpflin von Gernsbach.

Carlsruhe, den 12. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Schwarzmann.

(Das Ergebniß einer Pharmaceutenprüfung betreffend.)

Dem August Brunner von Walldürn wurde nach erstandener Staatsprüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 14. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Buisson.

(Das Ergebniß der Frühjahrsprüfung der evangelischen Theologen betreffend.)

Nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung sind folgende Theologen im Frühjahr 1847 unter die evangelisch protestantischen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden.

1. Carl August Mühlhäußer von Bretten,
2. Theodor Krummel von Obereggenen,
3. Karl Kuhn von Kirchardt.

Carlsruhe, den 29. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Buisson.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreis betreffend.)

Es hat gestiftet:

Joachim Müller von Schönfeld, 300 fl. in die dortige Kirche zum Zweck der Verputzung des von ihm schon früher in die Kirche gestifteten Hochaltars, und 100 fl. in den Armenfond daselbst.

Franz Joseph Buchlers Wittwe von Gerlachsheim, 120 fl. in den Armenfond daselbst, wovon jährlich 5 fl. aus den Zinsen an den von ihr gestifteten Jahrtagen unter die Armen vertheilt werden sollen, und 700 fl. in den dortigen Armenfond.

Die Erben des Professors Maximilian Pozzi zu Mannheim in die katholische Kirche zu Wallstadt zwei Figuren, die Magdalena und die Hoffnung darstellend, im Werthe von 50 fl.

Domcapitular Orbin in Freiburg, 447 fl. 3 kr. in das katholische Kirchenalmosen zu Mannheim.

Conrad Bender von Obergimpern, 100 fl. der evangelischen Kirchengemeinde daselbst, wovon die Zinsen alljährlich zur Bekleidung unvermögender Confirmanden verwendet werden sollen.

Johannes Fritz zu Rosenberg in die dortige katholische Kirche zwei Chorfahnen im Werth von 24 fl.

Friedrich Wilhelm Wöste von Elberfeld, 100 fl. in die Marienanstalt zu Mannheim, 100 fl. in die Armenanstalt daselbst, und 100 fl. in das evangelische Hospital allda.

Elisabetha Mann in Siegelsbach, in die evangelische Kirche daselbst einen Acker im Werth von 45 fl.

Johann Georg Gayer in Eubigheim, 200 fl. in die dortige Ortsarmencasse, 50 fl. in den katholischen Schulfond daselbst und 50 fl. in die dortige katholische Kirche zur Anschaffung eines schwarzen Meßgewandes.

Die katholischen Bürger zu Mörtelstein in die katholische Kirche zu Obrigheim, mehrere Paramente im Werthe von 30 fl.

Sebastian Weikenmaiers Wittwe in Oberhausen, 300 fl. zur Anschaffung einer großen und zweier kleinen Fahnen für die dortige Kirche.

Adam Greulich in Steinbach, 50 fl. in den Kirchenfond zu Hundheim zur Unterhaltung des ewigen Lichts.

Zwei Ungenannte in die evangelische Kirche zu Neunstetten ein zinnernes Taufgefäß im Werth von 5 fl., und 13 fl. in den evangelischen Kirchen- und Pfarrhausbaufond daselbst.

Ein Ungenannter 30 fl. in den katholischen Kirchenfond zu Hohensachsen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Carlsruhe, den 7. August 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buisson.

(Staatsgenehmigung einer Präsentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 13. Juli d. J.

der mittelst Präsentation der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft erfolgten Verleihung der Pfarrei Zimmern, Amts Engen, an den Vicar Anton Strobel in Bonndorf die Staatsgenehmigung ertheilt.

Diensterledigungen.

Durch die Versetzung des Medicinalraths Dr. Hergt ist das Physicat Ueberlingen in Erledigung gekommen. Es wird diese Stelle mit dem Anfügen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, daß nur bereits angestellte Aerzte eine Berücksichtigung zu erwarten haben, und daß die Bewerber sich binnen vier Wochen nach Vorschrift bei der Sanitätscommission zu melden haben.

Durch die Pensionirung des Medicinalraths Dr. Stein ist das Physicat Weinheim erledigt worden. Es wird diese Stelle mit dem Anfügen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, daß nur bereits angestellte Aerzte eine Berücksichtigung zu erwarten haben, und daß die Bewerber sich binnen vier Wochen nach Vorschrift bei der Sanitätscommission zu melden haben.

Durch den Tod des Physicus Siebert ist das Physicat Buchen in Erledigung gekommen. Es wird diese Stelle mit dem Bemerken zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, daß nur bereits angestellte Aerzte eine Berücksichtigung zu erwarten haben, und daß die Bewerber sich binnen vier Wochen bei der fürstlich leiningenschen Domänencanzlei in Amorbach zu melden haben.

Die erledigten Amtsrevisorate Tauberbischofsheim und Sinsheim sollen besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

Durch die Versetzung des Kirchenrathes, Stadtpfarrers Ahles in Mannheim in den Ruhestand, ist eine evangelische Pfarrstelle an der Concordienkirche daselbst erledigt worden, welche nach höchstem Staatsministerialerlaß vom 5. Juni d. J. Nr. 1158 mit einer fixen Geldbesoldung von 1,200 Gulden nebst freier Wohnung und Accidentien in der Art wieder besetzt werden soll, daß der neu zu ernennende Geistliche nach dem Tode des Kirchenrathes Ahles in diejenige der beiden Pfarrstellen an der Concordienkirche einrücke, welche ihm, im Vergleich seines Dienstalters zu jenem des anderen Geistlichen an derselben Kirche gebührt, und daß derselbe, wenn er in den vollen Genuß des Ertrages der ihm zukommenden Pfründe eingetreten ist, zur Pension einer Pfarrwittwe auf deren Lebenszeit jährlich 100 Gulden beizutragen, und eine vorhandene Kriegsschuld von 116 Gulden 40 kr. zu berichtigen hat. Für diese Stelle hat die oberste Kirchenbehörde drei Geistliche, welche Probepredigten halten müssen, der Gemeinde vorzuschlagen, und Letztere hat einen derselben zu wählen. Die Wahl unterliegt der landesherrlichen Bestätigung. Die Bewerber haben innerhalb sechs Wochen ihre Meldungsgesuche bei dem evangelischen Oberkirchenrathe einzureichen.

Durch die Versetzung des Kirchenrathes, Stadtpfarrers Pfeiffer in Mannheim in den Ruhestand, ist eine evangelische Pfarrstelle an der Trinitatiskirche daselbst erledigt worden, welche nach höchstem Staatsministerialerlaß vom 5. Juni d. J. Nr. 1158 mit einer fixen Geldbesoldung von 900 Gulden nebst freier Wohnung und Accidentien wieder besetzt werden soll. Dabei wird bemerkt, daß der neu zu ernennende Geistliche nach dem Tode des Kirchenrathes Pfeiffer in diejenige der beiden Pfarrstellen an der Trinitatiskirche einrücke, welche ihm in Vergleich seines Dienstalters zu jenem des anderen Geistlichen an dieser Kirche gebührt, und daß dann der in die Pfründe des Kirchenrathes Pfeiffer einrückende Geistliche die Kriegsschuld derselben mit 92 Gulden 48 kr. zu zahlen hat. Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schember ist die evangelische Pfarrei Adelshofen, Decanats Eppingen, mit einem Competenzanschlag von 572 Gulden 26 kr., worauf jedoch 299 Gulden 6 kr. Schulden haften, welche der neue Pfarrer, soweit sie nicht aus den Zwischengefällen getilgt werden können, zu übernehmen hat, erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der gräflich von Neipperg'schen Patronatsherrschaft zu melden.

Durch das am 12. April l. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Joseph Schmidt ist die katholische Stadtpfarrei Zell am Harmersbach, Amts Gengenbach, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 2,000 Gulden in Erledigung gekommen; darauf ruht jedoch die

Verbindlichkeit, zwei Vicare zu halten und sie je mit 150 Gulden zu salariren. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der allerhöchst landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni d. J. (Regierungsblatt Nr. XXV. vom 18. Juni l. J.) bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch das am 4. März l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Münzer ist die katholische Pfarrei Reiselfingen, Amts Neustadt, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Augustin Freund auf die Pfarrei Kränkingen ist die katholische Pfarrei Gremelsbach, Amts Triberg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 500 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der allerhöchst landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni l. J. (Regierungsblatt Nr. XXV. vom 18. Juni l. J.) sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Kirchen, Bezirksamts Engen, ist mit einem beiläufigen Einkommen von 2,200 Gulden in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen ruhen folgende Lasten:

1. Ein seit Johanni 1834 laufendes Provisorium für Zehntberainigung von 167 Gulden 3 kr., zu 4 Procent verzinslich und in fünfzehn Jahresterminen zu zahlen.
2. Ein seit 1841 laufendes Provisorium von 600 Gulden für Schulhausbaukosten in Hausen, zu 4 Procent verzinslich und in fünfzehn Jahresterminen zu zahlen.
3. Ein vom Tage des Pfründbezugs beginnendes Provisorium für Zehntablösungskosten im Betrage von 228 Gulden 14 kr., zu 4 Procent verzinslich und in zehn Jahresterminen zu zahlen; vorbehaltlich eines weitern Provisoriums für Beitrag zum Schulhausbau in Kirchen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die Caplanei ad St. Nicolaum in Engen wiederholt mit dem Bemerken auszuschreiben, daß auf dem Einkommen von beiläufig 400 Gulden ein Provisorium von 10 Gulden 30 kr. und die Verbindlichkeit für den Pfründnießer ruht, die sich etwa anmeldenden Schüler in den Anfangsgründen der lateinischen, wie auch in der deutschen Sprache zu unterrichten. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron vorschriftsmäßig zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die erledigte Caplanei ad St. Margaretham in Engen mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 450 bis 500 Gulden wiederholt mit dem Bemerken auszuschreiben, daß der Caplan alle vierzehn Tage in der Filialkirche Neuhausen an einem Werktage eine heilige Messe zu lesen, verpflichtet sei. Die Bewerber um diese Caplanei haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Caplans Sebastian Forster auf die katholische Pfarrei Neckargemünd ist die Stadtcaplanei zu Triberg mit einem jährlichen Einkommen von 451 Gulden und der Verpflichtung, in der Seelsorge Aushülfe zu leisten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom 12. Juli d. J., Regierungs-

blatt Nr. XXV., sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrathe, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Verzichtleistung des Pfarrers Benedikt Früh ist die katholische Pfarrei Wyhlen, Amts Lörrach, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 800 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht:

a. den Rest eines mit Martini 1844 begonnenen Provisoriums zu 321 Gulden 10 kr., verzinslich zu 4 Procent mit 75 Gulden 49 kr. jährlich in fünf Terminen, und

b. den Rest eines weiteren Provisoriums von 28 Gulden 30 kr. von 1840 an in eilf Terminen heimzuzahlen,

in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der allerhöchst landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni l. J. (Regierungsblatt Nr. XXV. vom 18. Juni d. J.) sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Anselm Baul auf die Pfarrei Schutterthal ist die katholische Pfarrei Seelbach, Oberamts Lahr, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1000 Gulden erlediget worden; die Bewerber um dieselbe haben sich bei der fürstlich von der Leyen'schen Standesherrschaft als Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei St. Leon, Amts Philippsburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,600 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, ein Provisorium von 140 Gulden 21 kr. für Kriegskosten in vier Jahresterminen heimzuzahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 21. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Michael Keim ist die katholische Pfarrei Hundheim, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,900 Gulden, jedoch mit der Verbindlichkeit einen Vicar zu verköstigen und mit 100 Gulden jährlich zu salariren, auch die auf dieser Pfarrei bisher ruhende Abgabe von 150 fl. jährlich zur Aufbesserung gering dotirter katholischer Pfarreien im fürstlich leiningenschen Standesgebiete fernerhin zu entrichten und vorbehaltlich der Bestimmung über ein Provisorium für Zehntablösungskosten, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft als Patron binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch Uebertragung der Pfarrei Jestetten an den Caplan Ferdinand Gagg ist die Caplaneipfründe ad montem calvariae zu Waldshut mit einem beiläufigen Jahresertrage von 400 Gulden in Erledigung gekommen. Mit diesem Ertrage ist noch eine Remuneration von 100 Gulden verbunden, für Ertheilung des Unterrichtes an der dortigen höhern Bürgerschule, welcher sich der Beneficiat zu unterziehen hat. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 12. Juli l. J. (Reggsblt. Nr. XXV. vom 18. Juni l. J.) sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

XXXII.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 13. Februar d. J.

der Obergerichtsadvocat und Kirchenfiscalprocurator Eberle in Constanz;

am 3. Juli d. J.

der pensionirte Physicus Wimmer in Königschaffhausen.

Nr. XXXIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 26. August 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Provisorisches Gesetz, die Ausgangszollermäßigung für Getreide u. s. w. betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung der allenthalben sehr günstigen Ernteergebnisse und des dermaligen Standes der Getreidepreise sehen Wir Uns veranlaßt, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die durch das Gesetz vom 21. April d. J. (Regierungsblatt, Seite 125) bestimmten Ausgangszollsätze für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, andere Mühlenfabricate und Brod werden vom 1. künftigen Monats an auf ein Fünftel herabgesetzt.

Artikel 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. August 1847.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 16. August

dem Geheimen Rathe und Stadtdirector Riegel in Mannheim das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Vorbildung der Schüler des Postcurses an der polytechnischen Schule in der Mathematik betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M., Nr. 1632, nach dem übereinstimmenden Antrage des diesseitigen Ministeriums und des Ministeriums des Innern, allerhöchst zu bestimmen geruht, daß Diejenigen, welche sich zum Eintritt in den Curs für die Bildung der Post- und Eisenbahnbeamten melden und die erste mathematische Classe der polytechnischen Schule nicht absolvirt haben, den Besitz der nothwendigen mathematischen Kenntnisse, so wie sie an genannter Classe erlangt werden, durch eine Prüfung nachzuweisen haben.

Dem allerhöchsten Auftrage zufolge wird vorstehende Verordnung zur Nachricht der Betreffenden hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 10. August 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

vdt. Barbiche.

(Die diesseitige Staatsgenehmigung zur Stiftung des verstorbenen aargauischen Regierungsrathes J. Friederich zu Großlaufenburg betreffend.)

Der am 3. März d. J. verstorbene aargau'sche Regierungsrath Joseph Friederich zu Großlaufenburg stiftete ein Capital von 2,000 Gulden, dessen Zinsen jährlich zur Ausstattung einer armen, unbescholtenen Braut aus Groß- oder Kleinlaufenburg verwendet werden sollen. Diese Stiftung erhielt in Bezug auf letzteren Ort die Staatsgenehmigung und wird hierdurch zum ehrenden Andenken des Stifters öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 9. August 1847.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten:
Brunner.

Vdt. Schmitt.

(Staatsgenehmigung einer Schenkung des Stadtrathes Philipp Merian in Freiburg betreffend.)

Stadtrath Philipp Merian zu Freiburg hat der Stadtgemeinde Freiburg das Weißwurm'sche Haus, im Werthe von 4,060 Gulden, zur Erweiterung des anstoßenden Waisenhauses, geschenkt.

Diese Schenkung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. August 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Diensterledigungen.

Durch die Uebertragung der Stadtpfarrei Gengenbach an den Lyceumsdirector Lender ist die Stelle des Directors am Lyceum und der höheren Bürgerschule zu Constanz mit einer fixen Besoldung bis zum Betrage von 1800 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Oberstudienrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Professors Anton Pelissier als Pfarrer an die obere katholische Stadtpfarrei zu Mannheim ist die Stelle eines katholischen Religionslehrers an dem Lyceum und der polytechnischen Schule zu Carlsruhe mit einem jährlichen Einkommen von 1200 Gulden aus dem allgemeinen katholischen Religionsfond und mit der Obliegenheit für den Inhaber erledigt worden:

a. jeden Sonn- und Feiertag in der katholischen Pfarrkirche zu einer gewissen noch zu bestimmenden Stunde eine Messe zu lesen;

b. in beiläufig 16 bis 18 Stunden wöchentlich den Unterricht in der Religion den das Lyceum

und die polytechnische Schule besuchenden katholischen Schülern zu ertheilen, und darunter namentlich

c. den vorbereitenden Beicht- und Communionsunterricht während einiger Monate des Jahres für die Schüler beider Anstalten in wöchentlich wenigstens 2—4 Stunden, welche Stundenzahl jedoch in der unter b. bemerkten begriffen sein soll, zu übernehmen;

d. die Aufsicht über die Schüler bei dem Besuche des Gottesdienstes zu führen;

e. Aushilfe im Beichtstuhle an den Beichttagen der fraglichen Schüler zu leisten;

f. monatlich eine Homilie oder Predigt bei dem Pfarrgottesdienste, dem die Schüler beiwohnen, zu halten, und falls in der Folge ein besonderer Gottesdienst für die fraglichen Schüler errichtet würde, solchen zu besorgen, wogegen alsdann die unter a. genannte besondere Function hinwegfällt.

Diejenigen Geistlichen, die sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe einzureichen.

An der höheren Bürgerschule in Schopfheim soll die zweite Hauptlehrerstelle mit einer Besoldung von 700 bis 800 Gulden definitiv besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Oberstudienrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 25. Juni l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Baumann ist die katholische Pfarrei Roth, Amts Philippsburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 2,200 Gulden in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht jedoch die Verbindlichkeit:

a. einer jährlichen Abgabe von 200 Gulden zur Gründung eines Kirchen- und Pfarrhausbaufonds und zwar bis zum Jahre 1861;

b. eines in fünf Jahren heimzuzahlenden, zu 4 Prozent verzinslichen Provisoriums für Kriegsschulden mit 279 Gulden 42 kr., und

c. eines in fünf Jahren heimzuzahlenden Provisoriums von 277 Gulden 12 kr. wegen Schulhausbaukosten, für welche beiden letzten Provisorien der Zahlungstermin im September 1848 zu Ende geht.

Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Johann Baptist Haug ist die katholische Pfarrei Haueneberstein, Amts Baden, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 800 — 900 Gulden in Erledigung gekommen. Darauf ruht jedoch die Verbindlichkeit eine Kriegsschuld von 186 Gulden 2 kr., verzinslich zu 5 Procent, in neun Jahresterminen an die Gemeinde abzutragen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der allerhöchst landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni d. J. (Reggs.Blt. Nr. 25 vom 18. Juni d. J.) innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Nr. XXXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 30. August 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Das provisorische Gesetz vom 3. Mai d. J. über den Verkauf von Getreide außerhalb der Märkte betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir sehen Uns veranlaßt, das provisorische Gesetz vom 3. Mai d. J. über den Verkauf von Getreide außerhalb der Märkte, verkündet im Regierungsblatte Nr. XIX. (Seite 139—140), da die demselben zu Grunde liegenden Verhältnisse sich geändert haben, hiermit wieder aufzuheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. August 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein betreffend.)

Der wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den deutschen Zoll- und Handelsverein am 2. April d. J. in Haag abgeschlossene Vertrag wird nach erfolgter allseitiger Ratification, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. August 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Dusch.

vdt. Barbiche.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Churhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 2. April; ratifizirt am 15. Juli 1847.

Da die Dauer des mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, wegen des Anschlusses des Großherzogthumes Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8. Februar 1842 abgeschlossenen Vertrages mit dem letzten März des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Absicht der contrahirenden Theile ist, diesen Vertrag, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkung des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zu verlängern und nur bei einzelnen Bestimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu treffen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt,

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Churfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das landgräflich hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg- und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Hans Carl Albrecht Grafen von Königsmarck rc. rc.

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, Allerhöchst-Ihren Kammerherrn und Staatscanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Blochausen rc. rc.,

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung, übereingekommen sind.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, mit dem Großherzogthume Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8. Februar 1842 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten December 1853, jedoch mit nachfolgenden Abänderungen verlängert werden.

Artikel 2.

In Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung eines neuen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems verbunden ist, erklären die Staaten des Zollvereines sich damit einverstanden, daß, der im Art. 11 des Vertrages vom 8. Februar 1842 getroffenen Verabredung ungeachtet, daß das im Großherzogthume Luxemburg eingeführte Decimal- (Maaß- und Gewichts-) System, so wie der französische Münzfuß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages beibehalten werden.

Artikel 3.

So weit, nach den während der Dauer des Vertrages vom 8. Februar 1842 gemachten Erfahrungen über die in Gemäßheit des Art. 16 dieses Vertrages wegen Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg durch besondere Uebereinkunft getroffenen Verabredungen, eine Abänderung der letzteren aus örtlichen oder sonstigen Rücksichten angemessen und zuläßig erschienen ist, sind die für zweckmäßig erachteten Modificationen durch eine anderweite besondere Uebereinkunft festgestellt worden.

Artikel 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündiget wird, soll derselbe auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen zwei Monaten zu Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

So geschehen im Haag, den 2. April Ein Tausend Achthundert Sieben und Vierzig.

Königsmarck. de Blochausen.

(L. S.) (L. S.)

(Die Uebersicht über den Zustand der allgemeinen Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Jahre 1846 betreffend.)

Die Uebersicht über den Zustand der allgemeinen Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthume im Jahre 1846, wie solche die Anlage ausweist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Staatsgenehmigung einer Präsentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 17. August

der von dem Freiherrn Carl von Harsch, als Bevollmächtigten seines Bruders des Grundherrn Ferdinand von Harsch, als Patron, geschehenen Präsentation des Vicars Anton Meßner zu Radolphzell auf die erledigte katholische Pfarrei Holzhausen, Bezirksamts Rheinbischofsheim, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Diensterledigung.

Das Amtschirurgat Herrischried ist durch die Versetzung des Amtschirurgen Dr. Scheef in Erledigung gekommen. Es wird diese Stelle zur Wiederbesetzung mit dem Anfügen ausgeschrieben, daß die Bewerber sich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommission zu melden haben.

Beilage zum Regierungsblatt Nr. XXXIV. vom Jahre 1847.

Ueberſicht des Zuſtandes der Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt
im Großherzogthume Baden
vom 1. Januar bis letzten December 1846.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Reſt. fl.	Reſt. kr.
		I. Rechnung von früheren Jahren:				
946	59	1. Caſſenreſt aus voriger Rechnung	946	59	—	—
1,481	14	2. Beitragsreſte bei Particular-Verrechnungen	1,481	14	—	—
4,560	5	3. Erſatz	1,732	3	2,828	2
4	30	4. Geldſtrafen	4	30	—	—
2	53	5. Abgang an Ausgabsreſten	2	53	—	—
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Beiträge fürs Jahr 1845 von 8 Kreuzern ordentlicher und 2 Kreuzern außerordentlicher Umlage auf 100 fl. Brandverſicherungsanſchlag der Gebäude:				
		Ertrag — von — Anſchlag.				
		108,703 fl. 45 kr. im Seekreis . . . . 65,261,600 fl.				
		144,790 „ 28 „ im Oberrheinkreis . . . . . 96,839,750 „				
		167,015 „ 2 „ im Mittelrheinkreis . . . . . 100,201,300 „				
543,724	45	123,215 „ 30 „ im Unterrheinkreis . . . . . 73,917,950 „	542,708	46	1,015	59
		zuſammen auf 10. Januar 1845 . . . . 326,220,600 fl.				
		vom vorigen Jahr . . . . 321,908,450 „				
		Vermehrung . . 4,312,150 fl.				
159,847	37	2. aufgenommene Capitalien (Paſſiva)	159,847	37	—	—
359,876	30	3. ausgeliehene Capitalien (Activa) oder bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	259,500	—	100,376	30
4,168	21	Zinſe davon	3,248	19	920	2
216	12	4. Erſatz	66	12	150	—
6,557	33	5. Hauszins und Erlös vom alten Dienſthaus mit dem hälftigen Antheil	4,057	33	2,500	—
—	—	6. Geldſtrafen	—	—	—	—
10	15	7. außerordentliche Einnahme	10	15	—	—
		III. Rechnung der uneigentlichen Einnahme:				
534,774	30	1. Von und für fremde Caſſen	534,774	30	—	—
—	—	2. Von und für Privatperſonen	—	—	—	—
1,616,171	24	. . . . Summe	1,508,380	51	107,790	33

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rechnung von früheren Jahren:				
426	5	1. Ersatz	426	5	—	—
6	42	2. Einschätzungsgebühren	6	42	—	—
500	—	3. Abgang an Einnahmsresten	500	—	—	—
		4. Brandentschädigungen:				
		145,764 fl. 9 kr. im Seekreis . . . 97,034 fl. 12 kr. — 48,729 fl. 57 kr.				
		112,485 fl. 14 kr. im Oberrheinkreis . . . 98,914 fl. 21 kr. — 13,570 fl. 53 kr.				
		48,597 fl. 55 kr. im Mittelrheinkreis . . . 42,016 fl. 50 kr. — 6,581 fl. 5 kr.				
		30,924 fl. 24 kr. im Unterrheinkreis . . . 21,261 fl. 47 kr. — 9,662 fl. 37 kr.				
337,771	42	zusammen	259,227	10	78,544	32
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Brandentschädigungen:				
		200,961 fl. 5 kr. im Seekreis . . . 98,389 fl. 13 kr. — 102,571 fl. 52 kr.				
		169,468 fl. 47 kr. im Oberrheinkreis . . . 71,305 fl. 5 kr. — 98,163 fl. 42 kr.				
		130,636 fl. 24 kr. im Mittelrheinkreis . . . 62,182 fl. 39 kr. — 68,453 fl. 45 kr.				
		109,900 fl. 12 kr. im Unterrheinkreis . . . 49,939 fl. 41 kr. — 59,960 fl. 31 kr.				
610,966	28	zusammen	281,816	38	329,149	50
2,510	39	2. Allgemeine Kosten	2,510	39	—	—
3,084	23	3. Abschätzungsgebühren von Brandschäden	3,078	3	6	20
11,350	59	4. Gebäudeeinschätzungskosten	11,350	59	—	—
9,064	12	5. Einzugsgebühren von Beiträgen	9,064	12	—	—
272,147	37	6. Passiv-Capitalien	191,847	37	80,300	—
3,787	28	Zinse hieraus	3,643	5	144	23
182,500	—	7. Activ-Capitalien bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	182,500	—	—	—
		8. Besoldungen und Bureaukosten:				
		a. Für den Großh. Verwaltungsrath:				
		1,650 fl. Besoldungen . . . 1,650 fl. — fl.				
		534 „ Bureaukosten . . . 529 „ 5 „				
2,184	—	zusammen	2,179	—	5	—
1,436,300	15	Uebertrag	948,150	10	488,150	5

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
1,436,300	15	Uebertrag	948,150	10	488,150	5
		b. Für die Cassenverwaltung:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		2,550 — Besoldungen 2,550 — — —				
		75 — Remunerationen 75 — — —				
		610 26 Bureaukosten 610 26 — —				
3,235	26	zusammen	3,235	26	—	—
		9. Fürs Diensthaus zur Hälfte:				
		a. Fürs alte Diensthaus:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		6 15 bauliche Unterhaltung und Reinigung 6 15 — —				
		23 26 Steuer und Versteigerungskosten 23 26 — —				
29	41	zusammen	29	41	—	—
		b. Fürs neue Diensthaus:				
15,909	54	Ankauf und übrige Kosten	15,909	54	—	—
471	37	10. Ersatz	471	37	—	—
234	9	11. Abgang	207	57	26	12
150	—	12. Vorschuß auf Wiederersatz	150	—	—	—
57	21	13. Prozeßkosten	57	21	—	—
		III. Uneigentliche Ausgabe:				
534,774	30	1. an und für fremde Cassen	534,774	30	—	—
—	—	2. an und für Privatpersonen	—	—	—	—
1,991,162	53	Summe	1,502,986	36	488,176	17
1,616,171	24	Betrag der Einnahme	1,508,380	51	107,790	33
374.991	29	bleiben	5,394 Cassenrest	15	380,385	44

Die Ausgabsreste betragen . . . . 488,176 fl. 17 kr.
über Abzug
der Einnahmsreste ad . . . 107,790 fl. 33 kr.
und des Cassenrestes . . . . 5,394 „ 15 „
113,184 „ 48 „

Deficit . 374,991 fl. 29 kr.
wovon noch der hälftige Antheil am Diensthaus und der Werth der Mobilien im Bureau abgehen . . 16,019 „ 39 „

worüber noch an Deficit bleiben . . . . . 358,971 fl. 50 kr.

Die bedeutendsten Brandschäden von 1000 fl. und darüber sind vorgekommen:

Im Seekreis:

zu Hüfingen, Neudingen, Bräunlingen, Riedböhringen, Hausen vor Wald, Döggingen und Unadingen im Bezirksamt Hüfingen; zu Dürrheim, Obereschach, Niedereschach, Mönchweiler, Stockburg, Weilersbach, Schabenhausen, Erdmannsweiler und Ueberauchen im Bezirksamt Villingen; zu Donaueschingen, Allmendshofen, Aasen, Gutmatingen, Geißingen und Eßlingen im Bezirksamt Donaueschingen; zu Berau, Dillendorf, Riedern und Wellendingen im Bezirksamt Bonndorf; zu Neustadt, Hinterhäußern und Schollach im Bezirksamt Neustadt; zu Engen, Bargen, Möhringen und Neuhausen im Bezirksamt Engen; zu Altheim, Nesselwangen und Seelfingen im Bezirksamt Ueberlingen; zu Lützelstetten, Markelfingen und Allmandsdorf im Bezirksamt Constanz; zu Mimmenhausen und Maurach im Bezirksamt Salem; zu Pfullendorf und Hubermühl, Gem. Großschonach im Bezirksamt Pfullendorf; zu Markdorf und Adelsreuthe im Bezirksamt Meersburg; zu Oesteringen und Obereggingen im Bezirksamt Stühlingen; zu Ach und Karpfenhof, Gem. Winterspüren im Bezirksamt Stockach, zu Mühlhausen im Bezirksamt Blumenfeld und zu Heiligenberg.

Im Oberrheinkreis:

zu Rametschwiel, Rohr, Ruch, Albert, Bannholz, Geinbach, Gemeinde Bierbrunn, Degernau und Engelschwand im Bezirksamt Waldshut; zu Rack und Dettighofen im Bezirksamt Jestetten; zu Altenstein, Todtnau und Ehrsberg im Bezirksamt Schönau; zu Fröhnd, Höhenschwand, Bernauhof, Horbach, Gemeinde Wittenschwand, Oberbildstein, Gemeinde Urberg und Wittenschwand im Bezirksamt St. Blasien; zu Säckingen und Rippolingen im Bezirksamt Säckingen; zu Eichen, Schlechtenhaus, Schwand, Gemeinde Tegernau, und Wieß im Bezirksamt Schopfheim; zu Müllheim, Hügelheim, Neuenbürg, Badenweiler und Feldberg im Bezirksamt Müllheim; zu Heitersheim im Bezirksamt Staufen; zu Stegen, Buchenbach, Seelgut, Gemeinde St. Peter, und Sölden im Landamt Freiburg; zu Unterglotterthal und Oberwinden im Bezirksamt Waldkirch; zu Rohrbach, Schonach, Gremelsbach und Guttenbach im Bezirksamt Triberg; zu Guttach, Langenschiltach, Gersbach, Gemeinde katholisch Thennenbronn und Oberfalken, Gemeinde evangelisch Thennenbronn im Bezirksamt Hornberg und zu Kenzingen.

Im Mittelrheinkreis:

zu Gelbach, Gemeinde Oberwolfach, Schapbach und Oberwolfach, Amt Wolfach; zu Kirnbach im Bezirksamt Gengenbach; zu Offenburg; zu Legelshurst im Bezirksamt Kork; zu Kappelrodeck und Seebach im Bezirksamt Achern; zu Abtsmühl, Gemeinde Darlanden, im Landamt Carlsruhe; zu Pforzheim; zu Jöhlingen und Weingarten im Oberamt Durlach; zu Bretten, Neibsheim, Münzesheim, Diedelsheim und Bauerbach im Bezirksamt Bretten und zu Eppingen.

Im Unterrheinkreis:

zu Eschelbach und Eichtersheim im Bezirksamt Wiesloch; zu Schwabenheimerhof, Leimen und Schönau im Oberamt Heidelberg; zu Neunkirchen, zu Mückenloch im Bezirksamt Neckargemünd; zu Neckarbischofsheim, Helmhof, Epfenbach; Reichartshausen, Rappenau, Untergimpern und Hüffenhard im Bezirksamt Neckarbischofsheim; zu Mosbach und Kerpfhof, Gemeinde Neckarburken, im Bezirksamt Mosbach; zu Eberbach und Neckarwimmersbach im Bezirksamt Eberbach; zu Steinsfurth im Bezirksamt Sinsheim; zu Zuzenhausen und Eschelbronn im Bezirksamt Hoffenheim; zu Hardheim im Bezirksamt Walldürn; zu Mudau und Einbach im Bezirksamt Buchen; zu Steinklingen, Gemeinde Oberflockenbach und Sulzbach im Bezirksamt Weinheim; zu Laibenstadt im Bezirksamt Adelsheim; zu Mannheim und zu Gerlachsheim.

Die im Rest nachgeführten Brandentschädigungen betreffen:

Namen des Kreises	Namen des Amtes	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.	Namen des Kreises	Namen des Amtes	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See-kreis.	Ueberlingen.	Für die Pfarrscheuer zu Bondorf	700	—	See-kreis.	Stockach	Xaver Rauch zu Zitzenhausen	400	—
		Jacob Beurer zu Goldbach, Gemeinde Ueberlingen	800	—			Oswald Blank zu Stockach	650	—
		Nicolaus Herbst Wittwe zu Nesselwangen	1050	—			Gräfl. Langenstein'sche Grundherrschaft fürs Hammerwerk zu Volkartshausen	305	21
		Wendelin Krezer allda	45	—			Kirchenpfleg Steißlingen	695	—
		Joseph Mögging zu Unterbach, Gemeinde Owingen	950	—			Eduard Gulde zu Liptingen	6	—
		Ferdinand Keller zu Seelfingen	700	—			Großh. Domänenfiscus für den Karpfenhof zu Winterspüren	2560	—
		Die Gemeinde allda	1150	—		Hüfingen	Veit Dolls Wittwe zu Bräunlingen	300	—
		Jacob Schnell „	450	—			Johann Zierlwagen allda	170	—
		Paul Schnell „	2000	—			Der Castellan der St. Antonskapelle zu Neuenburg	200	—
	Constanz	Fritz Schroff Wittwe zu Allmannsdorf	50	—			Mathä Hölderle zu Unadingen	3	—
		Ulrich Merhard zu Constanz	8	53			Lorenz Ebnet allda	1040	—
		Rapedius Wittwe allda	500	—			Cölestin Harter zu Riedböhringen	996	—
		Gustav Louis Koch „	2659	30			Alois Greif allda	75	—
		Handelsmann Prissignon allda	90	—			Mathä Bronner allda	50	—
		Handelsmann Carl Volterauer allda	61	15			Xaver Thoma zu Hüfingen	715	—
		Mathias Zunftmeister zu Möggingen	16	55			Joseph Heinemann allda	1000	—
		Constantin Renner zu Markelfingen	1114	21			Joseph Limber allda	145	15
		Franz Bernauer zu Allmannsdorf	1400	—			Schlosser Becker „	90	—
	Stockach.	Caspar Müller zu Oberschwandorf	50	—			Nepomuk Hug „	850	—
		Für die Pfarrscheuer zu Aach	200	—			Paul Werne „	850	—
		Anton Schwarz allda	601	24			Joseph Dernbacher allda	99	47
		Senes Mathes und Xaver Ragg zu Ludwigshafen	5531	42			Joseph Götz allda	99	47
		Carl Schafhäutle zu Nellenburg	101	33			Jacob Straub zu Döggingen	775	—
		Sebastian Thum zu Mühlingen	400	—			Jacob Happle zu Hondingen	60	—
		Jos. Brunner zu Zitzenhausen	400	—		Neustadt	Simon Trischler zu Schollach	44	40
							Martin Schwörer allda	1150	—
							Michel Albietz zu Oberlenzkirch	1973	—
							Mathä Heitzmann zu Röthenbach	771	24

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See-kreis.	Neustadt	Michel Schieöle zu Neustadt	1000	—
		Carl Fieß allda	1100	—
		Martin Hofmeier zu Schwarzenbach	428	—
		Andreas Leule allda	650	—
		Columban Zimmermann zu Hinterhäußern, Gemeinde Fischbach	875	—
		Martin Wunderle allda	1219	34
	Bonndorf	Für die Kirche sammt Thurm zu Bonndorf	10000	—
		Für das Pfarrhaus allda	6588	15
		Conrad Ragg auf der Glashütte zu Gundelwangen	650	—
		Augustin Rudolph zu Grimmelshofen	1125	—
		Alois Brauer zu Wellendingen	350	—
		Fidel Schuster allda	350	—
		Philipp Nägele allda	400	—
		Joseph Joos zu Berau	883	—
		Jacob Isele allda	509	—
		Franz Joseph Ganter allda	509	—
		Andreas Tritschler "	1018	—
		Fridolin Merk "	1325	—
		Bartholomä Scheerer "	529	—
		Mathias Stamm "	521	—
		Alois Böhler "	509	—
		Joseph Erne "	1018	—
		Paul Ekert "	509	—
		Stephan Rogina allda, nun Chrisostomus Müller zu Oberibach	1108	—
		Johann Gersbacher zu Berau	928	—
		Joseph Studer allda	509	—
		Joachim Bernauer allda	1050	—
		Xaver Beck "	2050	—
		Johann Bachmann allda	2600	—
		Joseph Selg zu Birkendorf	64	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See-kreis.	Bonndorf	Johann Michel Beutler zu Dillendorf	1950	—
		Fidel Rendler allda	3400	—
		Helene Morat Wittwe allda	1200	—
		Jacob Singer allda	1200	—
		Franz Anton Wachter zu Riedern	1625	—
	Villingen	Verwaltung Rothweil	1000	—
		Jos. Grieser, Jacob Grachenfels und Ferdinand Schaaf zu Kappel	1435	—
		Nep. Hemmerle zu Villingen	300	—
		Heinrich Osiander allda	56	20
		Fidel Kehl zu Dürrheim	1800	—
		Michel Schleicher allda	2675	—
		Gemeinde Burgberg	290	—
		Joseph Riedlinger zu Niedereschach	625	—
		Johann Eilinger allda	525	—
		Sebastian Zink "	1010	—
		Johann Michel Schuster zu Klengen	800	—
		Johann Ragg zu Stockburg	2800	—
		Joseph Haas allda	109	13
		Carl Schreck zu Obereschach	2895	—
		Franz Eigeldinger allda	1000	—
		Joseph Schwörer allda	13	—
		Xaver Fluig "	14	—
		Nepomuk Reichmann allda	8	—
		Johann Georg Lehmann und Bartholomä Burgbacher Erben zu Erdmannsweiler	1300	—
	Radolfzell	Fürs Pfarrhaus zu Aach	230	—
		Johann Sauter zu Singen	12	30
		Joseph Auer zu Gailingen	2300	—
		Nicolaus Schäfle zu Hausen an der Aach	300	—
		Großherzogl. Zollverwaltung zu Randegg	70	—

Namen des Kreises	Namen des Amtes	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See-kreis.	Meersburg	Spital zu Markdorf für die Trotte	187	30
		Johann Baptist Amann zu Adelsreuthe	650	—
		Johann Bürk allda . . .	926	30
	Engen	Gemeinde Emmingen . . .	100	—
		Georg Schnekenburger zu Immendingen	250	—
		Chrispin Laute zu Bittelbrunn	361	30
		Philipp Rieling Wittwe allda	170	26
		Anton Bosch allda	300	—
		Johann Sauter zu Engen .	1000	—
		Joseph Weckerle allda . . .	600	—
		Anton Roth „ . .	1210	12
		Mathä Vogler Wittwe allda	700	—
		Joseph Anton Merk allda .	450	—
		Clemens Grumann „ .	450	—
		Steuerperäquator Fischer allda	1150	—
		Marie Anna Bielringer zu Aulfingen	144	—
		Jacob Kurz und Johann Gut zu Möhringen	1050	—
		Joseph Bilger zu Bietingen .	150	—
	Blumenfeld	Freiherr Ignaz von Hornstein zu Weiterdingen	16	54
		Andreas Merk zu Blumenfeld	200	—
		Obergrenzzollcontroleur Bögle zu Thengen	63	—
		Johann Stengele zu Mühlhausen	125	—
		Gabriel Schellhammer allda .	125	—
		Conrad Biethinger „ .	900	—
		Nepomuck Haug „ .	700	—
		Jonas Riede „ .	900	—
	Mößkirch	Kirchenfabrik Sauldorf . .	700	—
		Carl Häuptle zu Schnerkingen	417	30
	Donaueschingen	Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft für das Pfarrhaus zu Fürstenberg . .	2800	—
See-kreis.	Donaueschingen	Die Kirchenfabrik für die Kirche allda	3100	—
		Johann Heitzmann zu Donaueschingeu	12	53
		Altbürgermeister Wölfle und Weeber Johann Wölfle zu Oeffingen	1098	45
		Johann Benz zu Gutmadingen	1088	8
		Joseph Selb zu Eßlingen . .	1050	—
		Joseph Engesser zu Hochemmingen	90	—
		Cornel Hirth zu Aasen . .	2391	—
	Stetten	Anton Stengele zu Schwenningen	211	—
	Heiligenberg	Matheus Lohr zu Heiligenberg	886	4
	Stühlingen	Joseph Anton Häußler zu Steißlingen	100	—
		Johann Maler zu Ofteringen	1200	—
		Joseph Wirth allda . . .	900	—
		Nepomuk Held zu Obereggingen	2770	—
	Salem	Johann Gartmann zu Mimmenhausen	1480	—
		Joseph Amann allda . . .	1152	—
		C. Grötzinger, nun Bürgermeister Akermanu allda .	1950	—
		Großh. Markgräfliche Standesherrschaft Salem wegen des Torkelgebäudes zu Maurach	2527	48
		Matheus Fetzer zu Untersteinweiler	24	—
	Pfullendorf	Spitalverwaltung Pfullendorf	1850	—
		Anton Jörg in der Hubermühl, Gemeinde Großschönach .	1500	—
		Thomas Schwager zu Sohlenbach, Gemeinde Herdwangen	700	—
	Waldshut	Jacob Golistein zu Grünholz	100	—
		Für die Kirche zu Görwyhl .	1864	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Ober-rhein-kreis.	Waldshut	Friedolin Schmidt zu Görwyhl	800	—
		Wendel Mutter zu Hartschwand	300	—
		Joseph Bächle zu Heubach, Gemeinde Bierbrunn . .	700	—
		Wendel Winkler zu Birndorf	350	—
		Engelbert Schmied zu Ay .	325	—
		Johann Ebe allda	50	—
		Gemeinde Bannholz fürs Schulhaus	1950	—
		Magdalena Müller zu Rohr .	800	—
		Friedolin Brunner allda . .	750	—
		Joseph Kummerle „ . .	950	—
		Joseph Emminger „ . .	800	—
		Jos. Baumgartner „ . .	1000	—
		Friedolin Welte „ . .	500	—
		Johann Hottinger zu Engelschwand	500	—
	Schopfheim	Johann Jacob Gſelliger zu Schlechterhaus	150	—
		Joh. Jacob Leisinger allda .	525	—
		Leonhard Wehrer allda . .	725	—
		Friedrich Kleis „ . .	272	24
		Friedolin Strutt zu Wies . .	213	26
		Johann Jacob Würger allda	1450	—
		Friedrich Tscheulin allda . .	600	—
		Christian Giesin „ . .	600	—
		Friedolin Dörflinger „ . .	250	—
		Johann Georg Oettinger zu Eichen	1350	—
		Bartlin Schaubhut allda . .	950	—
		Ernst Kuhni „ . .	2200	—
		Jacob Böhringer „ . .	2050	—
	Schönau	Johann Steinbrunner, Joh. Hartmann und Math. Ruch zu Windbollen	150	—
		Bartholomä Maier allda . .	150	—
		Albrecht Berger und Raimund Wetzel zu Zell	150	—
Ober-rhein-kreis.	Schönau	Conrad und Donat Kiefer zu Ehrsberg	1075	—
		Wendelin Langendorf, Lorenz Wucherer und Lorenz Maier allda	1025	—
		Mainrad Wucherer Wittwe und Mathias Asal Wittwe zu Altenstein	2900	—
		Johann Wucherer und Donat Wucherer allda	1985	—
		Johann Bechtle zu Sonnenmatt	1050	—
		Friedrich Bruchsal allda . .	800	—
		Andreas Wetzel „ . .	700	—
		Joseph Langendorf „ . .	900	—
		Joseph Philipp „ . .	1000	—
		Michel Schmidt „ . .	500	—
		Thomas Asal „ . .	1000	—
		Joseph Schmid „ . .	700	—
		Anton Philipp „ . .	800	—
		Joachim Asal „ . .	600	—
		Anton Philipp der Obere allda	600	—
		Conrad Böhler allda . . .	900	—
		Andreas und Joh. Schubnell zu Todtnaubergrütte . . .	69	3
	Müllheim	Waffenschmied Eberhard zu Niederweiler	100	—
		Friedrich Breitenstein zu Müllheim	86	32
		Johann Jacob Fischer allda .	1204	10
		Felix Fröhlin zu Buggingen .	87	30
		Blumenwirth Maier zu Hügelheim	4464	6
		Johann Müller allda . . .	77	33
		Georg Hüttle zu Neuenburg .	650	—
		Ludwig Rueb allda	330	—
		Caspar Kappler allda . . .	331	5
		Andreas und Anton Rueb allda	612	30
		Carl Pabst allda	294	53

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Ober-rheinkreis. Müllheim.	Peter Grotzinger allda	1500	—
	Xaver Saurer "	1757	11
	Martin Biele zu Neuenburg	58	—
	Johann Mohr allda	800	—
	Augustin Schweitzer zu Schweighof	760	—
	Friedrich Fuchs zu Badenweiler	680	—
	Johann Georg Greither allda	400	—
	Johann Hollenweger auf dem Feldberg	1118	2
	Altbürgermeister Sütterlin allda	54	—
	Bartholomä Brechtel zu Vogelbach	950	—
Staufen	Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Berg Belchen	200	—
	Wendel und Stephan Riesterer Wittwe zu Obermünsterthal	341	—
	Großh. Domänenärar für den Kirchthurm und die Kirche zu Heitersheim	1233	8
Landamt Freiburg	Stabhalter Bäsin Relikten in Mengen	190	—
	Martin Schorz oder das Mörchische Kind zu Opfingen	200	—
	Mathias Schlegel zu Unteribenthal	150	—
	Joseph Tritschler allda	600	—
	Joseph Helmle zu Würbstein	100	—
	Joseph Heitzmann auf dem Seelgut, Gemeinde St. Peter	1050	—
	Andreas Simon zu Sölden	911	11
	Johann Georg Batt allda	480	10
	Erzbischöfliche Seminarverwaltung Freiburg wegen der Kirche zu St. Peter	98	—
	Johann Schupp auf dem Nesselbacher Hof, Gemeinde Falkensteig	907	—
	Andreas Vogt zu Stegen	2094	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Ober-rheinkreis. Säckingen	Hammerschmied Maier zu Murg	115	—
	Anton Mutter zu Gersbach	3	39
	Ignaz Steinmann zu Herischwind	300	—
	Fridolin und Johann Rösle zu Säckingen	450	—
	Joseph Peerlatz allda	550	—
	Friedolin Mangold allda	600	—
	Fridolin Schaubinger allda	450	—
	Fridolin Sauer allda	450	—
	Michel Wunderle allda	2400	—
	Johann Baumle "	1107	—
	Paul Eschbach Wittwe allda	550	—
	Fridolin Weiß allda	600	—
	Wittwe Ruhle "	300	—
	Johann Lang "	400	—
	Andreas Lang "	200	—
	Carl Völkle "	250	—
	Ubald Gutmann allda	650	—
	Lorenz Brutschi "	154	20
	Martin und Joseph Tröndle zu Rippolingen	1900	—
St. Blasien	Joseph Tritschler zu Todtmoos	100	—
	Johann Simon und Johann Bauer allda	800	—
	Gebhard Simon, Anton Maier und Johann Bächle zu Todtmoosweg	400	—
	Augustin Zumkeller und Friedolin Albietz in der Schwand	577	34
	Leonhard Köpfer zu Bernaudorf	250	—
	Sales und Mathä Dietsche zu Vordertodtmoos	575	—
	Michael Kaiser allda	430	7
	Conrad Huber im Schmalenberg	600	—
	Ludwig Carl Herr auf dem Laithof, Gemeinde Wittenschwand	675	—

Namen des Kreises	Amtes	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Ober-rhein-kreis.	St. Blasien	Lorenz Maier zu Horbach allda	750	
		Ferdinand Herr allda . . .	1200	—
		Friedolin Albietz zu Oberbildstein, Gemeinde Urberg .	650	—
		Jacob und Agatha Maier und Michel Faist zu Bernauhof	1550	—
		Johann Geng zu Höhenschwand	600	—
		Mathä Kaiser allda . . .	300	—
		Sebastian Maier allda . .	600	—
		Benedikt Huber zu Oberweschnegg, Gemeinde Tiefenhäußern	275	—
		Gabriel Litti Wittwe zu Todtmoosschwarzenbach . . .	350	—
		Die Spinnerei zu St. Blasien wegen der Kohlenscheuer .	64	—
		Johann Mutter zu Fröhnd .	2450	—
	Breisach	Pankraz Mäder zu Burgheim	50	—
		Ignaz Schmid Wittwe zu Hardheim	87	30
		Georg Mößner zu Ihringen .	631	2
	Lörrach	Johann Häglin Kinder zu Führinshäusle	200	—
		Johann Jacob Krämer zu Hertingen	50	—
		Anton Kuhni zu Warmbach nun Alois Winkler zu Schwörstetten und Joseph Uberlin Erben zu Warmbach	1350	—
		Friedrich Eisenreich zu Herthen	78	—
	Hornberg	Gemeinde St. Georgen für die Waschküche	25	—
		Johann Georg Staiger allda	700	—
		Johann Fichter zu Remsbach, Gemeinde evangelisch Thennenbronn	100	—
		Simon Günter zu Gernsbach, Gemeinde kathol. Thennenbronn	1800	—
Ober-rhein-kreis.	Hornberg	Johann Kinninger auf dem obernFalken, Gemeinde evangelisch Thennenbronn . .	1725	—
		Simon Zukschwerdt zu Langenschiltach	3200	—
		Johann Moser zu Gutach .	—	50
	Tryberg	F. Scharfrichterhaus z. Triberg	2	22
		Für's Amthaus Rest über bezahlte Reparaturkosten . .	28	56
		Thomas Rak zu Schonach .	1500	—
		Johann und Elisabeth Fehrenbach allda	950	—
	Waldkirch	Joseph und Karl Fischer zu Jach	600	—
		Johann Willmann zu Wildthal, nun der Domänenfiskus	950	—
		Für die Kirche zu Wiehre .	36	—
		Georg Maier zu Oberwinden	1200	—
	Stadtamt Freiburg	Die Zuchthausverwaltung Freiburg	13	20
		Lorenz Schwarzweber allda	58	27
	Jestetten	Paul Dörflinger zu Rak .	374	—
		Johann Isele allda . . .	818	54
		Xaver Schilling zu Dettighofen	761	—
		Johann Hauser allda . . .	790	48
		Johann Georg Grieser zu Bühl	335	—
		Paul Schätzle zu Beerwangen	326	44
	Emmendingen	Gottlieb Bucherer zu Allmendsberg	250	—
	Kenzingen	Sales Bek zu Kenzingen .	25	—
		Jacob Weisenberger allda .	350	—
		Joseph Schützler allda . .	86	8
		Georg Graf Wittwe allda .	350	—
		Georg Spieß allda . . .	650	—
		Johann Häringer allda . .	650	—
		Michael Jäger allda . . .	182	45
		Sebastian Bühler allda . .	800	—
		Johann Geiger allda . . .	2	30
		Joseph Walzer allda . . .	1	15
		Mathias Weeber allda . .	1	30
		Math. Schneider zu Bombach	27	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Mittel-rhein-kreis.	Wolfach	Franz Armbruster Wittwe in Staab Kaltenbrunn .	500	—
		Andreas Harter allda . . .	80	42
		Benedikt Armbruster zu Schapbach	700	—
		Seraphin Herrmann allda .	650	—
		Lorenz Spinner zu Gelbach .	515	—
		Michel Herrmann allda . .	1200	—
	Gengenbach	Andreas Rühle zu Ernstbach	50	—
		Franz Ant. Damm zu Flaggen	100	—
		Fidel Heiter zu Nordrach . .	50	—
		Philipp Lehmann zu Oberharmersbach	750	—
		Gallus Lehmann allda . .	300	—
		Gabriel Isemann allda . .	275	—
	Bühl	Gemeinde Schwarzach für's Hansblaul	50	—
		Xaver Eberle zu Bühl . .	280	—
		Anton Ekerle allda . . .	145	—
		Anton Ernst zu Ottersweier	150	—
		Johann Graf zu Lauf . .	600	—
	Gernsbach	Josef Gumpp zu Lautenbach	100	—
		Anton Gerstner zu Weisenbach	200	—
		Wilhelm Wunsch zu Gernsbach	286	34
		Melchior Schwann zu Hördten	745	3
		Anton Lang allda	15	—
		Victoria Heitz allda . . .	34	40
	Bretten	David Rübenacker zu Flehingen	2	45
		Abraham Elpinger allda . .	150	—
		Johann Schelling z. Gochsheim	175	—
		Gemeinde Bauerbach . . .	1522	20
		Kronenwirth Schuchmann zu Bretten	5506	—
		Alexander Guggenmuß allda	76	—
		Jacob Landmesser und Wilhelm Eberle allda . . .	750	—
		Die Judenschaft allda . . .	138	14
		Johann Bauer allda . . .	38	—
		Jacob und Franz Hell allda	48	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Mittel-rhein-kreis.	Bretten	Nicolaus Riekert und Heinrich Fritz allda zu Bretten	6	—
		Philipp Klingert allda . .	23	51
		Schwanenwirth Würz . . .	2253	—
		Mathä Neuburger und Friedrich Rest allda	504	—
		Friedrich Rest allda ferner .	70	—
		Albin Brenk allda	707	28
		Jacob Sartorius allda . .	282	31
		Das kathol. Kirchenärar allda	100	—
		Andreas Kohlmann allda .	21	—
		Jonas Heimberger allda . .	10	—
		Nathan Veist allda . . .	2	—
		Friedrich Jonsius allda . .	37	—
		Adam Friedrich Dittes zu Diedelsheim	360	—
		Georg Friedrich Dittes allda	2	—
	Bruchsal	Georg Feßler z. Unteröwisheim	250	—
		Die Verwaltung wegen Zehntscheuer allda	10	—
		Martin Kurz und Joseph Speicher zu Zeutern . .	286	—
		Bartholomä Hofmann zu Weiher	416	—
		Die israelitische Gemeinde zu Untergrombach	135	23
	Ettlingen	Adolph Lauinger und Ignatz Förderer zu Schöllbronn .	25	—
		Ignatz Bechter zu Malsch .	100	—
	Stadtamt Karlsruhe	Kaufmann Knecht	1	30
		Conditor Fellmeth	23	—
	Haslach	Andreas Burger zu Hochstetten	100	—
		Mathias Ledig allda . . .	100	—
		Kirchenfond zu Hausach . .	50	—
	Oberkirch	Joseph Brauer Wittwe zu Döttelbach	350	—
		Mathias Huber in Walden Gemeinde Oelsbach . . .	400	—
		Bernhard Braun zu Oberkirch	492	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Achern	Norbert Gaiser und Joseph Huber Wittwe zu Ottenhöfen	500	—
	Anton Hund und Andreas Hiegert Wittwe nun Fidel Hausmann zu Waldulm	736	48
	Joseph Meier zu Seebach	1995	—
	Bürgermeister Wörner zu Kappelrodeck	5	—
Durlach	Moses Bachmann und Esaias Stengel zu Weingarten	150	—
	Joseph Vollmer und Franz Anton Spitz zu Jöhlingen	551	3
	Michael und Joseph Wolf allda	650	—
	Zichorienfabrikant Busjäger zu Durlach	39	—
Lahr	Friedrich Baum Kinder zu Lahr	391	50
Kork	Friedrich Rösch zu Sundheim	1375	—
	Jacob Roß der erste zu Auenheim	636	51
Rastatt	Gemeinde Muggensturm für Kelter	750	—
	Joseph Höllig zu Aue	345	—
	Jacob Hirth allda	12	—
	Andreas Busch „	9	—
Rheinbischofsheim	Michel Zink zu Rheinbischofsheim	400	—
Pforzheim	Michel Engel zu Kieselbrunn	616	30
Offenburg	Karl Scheerer zu Zunsweier	174	16
	Karl Stolzer zu Griesheim	475	—
	Isidor Menzer allda	77	12
Landamt Carlsruhe	Eisenbahnverwaltung für das Bahnhäuschen bei Rüppurr	528	—
	Fabrikant Deimling zu Mühlburg	237	27
Baden	Cornel Zeitvogel zu Sinzheim	223	5
Eppingen	Michel Hoffmann zu Eppingen	253	17
	Michel Weiß Wittwe allda	256	17
Mittelrheinkreis. Eppingen	Johann Schambacher zu Eppingen	248	6
	Dreyfus Sontheimer und Lemle Regensburger allda	73	20
	Letzterer und David Fürth allda	700	—
	Conrad Kistler allda	300	—
	Posthalter Wittmer allda	8262	6
	Georg Ihle allda	504	38
	Elisabeth Frank allda	404	38
	Johann Kopp „	859	16
	Conrad Wirth „	8100	—
	Moses Löw Regensburger allda	1800	—
	Anton Oster allda	1175	—
	Wilhelm Wölfle Wittwe allda	537	30
	Amtschirurg Niebergall allda	337	30
	Heinrich Veilhauer allda	5567	53
	Aron Frank allda	166	40
	Moses Flegelheimer Wtw. alld.	166	40
	Georg Ihle allda	1900	—
	Lemle Löw Heinsheimer allda	916	—
	Die Stadtgemeinde Eppingen	30	—
	David Fürth allda	15	—
	Conrad Kistler und Franz Wieser allda	16	—
	Christoph Stroh und Seeligmann Ettlinger allda	20	—
	Georg Benz allda	25	—
	Martin Thomä allda	5	—
	Jung Philipp Widmer allda	—	40
	Amtsdiener Schulz und Bernhard Zais allda	1	33
	Johann Doll allda	1	54
	Christoph Dotterer allda	—	30
	Lemle Regensburger allda	2	18
	Actuar Daiber allda	12	30
	Kaufmann Bischof allda	5	51
	Jacob Hecker allda	—	56
	Michel Hofmann allda	2	15
	Ludwig Wölfle Wittwe	250	—

Namen des Kreises	Amtes	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat	Betrag des Restes fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Eppingen	Georg Lang zu Eppingen	250	—
		Jacob Gebhard allda	200	—
		Philipp Heinr. Hochhalter allda	150	—
		Christoph Pfau allda	150	—
		Engelhard Höge „	150	—
		Friedrich Keppner allda	150	—
		Ludwig Stetten zu Eppingen	450	—
		Georg und Ludwig Bachmann allda	542	30
		Jacob Kamm allda	106	—
		Johann Holzwarth allda	1300	—
		Johann Widder allda	22	23
		David Zaiß allda	16	—
		Friedrich Keppner allda	7	—
		Philipp Kamm allda	38	44
		Adam Kuch allda	5	—
		Georg Meng allda	10	—
		„ Jacob Kamm allda	10	—
		Dietrich Frei allda	10	—
		Jacob Sommer zu Gemmingen	957	41
		Hajum Ruchheimer allda	201	30
		Nathan Weisenburger allda	182	31
		Joseph Ziegler und Georg Pfäffle allda	8	—
Unter-rheinkreis.	Ladenburg	Melchior Platz zu Heddesheim	1	—
		Ludwig Römer zu Schriesheim	200	—
		Philipp Heinrich Held allda	313	7
		Georg Scheffelmeier zu Neckarhausen	50	—
		Heinrich Bauer zu Feudenheim	540	—
		Jacob Ihle allda	650	—
		Johann Peter Wehr zu Sandhofen	650	—
		Philipp Umstätter allda	48	25
	Heidelberg	Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	6	13
		Michel Hertel zu Handschuchsheim	50	—
Unter-rheinkreis.	Ladenburg	Adam Herion Wittwe zu Schönau	350	—
		Georg Rollert Wittwe allda	350	—
		Jacob Münster allda	677	—
		Michel Gärtner allda	823	—
		Elisabeth Sieb zu Brombach	437	—
		Justus Schäfer zu Leimen	100	—
		Michel Anselmann allda	100	—
		Philipp Renner allda	32	9
		Christian Albrecht allda	350	—
		Leonhard Bauder zu Wilhelmsfeld	300	—
		Nicolaus Bekenbach zu Lampenhein	820	—
		Johann Schwebler zu Kirchheim	456	—
		Christian Layer zu Altneudorf	519	—
	Mosbach	Andreas Engelof zu Großeichholzheim	50	—
		Heinrich Schifferdecker zu Unterschefflenz	2	—
		Andreas Ernst allda	4	24
		Johann Georg Frei und Sebastian Kühne allda	50	—
		Fürstlich Leining'sche Standesherrschaft für den Knopfshof Gemeinde Neckarburken	1150	—
		Martin Leutz zu Mosbach	5326	20
		Christoph Brodbek Wittwe zu Sattelbach	300	—
		Michel Pletscher allda	300	—
		Johann Georg Baier zu Auerbach	435	—
	Gerlachsheim	Fürs Pfarrhaus zu Königshofen	9	—
		Für die Kirche zu Gerlachsheim	1244	21
		Michel Gaßenbauer zu Zimmern	22	34

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Buchen	Alois Blank zu Rinschheim .	2050	—
		Anton Makert Erben allda .	150	—
		Franz Anton Schäffner zu Mörschenhard	185	—
		Franz Valentin Brummig Wittwe allda	115	37
		Balthasar Hekel allda . . .	69	23
		Johann Valentin Schwieg Wittwe zu Rumpfen . .	710	—
		Franz Mechler zu Mudau .	1161	—
		Valentin Schilling allda . .	350	—
		Karl Walz allda	1066	40
		Karl Pfeiffenberger allda . .	300	—
	Adelsheim	Joseph Lutz zu Rosenberg .	16	40
		Karl Joseph Hilpert zu Laudenberg	200	—
		Jacob Friedrich und Barbara Gräff zu Adelsheim . . .	74	40
		Friedrich Glück zu Leibenstadt	150	—
		Andreas Leiser allda . . .	400	—
		Jacob Seibler allda	550	—
		Johann Gerner allda . . .	400	—
		Heinrich Uber Wittwe allda .	150	—
		Gottfried Seiber allda . . .	16	—
		Hirschwirth Baumann zu Hohenstadt	353	1
	Borberg	Katholische Gemeinde zu Uefsingen	375	—
		Philipp Gerner allda . . .	1500	—
		Johann Georg Riegler und Adam Schwarz zu Schweigern	480	—
		Andreas Schorr allda . . .	272	7
	Krautheim	Fürstlich Krautheim'sche Standesherrschaft	25	—
		Bonifaz Leiser zu Oberwittstadt	477	2
	Weinheim	Adam Laib zu Hemsbach . .	13	20
		Heinrich Ehret auf in Sulzbacher Hof	537	—
Unterrheinkreis.	Weinheim	Georg Pet. Schmid zu Wünschmichelbach	467	30
		Peter Selbinger zu Großsachsen	450	—
		Valentin Pfleger zu Lautenbach	196	—
		Johann Eberhard allda . .	326	30
		Johann Vogt zweiter allda .	60	28
		Joseph Schäfer zweiter zu Sulzbach	1415	—
		Johann Halblaut allda . .	5	—
		Philipp Hilkert allda . . .	45	26
		„ Leonhard Wittwe allda	25	5
		„ Hilkert Wittwe allda	11	—
		Michel Bender zu Weinheim	315	28
		Heinrich Lutz allda	460	28
	Eberbach	Hiob Stumpf zu Eberbach .	1245	—
		Martin Siebert allda . . .	150	—
		Peter Schulz allda	150	—
		Johann Georg Bansbach allda	300	—
		Franz Ritzel allda	150	—
		Michel Hofherr allda . . .	150	—
		Mathias Walz allda . . .	300	—
		Franz Weihrauch allda . . .	250	—
		Johann Georg Hörner . .	87	—
		Anton und Joseph Schlikenrieder allda	51	30
		Georg Johr allda	204	—
		Jacob Hilpert allda	117	54
		Gottfried Siebert allda . .	150	—
		Balthasar Weihrauch allda .	250	—
		Georg Rüttinger allda . . .	100	—
		Johann Kraut allda	50	—
		Ludwig Kappes allda . . .	50	—
		Johann Georg Kappes allda	50	—
		Daniel Joho allda	50	—
		Karl Reifschneider allda . .	50	—
		Georg Fleisch allda . . .	197	—
		Johann Gams und Franz Veit allda	64	10

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Unter-rheinkreis. Eberbach	Peter Keßler zu Eberbach .	162	—
	Daniel Raab allda . . .	196	55
	Nicolaus Ihrig allda . . .	475	—
	Johann Emig allda . . .	240	—
	Johann Georg Leite allda .	194	—
	Hiob Löhle allda	244	—
	„ Müller allda	100	—
	Johann Reuer allda . . .	150	—
	Conrad Knecht allda . . .	520	—
Neckargemünd	Georg Frei und Peter Gris Wittwe allda zu Lobenfeld	500	—
	Philipp Stoll zu Neunkirchen	1100	—
	Georg Adam Winkler allda .	76	30
	Karl Jost allda	196	16
	Philipp Zimmermann allda .	151	30
	Friedrich Gruber zu Mülenloch	150	—
	Jacob Herbold allda . . .	150	—
	Valentin Gruber allda . .	500	—
	Johann Frei zu Wimmersbach	300	—
	Michel Scholl allda . . .	450	—
	Nicolaus Schaller zu Gaiberg	264	—
Schwetzingen	Johann Schumacher zu Plankstadt	486	—
Hoffenheim	Gemeinde Hoffenheim für's Rathhaus	2165	—
	Lämle Dinkelspiel zu Michelfeld und Michel Wertheimer zu Eichtersheim für den Brand zu Adersbach . .	1165	—
	Friedrich Schuchmann zu Zuzenhausen	2515	—
	Philipp Jacob Schmid und Jacob Wetzstein allda . .	725	—
	Gemeinde Zuzenhausen . .	732	17
	Georg Adam Stier Wittwe zu Eschelbrunn	250	—
Unter-rheinkreis. Hoffenheim	Conrad Stier zu Eschelbrunn	250	—
	Andreas Schön allda . . .	400	—
	Conrad Butschbacher zu Eschelbrunn	556	—
	Georg Nicolaus Wolf . .	1050	—
	Peter Grab allda	1201	8
	Adam Butschbacher allda .	406	—
Neutenau	Valentin Baumbusch und Michel Eichholzer zu Oberhöllengrund, Gemeinde Strümpfelbrunn	580	—
	Jacob Köbler und Georg Adam Münch zu Waldkatzenbach	171	13
	Andreas Rüttinger zu Aglasterhausen	110	—
Wiesloch	Joseph Wertheimer zu Eichtersheim	988	14
	Johann Bek zu Rothenberg .	925	7
	Bernhard Obel allda . . .	18	—
	Jacob Binder erster und Mathias Falkner zu Eschelbach	588	33
	Friedrich Caspar Bender und Georg Michel Bender allda	26	—
	Franz Heinrich Bender zu Thairnbach	800	—
Neckarbischofsheim	Freiherr von Degenfeld zu Ehrstädt wegen Brands zu Unterbiegelhof, Gemeinde Hesselbach	414	32
	Wilhelm Günther Erben zu Neckarbischofsheim . . .	300	—
	Aron Kaufmann Bär allda .	505	—
	Eberhard Störzer allda . .	210	—
	Katharina Hahn zu Hüffenhard	111	24
	Schaffnerei Lobenfeld wegen Zehntscheuer zu Epfenbach	2400	—
	Jacob Kürzel zu Obergimpern	450	—
	Johann Adam Wenger allda	56	15

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Neckarbischofsheim	Georg Söhner zu Rappenau	146	—
		Jacob Angstmann zu Untergimpern	600	—
		Jacob Mosholder zu Kirchhardshausen	1900	—
	Walldürn	Joseph Felix und Bernhard Hollerbach zu Hardheim	104	—
	Wertheim	Maria Magdalena Deufel Wittwe zu Niclashausen	149	38
	Sinsheim	Friedrich Häring zu Steinsfurth	310	30
Unterrheinkreis.	Sinsheim	Michel Refior allda	638	—
		Georg Kirchgeßner allda	388	—
		Michel Fischer und Johann Adam Fischer zu Steinsfurth	26	—
	Mannheim	Karl W. Schmid allda	1152	44
		Karl Steinel Maurer allda	160	35
		Karl Schmid Schreiner allda	64	45
		Kaspar Veit allda	132	30
		Uhrmacher Irschlinger allda	69	—
	Tauberbischofsheim	Michel Rahm zu Uißigheim	300	—

Carlsruhe, im Mai 1847.

Durch den General-Cassier
C. G. Eisenlohr.

Nr. XXXV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 7. September 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 5. August

dem kaiserlich königlich österreichischen Kämmerer und bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an allerhöchstIhrem Hofe, Georg Grafen Esterhazy von Galantha das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen

zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 19. August

dem Feldwebel Michael Sommer im IV. Infanterie-Regimente, in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste, die kleine goldene Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 18. August

den Cameralpracticanten, Revidenten Albert Mozer, zum Revisionsgehilfen bei dem Kriegsministerium;

unter dem 25. August

den Revisor Gempp bei demselben Ministerium zum Secretär, und

den Thierarzt Herrmann im II. Dragoner-Regimente zum Ober-Thierarzt in diesem Regimente

allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, nach allerhöchsten Entschließungen aus großherzoglichem Staats-Ministerium

unter dem 27. August

allergnädigst bewogen gefunden,

den Rechtspracticanten Dr. Ludwig Wilhelmi zum Secretär bei dem Kriegsministerium zu ernennen;

die bei dem Stadtamte Mannheim erledigte Stelle eines Assessors dem Rechtspracticanten Ferdinand Mays von Heidelberg zu übertragen;

dem Zeichner Mayer bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues den Titel als Obergeometer zu verleihen;

den Registraturgehilfen Melling bei der Regierung des Unterrheinkreises zum Registrator, und

den evangelischen Pfarrer Friedrich Müller in Münzesheim, unter Beibehaltung dieses Characters, zum Lehrer an der höheren Bürgerschule in Offenburg zu ernennen;

den Pfarrer Franz Joseph Kupferer zu Waldulm auf die erledigte katholische Pfarrei Au am Rhein, Oberamts Rastatt zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Edingen, Bezirksamts Schwetzingen, dem Pfarrer Peter Schütz in Walldorf,

die katholische Pfarrei Leibertingen, Bezirksamts Mößkirch, dem Pfarrverweser Joseph Wilhelm Amann zu Limpach,

die katholische Pfarrei Eschach, Bezirksamts Bonndorf, dem Vicar Albert Kürzel in Bettmaringen,

die katholische Pfarrei Werbachhausen, Bezirksamts Tauberbischofsheim, dem Schloßcaplan Franz Oswald Toprano zu Brombach,

die katholische Pfarrei Erzingen, Bezirksamts Jestetten, dem Pfarrer Joseph Gerspacher zu Bonndorf,

die katholische Pfarrei Gutenbach, Bezirksamts Triberg, dem Pfarrverweser Carl Löffel zu Krozingen,

die katholische Pfarrei Rielasingen, Bezirksamts Radolphzell, dem Pfarrer Franz Xaver Kreuzer zu Rohrbach, und

die evangelische Pfarrei Hagsfelden, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrverweser Benjamin Maler zu Welschneureuth
zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Serienziehung für die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden von 1845 betreffend.)

Bei der heute stattgehabten Serienziehung für die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend Loos=Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos=Nr.
699	34901 — 34950.	4304	215151 — 215200.
1453	72601 — 72650.	4462	223051 — 223100.
1530	76451 — 76500.	4568	228351 — 228400.
1567	78301 — 78350.	4977	248801 — 248850.
1576	78751 — 78800.	5188	259351 — 259400.
1755	87701 — 87750.	5472	273551 — 273600.
2188	109351 — 109400.	5670	283451 — 283500.
2215	110701 — 110750.	5879	293901 — 293950.
2422	121051 — 121100.	6043	302101 — 302150.
2449	122401 — 122450.	6105	305201 — 305250.
2554	127651 — 127700.	6116	305751 — 305800.
2667	133301 — 133350.	6135	306701 — 306750.
2726	136251 — 136300.	6197	309801 — 309850.
3018	150851 — 150900.	6279	313901 — 313950.
3108	155351 — 155400.	6542	327051 — 327100.
3149	157401 — 157450.	6884	344151 — 344200.
3419	170901 — 170950.	6983	349101 — 349150.
3473	173601 — 173650.	7267	363301 — 363350.
3928	196351 — 196400.	7299	364901 — 364950.
3989	199401 — 199450.	7638	381851 — 381900.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. August 1847.

Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Frensdorff.

Vdt. Behaghel.

(Die elfte Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationscasse vom Jahre 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.)

Das Resultat der heute geschehenen elften Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Februar 1848 durch die Amortisationscasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Casse, gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden in den Monaten September und October, und von einem halben Kreuzer vom Gulden in den Monaten November, December und Januar zu erheben.

Carlsruhe, den 1. September 1847.

Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Frensdorff.

Vdt. Behaghel.

Liste

er zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Amortisationscasse vom Jahre 1840 von fünf Millionen Gulden gehörigen 1300 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der elften Ziehung m 1. September 1847 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar und 31. Juli 1847 gezogenen 13 Serien:
59. 63. 80. 116. 370. 423. 432. 444. 592. 605. 772. 783. 881.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
5801	65	5819	65	5837	65	5855	65	5873	65	5891	65
5802	65	5820	100	5838	65	5856	65	5874	65	5892	65
5803	65	5821	65	5839	65	5857	65	5875	65	5893	250
5804	65	5822	65	5840	65	5858	65	5876	65	5894	65
5805	65	5823	65	5841	100	5859	65	5877	100	5895	65
5806	65	5824	65	**5842**	**1000**	5860	65	5878	65	5896	65
5807	65	5825	65	5843	65	5861	65	5879	65	5897	65
5808	65	5826	65	5844	65	5862	65	5880	250	5898	65
5809	65	5827	65	5845	100	5863	65	5881	65	5899	65
5810	65	5828	65	5846	65	5864	65	5882	65	5900	65
5811	65	5829	65	5847	65	5865	65	5883	65	6201	65
5812	65	5830	65	5848	65	5866	65	5884	65	6202	65
5813	65	5831	65	5849	65	5867	125	5885	65	6203	65
5814	65	5832	65	5850	65	5868	65	5886	65	6204	65
5815	65	5833	65	5851	65	5869	65	5887	65	6205	65
5816	65	5834	65	5852	100	5870	65	5888	65	6206	65
5817	65	5835	65	5853	65	5871	65	5889	65	6207	65
5818	65	5836	65	5854	65	5872	65	5890	65	6208	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
6209	65	6263	100	7917	65	7971	65	11525	65	11579	65
6210	65	6264	65	7918	65	7972	65	11526	65	11580	65
6211	65	6265	125	7919	65	7973	65	11527	65	11581	65
6212	65	6266	65	7920	65	7974	65	11528	65	11582	65
6213	65	6267	65	7921	65	7975	65	11529	65	11583	65
6214	100	6268	65	7922	125	7976	65	11530	65	11584	65
6215	65	6269	65	7923	65	7977	65	11531	65	11585	65
6216	65	6270	65	7924	65	7978	65	11532	65	11586	65
6217	65	6271	65	7925	65	7979	65	11533	65	11587	65
6218	65	6272	65	7926	65	7980	100	11534	65	11588	65
6219	65	6273	65	7927	65	7981	65	11535	100	11589	65
6220	100	6274	65	7928	65	7982	65	11536	65	11590	65
6221	100	6275	65	7929	65	7983	65	11537	100	11591	65
6222	65	6276	65	7930	65	7984	125	11538	65	11592	65
6223	65	6277	65	7931	65	7985	65	11539	65	11593	65
6224	65	6278	65	7932	65	7986	65	11540	100	11594	65
6225	65	6279	65	7933	65	7987	65	11541	65	11595	65
6226	65	6280	65	7934	65	7988	65	11542	65	11596	65
6227	65	6281	65	7935	65	7989	65	11543	65	11597	65
6228	65	6282	65	7936	65	7990	65	11544	65	11598	65
6229	125	6283	65	7937	65	7991	65	11545	65	11599	65
6230	65	6284	65	7938	65	7992	65	11546	125	11600	65
6231	65	6285	65	7939	65	7993	65	11547	65	36901	65
6232	65	6286	65	7940	65	7994	65	11548	65	36902	65
6233	65	6287	65	7941	65	7995	65	11549	65	36903	65
6234	65	6288	65	7942	65	7996	65	11550	100	36904	65
6235	65	6289	65	7943	65	7997	65	11551	65	36905	65
6236	65	6290	65	7944	65	7998	65	11552	65	36906	65
6237	65	6291	125	7945	65	7999	100	11553	65	36907	65
6238	65	6292	65	7946	65	8000	65	11554	65	36908	65
6239	65	6293	65	7947	100	11501	65	11555	65	36909	65
6240	65	6294	65	7948	65	11502	65	11556	65	36910	100
6241	65	6295	65	7949	65	11503	65	11557	65	36911	65
6242	125	6296	65	7950	65	11504	65	11558	65	36912	65
6243	65	6297	65	7951	65	11505	65	11559	65	36913	65
6244	65	6298	65	7952	65	11506	65	11560	100	36914	65
6245	65	6299	65	7953	65	11507	65	11561	65	36915	65
6246	**1000**	6300	65	7954	65	11508	65	11562	65	36916	65
6247	65	7901	65	7955	65	11509	65	11563	65	36917	65
6248	65	7902	65	7956	65	11510	65	11564	65	36918	100
6249	100	7903	65	7957	65	11511	65	11565	65	36919	65
6250	65	7904	65	7958	65	11512	65	11566	65	36920	65
6251	65	7905	65	7959	65	11513	250	11567	65	36921	65
6252	65	7906	65	7960	65	11514	65	11568	65	36922	65
6253	65	7907	100	7961	65	11515	65	11569	100	36923	65
6254	65	7908	65	7962	65	11516	65	11570	65	36924	65
6255	65	7909	65	7963	65	11517	65	11571	100	36925	65
6256	65	7910	65	7964	65	11518	65	11572	65	36926	65
6257	65	7911	65	7965	65	11519	65	11573	65	36927	65
6258	65	7912	65	7966	65	11520	65	11574	65	36928	65
6259	65	7913	65	7967	65	11521	65	11575	65	36929	65
6260	65	7914	65	7968	65	11522	65	11576	65	36930	65
6261	65	7915	65	7969	65	11523	65	11577	65	36931	100
6262	65	7916	65	7970	65	11524	65	11578	65	36932	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
36933	65	36987	65	42241	65	42295	65	43149	65	44303	65
36934	65	36988	65	42242	65	42296	100	43150	65	44304	100
36935	65	36989	65	42243	65	42297	65	43151	65	44305	100
36936	65	36990	65	42244	65	42298	65	43152	65	44306	65
36937	65	36991	65	42245	65	42299	65	43153	65	44307	65
36938	65	36992	65	42246	125	42300	65	43154	65	44308	65
36939	65	36993	65	42247	65	43101	65	43155	250	44309	65
36940	125	36994	65	42248	65	43102	65	43156	65	44310	65
36941	65	36995	65	**42249**	**1000**	43103	65	43157	65	44311	65
36942	65	36996	65	42250	65	43104	65	43158	65	44312	100
36943	65	36997	100	42251	65	43105	65	43159	65	44313	65
36944	65	36998	65	42252	65	43106	250	43160	65	44314	65
36945	65	36999	65	42253	65	43107	65	43161	65	44315	65
36946	65	37000	65	42254	65	43108	65	43162	65	44316	65
36947	65	42201	65	42255	65	**43109**	**1500**	43163	65	44317	100
36948	65	42202	65	42256	65	43110	65	43164	65	44318	65
36949	65	42203	65	42257	65	43111	65	43165	65	44319	100
36950	65	42204	65	42258	65	43112	100	43166	65	44320	65
36951	65	42205	65	42259	65	43113	65	43167	65	44321	65
36952	65	42206	65	42260	65	43114	65	43168	65	44322	65
36953	65	42207	65	42261	65	43115	65	43169	65	44323	65
36954	65	42208	65	42262	65	43116	65	43170	65	44324	65
36955	65	42209	65	42263	100	43117	65	43171	65	44325	65
36956	65	42210	65	42264	65	43118	65	43172	100	**44326**	**10000**
36957	65	42211	65	42265	65	43119	65	43173	65	44327	65
36958	65	42212	65	42266	65	43120	100	43174	65	44328	100
36959	65	42213	65	42267	65	43121	65	43175	65	44329	65
36960	65	42214	65	42268	65	43122	65	43176	65	44330	65
36961	100	42215	65	42269	65	43123	65	43177	65	44331	100
36962	65	42216	65	42270	100	43124	100	43178	65	44332	65
36963	65	42217	65	42271	65	43125	65	43179	65	44333	65
36964	65	42218	100	42272	65	43126	65	43180	65	44334	65
36965	65	42219	65	42273	65	43127	65	43181	65	44335	65
36966	65	42220	65	42274	100	43128	65	43182	100	44336	65
36967	65	42221	65	42275	65	43129	65	43183	65	44337	65
36968	65	42222	65	42276	65	43130	65	43184	65	44338	65
36969	65	42223	65	42277	65	43131	65	43185	100	44339	65
36970	65	42224	65	42278	65	43132	65	43186	65	44340	65
36971	65	42225	65	42279	65	43133	65	43187	65	44341	65
36972	65	42226	65	42280	65	43134	65	43188	65	44342	65
36973	65	42227	65	42281	65	43135	65	43189	65	44343	65
36974	65	42228	65	42282	65	43136	65	43190	65	44344	65
36975	100	42229	65	42283	65	43137	65	43191	65	44345	65
36976	125	42230	65	42284	65	43138	65	43192	65	44346	125
36977	65	42231	65	42285	65	43139	65	43193	100	44347	65
36978	65	42232	65	42286	65	43140	65	43194	65	44348	65
36979	65	42233	65	42287	65	43141	65	43195	65	44349	65
36980	65	42234	65	42288	65	43142	100	43196	65	44350	65
36981	65	42235	65	42289	65	43143	65	43197	65	44351	65
36982	65	42236	250	42290	65	43144	65	43198	65	44352	65
36983	65	42237	100	42291	100	43145	65	43199	65	44353	65
36984	65	42238	65	42292	65	43146	65	43200	65	44354	65
36985	65	42239	65	42293	65	43147	65	44301	65	44355	65
36986	65	**42240**	**3000**	42294	65	43148	100	44302	65	44356	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
44357	65	59111	65	59165	65	60419	100	60473	65	77127	65
44358	65	59112	125	59166	65	60420	65	60474	65	77128	65
44359	65	59113	65	59167	65	60421	65	60475	65	77129	65
44360	65	59114	65	59168	65	60422	65	60476	65	77130	65
44361	65	59115	65	59169	65	60423	250	60477	100	77131	65
44362	65	59116	100	59170	65	60424	65	60478	65	77132	65
44363	65	59117	65	59171	65	60425	65	60479	65	77133	65
44364	65	59118	65	59172	65	60426	65	60480	65	77134	65
44365	65	59119	65	59173	65	60427	65	60481	65	77135	65
44366	65	59120	65	59174	65	60428	100	60482	65	77136	65
44367	65	59121	65	59175	65	60429	65	60483	125	77137	65
44368	65	59122	65	59176	65	60430	35000	60484	65	77138	65
44369	65	59123	65	59177	65	60431	65	60485	65	77139	65
44370	65	59124	65	59178	100	60432	65	60486	65	77140	65
44371	65	59125	65	59179	65	60433	65	60487	65	77141	65
44372	65	59126	100	59180	65	60434	65	60488	65	77142	65
44373	65	59127	1500	59181	65	60435	65	60489	65	77143	125
44374	65	59128	65	59182	65	60436	65	60490	65	77144	65
44375	65	59129	65	59183	65	60437	65	60491	65	77145	65
44376	65	59130	65	59184	65	60438	65	60492	100	77146	65
44377	65	59131	65	59185	65	60439	65	60493	65	77147	65
44378	65	59132	65	59186	65	60440	65	60494	65	77148	65
44379	100	59133	65	59187	65	60441	100	60495	65	77149	65
44380	65	59134	65	59188	65	60442	65	60496	65	77150	65
44381	65	59135	65	59189	65	60443	65	60497	65	77151	100
44382	65	59136	65	59190	65	60444	65	60498	65	77152	65
44383	65	59137	65	59191	65	60445	1000	60499	65	77153	65
44384	65	59138	65	59192	65	60446	65	60500	65	77154	65
44385	65	59139	65	59193	65	60447	65	77101	65	77155	65
44386	65	†59140	† 65	59194	65	60448	65	77102	65	77156	65
44387	65	†59141	†5000	59195	65	60449	65	77103	65	77157	65
44388	65	59142	65	59196	65	60450	65	77104	65	77158	125
44389	65	59143	100	59197	65	60451	65	77105	65	77159	65
44390	65	59144	65	59198	65	60452	125	77106	65	77160	65
44391	65	59145	100	59199	65	60453	65	77107	65	77161	65
44392	65	59146	65	59200	65	60454	65	77108	65	77162	65
44393	100	59147	65	60401	65	60455	65	77109	65	77163	65
44394	65	59148	125	60402	100	60456	65	77110	65	77164	65
44395	65	59149	65	60403	65	60457	65	77111	65	77165	65
44396	65	59150	65	60404	65	60458	65	77112	65	77166	65
44397	65	59151	65	60405	65	60459	100	77113	65	77167	65
44398	65	59152	65	60406	65	60460	100	77114	65	77168	65
44399	65	59153	65	60407	65	60461	65	77115	65	77169	65
44400	65	59154	65	60408	65	60462	65	77116	65	77170	65
59101	65	59155	65	60409	65	60463	65	77117	65	77171	65
59102	65	59156	65	60410	65	60464	65	77118	65	77172	65
59103	65	59157	65	60411	65	60465	65	77119	65	77173	65
59104	100	59158	65	60412	65	60466	65	77120	65	77174	65
59105	65	59159	65	60413	65	60467	65	77121	65	77175	65
59106	65	59160	65	60414	125	60468	100	77122	65	77176	65
59107	65	59161	65	60415	65	60469	65	77123	65	77177	65
59108	65	59162	65	60416	65	60470	65	77124	65	77178	65
59109	65	59163	65	60417	65	60471	65	77125	65	77179	65
59110	65	59164	65	60418	65	60472	65	77126	65	77180	65

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 59140 und 59141 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
77181	100	78218	65	78255	65	78292	65	88029	65	88066	65
77182	65	78219	65	78256	65	78293	65	88030	65	88067	100
77183	65	78220	65	78257	65	78294	65	88031	65	88068	65
77184	65	78221	100	78258	65	78295	65	88032	65	88069	65
77185	65	78222	65	78259	65	78296	65	88033	65	88070	65
77186	250	78223	65	78260	250	78297	65	88034	65	88071	65
77187	65	78224	65	78261	65	78298	65	88035	65	88072	65
77188	65	78225	65	78262	65	78299	65	88036	65	88073	65
77189	65	78226	65	78263	65	78300	65	88037	65	88074	250
77190	65	78227	65	78264	65	88001	65	88038	65	88075	65
77191	65	78228	65	78265	65	88002	65	88039	65	88076	65
77192	65	78229	65	78266	65	88003	65	88040	65	88077	65
77193	65	78230	65	78267	65	88004	65	88041	65	88078	65
77194	65	78231	65	78268	65	88005	65	88042	65	88079	65
77195	65	78232	65	78269	65	88006	100	88043	65	88080	65
77196	65	78233	65	78270	65	88007	65	88044	100	88081	65
77197	65	78234	65	78271	65	88008	65	88045	65	88082	65
77198	65	78235	65	78272	65	88009	65	88046	65	88083	65
77199	65	78236	65	78273	65	88010	65	88047	65	88084	65
77200	65	78237	65	78274	65	88011	65	88048	65	88085	65
78201	125	78238	65	78275	65	88012	65	88049	65	88086	65
78202	65	78239	65	78276	65	88013	65	88050	65	88087	65
78203	100	78240	65	78277	65	88014	65	88051	65	88088	65
78204	65	78241	65	78278	125	88015	65	88052	65	88089	65
78205	65	78242	65	78279	65	88016	65	88053	100	88090	65
78206	100	78243	65	78280	65	88017	65	88054	100	88091	65
78207	65	78244	65	78281	65	88018	65	88055	65	88092	65
78208	100	78245	65	78282	65	88019	65	88056	65	88093	100
78209	65	78246	125	78283	65	88020	100	88057	65	88094	65
78210	65	78247	65	78284	65	88021	65	88058	65	88095	65
78211	65	78248	65	78285	65	88022	125	88059	65	88096	65
78212	65	78249	125	78286	65	88023	65	88060	65	88097	65
78213	65	78250	65	78287	65	88024	65	88061	65	88098	65
78214	65	78251	65	78288	125	88025	65	88062	65	88099	65
78215	65	78252	65	78289	65	88026	65	88063	65	88100	65
78216	65	78253	65	78290	65	88027	65	88064	65		
78217	65	78254	65	78291	65	88028	65	88065	65		

Liste

der aus den

früheren zehn Ziehungen

noch uneingelösten großherzoglich badischen Fünfzig-Gulden-Loose

des Anlehens vom Jahre 1840,

deren Besitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
13	1246	X.	65	138	13777	X.	65	385	38497	X.	65	575	57453	VI.	125
"	1247	"	65	164	16301	VIII.	65	"	38498	"	65	"	57475	"	65
20	1908	VIII.	65	"	16377	"	100	"	38499	"	65	614	61345	VII.	100
"	1957	"	65	"	†16390	"	† 65	"	38500	"	65	"	61352	"	65
"	1958	"	65	"	†16391	"	† 65	402	40145	V.	100	"	61360	"	65
"	1985	"	65	"	16392	"	65	439	43801	X.	65	"	61361	"	65
"	1987	"	65	198	19701	IX.	100	"	43820	"	65	631	63001	IX.	65
"	1988	"	125	"	19702	"	65	"	43821	"	65	"	63040	"	65
"	1989	"	65	"	19703	"	65	"	43823	"	65	"	63075	"	125
"	1990	"	65	"	19704	"	65	"	43847	"	65	633	63255	I.	65
"	1991	"	65	"	19705	"	65	"	43848	"	65	644	64314	X.	100
"	1992	"	65	"	19717	"	65	"	43849	"	65	"	64334	"	65
"	1993	"	65	"	19720	"	65	"	43850	"	65	"	64335	"	65
"	1995	"	65	"	19722	"	65	"	43897	"	65	"	64336	"	100
"	1996	"	65	"	19747	"	65	440	43942	VII.	65	"	64339	"	65
"	1997	"	65	"	19755	"	65	524	52355	IV.	125	"	64340	"	65
45	4421	IX.	250	"	19793	"	65	"	52358	"	65	"	64341	"	65
"	4422	"	65	320	31903	VII.	65	"	52392	"	65	"	64344	"	65
"	4423	"	65	"	31904	"	65	549	54802	X.	65	"	64347	"	1500
"	4430	"	65	"	31905	"	65	"	54803	"	65	"	64348	"	65
"	4461	"	65	"	31938	"	65	"	54804	"	100	728	72797	VIII.	65
"	4462	"	65	359	35862	I.	65	"	54805	"	65	748	74701	X.	65
"	4474	"	65	"	35863	"	65	"	54806	"	65	"	74705	"	65
"	4481	"	65	"	35864	"	65	"	54807	"	65	"	74706	"	65
69	6819	X.	65	"	35865	"	65	"	54816	"	65	"	74707	"	65
"	6851	"	65	"	35866	"	65	"	54819	"	65	"	74712	"	65
"	6853	"	65	366	36537	III.	65	"	54820	"	65	"	74717	"	65
"	6858	"	65	385	38401	X.	65	"	54831	"	100	"	74720	"	65
"	6897	"	65	"	38434	"	65	"	54834	"	100	"	74741	"	65
138	13712	"	65	"	38435	"	65	"	54837	"	65	"	74743	"	65
"	†13713	"	† 65	"	38440	"	65	"	54852	"	65	"	74744	"	65
"	†13714	"	† 100	"	38443	"	65	"	54858	"	65	"	74745	"	65
"	†13715	"	† 65	"	38449	"	65	"	54868	"	100	"	74746	"	65
"	13716	"	65	"	38471	"	65	"	54873	"	65	"	74752	"	65
"	13725	"	65	"	38472	"	65	"	54879	"	65	"	74753	"	65
"	13737	"	65	"	38473	"	65	"	54897	"	100	"	74755	"	65
"	13755	"	65	"	38474	"	65	575	57406	VI.	65	"	74756	"	65
"	13770	"	65	"	38475	"	65	"	57408	"	65	"	74771	"	65
"	13772	"	65	"	38481	"	65	"	57451	"	65	"	74773	"	65
"	13773	"	65	"	38496	"	65	"	57452	"	65	"	74776	"	65

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
748	74785	X.	65	755	75453	X.	65	805	80423	X.	65	819	81876	IX.	65
"	74792	"	65	"	75455	"	65	"	80428	"	65	893	89299	VI.	65
"	74794	"	65	"	75487	"	65	"	80437	"	65	902	90158	X.	65
755	75411	"	65	"	75500	"	65	"	80438	"	65	"	90166	"	65
"	75413	"	65	805	80410	"	65	"	80439	"	65	"	90190	"	65
"	75414	"	65	"	80412	"	65	"	80440	"	65	"	90194	"	65
"	75430	"	65	"	80413	"	65	"	80443	"	65	"	90195	"	65
"	75440	"	65	"	80414	"	65	"	80449	"	65	"	90196	"	65
"	75441	"	65	"	80415	"	100	"	80483	"	65	"	90197	"	65
"	75444	"	65	"	80416	"	100	"	80488	"	100	"	90198	"	125
"	75445	"	65	"	80417	"	65	"	80494	"	65	"	90199	"	65
"	75446	"	65	"	80419	"	65	"	80500	"	65	"	90200	"	65
"	75451	"	125	"	80420	"	65	819	81805	IX.	65	943	94253	V.	65
"	75452	"	65	"	80422	"	65	"	81807	"	65				

NB. Die mit † bezeichneten Loose Nro. 13713, 13714, 13715, 16390 und 16391 sind mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 1. September 1847.

Großherzoglich Badische Amortisationscasse.

(Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.)

Für die Cameralcandidaten, welche der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine, den 18. October d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 der Verordnung vorgeschriebene Eingabe, sofern dies noch nicht geschehen ist, ein zureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denselben Termin haben auch die Rechtscandidaten einzutreffen, welche sich in Gemäßheit der Bekanntmachung großherzoglichen Justizministeriums vom 18. Februar 1834 der Prüfung in der Nationalöconomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 2. September 1847.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Diensterledigungen.

Bei der Communrevision der Regierung des Mittelrheinkreises ist die Stelle eines Revisors zu besetzen. Die Bewerber hierum haben sich binnen vier Wochen bei der genannten Kreisregierung zu melden.

Durch das am 7. Februar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Gabriel Engelbert Speth ist die katholische Pfarrei Kirchzarten, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1700 Gulden in Erledigung gekommen, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der allerhöchst-landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni l. J. sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen zu melden.

Durch das am 7. März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Fintan Nägele ist die katholische Pfarrei Dingelsdorf, Amts Constanz, mit einem beiläufigen Einkommen von 580 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 28. März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Joseph Bechtold ist die katholische Pfarrei Iffezheim, Oberamts Rastadt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe, deren beiläufiges Einkommen 1300 — 1400 Gulden beträgt, auf dem jedoch ein am 1. Juli d. J. begonnenes, in sieben Jahresterminen abzutragendes Provisorium von 79 Gulden 30 kr. Zehntablösungskosten, so wie die Verbindlichkeit zur Berichtigung sich etwa ferner ergebender Zehntablösungskosten ruht, haben sich nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni d. J. innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 30. Juni l. J. erfolgte Ableben des Pfarr-Rectors Joseph Anton Ludolf

Vogler ist die katholische Pfarrei Ottersweier, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1400 — 1500 Gulden, in Erledigung gekommen; darauf ruht jedoch die Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten und eine Kriegsschuld von 37 Gulden 30 kr. in drei Terminen an die dortige Gemeinde abzutragen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der allerhöchst-landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni d. J., sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Helfenstein ist die evangelische Pfarrei Wieblingen, Decanats Oberheidelberg, mit einem Competenzanschlage von 1384 Gulden 26 kr., aber einem namhaft höheren wirklichen Ertrage, erledigt worden. Es haftet auf dieser Stelle eine Schuld von 188 Gulden 17 kr., nebst aufgelaufenen Zinsen, welche der ernannt werdende Pfarrer zu übernehmen hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Johann Nepomuk Anselment ist die katholische Pfarrei Schöllbronn, Oberamts Pforzheim, mit einem beiläufigen Ertrage von 700 Gulden, in Erledigung gekommen, auf welcher jedoch die Verbindlichkeit, ein später bestimmt werdendes Provisorium für Zehntablösungskosten zu tilgen, zu übernehmen ist. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich, nach Maaßgabe der allerhöchst-landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni d. J. bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Eßlingen, Amts Donaueschingen, ist durch das Ableben des Pfarrers Sinngrün, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1100 Gulden, worauf jedoch ein noch zu bestimmendes Provisorium für Güterkaufskosten von etwa 400 Gulden ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als Patron, binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Xaver Knoblauch auf die Pfarrei Oppenau ist die katholische Pfarrei Vimbuch, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 900 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der allerhöchst-landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni l. J. bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch Versetzung des Lehrers Langenbach nach Offenburg ist an dem Gymnasium in Donaueschingen eine Lehrstelle mit einer Besoldung bis zu 1000 Gulden zu besetzen. Die Bewerber haben sich innerhalb 14 Tagen bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, zu melden.

Berichtigung.

Im Regierungsblatte Nr. XXXIV. vom 30. v. M., Seite 244, Zeile 6 von unten ist bei der Anzeige der ertheilten Staatsgenehmigung zur Präsentation auf die katholische Patronatspfarrei Holzhausen zu setzen, statt „Bezirksamts Rheinbischofsheim" —, „Oberamts Emmendingen," indem das evangelische Dorf gleichen Namens zu dem ersterwähnten Amtsbezirke gehört.

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 15. September 1847.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 1. September

dem Major Ludwig im dritten Infanterie-Regimente die Auszeichnung des Eichenlaubes zum inne habenden Ritterkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen, und

unter dem 2. September

dem königlich hannöver'schen Premierlieutenant Siemens das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Gesandten an den königlichen Höfen von Preußen und Hannover, Obersten und Flügeladjutanten von Franckenberg-Ludwigsdorff, auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung Allerhöchst-Ihrer Zufriedenheit mit seinen langjährigen treugeleisteten Diensten, in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 3. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden,

dem Decan, Pfarrer Enefelius in Teutschneureuth, das erledigte Hof- und Stadtdiaconat Carlsruhe, und

die evangelische Pfarrei Bötzingen, Decanats Emmendingen, dem Pfarrer Trautz in Keppenbach zu übertragen;

dem Amtschirurgen und Physicatsverweser Dr. Schwörer in Kenzingen den Character als Physicus

zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Aufhebung der Posthalterei Müllheim, beziehungsweise Regulirung der Entfernung zwischen den Posthaltereien Krotzingen und Kaltenherberg betreffend.)

In Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 27. d. M., Nr. 1728, wird die Posthalterei zu Müllheim mit dem 1. October d. J. aufgehoben.

Indem man dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich die Entfernung zwischen der Posthalterei Krotzingen und jener zu Kaltenherberg auf $1\frac{3}{4}$ Post bestimmt.

Carlsruhe, den 2. September 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

vdt. Barbiche.

(Die Errichtung eines Stammgutsstatuts durch den Grafen Ludwig von Langenstein betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. l. M., Nr. 1800, dem von dem Grafen Ludwig von Langenstein am 24. November 1845, beziehungsweise 25. Mai l. J., errichteten Stammgutsstatut die landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die zu dem Stammgute gehörigen Besitzungen in den Bezirken der Aemter Baden, Blumenfeld, Bretten, Carlsruhe (Stadt), Engen, Hüfingen, Mößkirch, Radolphzell, Stetten a. k. M. und Stockach gelegen sind.

Carlsruhe, den 11. September 1847.

Justizministerium.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Junghanns.

Vdt. K. Stößer.

(Die Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse für 1846 betreffend.)

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis mit 31. December 1846 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. August 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Schwarzmann.

(Staatsgenehmigung einer Präsentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 20. August

der von dem Freiherrn von Enzenberg geschehenen Präsentation des Pfarrers Johann Baptist Bertsche zu Saig, auf die katholische Pfarrei Unteralpfen, Bezirksamts Waldshut,

die Staatsgenehmigung ertheilt.

Diensterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sievert ist die evangelische Pfarrei Nimburg, Decanats Emmendingen, mit einem Competenzanschlage von 554 Gulden 8 kr., worauf jedoch eine Schuld von 16 Gulden haftet, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Das erledigte Caplaneibeneficium zu Neudingen, Amts Hüfingen, wird mit einem beiläufigen Jahresertrage von 600 Gulden und mit der Verpflichtung zur Besorgung des Gottesdienstes in der dortigen Klosterkirche Mariahof und zur Aushülfe in der Seelsorge der Pfarrei Neudingen, wiederholt mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die Bewerber um diese Pfründe bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als Patron, nach Vorschrift zu melden haben.

An der höheren Bürgerschule zu Mannheim soll die Lehrstelle für deutsche und französische Sprache, mit einem Gehalte von 1000 — 1200 Gulden, durch einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei dem Oberstudienrathe zu melden.

An dem Gymnasium zu Tauberbischofsheim sollen zwei Lehrstellen, jede mit einem jährlichen Gehalte von 600 Gulden, mit wissenschaftlich gebildeten Lehrern besetzt werden. Die Bewerber um diese Stellen haben sich binnen vier Wochen bei dem Oberstudienrathe zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 19. Mai 1847

der pensionirte Kreisrath Billinger in Freiburg.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, so wie des Vermögens- und Personal-Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse nach dem Stande der Rechnungen für 1846.

Betreff.	Kreis-Verrechnung in								Summa.	
	Constanz.		Freiburg.		Ettlingen.		Heidelberg, nun Mannheim.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Einnahmen.										
1. Staatszuschuß	2,000	—	2,000	—	2,330	9	2,000	—	8,330	9
2. Jahresbeitrag von Lehrergehalten	1,794	25	2,737	24	2,478	53	2,621	24	9,632	6
3. Aufnahms- u. Verbesserungstaxen	1,439	—	1,903	46	345	7	804	9	4,492	2
4. Beiträge von Orts- und Districts-Stiftungen	—	—	—	—	6	—	—	—	6	—
5. Capitalzinsen	1,808	29	2,879	6	3,841	14	1,147	43	9,676	32
6. Güterbestandszinsen	—	—	—	—	8	15	—	—	8	15
7. Außerordentliche Einnahmen . .	—	—	26	51	10	10	—	46	37	47
zusammen .	7,041	54	9,547	7	9,019	48	6,574	2	32,182	51
B. Ausgaben.										
1. Wittwengehalte	1,407	47	4,923	57	6,605	44	5,078	40	18,016	8
2. Erziehungsbeiträge	252	35	734	9	684	11	1,232	56	2,903	51
3. Nahrungsgehalte.	112	22	176	5	318	41	108	29	715	37
4. Nachlaß und Verlust an Revenüen	27	42	78	35	219	57	13	34	339	48
5. Gehalt des Verrechners . . .	205	42	431	24	481	28	350	51	1,469	25
6. Gehalte der Bezirkserheber. . .	106	29	137	20	99	2	109	23	452	14
7. Bureaukosten der Verrechner . .	16	33	23	33	37	41	29	27	107	14
8. Revisionskosten-Beiträge . . .	—	—	—	—	115	38	95	17	210	55
9. Für Inventarstücke	—	—	25	40	—	—	21	54	47	34
10. Außerordentliche Ausgaben . .	1	—	—	—	59	36	40	44	101	20
11. Staatssteuern ꝛc. ꝛc.	—	—	—	15	1	5	—	—	1	20
Zusammen .	2,130	10	6,530	58	8,623	3	7,081	15	24,365	26
Abschluß.										
Die Einnahmen betragen	7,041	54	9,547	7	9,019	48	6,574	2	32,182	51
Die Ausgaben betragen	2,130	10	6,530	58	8,623	3	7,081	15	24,365	26
Ueberschuß . . .	4,911	44	3,016	9	396	45			Mehreinnahme 7,817	25
Deficit			8,324	38			507	13		
			507	13						
			7,817	25						

Betreff.	Kreis-Verrechnung in								Summa.	
	Constanz.		Freiburg.		Ettlingen.		Mannheim.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
C. Vermögensstand.										
a. Rentirendes Vermögen.										
1. Liegenschaften	—	—	189	—	181	15	—	—	370	15
2. Activcapitalien	47,000	—	59,735	58	84,974	26	28,406	11	220,116	35
b. Nicht rentirendes Vermögen.										
3. Fahrnisse (Bureaurequisiten) . .	8	48	105	52	8	48	53	42	177	10
4. Gefällrückstände	314	4	1,166	58	2,195	25	852	42	4,529	9
5. Vorschüsse	—	—	—	—	227	33	—	—	227	33
6. Cassenvorrath	1,802	46	937	46	2,925	42	929	49	6,596	3
Zusammen .	49,125	38	62,135	34	90,513	9	30,242	24	232,016	45
Hievon ab										
Schulden.										
7. Wittwengehalte rc.	—	—	193	42	61	3	50	24	305	9
8. Rest reines Vermögen auf 31. December 1846	49,125	38	61,941	52	90,452	6	30,192	—	231,711	36
9. Am 31. December 1845 war der Stand	44,213	54	58,903	3	90,119	15	30,677	1 18	223,913	31
10. Also Vermehrung im Jahre 1846	4,911	44	3,038	49	332	51	—	—	7,798	5
„ Verminderung „ „ „							485	19		
herrührend von:										
a. Einnahme-Ueberschüssen, resp.* Deficit	4,911	44	3,016	9	396	45	* 507	13		
b. neu angeschafften Inventarstücken	—	—	22	40	—	—	21	54		
c. Gütern, welche um 81 fl. verkauft wurden, während der Steueranschlag 144 fl. 54 kr. betrug, also Wenigererlös . .	—	—	—	—	63	54	—	—		
Summa, resp.* Rest .	4,911	44	3,038	49	332	51	* 485	19	7,798	5
11. Unter obigem Vermögen ist inbegriffen:			8,283	24						
			485	19						
a. Der Vermögensbetrag des mit der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse vereinigten evangelischen Schullehrer-Wittwen-Fiscisfonds nach neuer Berichtigung mit . . .	—	—	28,442	21	14,394	31	2,821	43	45,658	35
b. Der Betrag des ebenfalls und zwar seit 1. Januar 1845 einverleibten altbadischen katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds mit . . .	—	—	—	—	44,136	43	—	—	44,136	43

(Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für das Jahr 1848 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 5. August 1841, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, nach welchem eine solche Erneuerung in Beziehung auf Abgeordnete des grundherrlichen Adels und der Universitäten in gegenwärtigem Jahre nicht statt zu finden hat; dagegen fünfzehn Abgeordnete der Städte und Aemter auf den 30. Juni d. J. auszutreten hatten;

in Anbetracht, daß in der vierundsiebenzigsten Sitzung der zweiten Kammer vom 11. September 1846 die Abgeordneten der in der Anlage verzeichneten fünfzehn Städte- und Aemterwahlbezirke durch das Loos zum Austritt auf den 30. Juni d. J. bestimmt worden sind, und daß die Abgeordneten der weiter verzeichneten sechs Städte- und Aemterwahlbezirke ihre Stelle niederlegten, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

In den im anliegenden Verzeichnisse aufgeführten fünfzehn Städte- und Aemterwahlbezirken sind die Erneuerungswahlen der Abgeordneten, in den weiter genannten sechs Städte- und Aemterwahlbezirken aber die Ersatzwahlen nach Vorschrift der Wahlordnung vorzubereiten und nach deren Vollendung durch die von Uns allergnädigst ernannten, gleichfalls in der Anlage bezeichneten Wahlcommissäre zu vollziehen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. September 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verzeichniß

der für die erste und zweite Kammer der Ständeversammlung des Jahres 1848 erforderlichen Erneuerungs- und Ersatzwahlen.

Ordnungs-Zahl der Wahlbezirke. Städte-	Aemter-	Wahlbezirke.	Austretender Abgeordneter.	Wahlcommissär.	Stellvertreter.
		I. Kammer.			
		Für die Universität Freiburg	statt des verstorbenen Staatsministers Frhrn. v. Türckheim	Der Prorector.	
		II. Kammer.			
		Oberrheinkreis.			
		Durch das Loos bestimmt:			
3		Stadt Freiburg	Hägelin, Gemeinderath und Obergerichtsadvocat in Freiburg.	Hofgerichtsdirector Woll in Freiburg.	Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des einen oder
	9	Amt Lörrach	Scheffelt, Altbürgermeister in Steinen.	Hofgerichtsrath Fetzer in Freiburg.	anderen der für die Wahl-Bezirke des
	10	Amt Müllheim	Blankenhorn-Krafft, Bürgermeister in Müllheim.	Geheimer Rath und Regierungsdirector Kern in Freiburg.	Oberrheinkreises ernanten Wahlcommissäre:
	11	Aemter Staufen und Heitersheim	Martin, Altbürgermeister in Staufen.	Regierungsrath Fromherz in Freiburg.	Hofgerichtsrath Lang in Freiburg.
	17	Aemter Hornberg, Triberg, Wolfach und Haslach	Rindeschwender, Obergerichtsadvocat in Rastatt.	Regierungsrath Stephani in Freiburg.	
		Mittelrheinkreis.			
		Durch das Loos bestimmt:			
4		Stadt Lahr	v. Soiron, Obergerichtsadvocat in Mannheim.	Regierungsrath Kunz in Carlsruhe.	Stellvertreter für den Fall der Verhinderung
5		Stadt Offenburg	Kapp, Hofrath in Heidelberg	Hofrichter Obkircher in Rastatt.	des einen oder anderen der für die

Ordnungs-Zahl der Wahlbezirke: Städte	Aemter	Wahlbezirke.	Austretender Abgeordneter.	Wahlcommissäre.	Stellvertreter.
10		Stadt Pforzheim	Dennig, Fabrikinhaber in Pforzheim	Oberkirchenraths-Director Böhme in Carlsruhe	Wahl-Bezirke des Mittelrheinkreises ernannten Wahlcommissäre: Geh. Regierungsrath Föhrenbach in Carlsruhe.
	25	Aemter Gernsbach, Baden und Steinbach	Arnsperger, Oberforstrath in Carlsruhe.	Geheimer Kriegsrath Vogelmann in Carlsruhe	
		Freiwillig ausgetreten:			
7		Stadt Baden	Jörger, Bürgermeister in Baden.	Ministerialrath Küßwieder in Carlsruhe.	
8		Stadt Carlsruhe	Knittel, Buchhändler in Carlsruhe.	Geheimer Rath Vogel in Carlsruhe.	
11		Stadt Bruchsal	Schmidt, Bürgermeister in Bruchsal.	Hofgerichtsdirector Christ in Rastatt.	
	29	Oberamt Bruchsal	Speyerer, Altbürgermeister in Heidelberg.	Geheimer Referendär Kirchgeßner in Carlsruhe.	
		Unterrheinkreis.			
		Durch das Loos bestimmt:			
12		Stadt Mannheim.	Brentano, Obergerichtsadvocat in Rastatt	Oberhofgerichts-Vicecanzler Stabel in Mannheim.	Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des einen oder andern der für die Wahl-Bezirke des Unterrheinkreises ernannten Wahlcommissäre: Oberhofgerichtsrath Mühling in Mannheim.
12		Stadt Mannheim	Krämer, Altbürgermeister in Marlen		
14		Stadt Wertheim	Schmitt, Regierungsrath in Mannheim	Geh. Regierungsrath Wallau in Mannheim.	
	31	Aemter Philippsburg und Schwetzingen	Rettig, Regierungsdirector in Carlsruhe	Oberhofgerichtsrath Bohm in Mannheim.	
	34	Oberamt Heidelberg	Helmreich, Fabricant in Mannheim	Oberhofgerichtsrath Neßler in Mannheim.	
	36	Aemter Neckarbischofsheim und ein Theil von Mosbach	Junghanns II, Obergerichtsadvocat in Mosbach	Regierungsrath v. Chrismar in Mannheim.	
		Freiwillig ausgetreten:			
	35	Aemter Ladenburg u. Weinheim	Hecker, Obergerichtsadvocat in Mannheim	Geh. Referendär Junghanns in Carlsruhe.	
	40	Aemter Tauberbischofsheim und Gerlachsheim	Dahmen, Geheimer Rath in Heidelberg	Regierungsrath Schmitt in Mannheim.	

(Verordnung, die Vornahme der Wahlmännerwahlen betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß durch Beschwerden, welche gegen Wahlmännerwahlen bei den Staatsbehörden angebracht werden, und durch Recurse gegen die darüber ergehenden Erkenntnisse das endliche Zustandekommen dieser Wahlen oft lange verzögert und dadurch die Vornahme der Abgeordnetenwahl selbst mitunter ungebührlich aufgehalten wird, — sehen Wir Uns veranlaßt, Behufs einer ordnungsmäßigen und beschleunigten Erledigung solcher gegen Wahlmännerwahlen erhoben werdenden Beschwerden zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn gegen eine vorgenommene Wahlmännerwahl von einem Betheiligten bei dem Bezirksamte Beschwerde erhoben, und auf Aufhebung derselben und Vornahme einer neuen Wahl angetragen wird, so hat das Bezirksamt die Wahlacten von der Wahlcommission mit einem Berichte der Letztern über die verschiedenen Beschwerdepunkte unverzüglich einzufordern.

§. 2.

Die angegebenen Thatsachen sind, so weit nöthig, durch Erhebung der Beweise schleunigst in's Klare zu setzen. Das Erkenntniß ist den Beschwerdeführern und der Wahlcommission zu verkünden, und ferner, wenn die Wahl dadurch aufgehoben wird, zugleich durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde bekannt zu machen.

§. 3.

Im Falle eines Recurses gegen das über die Anfechtung einer Wahlmännerwahl ergangene Erkenntniß, werden etwaige neue erhebliche Vorbringen ohne Verzögerung ebenfalls untersucht; sofort die Acten über die Wahlanfechtung sammt den Wahlverhandlungen vom Bezirksamte unmittelbar dem Ministerium des Innern vorgelegt, welches die Entscheidung des Staatsministeriums über den Recurs einholt.

§. 4.

Wird gegen das die Wahl aufhebende Erkenntniß innerhalb drei Tagen von der Verkündung an, der Recurs bei dem Bezirksamte angemeldet und ausgeführt, so ist bis zur Erledigung desselben mit der Vornahme der neuen Wahl innezuhalten.

§. 5.

Nach Ablauf der im §. 4 erwähnten drei Tage wird der Recurs gegen ein die Wahl aufhebendes Erkenntniß nicht mehr angenommen.

Wurde durch das Erkenntniß die gegen die Wahl erhobene Beschwerde verworfen, so findet zwar auch nach Ablauf der drei Tage der Recurs noch statt, aber es kann dadurch die Vornahme der Abgeordnetenwahl mit der Beiziehung der in der angefochtenen Wahl gewählten Wahlmänner nicht aufgehalten werden.

§. 6.

Wird die Beschwerde gegen eine Wahlmännerwahl so spät angebracht, daß die Vornahme einer neuen Wahl nicht mehr so zeitig vollzogen werden könnte, daß die neu Gewählten die im §. 66 der Wahlordnung bestimmten sechs Tage vor der Abgeordnetenwahl die Einladungen dazu erhalten können, so hat das Bezirksamt zwar die angegebenen Thatsachen zu ermitteln, beziehungsweise die Beweise zu erheben, in der Sache selbst aber kein Erkenntniß zu geben, sondern die dießfallsigen Acten mit den Wahlverhandlungen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 7.

Eine gleiche Vorlage erfolgt, wenn der Recurs gegen ein die Aufhebung der Wahl versagendes Erkenntniß nicht mehr rechtzeitig (§. 6) erledigt werden kann.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 13. September 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden,

den Verzicht des Pfarrers Anton Walter auf die katholische Pfarrei Vilchband, Amts Gerlachsheim,

zu genehmigen;

die katholische Pfarrei Berau, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Nicolaus Wacker zu Unteribach, und

die katholische Pfarrei Hausach, Amts Haslach, dem Pfarrer Victor Schmid zu Weier

zu übertragen;

den Professor Dr. Wilhelm August von Langsdorff an der höheren Bürgerschule zu Mannheim in den Ruhestand zu versetzen;

den Lehrern Carl Damm und Ignaz Durler an dem Gymnasium zu Tauberbischofsheim den Character als Professoren

zu verleihen;

die an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule zu Durlach erledigte zweite Lehrerstelle dem Lehrer Carl Becker am Gymnasium zu Lahr

zu übertragen.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 24. September 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Den Vollzug der über den Nachdruck ergangenen Bundesbeschlüsse betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 4 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, verkündet in Nr. VI. des Regierungsblattes von 1838, ferner der Ziffer 4 des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841, verkündet in Nr. XVIII. des Regierungsblattes vom gleichen Jahre, sodann der Ziffer 3 des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, verkündet in Nr. XXIV. des Regierungsblattes gleichen Jahres haben Wir auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Literatur oder der Kunst mittelst mechanischer Vervielfältigung herausgibt, oder herausgeben läßt, und sich gegen unerlaubten Nachdruck zu schützen beabsichtigt, ist verbunden, bei der Herausgabe ein Exemplar der besten Sorte, und zwar von jeder Auflage, an Unser Ministerium des Innern abzuliefern, unter Anführung der Umstände, aus denen sich ergibt, daß das Unternehmen ein Originalwerk zum Gegenstand habe.

Ueber die geschehene Ablieferung wird Demjenigen, welcher sie bewirkt, eine Empfangsbescheinigung durch das Ministerium des Innern zugefertigt, worin der Tag der Einlieferung, welcher als Zeitpunkt des Erscheinens des Werkes gilt, zu bezeichnen ist.

Wird der Schutz der Behörde gegen Nachdruck angerufen, so ist dem Gesuche die Empfangsbescheinigung beizulegen.

§. 2.

Daß der Vorschrift des vorstehenden Paragraphen genügt worden sei, ist sowohl bei Werken der Literatur, als bei jenen der Kunst dadurch erkennbar zu machen, daß bei jenen auf dem Titelblatte, bei diesen an einer passenden Stelle jedes Exemplars die Worte anzubringen sind: „Hinterlegt bei dem großherzoglich badischen Ministerium des Innern.“

§. 3.

Das Ministerium des Innern stellt das eingelieferte Exemplar bei Werken der Literatur Unserer Hofbibliothek, bei Werken der Kunst Unserer Kunsthalle zur Aufbewahrung zu.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. September 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 20. September

dem Oberhofmarschall von Duboys die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehene Großkreuz Seines Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 17. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden,

dem Physicus Dr. Volz in Carlsruhe das Medicinalreferat bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu übertragen;

den Registraturgehülfen Stahl bei der Regierung des Mittelrheinkreises zum Registrator zu ernennen, und

die katholische Pfarrei Zunsweier, Oberamts Offenburg, dem Pfarrer Link in Königheim zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Ertheilung eines Privilegiums an Friedrich Karcher in Carlsruhe, auf die Bereitung von Pause-papier nach eigenem Verfahren, betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerialerlasse vom 27. August d. J., Nr. 1744, allergnädigst geruht, dem Friedrich Karcher in Carlsruhe auf die Bereitung von Pausepapier nach dem von ihm erfundenen Verfahren, ein Privilegium für die Dauer von fünf Jahren zu verleihen; unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen und unter Festsetzung einer Strafe von einhundert fünfzig Gulden auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Carlsruhe, den 7. September 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. September 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Reinhard.

Es haben gestiftet:

Johannes Mesmer von Fischerbach, in den dortigen Armenfond 528 Gulden 1½ Kreuzer zur Verwendung der Zinse hieraus zur Bekleidung armer Schulkinder;

die ledig verstorbene Clara Hämmerle von Wolfach, in den dasigen Stadtarmenfond 12 Gulden;

der ledig verstorbene Kilian Schneider von Schappach, in den dortigen Kirchenfond 600 Gulden;

Derselbe in den dortigen Armenfond 400 Gulden;

Vincenz Bühler, Müller in Schenkenzell, in den Armenfond daselbst 25 Gulden;

Ein Ungenannter in den Opferstocksfond in Gernsbach 50 Gulden, zur Verwendung der Zinse hieraus zur Bekleidung eines armen Confirmanden;

Joseph Hihn von Biberach in den dortigen Kirchenfond 40 Gulden, zur Anschaffung eines Muttergotteskleides;

Xaver Ell's Wittwe von Achern in den Armenfond daselbst 50 Gulden;

Schullehrer K. Friedr. Becker's Wittwe, Katharina, geb. Göbelbecker von Liedolsheim, in den dortigen Armenfond 100 Gulden mit der Bestimmung, daß die Zinsen jährlich am 25. November unter die dortigen Ortsarmen vertheilt werden sollen;

Martin Bahr von Ortenberg in den dortigen Schulfond 10 Gulden, zur Anschaffung von Schreibmaterialien für arme Kinder;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Ortenberg eine neue vollständige Kelchbedeckung im Werthe von 6 Gulden;

der verstorbene Pfarrer Heil zu Langenbrücken in den Industrieschulfond daselbst 25 Gulden;

ein Ungenannter in den Heiligenfond zu Tiefenbach 26 Gulden zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse daselbst;

Fabricant Christian Trampler von Lahr in den dortigen Spital- und Armenfond 100 Gulden;

Johann Georg Armbruster, Sebenbauer von Schappach, in den dortigen Armenfond 200 Gulden;

Derselbe in den dasigen Kirchenfond 100 Gulden, zur Anschaffung von Kirchenparamenten;

Georg Klump's Wittwe Johanna, geb. Störzer, von Reichenthal in den dortigen Capellenfond 360 Gulden, zu Anschaffung einer Glocke;

eine Ungenannte dem Almosenfond in Ruith 100 Gulden, zu Anschaffung von Brod aus den Zinsen für die Ortsarmen vor der Ernte;

Lithograph Franz Wörner von Au und dessen Ehefrau Maria Anna, geb. Dürrmeier, zur Zeit in Wien bürgerlich ansäßig, der Gemeinde Au 1200 Gulden, behufs der Erbauung einer Capelle in Au und weitere 200 Gulden zur Unterhaltung derselben;

Ciriak Oser's Wittwe von Grosweier in den dortigen Armenfond 50 Gulden zu Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Erstcommunicanten;

Carl Lehmann von Herzthal in den dasigen Armenfond 50 Gulden;

der ledig verstorbene Joseph Walz von Renchen in den Schulfond daselbst 125 Gulden;

Bernard Birnaser von Söllingen in den Carl-Friedrichs-Armenfond daselbst 75 Gulden;

Dismas Eisele von Sinzheim in den dortigen Almosenfond seine Verlassenschaft, im Betrage von 122 Gulden 19 Kreuzer;

Johann Reinschmitt von Neusatz in den Armenfond daselbst 75 Gulden;

Fräulein Alexandra von Bergholz in Ortenberg in die Kirche daselbst ein Oelgemälde, taxirt zu 300 Gulden;

Anton Schilly in Oberkirch in den dortigen Kirchenfond 25 Gulden zur Vertheilung der Zinse hieraus unter die Armen;

Handelsmann Joseph Seng's Wittwe zu Offenburg in den dasigen Armenfond 200 Gulden zur Vertheilung der jährlichen Zinse unter die Armen;

Pfarrer Hug zu Urloffen in den dortigen Heiligenfond 89 Gulden;

Derselbe in die Pfarrkirche zu Urloffen einen Chorrock, taxirt zu 3 Gulden, drei Stole zu

3 Gulden 30 kr., drei Meßgewänder zu 75 Gulden, eine neue Alb zu 10 Gulden und ein Meßbuch zu 1 Gulden, zusammen im Werthe von 92 Gulden 30 kr.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Elgersweier ein Muttergotteskleid von rothem Sammet und Goldborden, im Werthe zu 12 Gulden, ein neues Altartuch, im Werthe von 6 Gulden, zusammen im Werthe von 18 Gulden;

Georg Schweisische Eheleute in Offenburg in den vereinigten Armenfond in Offenburg ein Wohnhaus, taxirt zu 600 Gulden;

Georg Vogel in Ettlingenweier in den dortigen Heiligenfond 50 Gulden zur Unterhaltung eines Crucifixes im sogenannten Breitlochwalde;

der verstorbene Pfarrer Wetterer in Sinzheim in den Armenfond in Oberschopfheim 364 Gulden zur Anschaffung von Schulrequisiten aus den Zinsen für arme Schulkinder;

die Erben des verstorbenen Pfarrers Stork zu Schöllbronn in den dasigen Armenfond 64 Gulden;

Pirmin Walterspiel und Bartholomäus Roth von Cappel-Rodeck in den dortigen Kirchenfond ein hölzernes, in Gold gefaßtes Crucifix, im Werthe zu 30 Gulden, und drei Votivtafeln mit goldenen Rahmen, im Werthe zu 18 Gulden;

Theresia Huschle von Achern in den Armenfond in Zusenhofen 50 Gulden, ohne weitere Bestimmung, und 50 Gulden für die Armen daselbst;

die Bürgerschaft zu Tiefenbronn in die Kirche daselbst verschiedene Kirchenparamente, im Werthe von 65 Gulden 10 Kreuzer;

der verstorbene Kaufmann Carl Marano in Eppingen in die Kirche 100 Gulden zur Orgelreparatur und 50 Gulden in die Schule zu Anschaffung von Schulrequisiten aus den Zinsen für arme Kinder;

Oberstallmeister von Bühler's Wittwe zu Carlsruhe in das dasige Bürgerhospital 300 Gulden;

Dieselbe in den Waisenfond daselbst 300 Gulden.

(Die Verleihung der Eigenschaft eines erblichen Landstandes in der ersten Kammer der Ständeversammlung an den Grafen Ludwig von Langenstein betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, dem Allodial-Erben des höchstseligen Großherzogs Ludwig, dem Grafen Ludwig von Langenstein, durch Staatsministerial-Verfügung vom 12. Juni 1833, die Würde des hohen Adels und nach Maaßgabe des §. 28 der Verfassungsurkunde die Eigenschaft eines erblichen Landstandes in der ersten Kammer zu verleihen, die letztere jedoch unter der Voraussetzung, daß zu dem von der Familie errichteten Stammgute vorerst noch die Staatsbewilligung nachgesucht und ertheilt werde.

Nachdem die Urkunde über dieses Stammgut mittelst der bereits durch großherzogliches Justizministerium veröffentlichten allerhöchsten Staatsministerial-Entschließung vom 3. d. M. die landesherrliche Bestätigung erhalten hat und aus derselben zu entnehmen ist, daß das Stammgut nach

dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge vererbt wird, auch der nachgewiesene Capitalwerth desselben die Summe von 300,000 Gulden übersteigt, so wird nunmehr die ersterwähnte allerhöchste Verfügung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. September 1847.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Der Ministerialdirector.
Brunner.

Vdt. Reinhard.

Diensterledigungen.

Am Pädagogium und der höheren Bürgerschule zu Durlach ist die dritte Lehrerstelle, womit eine jährliche Besoldung von 700 Gulden verbunden ist, mit einem wissenschaftlich gebildeten Philologen zu besetzen. Die Bewerber hierum haben sich binnen vierzehn Tagen bei dem Oberstudienrathe zu melden.

Durch Ableben des erzbischöflichen Decans und Pfarrers Johann Nepomuk Leute ist die katholische Pfarrei Krozingen, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Einkommen von 2,200 Gulden, in Erledigung gekommen, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten, und ein vom 1. Juli 1847 begonnenes Zehntablösungskosten-Capital von 112 Gulden in fünf Jahren heimzuzahlen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Baptist Burg auf die Pfarrei Urnau ist die katholische Pfarrei Honstetten, Amts Engen, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1100 Gulden in Erledigung gekommen. Auf demselben lastet:

a. eine Schuld von 270 Gulden 20 Kreuzer an den Kirchenfond in Eckartsbrunn für Vorschuß zur Herstellung einer Pfarrgartenmauer, welcher Betrag vom 1. August 1846 bis dahin 1848 durch die betreffenden Pfründnießer zu verzinsen ist, von letztgenanntem Tage an aber in den ersten zehn Jahren mit jährlich 25 Gulden und im eilften Jahre der Rest mit 20 Gulden 20 Kreuzer, jeweils mit Zinsen, abgetragen werden muß;

b. Zehntablösungskosten im Betrage von 127 Gulden 5 Kreuzer, für welchen, so wie für etwa noch weiter sich ergebende derartige Kosten, ein Provisorium bestimmt werden wird.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als Patron nach Vorschrift zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:
den 7. September

Physicus Dr. Müller in Mößkirch.

Nr. XXXIX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 6. October 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

mittelst allerhöchster geheimer Cabinetsentschließung vom 21. v. M.

dem Wagenmeister Sailer die kleine goldene Civilverdienstmedaille, als Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

durch allerhöchste Ordre vom 22. September

dem Oberlieutenant Emerich von Geyer im ersten Dragonerregimente die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienste zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Vornahme der Lehramtscandidatenprüfung betreffend.)

Die Vornahme der Lehramtscandidatenprüfung ist auf Mittwoch den 27. October l. J. Morgens 8 Uhr bestimmt.

Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse und eines lateinisch abgefaßten „curriculum vitæ" vor dem 15. October bei dem Oberstudienrathe ihre Zulassung nachzusuchen.

Carlsruhe, den 24. September 1847.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Brunner.

Vdt. Schmitt.

(Freiplatz-Erledigung in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute zu Baden betreffend.)

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute zu Baden wird bis zum 25. November l. J. ein Freiplatz für baden-badische Mädchen offen.

Die Bewerberinnen um denselben haben ihre Gesuche, unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensverhältnisse, Aufführung und Fähigkeiten, bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen einzureichen.

Carlsruhe, den 27. September 1847.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Brunner.

Vdt. Schwarzmann.

(Die Wahlen zur Ständeversammlung für das Jahr 1848 betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerialerlasse vom 27. d. M., Nr. 1921, allergnädigst zu beschließen geruht, daß, in Folge des Austritts des Abgeordneten Lenz des Aelteren von Pforzheim aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl in dem 28. Aemterwahlbezirk angeordnet und mit der Vornahme derselben der Forstpolizeidirector Bajer als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 28. September 1847.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Brunner.

Vdt. Reinhard.

(Die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.)

Das Resultat der heute stattgehabten dritten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1848 durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Casse gegen Abzug eines Disconts zu erheben, welcher in den Monaten October, November und December dieses Jahres 1 Kreuzer, in den Monaten Januar, Februar und März künftigen Jahres aber ½ Kreuzer vom Gulden beträgt.

Carlsruhe, den 30. September 1847.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Liste

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahre 1845 von vierzehn Millionen Gulden gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der siebenten Ziehung am 30. September 1847 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. August 1847 gezogenen 40 Serien.

699. 1453. 1530. 1567. 1576. 1755. 2188. 2215. 2422. 2449. 2554. 2667. 2726. 3018. 3108. 3149. 3419. 3473. 3928. 3969. 4304. 4462. 4568. 4977. 5168. 5472. 5670. 5879. 6043. 6105. 6116. 6135. 6197. 6279. 6512. 6384. 6983. 7267. 7299. 7638.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
34901	42	34917	42	34933	42	34949	42	72615	50	72631	50
34902	42	34918	42	34934	42	34950	42	72616	42	72632	42
34903	42	34919	50	34935	42	72601	42	72617	50	72633	42
34904	42	34920	42	34936	42	72602	42	72618	42	72634	42
34905	42	34921	42	34937	50	72603	42	72619	42	72635	50
34906	42	34922	42	34938	42	72604	50	72620	42	72636	42
34907	42	34923	50	34939	42	72605	50	72621	50	72637	42
34908	42	34924	42	34940	42	72606	42	72622	42	72638	42
34909	42	34925	42	34941	50	72607	42	72623	42	72639	42
34910	42	**34926**	**2000**	34942	42	72608	42	72624	42	72640	42
34911	42	34927	50	34943	42	72609	42	72625	42	72641	42
34912	42	34928	42	34944	42	72610	42	72626	42	72642	42
34913	50	34929	42	34945	42	72611	42	72627	42	72643	42
34914	42	34930	42	34946	42	72612	42	72628	42	72644	42
34915	42	34931	42	34947	42	72613	42	72629	42	72645	42
34916	42	34932	42	34948	42	72614	42	72630	42	72646	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
72647	42	78301	42	78755	42	87709	42	109363	42	110717	50
72648	50	78302	42	78756	42	87710	42	109364	42	110718	42
72649	42	78303	42	78757	42	87711	42	109365	42	110719	42
72650	42	78304	42	78758	42	87712	42	109366	42	110720	42
76451	42	78305	42	78759	42	87713	42	109367	42	110721	50
76452	42	78306	42	78760	42	87714	50	109368	50	110722	50
76453	42	78307	42	78761	42	87715	42	109369	42	110723	42
76454	42	78308	50	78762	42	87716	42	109370	42	110724	50
76455	42	78309	50	78763	42	87717	42	109371	50	110725	50
76456	42	78310	42	78764	42	87718	42	109372	42	110726	42
76457	42	78311	42	78765	42	87719	42	109373	42	110727	42
76458	42	78312	42	78766	42	87720	42	109374	42	110728	42
76459	42	78313	42	78767	42	87721	42	109375	42	110729	42
76460	42	78314	42	78768	50	87722	50	109376	42	110730	50
76461	42	78315	42	78769	42	87723	50	109377	42	110731	42
76462	42	78316	50	78770	42	87724	50	109378	42	110732	42
76463	42	78317	42	78771	42	87725	42	109379	42	110733	42
76464	42	78318	42	78772	50	87726	42	109380	50	110734	42
76465	42	78319	42	78773	42	87727	42	109381	50	110735	42
76466	50	78320	50	78774	42	87728	50	109382	50	110736	42
76467	42	78321	42	78775	42	87729	42	109383	42	110737	42
76468	42	78322	42	78776	42	87730	42	109384	50	110738	42
76469	42	78323	42	78777	42	87731	42	109385	42	110739	42
76470	42	78324	42	78778	42	87732	42	109386	42	110740	42
76471	42	78325	42	78779	42	87733	42	109387	42	110741	42
76472	42	78326	42	78780	42	87734	42	109388	42	110742	42
76473	42	78327	42	78781	42	87735	50	109389	42	110743	42
76474	42	78328	42	78782	42	87736	42	109390	50	110744	42
76475	42	78329	42	78783	42	87737	42	109391	42	110745	42
76476	42	78330	50	78784	42	87738	42	109392	42	110746	42
76477	50	78331	42	78785	42	87739	42	109393	42	110747	42
76478	42	78332	42	78786	50	87740	42	109394	42	110748	42
76479	50	78333	42	78787	42	87741	42	109395	42	110749	42
76480	42	78334	42	78788	42	87742	42	109396	50	110750	50
76481	42	78335	42	78789	42	87743	42	109397	42	121051	42
76482	42	78336	42	78790	50	87744	50	109398	42	121052	42
76483	42	78337	42	78791	42	87745	42	109399	42	121053	42
76484	42	78338	50	78792	42	87746	42	109400	42	121054	42
76485	42	78339	42	78793	42	87747	42	110701	42	121055	50
76486	50	78340	42	78794	42	87748	42	110702	42	121056	42
76487	50	78341	42	78795	42	87749	42	110703	42	121057	42
76488	42	78342	50	78796	42	87750	42	110704	42	121058	50
76489	50	78343	42	78797	42	109351	42	110705	42	121059	42
76490	50	78344	42	78798	42	109352	42	110706	42	121060	50
76491	42	78345	42	78799	42	109353	42	110707	42	121061	42
76492	42	78346	50	78800	42	109354	42	110708	50	121062	42
76493	42	78347	42	87701	50	109355	42	110709	42	121063	42
76494	42	78348	42	87702	42	109356	42	110710	42	121064	42
76495	42	78349	42	87703	42	109357	42	110711	42	121065	42
76496	42	78350	42	87704	42	109358	50	110712	42	121066	42
76497	50	78751	42	87705	42	109359	42	110713	50	121067	50
76498	42	78752	42	87706	42	109360	42	110714	42	121068	42
76499	42	78753	50	87707	42	109361	42	**110715**	**1000**	121069	42
76500	42	78754	42	87708	42	109362	42	110716	42	121070	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
121071	42	122425	42	127679	42	133333	50	136287	42	150891	42
121072	42	122426	42	127680	42	133334	42	136288	42	150892	42
121073	50	122427	42	127681	42	133335	42	136289	42	150893	42
121074	42	122428	42	127682	42	133336	42	136290	42	150894	42
121075	42	122429	42	127683	42	133337	42	136291	42	150895	42
121076	42	122430	42	127684	42	133338	42	136292	42	150896	42
121077	42	122431	42	127685	42	133339	42	136293	42	150897	50
121078	42	122432	42	127686	42	133340	42	136294	42	150898	42
121079	42	122433	42	127687	42	133341	42	136295	42	150899	42
121080	50	122434	42	127688	42	133342	50	136296	42	150800	42
121081	42	122435	42	127689	42	133343	42	136297	42	155351	42
121082	42	122436	42	127690	42	133344	42	136298	42	155352	42
121083	42	122437	50	127691	42	133345	42	136299	42	155353	42
121084	42	122438	42	127692	42	133346	42	136300	42	155354	42
121085	42	122439	42	127693	50	133347	42	150851	42	155355	42
121086	42	122440	42	127694	42	133348	50	150852	42	155356	42
121087	42	122441	42	127695	42	133349	42	150853	42	155357	42
121088	50	122442	42	127696	42	133350	42	150854	42	155358	42
121089	42	122443	42	127697	250	136251	42	150855	42	155359	42
121090	42	122444	42	127698	42	136252	50	150856	50	155360	42
121091	42	122445	42	127699	50	136253	42	150857	42	155361	42
121092	42	122446	42	127700	42	136254	50	150858	50	155362	42
121093	42	122447	42	133301	42	136255	42	150859	42	155363	42
121094	42	122448	42	133302	50	136256	42	150860	42	155364	42
121095	42	122449	42	133303	42	136257	42	150861	42	155365	42
121096	42	122450	42	133304	42	136258	250	150862	42	155366	42
121097	42	127651	42	133305	42	136259	42	150863	42	155367	42
121098	42	127652	42	133306	42	136260	42	150864	42	155368	42
121099	42	127653	42	133307	42	136261	50	150865	42	155369	42
121100	42	127654	42	133308	42	136262	42	150866	42	155370	42
122401	42	127655	42	133309	42	136263	42	150867	50	155371	42
122402	42	127656	42	133310	42	136264	42	150868	42	155372	42
122403	42	127657	42	133311	42	136265	42	150869	50	155373	42
122404	42	127658	42	133312	42	136266	42	150870	42	155374	42
122405	**1000**	127659	42	133313	50	136267	50	150871	42	155375	42
122406	42	127660	42	133314	42	136268	42	150872	42	155376	42
122407	50	127661	42	133315	42	136269	42	150873	42	155377	42
122408	42	127662	42	133316	42	136270	42	150874	50	155378	42
122409	42	127663	42	133317	42	136271	42	150875	42	155379	42
122410	50	127664	42	133318	42	136272	42	150876	42	155380	50
122411	42	127665	42	133319	42	136273	42	150877	42	155381	42
122412	42	127666	42	133320	42	136274	42	150878	42	155382	42
122413	42	127667	42	133321	42	136275	42	150879	42	155383	42
122414	42	127668	42	133322	42	136276	42	150880	50	155384	50
122415	42	127669	42	133323	42	136277	42	150881	42	155385	42
122416	42	127670	42	133324	42	136278	50	150882	50	155386	42
122417	42	127671	42	133325	42	136279	42	150883	42	155387	42
122418	42	127672	42	133326	42	136280	42	150884	42	155388	42
122419	42	127673	42	133327	42	136281	42	150885	42	155389	42
122420	42	127674	42	133328	42	136282	42	150886	50	155390	42
122421	42	127675	42	133329	42	136283	42	150887	42	155391	42
122422	50	127676	42	133330	42	136284	42	150888	42	155392	42
122423	42	127677	42	133331	42	136285	42	150889	42	155393	42
122424	50	127678	42	133332	50	136286	42	150890	42	155394	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
155395	42	157449	42	173603	42	196357	42	199411	42	215165	42
155396	42	157450	42	173604	42	196358	42	199412	42	215166	50
155397	42	170901	250	173605	42	196359	42	199413	42	215167	42
155398	42	170902	50	173606	42	196360	42	199414	42	215168	42
155399	42	170903	42	173607	42	196361	42	199415	42	215169	42
155400	42	170904	50	173608	42	196362	42	199416	42	215170	42
157401	42	170905	42	173609	42	196363	42	199417	42	215171	42
157402	250	170906	42	173610	50	196364	42	199418	42	215172	42
157403	42	170907	42	173611	42	196365	50	199419	42	215173	42
157404	42	170908	42	173612	50	196366	42	199420	50	215174	42
157405	**1000**	170909	42	173613	42	196367	42	199421	42	215175	42
157406	42	170910	42	173614	42	196368	50	199422	42	215176	42
157407	42	170911	42	173615	42	196369	50	199423	42	215177	42
157408	42	170912	42	173616	50	196370	42	199424	42	215178	42
157409	42	170913	50	173617	250	196371	42	199425	42	215179	42
157410	42	170914	42	173618	42	196372	42	199426	50	215180	42
157411	42	170915	42	173619	42	196373	42	199427	42	215181	42
157412	42	170916	42	173620	42	196374	42	199428	50	215182	42
157413	42	170917	42	173621	42	196375	42	199429	42	215183	42
157414	42	170918	42	173622	50	196376	42	199430	42	215184	42
157415	42	170919	42	173623	50	**196377**	**5000**	199431	42	215185	42
157416	50	170920	42	173624	42	196378	42	199432	42	215186	42
157417	42	170921	42	173625	42	196379	42	199433	42	215187	42
157418	42	170922	42	173626	42	196380	42	199434	42	215188	42
157419	42	170923	42	173627	42	196381	42	199435	42	215189	42
157420	42	170924	50	173628	42	196382	42	199436	50	215190	42
157421	42	170925	42	173629	42	196383	50	199437	42	215191	42
157422	42	170926	50	173630	42	196384	50	199438	42	215192	50
157423	42	170927	42	173631	42	196385	42	199439	42	215193	42
157424	42	170928	42	173632	42	196386	42	199440	50	**215194**	**1000**
157425	42	170929	42	173633	42	196387	42	199441	42	215195	42
157426	42	170930	42	173634	42	196388	42	199442	50	215196	42
157427	42	170931	42	173635	42	196389	42	199443	42	215197	42
157428	42	170932	42	173636	42	196390	42	199444	50	215198	42
157429	42	170933	42	173637	250	196391	42	199445	42	215199	42
157430	42	170934	42	173638	50	196392	42	199446	42	215200	42
157431	42	170935	42	173639	42	196393	50	199447	42	223051	42
157432	42	170936	42	173640	42	196394	42	199448	42	223052	42
157433	42	170937	50	173641	42	196395	42	199449	42	223053	42
157434	42	170938	42	173642	42	196396	42	199450	42	223054	42
157435	42	170939	42	173643	42	196397	42	215151	42	223055	42
157436	42	170940	42	173644	42	196398	42	215152	42	223056	42
157437	42	170941	42	173645	42	196399	42	215153	42	223057	42
157438	50	170942	42	173646	50	196400	42	215154	42	223058	42
157439	42	170943	50	173647	42	199401	42	215155	42	223059	42
157440	50	170944	42	173648	42	199402	42	215156	42	223060	50
157441	42	170945	42	173649	50	199403	42	215157	50	223061	42
157442	50	170946	42	173650	42	199404	42	215158	42	223062	50
157443	42	170947	42	196351	42	199405	42	215159	42	223063	42
157444	42	170948	42	196352	42	199406	42	215160	42	223064	42
157445	42	170949	42	196353	42	199407	42	215161	42	223065	50
157446	42	170950	50	196354	42	199408	42	215162	50	223066	42
157447	42	173601	42	196355	42	199409	42	215163	42	223067	42
157448	42	173602	42	196356	42	199410	42	215164	42	223068	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
223069	42	228373	42	248827	50	259381	42	273585	50	283489	42
223070	42	228374	42	248828	42	259382	42	273586	50	283490	50
223071	42	228375	42	248829	50	259383	42	273587	50	283491	42
223072	250	228376	42	248830	50	259384	42	273588	42	283492	42
223073	42	228377	42	248831	42	259385	42	273589	42	283493	42
223074	42	228378	42	248832	42	259386	42	273590	42	283494	42
223075	42	228379	250	248833	42	259387	42	273591	42	283495	42
223076	42	228380	42	248834	42	259388	50	273592	42	283496	42
223077	42	228381	50	248835	42	259389	42	273593	50	283497	42
223078	42	228382	42	248836	42	259390	42	273594	42	283498	42
223079	42	228383	42	248837	42	259391	42	273595	42	283499	42
223080	42	228384	42	248838	42	259392	50	273596	50	283500	42
223081	42	228385	50	248839	42	259393	42	273597	42	293901	42
223082	42	228386	42	248840	42	259394	50	273598	42	**293902**	**1000**
223083	42	228387	42	248841	42	259395	42	273599	42	293903	42
223084	42	228388	50	248842	42	259396	42	273600	42	293904	42
223085	42	228389	42	248843	50	259397	42	283451	42	293905	42
223086	42	228390	50	248844	42	259398	42	283452	42	293906	42
223087	42	228391	42	248845	42	259399	42	283453	42	293907	42
223088	50	228392	42	248846	250	259400	42	283454	42	293908	42
223089	42	228393	42	248847	42	273551	42	283455	42	293909	42
223090	42	228394	42	248848	42	273552	42	283456	42	**293910**	**1000**
223091	42	228395	42	248849	42	273553	42	283457	42	293911	50
223092	42	228396	42	248850	42	273554	42	283458	50	293912	42
223093	42	228397	42	259351	42	273555	42	283459	42	293913	42
223094	42	228398	42	259352	42	273556	42	283460	42	293914	42
223095	42	228399	42	259353	42	273557	50	283461	42	293915	42
223096	42	228400	50	259354	42	273558	42	283462	50	293916	42
223097	42	248801	42	259355	50	273559	42	283463	42	293917	42
223098	42	248802	42	259356	42	273560	42	283464	50	293918	50
223099	42	248803	50	259357	42	273561	42	283465	42	293919	42
223100	42	248804	50	259358	42	273562	42	283466	42	293920	42
228351	42	248805	42	259359	42	273563	50	283467	42	293921	42
228352	50	248806	42	259360	42	273564	42	283468	42	293922	42
228353	42	248807	42	259361	42	273565	42	283469	42	293923	42
228354	42	248808	42	259362	42	273566	42	283470	42	293924	42
228355	42	248809	42	259363	42	273567	42	283471	42	293925	42
228356	42	248810	42	259364	42	273568	50	283472	42	293926	42
228357	42	248811	42	259365	42	273569	42	283473	42	293927	42
228358	42	248812	42	259366	42	273570	50	283474	42	293928	42
228359	42	248813	42	259367	42	273571	42	283475	42	293929	42
228360	42	248814	42	259368	42	273572	42	283476	42	293930	42
228361	42	248815	50	259369	42	273573	42	283477	42	293931	42
228362	42	248816	50	259370	42	273574	42	283478	42	293932	42
228363	42	248817	42	259371	42	273575	42	283479	42	293933	42
228364	42	248818	50	259372	42	273576	42	283480	42	293934	42
228365	42	248819	50	259373	42	273577	42	283481	42	293935	42
228366	42	248820	42	259374	42	273578	42	283482	42	293936	42
228367	42	248821	42	259375	42	273579	42	283483	42	293937	42
228368	42	248822	42	259376	42	273580	42	283484	42	293938	42
228369	42	248823	42	259377	42	273581	42	283485	42	293939	42
228370	42	248824	42	259378	42	273582	42	283486	50	293940	42
228371	42	248825	42	259379	42	273583	42	283487	42	293941	42
228372	250	248826	42	259380	42	273584	42	283488	42	293942	50

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
293943	42	302147	42	305751	50	306705	42	309809	42	313913	42
293944	42	302148	42	305752	42	306706	42	309810	42	313914	42
293945	42	302149	50	305753	42	306707	42	309811	42	313915	42
293946	42	302150	42	305754	50	306708	42	309812	42	313916	42
293947	42	305201	50	305755	42	306709	42	309813	42	313917	42
293948	42	305202	50	305756	42	306710	42	309814	42	313918	42
293949	42	305203	42	305757	42	306711	42	309815	42	313919	42
293950	42	305204	42	305758	42	306712	42	309816	42	313920	42
302101	250	305205	42	305759	42	306713	50	309817	42	313921	42
302102	42	305206	42	**305760**	**1000**	306714	50	309818	50	313922	42
302103	42	305207	42	305761	42	306715	42	309819	42	313923	42
302104	42	305208	42	305762	42	306716	42	309820	42	313924	42
302105	42	305209	42	305763	50	306717	42	309821	42	313925	250
302106	42	305210	42	305764	42	306718	42	309822	42	313926	42
302107	42	305211	42	305765	42	306719	42	309823	42	313927	42
302108	50	305212	42	305766	42	306720	42	309824	50	313928	42
302109	42	**305213**	**50000**	305767	42	306721	42	309825	50	313929	42
302110	42	305214	42	305768	42	306722	50	309826	42	313930	42
302111	42	305215	50	305769	42	306723	42	309827	42	313931	42
302112	42	305216	42	305770	42	306724	42	309828	42	313932	50
302113	42	305217	42	305771	42	306725	42	309829	42	313933	42
302114	**2000**	305218	42	305772	42	306726	50	309830	42	313934	42
302115	42	305219	42	305773	42	306727	42	309831	42	313935	42
302116	42	305220	42	305774	42	306728	42	309832	42	313936	42
302117	42	305221	50	305775	42	306729	42	309833	42	313937	50
302118	50	305222	42	305776	42	306730	42	309834	42	313938	42
302119	42	305223	42	305777	42	306731	42	309835	42	313939	42
302120	50	305224	42	305778	42	306732	42	309836	50	313940	42
302121	42	305225	42	305779	42	306733	42	309837	42	313941	42
302122	42	305226	42	305780	50	306734	42	309838	42	313942	42
302123	42	305227	42	305781	42	306735	42	309839	42	**313943**	**1000**
302124	42	305228	50	305782	42	306736	42	309840	42	313944	50
302125	42	305229	42	305783	42	306737	42	309841	42	313945	250
302126	42	305230	42	305784	50	306738	42	309842	42	313946	42
302127	50	305231	42	305785	42	**306739**	**1000**	309843	42	313947	42
302128	50	305232	50	305786	42	306740	42	309844	50	313948	42
302129	42	305233	42	305787	42	306741	42	309845	50	313949	42
302130	42	305234	42	305788	42	306742	42	309846	42	313950	50
302131	42	305235	50	305789	50	306743	42	309847	42	327051	50
302132	42	305236	50	305790	42	306744	42	309848	42	327052	42
302133	50	305237	42	**305791**	**1000**	306745	42	309849	42	327053	50
302134	42	305238	42	305792	42	306746	50	309850	42	327054	42
302135	42	305239	42	305793	42	306747	42	**313901**	**1000**	327055	50
302136	42	305240	42	305794	42	306748	42	313902	42	327056	42
302137	42	305241	42	305795	42	306749	42	313903	42	327057	42
302138	42	**305242**	**15000**	305796	42	306750	42	313904	50	327058	50
302139	42	305243	42	305797	42	309801	42	313905	42	327059	42
302140	42	305244	42	305798	42	309802	42	313906	42	327060	42
302141	42	305245	42	305799	42	309803	42	313907	50	327061	42
302142	42	305246	42	305800	42	309804	42	313908	42	327062	42
302143	50	305247	42	306701	42	309805	50	313909	42	327063	42
302144	42	305248	50	306702	42	309806	42	313910	42	327064	42
302145	42	305249	42	306703	42	309807	42	313911	42	327065	42
302146	42	305250	50	306704	42	309808	42	313912	42	327066	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
327067	42	344165	50	349113	42	363311	42	364909	42	381855	50
327068	42	344166	42	349114	42	363312	42	364910	42	381856	42
327069	42	344167	42	349115	42	363313	42	364911	42	381857	42
327070	50	344168	42	349116	42	363314	42	364912	50	381858	42
327071	42	344169	42	349117	42	363315	42	364913	42	381859	42
327072	42	344170	42	349118	42	363316	42	364914	42	381860	42
327073	42	344171	42	349119	42	363317	42	364915	42	381861	42
327074	42	344172	42	349120	42	363318	42	364916	42	381862	50
327075	42	344173	42	349121	42	363319	42	364917	250	**381863**	**1000**
327076	250	344174	50	349122	50	363320	42	364918	42	381864	42
327077	42	344175	42	349123	42	363321	42	364919	42	381865	42
327078	42	344176	42	349124	42	363322	42	364920	42	381866	42
327079	42	344177	42	349125	42	363323	42	364921	42	381867	42
327080	50	344178	42	349126	42	363324	42	364922	42	381868	42
327081	42	344179	42	349127	42	363325	42	364923	42	381869	50
327082	42	344180	42	349128	42	363326	42	364924	42	381870	42
327083	42	344181	42	349129	42	363327	42	364925	42	381871	250
327084	250	344182	50	349130	42	363328	42	364926	42	381872	42
327085	42	344183	42	349131	42	363329	42	364927	42	381873	42
327086	42	344184	42	349132	42	363330	42	364928	42	381874	42
327087	42	344185	50	349133	42	363331	42	364929	50	381875	42
327088	42	344186	50	349134	42	363332	50	364930	42	381876	42
327089	42	344187	42	349135	50	363333	50	364931	42	381877	42
327090	42	344188	42	349136	50	363334	42	364932	42	381878	42
327091	50	344189	42	349137	42	363335	42	364933	42	381879	42
327092	42	344190	50	349138	42	363336	42	364934	42	381880	42
327093	42	344191	42	**349139**	**1000**	**363337**	**2000**	364935	42	381881	50
327094	42	344192	42	349140	42	363338	42	364936	50	381882	42
327095	50	344193	42	349141	50	363339	42	364937	50	381883	42
327096	42	344194	42	349142	42	363340	42	364938	42	381884	42
327097	42	344195	42	349143	42	363341	50	364939	42	381885	250
327098	42	344196	42	349144	42	363342	42	364940	42	381886	42
327099	42	344197	42	349145	42	363343	42	364941	42	381887	42
327100	42	344198	42	349146	42	363344	42	364942	42	381888	50
344151	42	344199	42	349147	42	363345	42	364943	42	381889	42
344152	42	344200	42	349148	42	363346	42	364944	42	381890	42
344153	42	349101	250	349149	42	363347	42	364945	42	381891	42
344154	42	349102	42	**349150**	**2000**	363348	42	364946	42	381892	42
344155	42	349103	42	363301	42	363349	42	364947	50	381893	42
344156	42	349104	42	363302	42	363350	42	364948	50	381894	42
344157	42	349105	42	363303	42	364901	42	364949	42	381895	42
344158	42	349106	42	363304	42	364902	42	364950	42	381896	42
344159	42	349107	42	363305	42	364903	42	381851	42	381897	42
344160	42	349108	42	363306	42	364904	42	381852	42	381898	42
344161	42	349109	42	363307	42	364905	42	381853	42	381899	42
344162	42	349110	42	363308	50	364906	42	381854	42	381900	42
344163	42	349111	250	363309	42	364907	42				
344164	42	349112	42	363310	42	364908	42				

Liste

der aus den

ersten vier Ziehungen

noch uneingelösten großherzoglich badischen Fünfunddreißig-Gulden-Loose

des Anlehens vom Jahre 1845,

deren Besitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
128	6360	I.	42	925	46222	III.	42	2701	135008	III.	42	5310	265452	III.	42
300	14984	″	42	1119	55931	II.	70	″	135015	″	42	″	265459	″	42
″	14989	″	42	1286	64300	III.	42	″	135017	″	42	5349	267437	IV.	70
313	15601	IV.	70	1339	66903	II.	42	″	135023	″	42	5782	289051	I.	42
″	15602	″	42	″	66904	″	42	″	135024	″	42	″	289052	″	42
″	15604	″	70	1409	70414	III.	250	″	135025	″	42	″	289053	″	42
″	15616	″	70	2232	111578	″	42	″	135026	″	42	″	289054	″	42
″	15626	″	70	″	111579	″	42	″	135027	″	42	″	289055	″	42
″	15632	″	42	″	111580	″	42	″	135028	″	42	″	289056	″	42
″	15646	″	42	2494	124657	″	42	″	135029	″	42	″	289057	″	42
403	20111	III.	42	″	124658	″	42	″	135030	″	50	″	289058	″	1000
″	20129	″	42	″	124659	″	42	″	135036	″	42	″	289059	″	50
″	20130	″	42	″	124660	″	42	″	135049	″	42	″	289085	″	42
424	21191	″	42	″	124675	″	42	2988	149373	″	42	6166	308297	″	50
″	21193	″	42	″	124676	″	1000	″	149387	″	42	″	308298	″	42
469	23404	IV.	70	″	124677	″	42	″	149388	″	42	″	308299	″	42
″	23406	″	42	″	124695	″	42	″	149389	″	42	″	308300	″	42
″	23407	″	70	2529	126401	II.	70	″	149390	″	42	6518	325887	″	50
″	23411	″	70	″	126402	″	42	″	149391	″	50	6899	344938	″	42
″	23414	″	42	″	126403	″	70	″	149392	″	42	7104	355190	IV.	42
″	23428	″	42	″	126404	″	70	″	149393	″	42	″	355196	″	70
485	24228	I.	42	″	126435	″	42	″	149394	″	42	7107	355325	III.	42
537	26803	IV.	70	″	126439	″	70	″	149395	″	42	7330	366451	″	42
″	26849	″	70	2585	129242	″	42	″	149396	″	50	″	366452	″	42
562	28051	II.	70	″	129243	″	42	3016	150800	″	42	″	366453	″	50
″	28052	″	42	″	129244	″	70	3280	163954	II.	42	″	366454	″	42
″	28053	″	42	″	129245	″	70	″	163957	″	70	″	366455	″	42
″	28097	″	42	″	129246	″	42	3649	182404	III.	42	″	366456	″	50
925	46215	III.	42	″	129247	″	70	″	182417	″	42	″	366457	″	42
″	46216	″	42	″	129248	″	70	3780	188974	″	42	″	366458	″	42
″	46218	″	50	″	129249	″	70	4707	235311	I.	42	7710	385484	IV.	70
″	46221	″	50	″	129250	″	42	4849	242408	III.	42	″	385485	″	42

Carlsruhe, den 30. September 1847.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungscasse.

Diensterledigungen.

Durch Beförderung des Decans und Pfarrers Enefelius ist die evangelische Pfarrei Deutschneureuth, Landdecanats Carlsruhe, mit einem Competenzanschlage von 500 Gulden 30 Kreuzer erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schütz ist die evangelische Pfarrei Walldorf, Decanats Oberheidelberg, mit einem Competenzanschlage von 688 Gulden 31 Kreuzer erledigt worden. Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die erledigte katholische Pfarrei Mudau, Amts Buchen, wird hierdurch wiederholt zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Das Einkommen dieser Pfründe beträgt ungefähr 1100 Gulden, auf dem jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars, so wie ein in sechs Jahresterminen mit jährlich 15 Gulden 24 Kreuzer abzutragendes, zu 4 Procent verzinsliches Provisorium ruht; auch muß sich der künftige Pfründnießer die Errichtung einer eigenen Pfarrei in Unterscheidenthal, so wie die Ausscheidung der von dem betreffenden Filiale fließenden Einkommenstheile gefallen lassen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlich leiningen'schen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Die erledigte katholische Pfarrei Waldstetten, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 Gulden, auf dem jedoch die Verbindlichkeit, 41 Gulden 50 Kreuzer Zehntablösungskosten mit 4 Procent Zins in 3 Jahresterminen abzutragen, ruht, wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlich leiningen'schen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Decans und Pfarrers Martin Walser auf die Pfarrei Oberrimsingen ist die katholische Pfarrei Jach, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 800 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der allerhöchst-landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni d. J., sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen zu melden.

Das Prädicatur-Beneficium zu Offenburg ist mit einem beiläufigen Einkommen von 900 Gulden in Erledigung gekommen. Der künftige Beneficiat hat an dem Gymnasium und der höheren Bürgerschule daselbst, gegen angemessene Remuneration, wöchentlich etwa 12 Stunden Unterricht, besonders in der Religion, zu ertheilen. Die Bewerber um dieses Beneficium haben sich innerhalb vier Wochen, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, besonders über ihre Lehrfähigkeit, bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Trautz ist die evangelische Pfarrei Keppenbach, Decanats Emmendingen, mit einem Competenzanschlage von 462 Gulden erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch das am 16. Juli d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Winter ist die katholische Pfarrei Gutmadingen, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 Gulden

in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Eubigheim, Amts Adelsheim, mit einem Einkommen von jährlichen 600 Gulden wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben; die Competenten um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

den 30. Juli 1847

der pensionirte Staatsminister Freiherr von Türckheim.

Nr. XL.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 16. October 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Diensnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

mittelst allerhöchster geheimer Cabinetsentschließung vom 1. October

Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Schloßverwalter Berblinger zu Carlsruhe zum Schloßinspector zu befördern, und

mittelst allerhöchster geheimer Cabinetsentschließung d. d. Baden den 4. d. M.

dem Zahnarzte E. Loubet zu Mannheim das Prädicat eines Hofzahnarztes allergnädigst zu ertheilen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Verleihung der Advocatur und Procuratur bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreises an den Advocaten Dr. Franz Joachim in Bruchsal und den Rechtspracticanten Joseph Engelhard allda betreffend.)

Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 8846, wurden Advocat Dr. Franz Joachim und Rechtspracticant Joseph Engelhard in Bruchsal zu Obergerichtsadvocaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreises ernannt.

Carlsruhe, den 7. October 1847.

Justizministerium.

Trefurt.

Vdt. K. Stößer.

(Die Uebersicht des Standes der Generalwittwencasse für die weltlichen Civildiener vom Jahre 1846 betreffend.)

Die von dem Verwaltungsrathe der Generalwittwen- und Brand-Casse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalwittwencasse vom Jahre 1846 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. September 1847.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Brunner. Vdt. Schmitt.

(Die Anweisung der Brandentschädigungen betreffend.)

Zum Zwecke der Beschleunigung der Anweisung der Brandentschädigungen sieht man sich veranlaßt, die Bestimmung in Satz 3 des §. 37 der Instruction III. vom 20. März 1841 zum Feuerversicherungsgesetze (Reggs-Blt. vom Jahre 1841, Nr. XII.) dahin abzuändern:
„die Zeugnisse sind dem Bezirksamte zur unmittelbaren Einbeförderung an den Verwaltungs-„rath der Feuerversicherungsanstalt vorzulegen und werden bei den Acten des Letzteren „aufbewahrt."

Carlsruhe, den 20. September 1847.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Brunner. Vdt. Reinhard.

(Die Stiftung der Josepha Ackermann in Freiburg betreffend.)

Die in Freiburg verstorbene ledige Josepha Ackermann hat durch letztwillige Verfügung 200 Gulden in den Orden der barmherzigen Schwestern dortselbst gestiftet, was zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 27. September 1847.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Brunner. Vdt. Schmitt.

Berichtigung.

In der in das Regierungsblatt Nr. XXXIX. vom 6. d. M. aufgenommenen Liste über die siebente Gewinnziehung des Eisenbahnlotterieanlehens steht in einigen Exemplaren
auf Seite 279, Zeile 10 v. o., Loos-Nr. 150800 statt 150900 und
„ „ 282, „ 12 v. u., „ 31390 „ 313901.

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der großherzoglichen General-Wittwencasse für die weltlichen Civildiener

vom ersten Januar bis letzten December 1846.

I. Stand der Rechnung.

Soll fl.	Soll kr.	fl.	kr.	Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
				I. Rückstandsrechnung:								
				1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:								
		19,317	39	a. Zinsreste	17,087	49	2,229	50				
		41,052	12	b. andere Einnahmsreste	40,931	15	120	57				
60,369	51			zusammen					58,019	4	2,350	47
—	—			2. Abgang an Ausgabresten					—	—	—	—
—	—			**II. Rechnung von früheren Jahren . . .**					—	—	—	—
				III. Rechnung vom laufenden Jahre:								
				1. Capitalzinse:								
		72,690	9	a. von ausgeliehenen Capitalien	49,235	45	23,454	24				
		386	38	b. von verwiesenen Posten	184	—	202	38				
		2,330	24	c. von der Stirum'schen Stiftung	2,330	24	—	—				
75,407	11			zusammen					51,750	9	23,657	2
				2. Capitalien:								
		1,880,161	3	a. an ausgeliehenen einschließlich neuen Anlagen	180,483	16	1,699,697	47				
		10,092	58	b. an verwiesenen Posten	2,468	33	7,624	25				
		65,220	—	c. an der Stirum'schen Stiftung	—	—	65,220	—				
1,955,494	1			zusammen					182,951	49	1,772,542	12
2,091,271	3			. . . . Uebertrag					292,721	2	1,798,550	1

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
2,091,271	3	. . . . Uebertrag	292,721	2	1,798,550	1
		3. Beiträge von Mitgliedern:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		41,374 49 a. ordentliche Beiträge. 40,095 55 1,278 54				
		5,395 3 b. Receptions- und Meliorationstaxen . . 3,112 11 2,282 52				
46,769	52	zusammen	43,208	6	3,561	46
16,630	35	4. Gratial-Quartalien	16,068	5	562	30
53,220	2	5. Statutenmäßiger Zuschuß aus der Staatscasse .	27,000	—	26,220	2
6,557	33	6. Ertrag und Erlös vom alten Diensthause . . .	4,057	33	2,500	—
34	8	7. Ersatz	33	51	—	17
64,000	—	8. Passivcapital	64,000	—	—	—
6	46	9. Außerordentliche Einnahme	6	46	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme:				
13,582	12	1. Cassenrest aus voriger Rechnung	13,582	12	—	—
		2. Von und für fremde Cassen				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		955 — a. aus voriger Rechnung 955 — — —				
		27,426 56 b. vom laufenden Jahre 26,116 24 1,310 32				
28,381	56	zusammen	27,071	24	1,310	32
		3. Von und für Privatpersonen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		150 — a. aus voriger Rechnung — — 150 —				
		319 30 b. vom laufenden Jahre 319 30 — —				
469	30	zusammen	319	30	150	—
2,320,923	37	. . . . . Summe der Einnahme	488,068	29	1,832,855	8

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
430	46	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	187	20	243	26
20	25	2. Abgang an Einnahmsresten	20	25	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren** . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
199,060	39	1. Angelegte Capitalien	199,060	39	—	—
328	58	2. Lasten und Gebühren	328	58	—	—
163,658	27	3. Beneficien an Wittwen und Waisen	163,593	58	64	29
363,499	15	. . . . Uebertrag	363,191	20	307	55

Soll fl.	Soll kr.	Ausgabe.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
363,499	15	. . . . Uebertrag	363,191	20	307	55
316	—	4. Pension	316	—	—	—
		5. Verwaltungskosten.				
		(fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.)				
		1,364 — a. für den Verwaltungsrath 1,364 — — —				
		3,404 8 b. für die Cassenverwaltung 3,404 8 — —				
4,768	8	zusammen	4,768	8	—	—
		6. Aufwand für's Diensthaus zur Hälfte				
		a. für's alte Diensthaus:				
		(fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.)				
		6 14 für bauliche Unterhaltung und Reinigung 6 14 — —				
		23 26 Steuern und Versteigerungskosten . . 23 26 — —				
29	40	zusammen	29	40	—	—
		b. für's neue Diensthaus:				
15,909	51	Ankauf und übrige Kosten	15,909	51	—	—
160	16	7. Rückersatz	144	52	15	24
1,526	56	8. Abgang.	1,526	56	—	—
5	—	9. Außerordentliche Ausgaben	5	—	—	—
		10. Passivcapitalien und Zinse:				
		(fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.)				
		64,000 — a. Capitalien . . . . 64,000 — — —				
		437 36 b. Zinse . . . . . 437 36 — —				
64,437	36	zusammen	64,437	36	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
10,884	10	1. Cassenrest an künftige Rechnung	10,884	10	—	—
		2. An und für fremde Cassen:				
		(fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.)				
		15 17 a. aus voriger Rechnung 15 17 — —				
		27,426 56 b. vom laufenden Jahre 26,613 49 813 7				
27,442	13	zusammen	26,629	6	813	7
		3. An und für Privatpersonen:				
		(fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.)				
		225 50 a. aus voriger Rechnung 225 50 — —				
		319 30 b. vom laufenden Jahre — — 319 30				
545	20	zusammen	225	50	319	30
489,524	25	. . . . Summe der Ausgabe	488,068	29	1,455	56

II. Vermögensstand.

Die Einnahmsreste bestehen in	1,832,855 fl. 8 kr.	
Davon die Ausgabsreste	1,455 „ 56 „	
worüber bleiben . .		1,831,399 fl. 12 kr.
Dazu Cassenvorrath	10,884 fl. 10 kr.	
und Antheil am Diensthause und Werth der Mobilien im Bureau	16,064 „ 20 „	
		26,948 „ 30 „
zusammen auf 31. December 1846		1,858,347 fl. 42 kr.
Am 31. December hatte das Vermögen betragen.		1,833,716 „ 38 „
mithin Zunahme im Jahre 1846		24,631 fl. 4 kr.

III. Berechnung des Zuschusses der Staatscasse zur Beneficienzahlung.

		fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 des Wittwencassestatuts vom 28. Juni 1810 soll aus der Staatscasse zur Beneficienzahlung derjenige Betrag zugeschossen werden, welcher durch die dafür nach §§. 44 und 45 bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt erscheint.					
Es wird folgende Berechnung aufgestellt:					
Das Soll der Beneficienzahlung beträgt		163,658	27		
Dazu unter Ausgabe, Abtheilung III., Rubrik 7, Ersatz		—	—		
ergibt		163,658	27		
Davon in Abzug					
Einnahme Abtheilung I. Rubrik 2. Abgang	— fl. — kr.				
„ „ III. „ 7. Ersatz	1 „ 37 „	1	37		
verbleiben		163,656	50		
Das Soll der Activzinse beträgt		75,407	11		
Dazu Einnahme III. Rubrik 7. Ersatz		29	29		
ergibt		75,436	40		
Davon in Abzug					
Ausgabe Abthl. I. Rubrik 2. Abgang	20 fl. 25 kr.				
„ „ III. „ 2. Lasten	328 „ 58 „				
„ „ III. „ 5. desgleichen unter Verwaltungskosten	136 „ 7 „				
„ „ III. „ 7. Ersatz	1 „ 21 „				
„ „ III. „ 8. Abgang	1,199 „ 43 „				
„ „ III. „ 9. Außerordentlich	5 „ — „				
„ „ III. „ 10. Passivzins	437 „ 36 „	2,129	10		
verbleiben zur Beneficienzahlung		73,307	30		
Das Soll der Beiträge macht		41,374	49		
Dazu Einnahme Abtheilung III. Rubrik 7. Ersatz		—	59		
ergibt		41,375	48		
Hievon in Abzug					
Ausgabe Abthl. I. Rubrik 2. Abgang	275 fl. — kr.				
„ „ III. „ 7. Ersatz	113 „ 25 „				
„ „ III. „ 8. Abgang	7 „ 36 „	121	1		
verbleiben rein		41,254	47		
wovon 1/10 dem Fond verbleibt mit		4,125	29		
und 9/10 zur Beneficienzahlung erübrigen		37,129	18		
Vergleichung.					
Der Bedarf zur Beneficienzahlung ist		—	—	163,656	50
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen des Instituts betragen:					
a. die Activzinse		73,307	30		
b. 9/10 der Beiträge		37,129	18		
zusammen				110,436	48
		Abmangel		53,220	2
welche die Staatscasse zuzuschießen hat.					

IV. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen- und Waisen-Familien (Percipienten).

a. Uebersicht der Mitglieder im Jahr 1846.	General-Wittwen-Casse.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse.			Vormalige Kleggauer Wittwen-Casse.	Bei allen Cassen zusammen.
		I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	verschiedene Classen.	
Am Anfang der Rechnungszeit auf 1. November 1845	2,207	—	2	5	4	2,218
Im Laufe der Rechnungszeit bis Ende October 1846 hinzugekommen	72	—	—	—	—	72
zusammen	2,279	—	2	5	4	2,290
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen	69	—	—	—	—	69
Bis 1. November 1846 verblieben . . .	2,210	—	2	5	4	2,221
b. Uebersicht der Wittwen- und Waisen-Familien.						
Am Anfang der Rechnungszeit	944	2	11	14	13	984
Im Laufe desselben hinzugekommen . .	40	—	—	—	1	41
zusammen . . .	984	2	11	14	14	1,025
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen	45	—	—	—	—	45
Auf 1. November 1846 verblieben . . .	939	2	11	14	14	980

Unter Hinweisung auf die zuletzt bekannt gemachte vollständige Liste bei der Uebersicht von 1835, Regierungsblatt 1837, Stück XVII., Beilage, und auf die späteren Listen werden folgende Veränderungen für 1846 angezeigt.

Betrag des Beneficiums im Jahre 1845.		Abgang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahre 1846.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahre 1846.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
fl.	kr.				fl.	kr.
		a. Bei der General-Wittwencasse.				
178	12	1. Hofrath Rutschmann Wittwe .	25. Aug. 1846.	1811.	146	1
280	30	2. Kreisrath v. Rotteck „ .	27. Nov. 1845.	1812.	21	2
75	54	3. Geistlich Verwalter Schuler Wittw.	17. Juli 1846.	1813.	54	11
66	—	4. Physicus Merk . . . . . „ .	16. Jan. 1846.	1817.	13	56
174	54	5. Domänenverwalter Dern . „ .	4. Mai 1846.	„	89	23
51	9	6. Stallbedient Carl Kaspar „ .	26. Mai 1846.	„	29	16
49	30	7. Förster Arleth . . . . . . „ .	12. Juni 1846.	1819.	30	31
66	—	8. Landchirurg Birnstiehl . . „ .	4. April 1846.	1820.	28	14
82	30	9. Hausmeister Greitler Wittwe, mehr bezogen 1 fl. 37 kr., sind rückbezahlt	23. April 1846.	1822.	39	39
128	42	10. Amtsrevisor Müller Wittwe . .	20. Oct. 1846.	1823.	125	7
39	36	11. Herrschaftkiefer Georg Wittwe	28. Febr. 1846.	„	12	59
432	18	12. Hofkammerrath Wilhelmi Wittw.	23. Juli 1846.	1825.	315	49
77	33	13. Canzleidiener Bürge . . „ .	2. April 1846.	„	32	45
85	48	14. Amtsactuar Mendele . . „ .	5. Oct. 1846.	1826.	79	50
123	45	15. Baumeister Waldmann Sohn 20 Jahre alt	10. Nov. 1845.	„	3	6
72	36	16. Wildmeister Schmid Wittwe . .	7. Sept. 1846.	1827.	61	54
82	30	17. Förster Kiefer Wittwe	12. Aug. 1846.	1828.	64	37
330	—	18. Obervogt Molitor Wittwe. . .	16. Febr. 1846.	1829.	97	10
51	9	19. Baufuhrknecht Allemann Wittwe	19. April 1846.	„	24	1
169	57	20. Domänenverwalter Zwik Wittw.	9. Jan. 1846.	1830.	32	34
363	—	21. Stadtdirector v. Fischer Tochter 18 Jahre alt.	15. Dec. 1845.	„	44	22
90	45	22. Kammerdiener Binder Wittwe .	4. Jan. 1846.	1831.	16	8
115	30	23. Mundkoch Kramer Wittwe . .	15. Mai 1846.	„	62	34
28	3	24. Landchirurg Jäger Wittwe . .	8. Oct. 1846.	1833.	26	20
100	39	25. Landchirurg Haldewang Wittwe	9. Sept. 1846.	„	86	23
165	—	26. Domänenverwalter Staden Wittw.	13. Aug. 1846.	„	129	42
79	12	27. Laquai Stempf Sohn 20 Jahre alt.	9. März 1846.	1834.	28	9
132	—	28. Domänenverwalter Verhas Wittw.	14. Sept. 1846.	„	115	8
264	—	29. Oberamtmann Ertel Wittwe . .	19. Febr. 1846.	„	79	56

Betrag des Beneficiums im Jahre 1845. fl.	kr.	Abgang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahre 1846. Namen.	Tag des Abgangs.	Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahre 1846. fl.	kr.
259	3	30. Kreiscassier Bouisson Wittwe	31. März 1846.	1834.	107	56
264	—	31. Oberamtmann Bossi . . „ .	3. Oct. 1846.	„	247	12
Jahr 1836.						
87	27	32. Landchirurg Haaf . . . „ .	5. Aug. 1846.	1836.	66	48
Jahr 1837.						
115	30	33. Canzlist Agudi . . . . „ .	18. Jan. 1846.	„	25	2
89	6	34. Theatermeister Meßmer . „ .	26. Mai 1846.	1837.	51	—
189	45	35. Amtsrevisor Neßler . . . „ .	21. März 1846.	„	74	19
Jahr 1838.						
297	—	36. Oberamtmann Keller . . „ .	22. März 1846.	1838.	117	9
Jahr 1839.						
330	—	37. Hofgerichtsrath Courtin Sohn 20 Jahre alt	10. Aug. 1846.	1839.	255	45
Jahr 1840.						
132	—	38. Kanzlist Nürnberger Tochter 18 Jahre alt	22. Sept. 1846.	„	117	42
84	9	39. Sprachlehrer Pascal Dubois Ww.	12. Jan. 1846.	„	16	49
133	39	40. Kammerdiener Jost Sohn 20 Jahre alt	17. Aug. 1846.	„	106	11
Jahr 1841 u. 1842.						
51	9	41. Remisenwärter Frohmüller Wttw.	20. Nov. 1845.	1841 und 1842.	2	50
99	—	42. Canzlist Künster . . . . „ .	26. März 1846.	„ „ „	40	9
82	30	43. Beiförster Ell . . . . . . „ .	23. Juni 1846.	„ „ „	53	24
Jahr 1843.						
156	45	44. Hofgerichtsrath von Brandenstein Wittwe	27. Aug. 1846.	1843.	129	19
Jahr 1844.						
330	—	45. Oberamtmann Meier Tochter 18 Jahre alt	7. Mai 1846.	1844.	170	30
		b. Bei der Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse. Nichts.				
		c. Bei der Kleckgauer Wittwen-Pensionscasse. Nichts.				

VI. Stand der Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse.

Soll fl.	Soll kr.	Einnahme.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
104	17	1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung	94	17	10	—
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
162	29	1. Capitalzinse	50	9	112	30
3,741	25	2. Capitalien	292	20	3,449	5
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme:				
317	23	2. Cassenrest aus voriger Rechnung	317	23	—	—
25	37	1. Von und für fremde Cassen	—	—	25	37
—	—	3. Von und für Privatpersonen	—	—	—	—
4,351	11	Summe der Einnahme	754	9	3,597	2
fl.	**kr.**	**Ausgabe.**	**fl.**	**kr.**	**fl.**	**kr.**
		I. Rückstandsrechnung:				
—	10	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	10
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
400	—	1. Angelegte Capitalien	400	—	—	—
164	48	2. Beneficien	164	48	—	—
—	—	3. Ersatz	—	—	—	—
—	—	4. Abgang	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgabe:				
163	44	1. Cassenrest an künftige Rechnung	163	44	—	—
25	37	2. An und für fremde Cassen	25	37	—	—
—	—	3. An und für Privatpersonen	—	—	—	—
754	19	Summe der Ausgabe	754	9	—	10

Vermögens-Berechnung.

Capitalien	3,449 fl. 5 kr.
Zinse und alter Zinsrest	122 „ 20 „
Cassenrest an künftige Rechnung	163 „ 44 „
Von und für fremde Cassen	25 „ 37 „
zusammen	3,760 fl. 46 kr.
Hievon Ausgabsreste	— „ 10 „
bleiben Vermögen auf letzten December 1846	3,760 fl. 36 kr.
Vermögen auf 31. December 1845	3,762 „ 55 „
Abnahme durch Zuviel-Austheilung an Beneficien	2 fl. 19 kr.

Die vom vorigen Jahre übergegangenen 8 Wittwen leben noch.

Carlsruhe, im Juli 1847. Durch den Generalcassier **C. G. Eisenlohr.**

Nr. XLI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 21. October 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchst-landesherrliche Verordnung: Die Pensionirung der niederen Diener betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die unterthänigsten Vorträge Unserer Ministerien des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, die Pensionirung der niederen Diener betreffend, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

In das Verzeichniß der niederen Diener, welche Anstellungsdecrete im Sinne der Verordnung vom 25. November 1841 (Regierungsblatt 1841, Seite 373) erhalten sollen, sind außer den in dieser Verordnung und in der Verordnung vom 4. November 1842 (Regierungsblatt 1842, Seite 287) genannten Dienergattungen weiter aufzunehmen:

1. der an die Stelle des Wageninspectors getretene Wagenmeister bei der Postverwaltung; die Zugmeister, Wagenmeister und Werkführer bei der Eisenbahnverwaltung; die ersten Oberpedellen und die ersten Gärtner der beiden Landesuniversitäten; der Oeconom der

Irrenanstalt Illenau; die Mechaniker und Materialverwalter bei den Salinen, Berg- und Hüttenwerken;

2. die Oberpedellen (ausschließlich der unter 1 genannten) und die Bibliotheksdiener der beiden Landesuniversitäten, der erste Diener der polytechnischen Schule;
3. die Platzmeister, Werkschreiber, Magaziniers, Wagmeister, Obersteiger bei den Salinen, Berg- und Hüttenwerken;
4. die anstatt der früheren Wagenmeister angestellten Wagenwärter bei der Post- und die Wagenwärter und Werkschreiber bei der Eisenbahnverwaltung;
5. die Unterpedellen und Hausdiener der beiden Landesuniversitäten; der Diener an der Veterinärschule; die Schuldiener an den Lyceen und Gymnasien, so weit ihr fixer Gehalt mindestens 300 Gulden beträgt; die Salinendiener, Maschinenwärter und Grubensteiger bei der Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung.

§. 2.

Die Anstellungsdecrete sind auszufertigen:

von der Direction der Posten und Eisenbahnen

für die Wagenwärter und Werkschreiber bei der Post- und Eisenbahnverwaltung;

von der Steuerdirection

beziehungsweise

der Direction der Forstdomänen und Bergwerke

für die Salinendiener, die Maschinenwärter, Grubensteiger, Platzmeister, Werkschreiber, Magaziniers, Wagmeister, Obersteiger und Obersieder bei den Salinen, beziehungsweise den Berg- und Hüttenwerken;

von den einschlägigen Ministerien

für die übrigen der in §. 1 genannten Diener.

§. 3.

Der Berechnung des Ruhegehalts oder der Sustentation nach den Artikeln 3 und 6 des Gesetzes vom 28. August 1835 darf für keine der im §. 1 erwähnten Dienerclassen ein Diensteinkommen zu Grunde gelegt werden, welches

den Betrag von 600 fl. für die unter Ziffer 1,
von 500 fl. für die unter Ziffer 2,
von 450 fl. für die unter Ziffer 3,
von 400 fl. für die unter Ziffer 4,
endlich von 300 fl. für die unter Ziffer 5

genannten Diener überschreitet.

§. 4.

Bei Bemessung der Ruhe- und Sustentationsgehalte der im §. 1 aufgeführten niederen Diener der Salinen, Berg- und Hüttenwerke ist jeweils auf den Unterstützungsbeitrag, welchen diese Diener aus den bei den betreffenden Werken bestehenden Sustentationscassen beziehen, angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Die Ruhe- und Sustentationsgehalte der im §. 1 genannten niederen Diener der Universitäten, der polytechnischen Schule, der Veterinärschule, der Lyceen und Gymnasien sind aus dem Fond der betreffenden Lehranstalt zu schöpfen, so weit es ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Pflichten geschehen kann.

So weit das Einkommen der Lehranstalt hiezu nicht reicht, leistet die Staatscasse den erforderlichen Zuschuß, welcher jedoch wieder aufhört, sobald das Einkommen der Anstalt zur Bezahlung der Pension ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Zwecke hinreicht.

§. 6.

Die Ministerien des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen haben sich hiernach zu achten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. October 1847.

Leopold.

v. Dusch. Regenauer. Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Allerhöchst-landesherrliche Verordnung: Die Aufnahme niederer Diener in die Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die unterthänigsten Vorträge Unserer Ministerien des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Aufnahme niederer Diener in die Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Außer den nach der Anlage zur Verordnung über Errichtung der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung vom 25. November 1841 (Regierungsblatt 1841, Seite 377), nach der Verordnung vom 4. November 1842 (Regierungsblatt 1842, Seite 285) und nach der Verordnung vom 14. Februar 1845 (Regierungsblatt 1845, Seite 34) in die genannte Wittwencasse aufzunehmenden Dienerclassen sind — so weit dies noch nicht geschehen — weiter in dieselbe aufzunehmen mit einem Matricularanschlag

1. von sechshundert Gulden

die Posterpeditoren, so fern sie mit ständigem Gehalte von 600 Gulden oder mehr angestellt sind; der an die Stelle des Wageninspectors getretene Wagenmeister bei der Postverwaltung; die Zugmeister, Wagenmeister und Werkführer bei der Eisenbahnverwaltung; die Expeditoren bei derselben, welche mit ständigem Gehalte von 600 Gulden oder mehr angestellt sind; die Vorstandsgehülfen in den Strafanstalten; die Gerichtsactuare, welche das Justizministerium, und die Verwaltungsactuare, welche das Ministerium des Innern anstellen wird; die ersten Oberpedellen und ersten Gärtner der beiden Landesuniversitäten; der Oeconom der Irrenanstalt Illenau; die Steuerrevisionsassistenten und die Steuerperäquatoren, die ein jährliches reines Einkommen von mindestens 600 Gulden beziehen;

2. von fünfhundert Gulden

die Oberpedellen, je mit Ausnahme des Ersten, und die Bibliotheksdiener der beiden Landesuniversitäten; der erste Diener der polytechnischen Schule; die Steuerperäquatoren, welche ein jährliches Reineinkommen von mindestens 500 Gulden beziehen;

3. von vierhundert Gulden

die an die Stelle der Wagenmeister getretenen Wagenwärter bei der Post- und die Wagenwärter und Werkschreiber bei der Eisenbahnverwaltung;

4. von dreihundert Gulden

die bei der Eisenbahn angestellten Bahnwarte; die Unterpedellen und Hausdiener der beiden Landesuniversitäten; der Diener an der Veterinärschule; die Schuldiener an den Lyceen und Gymnasien, so weit ihr firer Gehalt mindestens 300 Gulden beträgt.

§. 2.

Niedere Diener, welche nach der gegenwärtigen Verordnung in die Wittwencasse einzutreten haben, sind, falls sie nicht früher schon aufgenommen, aber vor dem 1. Januar d. J. angestellt wurden, von letzterem Tage an, bei später erst erfolgter Anstellung dagegen vom Ersten des Monats an aufzunehmen, in welchem die Anstellung erfolgt ist.

Die statutenmäßigen Monatsbeiträge zur Wittwencasse sind für die bereits abgelaufenen Monate nachzuzahlen. Aus so vielen Monatsbeträgen dieser Nachtrag besteht, eben so viele Monatsfristen werden zu dessen Tilgung bewilligt.

§. 3.

Ist ein hiernach in die Wittwencasse aufzunehmender Diener nach dem Zeitpunkte, von welchem an die Aufnahme gemäß §. 2 erfolgen soll, mit Tod abgegangen, so ist den Hinterlassenen desselben gegen nachträgliche Zahlung des Beitrages, den der verstorbene Gatte oder Vater zu entrichten gehabt hätte, das vorschriftsmäßige Beneficium ganz eben so zu verabreichen, wie dasselbe hätte verabreicht werden müssen, wenn die Aufnahme des verstorbenen Dieners rechtzeitig eingetreten wäre.

§. 4.

Die Ministerien des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und der Finanzen haben sich hiernach zu achten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. October 1847.

Leopold.

von Dusch. Regenauer. Bekk. Trefurt.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Die Conscription für das Jahr 1848 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 3 des Conscriptionsgesetzes, wornach die ordentliche Conscription bestimmt ist, das Armeecorps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. December 1833 (Reggsbl. Nr. XLVII.);

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1848 zur Ergänzung des Armeecorps erforderliche Recrutenquote wird auf dreitausend zweihundert Mann festgesetzt, wovon 3052 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 148 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 7 des Conscriptionsgesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt, und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen, und so weit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Recrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersclasse zurück.

§. 3.

Die in §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen, und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres über die Verwendung der ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Krieges sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. October 1847.

Leopold.

von Freydorf. Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,
unter dem 10. October

dem Gutsbesitzer Leonhard von Berckholtz in Schloß Ortenberg das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen,

---

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 12. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Kreissteuerperäquator, Cameralpracticanten Kern in Rastatt zum Steuer-Revisor daselbst zu ernennen;

unter dem 13. d. M.

den Hofrath, Professor von Madai an der Universität zu Kiel, unter Belassung seines Characters als Hofrath, zum ordentlichen Professor des römischen Rechts an der Universität Freiburg, und

den außerordentlichen Professor Dr. Helferich an der Universität Freiburg, zum ordentlichen Professor der staatswirthschaftlichen Lehrfächer,

zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Ermäßigung der Eisenbahntaxe für die über Rheinfelden, Waldshut, Kadelburg und Riedern ausgehenden Transitgüter betreffend.)

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 12. d. M., Nr. 2007, wird für die auf der Eisen-

bahn beförderten, mit Begleitschein, über die Hauptzollämter Rheinfelden und Kadelburg, so wie über die Nebenzollämter Waldshut, Erzingen und Riedern ausgehenden Transitgüter, die nämliche Tax-Ermäßigung bewilligt, welche zufolge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5. Juni d. J., Nr. 1173 (Regierungsblatt Seite 167), hinsichtlich der über das Hauptzollamt bei Schuster-Insel ausgehenden Transitgüter in Anwendung zu kommen hat.

Die Großh. Direktion der Posten und Eisenbahnen ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 14. October 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Dusch.

vdt. Barbicke.

(Ergebniß von Pharmaceuten-Prüfungen betreffend.)

Dem Franz Reibhard von Wertheim und dem Georg Künzig von Schweinberg wurde nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 11. October 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Die Wahlen zur Ständeversammlung für das Jahr 1848 betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerialerlasse vom 18. d. M., Nr. 2095, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austrittes des Abgeordneten C. Müller von Rastatt aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl angeordnet und mit der Vornahme derselben der Generalauditor Sommer zu Carlsruhe, als landesherrlicher Commissär, beauftragt werde.

Carlsruhe, den 20. October 1847.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Brunner.

Vdt. Buisson.

(Die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Präsentationen auf Patronatspfarreien betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 24. v. M.

der von Seiten der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen erfolgten Präsentation des Pfarrers August Laub zu Ruchsen auf die erledigte evangelische Pfarrei Haßmersheim, Bezirksamts Mosbach, und

unter dem 28. v. M.

der von Seiten derselben Standesherrschaft geschehenen Präsentation des Vicars Anton Geier zu Walbstadt auf die katholische Pfarrei Ripperg, Bezirksamts Walldürn,
die Staatsgenehmigung ertheilt.

Diensterledigung.

Durch die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge dem Professor Bender gewährte Entlassung aus dem Staatsdienste ist die zweite Lehrstelle an der höheren Bürgerschule zu Weinheim mit einer jährlichen Besoldung von 640 Gulden in Geld und einem Bürgernutzen, im Anschlage von 60 Gulden, worauf die Verpflichtung zur Aushülfe in geistlichen Functionen in der Stadt und Altstadt Weinheim ruht, in Erledigung gekommen und soll mit einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer, der zugleich evangelischer Geistlicher ist, wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem Oberstudienrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

den 6. October

der pensionirte Hauptmann Mersy in Baden,

den 8. October

der pensionirte Geheime Rath Baumgärtner in Carlsruhe.

Nr. XLII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 25. October 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

durch allerhöchste Ordre vom 22. September d. J.

geruht, den Lieutenant Wilhelm Junck vom zweiten Infanterie-Regimente aus dem großherzoglichen Armeecorps

zu entlassen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Namensveränderung des Heinrich Rothschild von Donaueschingen betreffend.)

Heinrich Rothschild von Donaueschingen hat um die Erlaubniß gebeten, seinen Familiennamen in den Namen „Röther" vertauschen zu dürfen.

Dies wird unter Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte statt gegeben wird.

Carlsruhe, den 16. October 1847.

Justizministerium.

Trefurt.

Vdt. K. Stöffer.

XLII.

(Die ordentliche Conscription für das Jahr 1848 betreffend.)

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conscriptionsgesetzes und der allerhöchsten Verordnung vom 19. d. M. (Regierungsblatt Nr. XLI.) wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1848 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 22. October 1847.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Brunner.

Vdt. Reinhard.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1848 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft, bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 19. October d. J. (Reggsblt. Nr. XLI. von 1847, S. 303) in 3200 Mann und zwar 3052 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 148 Mann zur Reserve.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen		Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchtheilen	in Rundzahl.			in Bruchtheilen	in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld . . .	88	$22\frac{2069}{12706}$	22	Breisach . . .	238	$59\frac{11946}{12706}$	60
Bonndorf . . .	137	$34\frac{6396}{12706}$	34	Emmendingen . .	245	$61\frac{8934}{12706}$	62
Constanz . . .	110	$27\frac{8938}{12706}$	28	Ettenheim . . .	210	$52\frac{11298}{12706}$	53
Donaueschingen .	136	$34\frac{3196}{12706}$	34	Freiburg Stadtamt	124	$31\frac{2914}{12706}$	31
Engen	122	$30\frac{9220}{12706}$	31	Freiburg Landamt	287	$72\frac{3568}{12706}$	72
Heiligenberg . .	65	$16\frac{4704}{12706}$	16	Hornberg . . .	123	$30\frac{12420}{12706}$	31
Hüfingen . . .	98	$24\frac{8656}{12706}$	25	Jestetten . . .	80	$20\frac{1880}{12706}$	20
Meersburg . . .	58	$14\frac{7716}{12706}$	15	Kenzingen . . .	256	$64\frac{6016}{12706}$	64
Mößkirch . . .	80	$20\frac{1880}{12706}$	20	Lörrach	234	$58\frac{11852}{12706}$	59
Neustadt . . .	154	$38\frac{9972}{12706}$	39	Müllheim . . .	237	$59\frac{8746}{12706}$	60
Pfullendorf . . .	41	$10\frac{4140}{12706}$	10	Säckingen . . .	245	$61\frac{8934}{12706}$	62
Radolphzell . .	144	$36\frac{3384}{12706}$	36	St. Blasien . .	122	$30\frac{9220}{12706}$	31
Salem	38	$9\frac{7246}{12706}$	10	Schönau . . .	142	$35\frac{9690}{12706}$	36
Stetten	65	$16\frac{4704}{12706}$	16	Schopfheim . .	149	$37\frac{6678}{12706}$	37
Stockach . . .	219	$55\frac{1970}{12706}$	55	Staufen . . .	187	$47\frac{1218}{12706}$	47
Stühlingen . . .	60	$15\frac{1410}{12706}$	15	Triberg	107	$26\frac{12044}{12706}$	27
Ueberlingen . . .	70	$17\frac{7998}{12706}$	18	Waldkirch . . .	237	$59\frac{8746}{12706}$	60
Villingen . . .	161	$40\frac{6960}{12706}$	41	Waldshut . . .	308	$77\frac{7238}{12706}$	78
Summe . .	1846	$464\frac{11616}{12706}$	465	Summe . .	3531	$889\frac{3566}{12706}$	890

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	185	46 7524/12706	47
Baden	143	36 184/12706	36
Bischofsheim a. Rh.	105	26 5644/12706	26
Bretten	222	55 11570/12706	56
Bruchsal . . .	331	83 4602/12706	83
Bühl	279	70 3340/12706	70
Carlsruhe Stadtamt	133	33 6302/12706	33
Carlsruhe Landamt	236	59 5546/12706	59
Durlach	240	60 5640/12706	60
Eppingen . . .	180	45 4230/12706	45
Ettlingen . . .	167	42 748/12706	42
Gengenbach . .	156	39 3666/12706	39
Gernsbach . . .	155	39 466/12706	39
Haslach	91	22 11668/12706	23
Kork	102	25 8750/12706	26
Lahr	308	77 7238/12706	78
Oberkirch . . .	221	55 8370/12706	56
Offenburg . . .	276	69 6496/12706	69
Pforzheim . . .	294	74 556/12706	74
Rastatt	288	72 6768/12706	73
Wolfach	84	21 1974/12706	21
Summe . .	4196	1056 9664/12706	1055

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim . . .	135	33 12702/12706	34
Borberg . . .	122	30 9220/12706	31
Buchen	143	36 184/12706	36
Eberbach . . .	79	19 11396/12706	20
Gerlachsheim . .	116	29 2726/12706	29
Heidelberg . . .	344	86 8084/12706	87
Hoffenheim . .	100	25 2350/12706	25
Krautheim . . .	62	15 7810/12706	16
Ladenburg . . .	134	33 9502/12706	34
Mannheim . .	134	33 9502/12706	34
Mosbach	199	50 1500/12706	50
Neckarbischofsheim	127	31 12514/12706	32
Neckargemünd . .	151	38 372/12706	38
Neudenau . . .	156	39 3666/12706	39
Philippsburg . .	121	30 6026/12706	30
Schwezingen . .	153	38 6772/12706	39
Sinsheim . . .	123	30 12420/12706	31
Tauberbischofsheim	144	36 3384/12706	36
Walldürn . . .	147	37 278/12706	37
Weinheim . . .	130	32 9408/12706	33
Wertheim . . .	130	32 9408/12706	33
Wiesloch . . .	183	46 1124/12706	46
Summe . .	3133	789 566/12706	790

Zusammenstellung.

Seekreis . . .	1846	464 11616/12706	465
Oberrheinkreis .	3531	889 3566/12706	890
Mittelrheinkreis .	4196	1056 9664/12706	1055
Unterrheinkreis .	3133	789 566/12706	790
im Ganzen . .	12706	3200	3200

(Die ordentliche Conscription für das Jahr 1848 betreffend.)

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conscriptionsgesetzes und der allerhöchsten Verordnung vom 19. d. M. (Regierungsblatt Nr. XLI.) wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1848 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 22. October 1847.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Brunner.

Vdt. Reinhard.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1848 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft, bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 19. October d. J. (Reggsblt. Nr. XLI. von 1847, S. 303) in 3200 Mann und zwar 3052 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 148 Mann zur Reserve.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen	Hat zu stellen in Rundzahl.	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld . . .	88	22 2068/12706	22	Breisach . . .	238	59 11946/12706	60
Bonndorf . . .	137	34 6396/12706	34	Emmendingen . .	245	61 9934/12706	62
Constanz . . .	110	27 8936/12706	28	Ettenheim . . .	210	52 11288/12706	53
Donaueschingen .	136	34 3196/12706	34	Freiburg Stadtamt	124	31 2914/12706	31
Engen	122	30 9220/12706	31	Freiburg Landamt	287	72 3568/12706	72
Heiligenberg . .	65	16 4704/12706	16	Hornberg . . .	123	30 12420/12706	31
Hüfingen . . .	98	24 5856/12706	25	Jestetten . . .	80	20 1880/12706	20
Meersburg . . .	58	14 7716/12706	15	Kenzingen . . .	256	64 6016/12706	64
Mößkirch . . .	80	20 1880/12706	20	Lörrach	234	58 11852/12706	59
Neustadt . . .	154	38 9972/12706	39	Müllheim . . .	237	59 8746/12706	60
Pfullendorf . . .	41	10 4140/12706	10	Säckingen . . .	245	61 9934/12706	62
Radolphzell . .	144	36 3384/12706	36	St. Blasien . .	122	30 9220/12706	31
Salem	38	9 7246/12706	10	Schönau . . .	142	35 9690/12706	36
Stetten	65	16 4704/12706	16	Schopfheim . .	149	37 6678/12706	37
Stockach . . .	219	55 1970/12706	55	Staufen . . .	187	47 1218/12706	47
Stühlingen . . .	60	15 1410/12706	15	Triberg	107	26 12044/12706	27
Ueberlingen . . .	70	17 7998/12706	18	Waldkirch . . .	237	59 8746/12706	60
Villingen . . .	161	40 6960/12706	41	Waldshut . . .	308	77 7238/12706	78
Summe . .	1846	464 11616/12706	465	Summe . .	3531	889 3566/12706	890

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis				**Unterrheinkreis.**			
Achern	185	46 7524/12706	47	Adelsheim . . .	135	33 12702/12706	34
Baden	143	36 184/12706	36	Boxberg . . .	122	30 9220/12706	31
Bischofsheim a. Rh.	105	26 5614/12706	26	Buchen	143	36 184/12706	36
Bretten	222	55 11570/12706	56	Eberbach . . .	79	19 11386/12706	20
Bruchsal . . .	331	83 4602/12706	83	Gerlachsheim . .	116	29 2726/12706	29
Bühl	279	70 3350/12706	70	Heidelberg . . .	344	86 8084/12706	87
Carlsruhe Stadtamt	133	33 6302/12706	33	Hoffenheim . .	100	25 2350/12706	25
Carlsruhe Landamt	236	59 5546/12706	59	Krautheim . . .	62	15 7810/12706	16
Durlach	240	60 5640/12706	60	Ladenburg . . .	134	33 9502/12706	34
Eppingen . . .	180	45 4230/12706	45	Mannheim . .	134	33 9502/12706	34
Ettlingen . . .	167	42 748/12706	42	Mosbach . . .	199	50 1300/12706	50
Gengenbach . .	156	39 3666/12706	39	Neckarbischofsheim	127	31 12514/12706	32
Gernsbach . . .	155	39 466/12706	39	Neckargemünd . .	151	38 372/12706	38
Haslach	91	22 11668/12706	23	Neudenau . . .	156	39 3666/12706	39
Kork	102	25 8730/12706	26	Philippsburg . .	121	30 6020/12706	30
Lahr	308	77 7238/12706	78	Schwezingen . .	153	38 6772/12706	39
Oberkirch . . .	221	55 8370/12706	56	Sinsheim . . .	123	30 12420/12706	31
Offenburg . . .	276	69 6496/12706	69	Tauberbischofsheim	144	36 3384/12706	36
Pforzheim . . .	294	74 556/12706	74	Walldürn . . .	147	37 278/12706	37
Rastatt	288	72 6768/12706	73	Weinheim . . .	130	32 9408/12706	33
Wolfach	84	21 1974/12706	21	Wertheim . . .	130	32 9408/12706	33
				Wiesloch . . .	183	46 1124/12706	46
Summe . .	4196	1056 9664/12706	1055	Summe . .	3133	789 566/12706	790

Zusammenstellung.

Seekreis . . .	1846	464 11616/12706	465
Oberrheinkreis .	3531	889 3566/12706	890
Mittelrheinkreis .	4196	1056 9664/12706	1055
Unterrheinkreis .	3133	789 566/12706	790
im Ganzen . .	12706	3200	3200

XLII.

Todesfall.

Gestorben ist:

den 10. October

der pensionirte Revisor Achenbach zu Mannheim.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 30. October 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchst-landesherrliche Verordnung: Die Gebührenordnung für Waisenrichter und Schätzer bei rechtspolizeilichen Verrichtungen betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 14 des Gesetzes vom 13. October 1840 über die Gebühren für rechtspolizeiliche Geschäfte und auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Justizministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Waisenrichter und Schätzer erhalten bei rechtspolizeilichen Dienstverrichtungen für ihre Zeitversäumniß und Bemühungen folgende Dienstgebühr:

1. Wenn der Zeitaufwand (vom Abgange aus ihrer Wohnung bis zu ihrer Rückkunft) eine Stunde oder weniger beträgt:
   a. in Landgemeinden oder Städten unter 1500 Einwohnern 18 Kreuzer,
   b. in Landgemeinden oder Städten von 1500 bis 6000 Einwohnern 27 Kreuzer,
   c. in Städten von 6000 und mehr Einwohnern 36 Kreuzer.
2. Für jede weitere Stunde ferner:
   a. in Landgemeinden oder Städten unter 1500 Einwohnern 6 Kreuzer,
   b. in Landgemeinden oder Städten von 1500 bis 6000 Einwohnern 9 Kreuzer,
   c. in Städten von 6000 und mehr Einwohnern 12 Kreuzer.

3. Bei einem Zeitaufwande von acht oder mehr Stunden für den Tag:
   a. in Landgemeinden oder Städten unter 1500 Einwohnern 1 Gulden,
   b. in Landgemeinden oder Städten von 1500 bis 6000 Einwohnern 1 Gulden 30 Kreuzer,
   c. in Städten von 6000 und mehr Einwohnern 2 Gulden.

§. 2.

Für rechtspolizeiliche Verrichtungen außerhalb der Gemarkung ihrer Gemeinde haben diese Personen folgende Gebühr anzusprechen:

1. Wenn die Abwesenheit von Hause eine Stunde oder weniger beträgt:
   a. in Landgemeinden oder Städten unter 1500 Einwohnern 27 Kreuzer,
   b. in Landgemeinden oder Städten von 1500 bis 6000 Einwohnern 36 Kreuzer,
   c. in Städten von 6000 und mehr Einwohnern 45 Kreuzer.
2. Für jede weitere Stunde ferner:
   a. in Landgemeinden oder Städten unter 1500 Einwohnern 9 Kreuzer,
   b. in Landgemeinden oder Städten von 1500 bis 6000 Einwohnern 12 Kreuzer,
   c. in Städten von 6000 und mehr Einwohnern 15 Kreuzer.
3. Bei einem Zeitaufwande von acht oder mehr Stunden für den Tag:
   a. in Landgemeinden oder Städten unter 1500 Einwohnern 1 Gulden 30 Kreuzer,
   b. in Landgemeinden oder Städten von 1500 bis 6000 Einwohnern 2 Gulden,
   c. in Städten von 6000 und mehr Einwohnern 2 Gulden 30 Kreuzer.

§. 3.

Außerdem darf in Fällen des §. 2 der Verordnung vom 4. December 1846 (Regierungsblatt Nr. LIV.) die dort festgesetzte Reisegebühr in Ansatz gebracht werden.

§. 4.

Für die Berechnung des Zeitaufwandes (§. 1 und 2) und der Entfernung (§. 3) ist §. 3 der Verordnung vom 4. December 1846 maßgebend.

§. 5.

Für schriftliche Gutachten und Berichte beziehen die Waisenrichter und Schätzer von der ersten Seite 15 Kreuzer und von jeder weitern 6 Kreuzer.

Die Seite wird zu 24 Zeilen und die Zeile zu 32 Buchstaben (Art. 6 des Gesetzes vom 13. October 1840) berechnet.

Bei Armensachen wird keine Gebühr angesetzt.

§. 6.

Wenn außer den ordentlichen Schätzern noch andere Kunstverständige, deren Gebühren durch besondere Verordnungen nicht geregelt sind, zur Schätzung von Vermögensgegenständen beigezogen werden, so wird, insofern die Betheiligten sich mit ihnen über die Belohnung nicht vereinigen, dieselbe von der Behörde (dem Amtsrevisorate) nach Maßgabe des §. 7 der Verordnung vom 4. December 1846 festgesetzt.

§. 7.

Die Gebühren der Waisenrichter und Schätzer sind von dem Geschäftsfertiger am Schlusse des Geschäftes zu verzeichnen und von den Betheiligten anzuerkennen. Dieselben werden von dem Amtsrevisorate in das Gebührenverzeichniß aufgenommen und monatweise von der Staatscasse an die betreffenden Personen ausbezahlt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. October 1847.

Leopold.

Trefurt.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 14. October
dem Bürgermeister Martus zu Kirrlach, in Anerkennung seiner langjährigen, ersprieslichen Dienste als Ortsvorgesetzter und Steuererheber, die kleine goldene Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
mittelst unmittelbarer allerhöchsten Entschließung, d. d. Baden den 16. d. M.,
allergnädigst geruht,

den Hofkammerrath Stahl auf seine unterthänigste Bitte in Ruhestand zu versetzen, und

die dadurch erledigte Stelle eines Mitgliedes des Oberhofverwaltungsraths und des Vorstandes der Hofrechnungs-Controlkammer dem Domänenrathe Georg Schmidt bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke, mit dem Charakter und Range eines Geheimen Finanzraths zu übertragen,

sodann

dem Oberstallmeisteramts-Secretär Jost die durch den Tod des Hoföconomieraths Koch in Erledigung gekommene Stelle eines Revisors bei der Hofrechnungs-Controlkammer zu verleihen,

den Secretär Reiß bei der Hofmusik- und Theaterintendanz zum zweiten Secretär bei dem Oberhofverwaltungsrathe zu ernennen,

den Oberhofverwaltungsraths-Secretär Müller als Secretär zur Hofmusik- und Theaterintendanz zu versetzen und ihm den Character als Rath zu verleihen,

den Oberhofmarschallamts-Secretär Lauer zum Secretär bei dem Oberstallmeisteramte,

den Registrator Ruppert bei dem Oberhofverwaltungsrathe zum Oberhofmarschallamts-Secretär,
den Buchhalter Wagner bei dem Hofzahlamte zum Registrator bei dem Oberhofverwaltungsrathe,
den bisherigen Revisionsgehülfen Jost bei der Hofrechnungscontrolkammer zum Buchhalter bei dem Hofzahlamte,
den Oberhofverwaltungsraths-Canzlisten Hacker zum Expeditor,
den Oberstallmeisteramts-Canzlisten Krieger zum Buchhalter
zu ernennen;
den Hofzahlamtsgehilfen Hacker als Revisionsgehilfen bei der Hofrechnungscontrolkammer,
den Canzleigehilfen Kühn bei dem Oberhofverwaltungsrath als Canzlisten, und
den Canzleigehilfen Glattacker bei der Hofmusik- und Theaterintendanz ebenfalls als Canzlisten anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich durch allerhöchste Staatsministerialentschließungen

unter dem 25. October

allergnädigst bewogen gefunden:
den Regierungsassessoren Eisenlohr und Manz in Constanz den Character als Regierungsrath
zu verleihen;
den Amtmann Eckert in Staufen in gleicher Eigenschaft auf die zweite Beamtenstelle des Bezirksamtes Neudenau zu Mosbach, den Amtsassessor Bodemüller daselbst in gleicher Eigenschaft an das Bezirksamt Eppingen, den Amtsassessor Müller an diesem Orte eben so an das Bezirksamt Villingen und den Amtsassessor Fackler allda desgleichen an das Bezirksamt Staufen zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. October 1847.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Brunner.

Vdt. Reinhard.

Es haben gestiftet:
der pensionirte Secretär Philipp Reich zu Oppenau dem Vereine zur Gründung einer Beschäftigungs-Versorgungs-Anstalt für erwachsene Blinde 100 Gulden;

[illegible] zu Ober[illegible]ingen 50 Gulden;

Placidus Herr von Hecklingen in den dortigen Armenfond 60 Gulden;

die Israeliten Isaac Diedesheimer von Müllheim 150 Gulden und Moses Maier von da 50 Gulden in den Spitalfond zu Müllheim;

ebendahin die Israeliten Hirsch Maier von da 120 Gulden, und Jacob Elias Maier von da 120 Gulden;

die Freifräulein Kunigunde und Therese von der Schleiß zu Freiburg und Diersburg in das Waisenhaus zu Freiburg 300 Gulden;

der verstorbene Weinhändler Matthias Ortlieb zu Freiburg in das dortige Waisenhaus 100 Gulden;

der verstorbene Pfarrer Scherer zu Heimbach in den dortigen Armenfond 2,342 Gulden 48 Kreuzer;

die Wittwe des verstorbenen Uhrengestellmachers Andreas Faller von Waldau in den Armenfond zu Hinterstraß 25 Gulden;

der verstorbene Mathias Zähringer von Achkarren in den Armenfond daselbst 100 Gulden;

Maria Laule von Ewatingen, in die Schulfonds zu Kirchzarten, Zarten, Dietenbach, Burg und Attenthal mit Wittenthal — Landamts Freiburg, — je 20 Gulden, zusammen 100 Gulden;

Franziska Wieber, Wittwe des verstorbenen Franz Joseph Zabler von Kappel — Bezirksamts Ettenheim — in den dortigen Armenfond 25 Gulden;

der ledig verstorbene Conrad Billharz von Kenzingen in den Schulfond daselbst 50 Gulden;

die Wittwe des Demeter Weisenberger, Barbara Maier von Rechberg, in die dortige Capelle einen Kreuzpartikel, im Werthe von 20 Gulden;

Barbara Rohrer, Taglöhners-Wittwe von Buchholz, in den dortigen Schulfond 50 Gulden.

Diensterledigungen.

Durch das am 26. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Anton Scherer ist die katholische Pfarrei Heimbach, Oberamts Emmendingen, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 900 Gulden erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Juni d. J. innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Hartheim, Amts Stetten, wird abermals zur Besetzung ausgeschrieben, mit dem Bemerken, daß das in dem früheren Ausschreiben auf beiläufig 550 Gulden angegebene Einkommen derselben auf 660 Gulden aufgebessert werden wird. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Bonndorf ist mit einem beiläufigen Einkommen von 1600 Gulden in Erledigung gekommen.

Auf diesem Einkommen ruhen nachstehende Lasten:

a. die Haltung zweier Vicare;

b. ein seit Mai 1838 laufendes zwanzigjähriges Provisorium von 310 Gulden für Kosten einer Gartenanlage;

c. eine in drei Jahresterminen abzutragende Kriegskostenschuld von 30 Gulden 9 Kreuzer;

d. ein in drei Jahresterminen zu tilgender Schulhausbaukostenbeitrag an die Gemeinde Ebnet von 20 Gulden 42 Kreuzer;

e. noch zu bestimmende Zehntablösungskosten.

Die Bewerber um diese Pfründe, mit welcher das landesherrliche Decanat verbunden werden soll, haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsgemäß zu melden.

An der neu organisirten höheren Bürgerschule zu Breisach soll die erste Lehrstelle, womit eine Besoldung im Betrage bis zu 800 Gulden verbunden ist, mit einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer besetzt werden. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche längstens binnen vierzehn Tagen vorschriftsmäßig bei dem Oberstudienrathe einzureichen.

Das Ausschreiben der erledigten Caplanei ad montem Calvariæ zu Waldshut (Regierungsblatt Nr. XXXII., vom 18. August l. J.) wird dahin berichtigt, daß der jährliche Ertrag derselben sich auf beiläufig 500 Gulden beläuft, und die Remuneration für Ertheilung des Unterrichtes an der dortigen höheren Bürgerschule bis auf 200 Gulden erhöht werden kann.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 6. November 1847.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 1. November

dem Pfarrer und Decan Franz Sales Fackler in Munzingen, Landamts Freiburg, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. October

allergnädigst bewogen gefunden, dem Steuermann Martin Hildebrand zu Constanz, in Anerkennung seiner, bei Rettung verschiedener Personen vom Tode des Ertrinkens wiederholt bethätigten aufopfernden Unerschrockenheit, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. October

allergnädigst bewogen gefunden,

die Stelle eines ersten Vorstehers bei dem neuen Männerzuchthause zu Bruchsal dem Director der dortigen Strafanstalten, Dr. Diez, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

der fürstlich leiningen'schen Präsentation des Amtsrevisors Steinmetz in Walldürn auf das erledigte Amtsrevisorat Sinsheim, und

derselben Präsentation des Amtsrevisoratsverwalters Ludwig Wilhelm Friedrich Greiffenberg auf das erledigte Amtsrevisorat Tauberbischofsheim,

die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen; ferner

unter dem 2. d. M.

den Oberkirchenrath Zimmermann dahier, auf sein unterthänigstes Ansuchen, seiner Stelle im katholischen Oberkirchenrathe, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten und unter Belassung des Characters als Oberkirchenrath, zu entheben und demselben die Stadtpfarrei Bühl zu übertragen;

an seine Stelle den Decan und Bezirksschulvisitator Johann Baptist Städele zu Weildorf zum Oberkirchenrathe

zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1847 betreffend.)

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache ist auf Donnerstag den 9. December d. J. festgesetzt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Anmeldungen zu dieser Prüfung spätestens 3 Wochen vor dem Beginne derselben, unter Vorlage der Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste bei der Forstpolizeidirection zu geschehen haben.

Carlsruhe, den 25. October 1847.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Brunner.

Vdt. Schwarzmann.

(Die Vergebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute in Offenburg betreffend.)

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute zu Offenburg ist für ein Mädchen aus den ehemaligen baden-badischen Landestheilen ein Freiplatz offen. Die Bewerber um denselben haben sich mit ihren Gesuchen, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensverhältnisse, Fähigkeiten und Aufführung binnen vier Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 26. October 1847.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Brunner.

Vdt. Buisson.

(Die Stiftung des Christoph Orth von Neckarau betreffend.)

Die Stiftung des Christoph Orth von Neckarau im Betrage von 44 Gulden 19 Kreuzer zur Gründung eines evangelischen Kirchenfonds für die Strafanstalt zu Mannheim hat die Staatsgenehmigung erhalten, was zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 26. October 1847.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Brunner.

Vdt. Schwarzmann.

(Das Patentgesuch der mechanischen Baumwollenspinnerei in Kaufbeuern auf eine neue Art Kartätschmaschine betreffend.)

Den Geranten und Mitbesitzern der mechanischen Baumwollenspinnerei in Kaufbeuern, Königreich Bayern, Heinzelmann, Schachenmayer und Schraber, wird auf ihr Ansuchen für die von ihnen erfundene Vorrichtung an den Kartätschmaschinen in Baumwollenspinnereien, zur Benützung der Abfälle der Baumwolle, ein Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, und zwar unter Festsetzung einer Strafe von 150 Gulden nebst Confiscation der nachgefertigten Maschine für den Fall der Verletzung dieses Privilegiums, jedoch vorbehaltlich der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden.

Carlsruhe, den 29. October 1847.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
von Stengel.

Vdt. Schmidt.

Diensterledigungen.

Durch das Ableben des Amtmanns Sulzberger ist die Stelle eines Assessors bei dem Oberamte Emmendingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das Ableben des Physicus Dr. Müller ist das Physicat Möskirch erledigt worden. Diese Stelle wird mit dem Anfügen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, daß nur bereits angestellte Aerzte eine Berücksichtigung hierbei zu erwarten und daß die Bewerber sich binnen vier Wochen nach Vorschrift bei der fürstlich fürstenbergischen Domänencanzlei zu melden haben.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Xaver Kreuzer auf die Pfarrei Rielasingen ist die katholische Pfarrei Rohrbach, Amts Triberg, mit einem Jahreseinkommen von 600 Gulden in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich, nach Maßgabe der Verordnung vom

12. Juni l. J., sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen zu melden.

Zu dem Ausschreiben der katholischen Pfarrei Krotzingen, Amts Staufen (Reggsblt. Nr. XXXVIII. vom 24. September l. J.), wird nachträglich bemerkt, daß sich die Bewerber um dieselbe sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden haben.

Todesfälle.

Gestorben sind:

den 11. October

der pensionirte Bezirksförster Bechmann in Kuppenheim,

den 13. desselben Monats

der pensionirte Hofrichter Kah in Freiburg und

den 20. desselben Monats

der Amtmann Sulzberger in Emmendingen.

Nr. XLV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 15. November 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Das Steuerausschreiben für die ersten sechs Monate des Calenderjahres 1848 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 62 der Verfassungsurkunde und in der Erwägung, daß die Berathung über das Auflagengesetz für die Calenderjahre 1848 und 1849, welches Unsern getreuen Ständen alsbald nach ihrem in Kürze bevorstehenden Zusammentritte vorgelegt werden soll, vor dem Ersten des kommenden Monats December, als dem Anfangstermine der Steuererhebung für 1848 nicht wird erfolgen können, haben Wir beschlossen und verordnen:

Die directen und indirecten Steuern sind für die ersten sechs Monate des Calenderjahres 1848 nach dem bestehenden Umlagefuße und den bestehenden Tarifen zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. November 1847.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 30. October
allergnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer an der evangelischen Stadtschule zu Rastatt, Carl Friedrich Wickert, in Anerkennung seiner seit bald 40 Jahren mit ausgezeichnetem Eifer und Erfolg geleisteten Dienste, und

dem Hauptlehrer Peter Sättele von Wollmatingen, in Anerkennung seines langjährigen ausgezeichneten Wirkens

die kleine goldene Civilverdienstmedaille, sodann

dem Brigadier I. Classe Sebastian Trunzer von der ersten Gendarmeriedivision,
dem Brigadier II. Classe Franz Jacob Beierstettel von der zweiten Gendarmeriedivision,
dem Brigadier II. Classe Philipp Jacob Braun von der dritten Gendarmeriedivision und
dem Brigadier II. Classe Martin Blöder von der vierten Division,

in Anerkennung ihres Eifers und Fleißes bei Handhabung des öffentlichen Sicherheitsdienstes die silberne Civilverdienstmedaille
zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 5. d. M.
allergnädigst bewogen gefunden,

an die durch die Versetzung des Ministerialrathes Vogelmann als Geheimer Kriegsrath zu dem Kriegsministerium erledigte Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes der Wittwencasse für die niederen Diener der Civilstaatsverwaltung den Ministerialrath Cron bei dem Ministerium des Innern und

den Professor Dr. Woerl in Freiburg zum Professor an dem Lyceum und der höheren Bürgerschule in Constanz

zu ernennen;

den Professor Trotter an dem Lyceum in Constanz, auf sein unterthänigstes Ansuchen, an das Gymnasium in Offenburg

zu versetzen;

die katholische Pfarrei Gamshurst, Bezirksamts Achern, dem Pfarrer Michael Kuhn zu Haßmersheim,

die katholische Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Gottfried Külsheimer zu Dittwar,

die katholische Pfarrei Neunkirchen, Bezirksamts Neckargemünd, dem Pfarrverweser Heinrich Gumpel daselbst, und

die Caplaneipfründe ad Sanctum Corpus Christi zu Villingen, womit die erste Lehrstelle an der dortigen höheren Bürgerschule verbunden ist, dem dermaligen Verweser derselben, Nicodemus Diez zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Wahlen zur Ständeversammlung für das Jahr 1848 betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerialerlaß vom 8. d. M., Nr. 2228, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Gottschalk von Schopfheim aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 10. Städtewahlbezirk (Stadt Pforzheim) angeordnet und mit der Vornahme derselben Hofgerichtsrath Schrickel zu Bruchsal als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 9. November 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Die in Folge des Garnisonswechsels des ersten Infanterie-Regiments veränderte Brigade-Eintheilung der Infanterie betreffend.)

Der durch allerhöchste Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 24. März d. J., Nr. 20, allergnädigst befohlene Garnisonswechsel des I. Infanterie-Regiments von Carlsruhe nach Rastatt hat in Folge allerhöchster Entschließung vom 22. September d. J. am 23. v. M. stattgefunden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach weiterer allerhöchster Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 29. October d. J., Nr. 61, nunmehr die bestehende Brigade-Eintheilung der Infanterie dahin geändert worden ist, daß künftig

die I. Infanterie-Brigade aus
dem Leib-Infanterie-Regimente und
dem Linien-Infanterie-Regimente v. Freydorf Nr. IV.
die II. Infanterie-Brigade aus
dem Linien-Infanterie-Regimente Großherzog Nr. I.
dem Linien-Infanterie-Regimente Erbgroßherzog Nr. II. und
dem Linien-Infanterie-Regimente Markgraf Wilhelm Nr. III.

besteht.

Carlsruhe, den 1. November 1847.

Kriegs-Ministerium.

v. Freydorf.

Vdt. Wilhelmi.

Diensterledigungen.

Durch die Pensionirung des Professors von Langsdorff ist an der höheren Bürgerschule in Mannheim eine Lehrstelle mit einem Gehalte von 600—800 Gulden in Erledigung gekommen, welche mit einem zum mathematischen Unterrichte befähigten Lehrer besetzt werden soll. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei dem Oberstudienrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Maier auf die katholische Pfarrei Gommersdorf, Amts Krautheim, ist die katholische Pfarrei Lauda, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 Gulden in Erledigung gekommen. Es haftet auf derselben

a. die Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten;

b. Kosten für Zins= und Gültablösung im Betrage von 2 Gulden 12 Kreuzer;

c. Kosten für Ablösung des Zehntens für Gartenfeld mit etwa 50 Gulden, und

d. Zehntablösungskosten im Betrag von 55 Gulden 15 Kreuzer,

für welche beide letztere Posten, so wie für etwa noch weiter sich ergebende Zehntablösungskosten ein Provisorium bestimmt werden wird. — Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

den 17. October

der geheime Rath Professor Dr. Muncke von Heidelberg zu Groß=Kmehlen bei Ortrand in Preußen.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 22. November 1847.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Statut für die Siechenanstalt Pforzheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5. November 1847, Nr. 2226, allergnädigst geruht, nachstehendem Statute für die Siechenanstalt zu Pforzheim die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen:

I. Zweck und Mittel der Anstalt.

§. 1.

Der Zweck der Siechenanstalt zu Pforzheim ist die Heilung und Verpflegung der im folgenden §. 8 bezeichneten Kranken beiderlei Geschlechts.

§. 2.

Auf diesen Zweck ist theils die gesammte räumliche Einrichtung der Anstalt in ihren verschiedenen Abtheilungen und Bestandtheilen, theils die ganze innere Ordnung und Verwaltung der Anstalt ausschließlich gerichtet und fortwährend gerichtet zu erhalten.

Es soll das Quartier der Männer von jenem der Frauen vollkommen getrennt bleiben und auf zweckmäßige Absonderung der Kranken nach Thunlichkeit Bedacht genommen werden.

§. 3.

Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Siechenanstalt:

a. aus den etatsmäßigen Zuschüssen der Staatscasse;

b. aus den Kostenersatzbeträgen, welche für die aufgenommenen Kranken geleistet werden;

c. aus dem Ertrage der Arbeiten, welche Pfleglinge zu leisten vermögen.

Stiftungen, welche ein menschenfreundlicher Sinn der Anstalt zuwendet, werden nach dem Willen der Geber verwendet, oder wenn sie eine nähere Bestimmung deßhalb nicht treffen, als

ein Vermögen der Anstalt zu Capital angelegt, dessen Zinsen zu fortwährender Verbesserung ihrer Einrichtungen verwendet werden sollen.

II. Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt.

§. 4.

Unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern — das sich bei Ausübung derselben in Betreff medicinisch-technischer und medicinisch-polizeilicher Fragen des Beirathes der Sanitätscommission bedient — wird die Beaufsichtigung und höhere Verwaltung der Anstalt durch die Regierung des Mittelrheinkreises ausgeübt.

Die Competenz der Behörden richtet sich nach der landesherrlichen Verordnung vom 17. Februar 1831 (Regierungsblatt Nr. V.) und den in der Staatsverwaltung allgemein geltenden Competenzbestimmungen.

§. 5.

Die Direction der Siechenanstalt Pforzheim führt der bei derselben angestellte erste ärztliche Beamte.

Außer diesem Director werden zur Besorgung der verschiedenen Geschäfte in der Anstalt noch folgende Beamte und niedere Diener angestellt:

1. Für die Krankenbehandlung und Leitung des Krankendienstes, die nöthige Anzahl von Aerzten. Der jeweilige zweite Arzt ist, wenn nicht ausdrücklich anders verfügt wird, der Stellvertreter des Directors.
2. Zur Besorgung der Wirthschafts-, Rechnungs- und Cassenführung ein Verwalter mit dem nöthigen Hülfspersonale.
3. Zur näheren Beobachtung und Pflege der Kranken die nöthige Anzahl von Oberwärtern und Oberwärterinnen, Wärtern und Wärterinnen. Jeder dieser Niederbediensteten erhält über seine dienstliche Stellung und seine Dienstobliegenheiten eine besondere Instruction, auf die er handgelübdlich zu verpflichten ist.
4. Die Besorgung des Gottesdienstes und der seelsorglichen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken, deren Behandlung in sittlich-religiöser, intellectueller und pädagogischer Beziehung, so weit sie nach dem Ermessen des Arztes statt finden darf — wird einem evangelischen und einem katholischen Geistlichen übertragen.

§. 6.

Ueber die Ergebnisse der Anstalt in ärztlicher Beziehung hat der Director, und über ihren wirthschaftlichen Zustand der Director gemeinschaftlich mit dem Verwalter jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, welchen die Kreisregierung mit den nöthigen Bemerkungen und Anträgen dem Ministerium vorlegt, das, bevor es darüber beschließt, die Sanitätscommission zur Begutachtung auffordert.

Jährlich muß wenigstens einmal durch einen Commissär des Ministeriums des Innern und ein Mitglied der Sanitätscommission eine Dienstvisitation in der Anstalt vorgenommen werden.

§. 7.

Die Anstalt ist vorzugsweise für Inländer bestimmt.

Ausländer können nur auf so lange aufgenommen werden, als der vorhandene Raum nicht für Inländer erforderlich ist.

§. 8.

In die Siechenanstalt können aufgenommen werden:

1. Personen, die an Seelenstörung leiden, jedoch nur solche,
   a. die zugleich epileptisch sind, und bei welchen die Epilepsie die vorwaltende Form ist, oder
   b. die in hohem Grade an entstellenden und Abscheu erregenden Uebeln leiden, wie an Krebs, Syphilis, rc.
   c. bei welchen sich zur Seelenstörung Lähmung oder blödsinnige Abstumpfung gesellt hat.
2. Cretine, Idioten, Simpel, Tölpel, Blödsinnige, im höchsten Grade sogenannte Thiermenschen.
3. Personen, welche Eckel und Abscheu erregende Mißstaltungen haben.
4. Personen, welche an habituellen Nervenkrankheiten, als Epilepsie, habituellen Convulsionen, Katalepsie und St. Veitstanz leiden, wenn diese Krankheiten einen hohen Grad erreicht haben, mit Tobsucht verbunden, so wie Schrecken und Abscheu erregend geworden sind.
5. Personen, die an Körperkrankheiten leiden, welche mit Gefahr der Ansteckung verbunden sind, als Krebs, Lustseuche, arabischem Aussatz, chronischen ansteckenden Hautausschlägen, bösartigen Geschwüren, besonders der Knochen.
6. Personen, welche an anderen, für unheilbar erklärten, Eckel und Abscheu erregenden Uebeln leiden, z. B. an Unenthaltsamkeit des Stuhls und Urins.

§. 9.

Personen, die mit den im vorigen Paragraphen genannten Uebeln behaftet sind, werden erst dann aufnahmsfähig, wenn mit jenen Uebeln Gefährlichkeit für ihre eigene Person oder für Andere (durch Ansteckung rc.) oder gänzliche Hülfslosigkeit verbunden ist, wenn die öffentliche Sittlichkeit oder Sicherheit durch sie verletzt wird, und weder durch häusliche Pflege, noch durch Localversorgung diesen Uebelständen gesteuert, oder die Heilung erreicht werden kann.

Zur Aufnahme selbst ist erforderlich, daß entweder die nächsten Verwandten des Kranken, bei Minderjährigen oder Entmündigten der Vormund, bei den unter Ziffer 3, 4 und 5 des §. 8 genannten überdieß der volljährige Kranke selbst seine Zustimmung gebe, oder, wo diese fehlt, die durch die Bezirkspolizeibehörde zu liefernde Nachweisung, daß der Kranke sich oder Anderen gefährlich oder gänzlich hülflos ist.

§. 10.

Zum Beleg des Aufnahmsgesuches eines inländischen Kranken wird erfordert:

64.

1. eine schriftlich vorgelegte oder protocollarisch aufgenommene Erklärung des Kranken, beziehungsweise seines Vormundes oder seiner nächsten Anverwandten, daß sie die Aufnahme desselben verlangen, welcher Erklärung zugleich beizufügen ist, entweder
   a. ob sie bereit sind, die normalmäßigen Unterhaltskostenbeiträge aus des Kranken oder ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen, und zwar für welche Verpflegungsclasse und wer diese Zahlungspflicht und überhaupt die Vertretung des Kranken in seinem Verhältnisse zur Anstalt übernimmt, in so fern Letzterer hiezu außer Stand wäre, oder
   b. warum sie nicht zahlungspflichtig zu sein glauben, und wem ihrer Ansicht nach, zufolge der bestehenden Gesetze, die Unterstützung und Fürsorge für den Kranken obliegt;
2. ein von dem Gemeinderathe und Pfarramte — so weit es jede dieser Stellen betrifft — ausgestelltes Zeugniß über die Heimath, den bürgerlichen Stand, das bürgerliche Prädicat, das Religionsbekenntniß, das Alter, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden. Bei den an einer Seelenstörung leidenden Personen haben Pfarramt und Gemeinderath diesem Zeugnisse ihre Ansicht über die Veranlassung und über die Aeußerungen der Seelenstörung und auf welche Thatsachen sich diese Ansicht gründet, beizufügen;
3. die Beurkundung und Beschreibung der Krankheit, oder wenn der Aufzunehmende in die Classe der im §. 8, Ziffer 2, genannten Personen gehört, die Beschreibung des Individuums nach seiner geistigen und körperlichen Beschaffenheit nach Anleitung des anliegenden Fragebogens durch einen licenzirten Arzt, in dessen Behandlung diese Person steht. Falls dieser nicht zugleich der Amtsphysicus ist, so muß die vierzehnte Frage des Fragebogens von diesem ebenfalls beantwortet oder die gegebene Beantwortung als mit jener Ansicht übereinstimmend bestätigt werden;
4. eintretenden Falls eine Beurkundung der oben unter 1 b. Genannten, oder der nach Ansicht des Bezirksamts überhaupt gesetzlich Unterstützungspflichtigen, daß und in wie weit sie die Pflicht, den Kranken zu vertreten und für ihn zu bezahlen, anerkennen, oder warum nicht.

§. 11.

Soll ein inländischer Kranker ohne Zustimmung seiner nächsten Verwandten oder seines Vormunds in polizeilichem Wege aufgenommen werden, so wird als Beleg des Aufnahmsgesuches erfordert:

1. ein amtliches Protocoll über die Vernehmung von Zeugen, welche Auskunft darüber geben können, daß der Kranke der öffentlichen Sicherheit gefährlich oder gänzlich hülflos ist, und daß in anderer Weise nicht für ihn gesorgt wird;
2. das im vorigen Paragraphen unter Ziffer 2 erwähnte Zeugniß;
3. die im vorigen Paragraphen unter Ziffer 3 erwähnte Beurkundung und Beschreibung;
4. sofern der Kranke nicht minderjährig, aber sich selbst zu vertreten nicht im Stande ist, eine Urkunde, welche seine Entmündigung nachweist und angibt, wer ihn zu vertreten habe.

Wird der Kranke in der Anstalt volljährig, so ist diese Urkunde sodann nachzubringen.

§. 12.

Ausländer werden nur auf ein von der betreffenden ausländischen Provinz- oder höheren

aufgenommen, wenn sie mittelst Bürgschaft durch einen Inländer Sicherheit leisten, einmal für vollständigen Kostenersatz und sodann dafür, daß der Kranke auf Verlangen der Anstalt letztere verläßt, oder von seinen Verwandten zurückgenommen wird.

Im Uebrigen sind deren Aufnahmsgesuche mit Nachweisungen zu belegen, aus welchen dasjenige hervorgeht, was in Betreff der Aufnahmsgesuche der Inländer nach §. 10, Ziffer 2 und 3, dargethan werden muß.

Das Ministerium des Innern kann aus besonderen Gründen einzelne Ausnahmen von Einhaltung der hiernach nöthigen Formalitäten gestatten.

§. 13.

Die Aufnahmsgesuche für Inländer werden bei dem betreffenden Bezirksamte eingereicht. Der Regel nach sollen sie mit den Belegen versehen sein, welche nach dem §. 10 oder 11 vorgeschrieben sind. Fehlen übrigens diese Belege oder sind sie nicht vollständig, so hat das Amt von Dienstes wegen für die thunlichst schleunige Beibringung alles Erforderlichen zu sorgen und ist verpflichtet, alle Verhältnisse, namentlich auch in Betreff der Unterhaltungskosten, näher zu erörtern, die zu einem bestimmten Urtheile und Antrage nöthig sind.

Uebrigens ist es auch gestattet, daß die nach §. 10, Ziffer 3, vom Arzte zu liefernde Beschreibung des Aufzunehmenden, beziehungsweise seiner Krankheit, unmittelbar an die Direction der Siechenanstalt eingesendet, und dem beim Amt einzureichenden Aufnahmsgesuche nur ein Auszug aus derselben, enthaltend die Beantwortung der 14ten Frage, beigeschlossen wird.

§. 14.

Das Amt übersendet sofort das in besagter Weise begründete Aufnahmsgesuch mit allen Belegen der Direction der Anstalt und fügt in dem desfallsigen Schreiben seine Ansicht darüber bei:

a. ob nach den erörterten Verhältnissen und gelieferten Nachweisungen der Kranke aufgenommen werden soll, oder nicht;
b. ob nach den gepflogenen Verhandlungen ein Kostenersatz erhoben werden kann, von wem und in welchem Betrage, oder ob gemäß dem nachstehenden Paragraphen die Verhandlungen zu Feststellung eines Kostenersatzes noch vervollständigt werden müssen.

§. 15.

Durch die genauere Ermittelung der Vermögensverhältnisse des Kranken, oder die Bestimmung Desjenigen, welchem die Pflicht zu einem Kostenersatze für denselben obliegt, soll die Einsendung des Aufnahmsgesuches, sowie die Verfügung der Aufnahme selbst, nicht aufgehalten, vielmehr die Vervollständigung der Verhandlungen in dieser Beziehung, nöthigenfalls später, nach erfolgter Aufnahme, bewirkt werden.

§. 16.

Die Direction prüft die nach §. 14 bei ihr eingekommenen Belege, erhebt nöthigenfalls alles Dasjenige nach, was zu einem bestimmten Urtheile über den vorliegenden Fall nöthig ist, und stellt hierauf, unter Anschluß der Acten, motivirten Antrag an diejenige Kreisregierung, aus deren Bezirk das Gesuch eingekommen ist, darüber:

1. ob die betreffende Person aufgenommen werden soll oder nicht, und ersten Falles, in welche Verpflegungsclasse;
2. ob, wem und in welchem Betrage nach den gepflogenen Verhandlungen eine Ersatzleistung wegen der Unterhaltskosten auferlegt werden kann, oder welche weitere Verhandlungen zur Feststellung eines solchen gepflogen werden sollen.

Bei Inländern kann in dringenden Fällen die Direction bei Aufnahmsgesuchen, zu welchen die Angehörigen, beziehungsweise die aufzunehmende Person, ihre Zustimmung gegeben haben, gleichzeitig mit ihrer Berichtserstattung die provisorische Aufnahme derselben anordnen; ihr Bericht muß aber die Motive zu einer solchen ausnahmsweisen Anordnung genau und ausführlich enthalten.

Hält die Direction die nachgesuchte Aufnahme in keiner Weise für dringend, so kann sie die weitere Vorlage des Aufnahmsgesuches von der vollständigen Erörterung der Vermögensverhältnisse abhängig machen und darnach das Weitere veranlassen.

§. 17.

Die betreffende Kreisregierung beschließt über die Aufnahme, die Verpflegungsclasse, in welche die betreffende Person einzureihen ist, und den zu leistenden Kostenersatzbetrag, und beauftragt die Direction der Anstalt, unter Rückgabe sämmtlicher Acten, mit dem weiteren Vollzug.

Kann die Kreisregierung den Kostenersatz nicht alsbald festsetzen, so sorgt sie dafür, daß er, nöthigenfalls nach weiter zu pflegenden Verhandlungen, durch die competente Behörde festgestellt werde, und zur Anweisung komme.

Auch benachrichtigt die Regierung des Seekreises, des Oberrheinkreises und des Unterrheinkreises von jeder, eine Aufnahme oder einen Kostenersatz anordnenden Verfügung die Regierung des Mittelrheinkreises, als die der Siechenanstalt unmittelbar vorgesetzte Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde und bringt ferner zur Berathung, ob etwa von Obervormundschaftswegen noch eine weitere Vorsorge wegen des Aufzunehmenden zu treffen ist.

§. 18.

Die in Betreff jeder einzelnen Aufnahme erwachsenen Acten, welche zufolge des vorigen Paragraphen mit der Beschlußfassung der Kreisregierung der Direction wieder zukommen, hat letztere, sobald sie bei ihr entbehrt werden können, dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Das Ministerium wird sich durch Einsicht dieser Acten fortwährend in Ueberzeugung davon erhalten, oder nöthigenfalls darauf hinwirken, daß sämmtliche Kreisregierungen bei Behandlung der Aufnahmen und Bestimmung der Unterhaltungskostenbeiträge nach gleichen Grundsätzen verfahren. Dasselbe hat das Recht, eine von der Kreisregierung erkannte Aufnahme jederzeit wieder aufzuheben.

Die Aufnahmsacten gibt das Ministerium stets so bald als thunlich der Direction der Anstalt zurück, bei welcher sie aufbewahrt werden.

§. 19.

Aufnahmsgesuche für Ausländer werden unmittelbar an die Direction der Siechenanstalt gebracht und von dieser dem Ministerium mit bestimmtem Antrage vorgelegt, welches sodann über die Aufnahme verfügt in gleicher Weise, wie bei Inländern die betreffende Kreisregierung.

Alle Behörden und Beamten, welche zu einer Aufnahme in die Siechenanstalt mitzuwirken haben, werden angewiesen:

1. die Angehörigen der zur Aufnahme geeigneten Kranken und beziehungsweise die Letzteren selbst, so viel es an ihnen ist, zu belehren, daß nach bewährten Erfahrungen ein methodisches Heilverfahren um so mehr Hoffnung eines günstigen Erfolges gewährt, je zeitiger dasselbe nach dem Ausbruche der Krankheit eintritt, und je früher der Kranke in die Anstalt zur Heilung übergeben wird;
2. in Betracht dieser Erfahrungen, namentlich bei heilbaren Kranken, alle das Aufnahmsgesuch eines Kranken berührenden Geschäfte so viel als immer möglich zu beschleunigen;
3. bei Aufnahmen, namentlich in dem Falle, wo ein voller Kostenersatz nicht geleistet werden will, sich genau zu verlässigen, ob die zu einer solchen Aufnahme erforderliche Gefährlichkeit oder Hülflosigkeit des Aufzunehmenden nicht blos vorgeschützt wird und die Localvorsorge wirklich unzureichend ist, damit die Anstalt ihrer vorzugsweisen Bestimmung durch keinen Mißbrauch entrückt wird;
4. im Falle, wo eine zur Aufnahme geeignete Person sich oder Andern gefährlich ist, oder gänzlich verwahrlost wird, ohne daß sie Angehörige hätte, oder daß diese ihre Aufnahme nachsuchten, hierwegen dem betreffenden Bezirksamte die Anzeige zu machen, damit es erforderlichen Falles von Amtswegen einschreiten könne.

§. 21.

Gefährliche, zur Aufnahme in die Siechenanstalt geeignete Personen können, wenn die Staatspolizeibehörde deren alsbaldige Unterbringung in der Anstalt für nöthig oder angemessen hält, mit Zustimmung der Direction provisorisch aufgenommen werden, die nach den vorstehenden Bestimmungen zu ihrer wirklichen Aufnahme nöthigen Verhandlungen müssen aber gleichzeitig eingeleitet und muß der Fall der betreffenden Kreisregierung ungesäumt angezeigt werden.

§. 22.

Wird die nachgesuchte Aufnahme während der Behandlung des Aufnahmsgesuches überflüssig, so hat der die Aufnahme Nachsuchende hievon dem Amte Anzeige zu erstatten, welches die übrigen betheiligten Behörden davon in Kenntniß setzt.

IV. Verbringung in die Siechenanstalt.

§. 23.

Sogleich nach erfolgter Genehmigung der Aufnahme hat die Direction der Siechenanstalt, sofern die etatsmäßige Zahl der Pfleglinge dadurch nicht überschritten wird (§. 27), sowohl das Amt, als das Physicat davon in Kenntniß zu setzen. Das Amt hat sodann durch den Bürgermeister des betreffenden Ortes oder durch die Angehörigen des Aufzunehmenden für dessen ungesäumte Verbringung in die Anstalt zu sorgen, das Physicat aber hat selbst, oder durch Vermittelung des Hausarztes die für jeden einzelnen Fall nöthige Vorschrift über Transportmittel und Behandlung während der Reise zu ertheilen.

Die Reisekosten werden aus dem Vermögen des Kranken bestritten. Bei Unvermöglichen fällt die Verbringung in die Anstalt der Heimathsgemeinde zur Last, welche auch in zweifelhaften Fällen die desfallsigen Kosten vorzuschießen hat.

§. 24.

Dem in die Anstalt Aufzunehmenden ist erforderlichen Falles ein mit seinen Verhältnissen vertrauter zuverläßiger Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu ertheilen vermag, auf die Reise beizugeben.

§. 25.

Kleidungsstücke werden nach dem Stande des Kranken mitgegeben. Das Wenigste, was derselbe mitzubringen hat, ist ein vollständiger und guter Anzug mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung; dazu weiter zwei Hemden, zwei Paar Strümpfe und zwei Sacktücher. Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben dafür zu sorgen, daß das Vorgeschriebene vorhanden sei, wenn die Aufnahmsverfügung eintrifft.

Fehlt Etwas, so wird es auf Kosten der Zahlungspflichtigen durch die Anstalt angeschafft.

§. 26.

Von dem Hausarzte oder der einliefernden Behörde wird dem Aufzunehmenden, beziehungsweise dessen Begleiter, ein versiegeltes Schreiben an die Direction der Siechenanstalt mit dem Namen des Ersteren und betreffenden Falles dem Namen dessen Begleiters, mit Angabe des Tages der Abreise, mit dem Datum und der Nummer der Aufnahmsverfügung und mit einem Verzeichnisse der mitgegebenen Effecten zugestellt.

Von der Direction wird über die erfolgte Einlieferung ein Protocoll aufgenommen, und Bescheinigung, sowohl dem etwaigen Begleiter, als dem Amte ertheilt.

§. 27.

Sollte durch den Vollzug einer genehmigten Aufnahme die budgetmäßige oder sonst etatsmäßig bestimmte Zahl der Pfleglinge überschritten werden, so ist die Aufnahme vorerst nicht zu vollziehen, sondern dem Ministerium durch die Regierung des Mittelrheinkreises davon Nachricht zu geben, welches sodann die desfalls nöthigen Anordnungen zu treffen hat.

V. Behandlung der Pfleglinge in der Anstalt.

§. 28.

Die Pfleglinge unterliegen, so lange sie in der Anstalt sind, in allen ihren Lebensverhältnissen den Anordnungen der Direction und sind durch die dem gesammten Dienstpersonal ertheilten Instructionen und durch die von den Beamten der Anstalt und von den oberen Staatsbehörden geführt werdende Aufsicht in Betreff einer zweckmäßigen Behandlung und Geheimhaltung ihrer Gebrechen und Krankheitszustände gesichert.

§. 29.

Die möglichst sorgfältige, menschenfreundliche Behandlung der Pfleglinge bildet die erste Pflicht

aller Beamten und Officianten der Anstalt. Die Anwendung von Beschränkung und Zwang soll genau nach dem klar erkannten unumgänglichen Bedürfnisse zum Zweck bemessen sein und mit der thunlichsten Schonung und Heilighaltung der Menschenwürde Statt finden. Jede körperliche oder geistige Mißhandlung ist strenge untersagt; dagegen gehört zu den wesentlichen Mitteln, durch welche die Anstalt heilsam auf die Verpflegten einzuwirken suchen wird, eine den gesammten Dienst, die häuslichen Einrichtungen und alle inneren Bewegungen der Anstalt beherrschende strenge Ordnung und eine angemessene, den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Verpflegten entsprechende Beschäftigung derselben. Zu diesen Mitteln gehören ferner Aufmunterungsgeschenke aus dem dazu bestimmten Etatssatze und in passender Abwechselung mit der Arbeit eine erheiternde Unterhaltung durch Unterricht, Spiele, Spaziergänge und dergleichen.

§. 30.

Die Kranken werden gemäß ihren von früher her gewöhnten Bedürfnissen in drei verschiedene Verpflegungsclassen eingereiht, die sich insbesondere in Betreff der Wohnung und Kost unterscheiden. Uebrigens haben die Pfleglinge aller Classen gleichen Antheil an den vorhandenen Mitteln zu ihrer Verpflegung und zur Bewirkung ihrer Heilung, und auf alle soll der Fleiß und die Aufmerksamkeit der Beamten und insbesondere der Aerzte in gleichem Maaße gerichtet sein.

§. 31.

Für die Verpflegung und beziehungsweise für die Heilung der aufgenommenen Personen werden Unterhaltungskostenbeiträge erhoben, und zwar mit bestimmten, für jede einzelne der drei Verpflegungsclassen von dem Ministerium des Innern von Zeit zu Zeit zu regulirenden Aversalsummen.

Die festzustellenden Aversalsummen sollen sich dem wirklichen Aufwand, welcher mit Ausnahme der Kosten für die höhere Administration im Durchschnitt für einen Pflegling der betreffenden Classe erwächst, nähern und jeweils öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 32.

Ausländer können nur in die erste Verpflegungsclasse aufgenommen werden; das für sie zu bezahlende Verpflegungsgeld besteht in der für diese Classe festgesetzten Aversalsumme mit dem Zusatze eines Dritttheils derselben.

§. 33.

Vermögliche Pfleglinge haben die sie treffenden Aversalbeträge vollständig zu bezahlen. Zur Berichtigung der Unterhaltungkostenbeiträge soll übrigens, während der Pflegling in der Anstalt ist, nur das jährliche Einkommen, nicht aber das Capitalvermögen desselben angegriffen werden. Jedoch werden die weiteren Ansprüche der Anstalt an das Vermögen des Pfleglings bis zu seiner Entlassung oder bis zu seinem Tode als Ausstand in der Rechnung nachgeführt.

Verläßt der Pflegling die Anstalt oder stirbt er darin, so hat das Ministerium des Innern im einzelnen Falle zu entscheiden, in wie weit die Anstalt ihre Forderung auf dessen Vermögen geltend machen oder nachlassen soll.

§. 34.

Für unvermögliche Pfleglinge haben die Personen, milde Fonds und Corporationen ganz oder theilweise einzutreten, welchen entweder nach den hier einschlagenden Landrechtssätzen gesetzlich eine Unterhaltspflicht obliegt, oder welche nach den bestehenden Grundsätzen der Armenversorgung für den in die Anstalt aufgenommenen Armen zu sorgen haben. Sie sollen aber nicht gerade mit dem ganzen Aversalbeitrag, sondern höchstens nur mit derjenigen Summe angezogen werden, welche sie nach ihren gewohnten Lebensverhältnissen auch außerhalb der Anstalt für den armen Pflegling aufzuwenden hätten.

Ueberdies sollen unvermögliche Kranke, die in der Siechenanstalt behufs ihrer Heilung Aufnahme erhalten, in den ersten sechs Monaten gänzlich aus der Anstaltscasse, ohne irgend einen Beitrag, erhalten werden, wenn das Aufnahmsgesuch in den ersten sechs Monaten ihrer Krankheit eingereicht wird.

§. 35.

Die Anstalt gewährt für diese in den vorstehenden Paragraphen näher bezeichneten Unterhaltungskostenbeiträge allen Verpflegungsclassen vollständige freie Verpflegung mit den gewöhnlichen Erfrischungen, mit Wäsche, Wartung, Arzneien und ärztliche Behandlung, Befriedigung der religiösen Bedürfnisse, Unterricht, zweckmäßige Beschäftigung, Theilnahme an Vergnügen, Wiederherstellung dessen, was der Kranke beschädigt hat, und bei vermöglichen Inländern der dritten Verpflegungsclasse, so wie bei armen Inländern, für welche aus Gemeindecassen oder milden Fonds Beiträge geleistet werden, auch mit Kleidung.

§. 36.

Die Verpflegungsclasse, in welche eine in die Siechenanstalt aufgenommene Person eingereiht wird, kann jederzeit abgeändert werden.

Bei vermöglichen Kranken wird man dabei die Wünsche der Angehörigen thunlichst berücksichtigen. Die Abänderung erfolgt auf den Antrag der Direction durch die Kreisregierung, welche die Aufnahme verfügt hat.

§. 37.

Vorübergehende Abweichungen von einer Verpflegungsclasse, wie sie im Laufe einer Krankheit auf ärztliche Anordnung eintreten, können von der Direction der Anstalt beschlossen werden und haben keinen Einfluß auf den zu leistenden Kostenersatzbetrag.

§. 38.

Für einen entlassenen Pflegling werden die Kosten nur bis zum Tage der Entlassung berechnet, für einen Gestorbenen bis zum Todestage.

Beerdigungskosten werden aus der Anstaltscasse vorschußweise bestritten und gleich den Verpflegungskosten wieder eingehoben.

§. 39.

Der Verkehr der Pfleglinge mit ihren Angehörigen oder überhaupt mit Auswärtigen und dieser mit jenen, durch Briefe, Geschenke oder Besuche, unterliegt in jedem Falle der Billigung der Direction, mit der sich deßhalb zu benehmen ist.

§. 40.

Auf alle mündlichen und schriftlichen Anfragen über das Befinden der Pfleglinge wird von der Direction bereitwillige Auskunft ertheilt, jedoch nur an Verwandte, Vormünder, Pfleger und vorgesetzte Behörden, welche zu solchen Anfragen berechtigt sind. Ueberhaupt wird von jedem Pflegling, auch wenn nicht angefragt wird, den Angehörigen oder dem Pfleger einmal im Jahre Nachricht gegeben und jedes außerordentliche Ereigniß besonders mitgetheilt.

§. 41.

Der Eintritt von Fremden in die für die Verpflegten bestimmten Räume der Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des Directors abhängig. Diese darf nie zur bloßen Befriedigung der Neugier gegeben — wird aber solchen, welche ein höheres wissenschaftliches oder Berufsinteresse herzuführt, nicht erschwert werden.

Der Director ist dafür verantwortlich, daß bei dieser Zulassung von Fremden jeder störende oder nachtheilige Eindruck auf die Verpflegten auf's sorgfältigste vermieden werde.

VI. Abgang aus der Anstalt.

§. 42.

Die genesenen, gebesserten und auch die unschädlich gewordenen Pfleglinge werden von der Direction der Anstalt versuchsweise oder auch definitiv entlassen. Den versuchsweise Entlassenen wird von der Direction eine Beschreibung des eingehaltenen Heilverfahrens und eine Anweisung zu ihrer Pflege mitgegeben, damit sie selbst, wie der behandelnde Arzt, dieselbe beachten.

Der Director ist dafür verantwortlich, daß kein Pflegling länger als erforderlich in der Siechenanstalt zurückgehalten werde.

Die Angehörigen und die Gemeinden dagegen sind verbunden, die von der Direction zwei bis drei Wochen zuvor zur Entlassung angemeldeten Pfleglinge wieder aufzunehmen, oder ihre Bedenken dagegen jener Stelle mitzutheilen, welche die Entscheidung der betreffenden Kreisregierung einholen wird.

§. 43.

Dem Amt, und durch dieses den Localstellen, den Angehörigen oder dem Pfleger werden die nöthigen allgemeinen, dem Hausarzte oder dem Physicate aber die speciellen ärztlichen Vorschriften wegen der weiteren Behandlung eines versuchsweise entlassenen Pfleglings mitgetheilt. Ihre genaue Befolgung wird allen diesen besonders empfohlen, da eine sorgsame Behandlung zur Erhaltung der oft mit vieler Mühe gewonnenen günstigen Resultate und zur Verhütung der nicht selten zur Unheilbarkeit führenden Rückfälle unerläßliches Erforderniß ist.

Wo ein Verein zur Unterstützung entlassener Pfleglinge besteht, haben ihm die Bezirks- und Localstellen jeden möglichen Vorschub zu leisten.

§. 44.

Die Verwandten, Pfleger oder Polizeibehörden, welche die Einlieferung der Person in die Siechenanstalt veranlaßt haben, sind verpflichtet, die Direction dieser Anstalt von dem Zustande des versuchs-

weise Entlassenen erstmals vier Wochen nach seiner Ankunft zu Hause und sodann von drei Monaten zu drei Monaten, in so fern eine vollständige Heilung indessen nicht eingetreten ist, zu unterrichten.

Leidet der versuchsweise Entlassene an Seelenstörung, so ist diesen Nachrichten jedesmal ein Zeugniß des behandelnden Arztes oder Physicates und des Pfarramtes über dessen Seelenzustand anzufügen.

Die Direction spricht nach vier eingegangenen Berichten, also nach zehn Monaten, in so fern dieß nicht früher geschehen konnte, entweder die definitive Entlassung aus, mit Berufungsvorbehalt an die betreffende Kreisregirung, oder trägt auf Verlängerung der versuchsweisen Entlassung an, während deren Dauer sodann in den zwischen der Direction und dem Physicate zu verabredenden Zwischenräumen, weitere Berichte über den Zustand des Entlassenen zu erstatten sind.

§. 45.

Während der Dauer der versuchsweisen Entlassung kann die Direction, in so fern der Zustand des Entlassenen es erforderlich macht, diesen jederzeit wieder einberufen.

§. 46.

Den Angehörigen eines Pfleglings, welche dessen Aufnahme veranlaßt haben, oder jenem selbst, in so fern die Aufnahme mit seiner Einwilligung geschehen ist, steht es frei, zu verlangen, daß er entlassen werde.

Dessen ungeachtet kann der Pflegling dann in der Anstalt zurückgehalten werden, wenn auf erstatteten Bericht der Direction mit Erlaubniß der betreffenden Kreisregierung diejenigen Verhandlungen eingeleitet werden, welche nach §. 11 zur Aufnahme einer Person in die Siechenanstalt auf polizeilichem Wege nöthig sind, und er in Folge dieser auf polizeilichem Wege wirklich aufgenommen wird.

§. 47.

Wird ein Pflegling aus der Anstalt entlassen, so hat die Direction zu ermessen, ob ihm gestattet werden kann, allein zu reisen, oder ob ihm ein vertrauter Mann zur Begleitung mitzugeben ist. Er erhält zugleich ein versiegeltes Schreiben an seine Angehörigen oder den Ortsvorstand, mit Angabe seiner Effecten und dem Reisegeld. Die Ankunft der Pfleglinge in ihrer Heimath und der ihnen mitgegeben Effecten muß der Direction von dem Ortsvorstande oder den Angehörigen bescheinigt werden.

Die Kosten der Verbringung dieser aus der Anstalt entlassenen Pfleglinge fallen, wenn sie vermögenslos sind, deren Heimathsgemeinde zur Last, und sind von dieser zu bestreiten.

Die Direction, welche in jedem einzelnen Falle die nöthige Vorschrift über die Art der Reise des zu Entlassenden ertheilen wird, hat deßhalb durch das betreffende Amt den Vorschuß dieser Kosten von der Heimathsgemeinde zu bewirken. Nur in dem Falle, wenn dieser Kostenvorschuß nicht zeitig genug einkommt, kann von der Anstaltscasse eine vorschußweise Zahlung dafür eintreten, vorbehaltlich des Rückersatzes durch die pflichtige Gemeinde.

§. 48.

Jeder versuchsweise oder definitiv erfolgende Abgang von Pfleglingen, so wie jede Wiederaufnahme eines versuchsweise Entlassenen wird von der Direction sowohl der Kreisregierung, aus deren Bezirk derselbe ist, als auch der Regierung des Mittelrheinkreises angezeigt.

§. 49.

Bei den Visitationen der Anstalt, die nach §. 6. dieser Statuten Statt zu finden haben, ist insbesondere auch die Frage zu untersuchen, ob kein Pflegling in der Anstalt zurückbehalten wird, der füglich entlassen werden könnte.

Carlsruhe, den 10. November 1817.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buisson.

Beilage zu §. 10.

Erkundigungsbogen.

Von dem Geistlichen und Medicinalbeamten sind folgende Verhältnisse von einem in die großherzogliche Siechenanstalt aufzunehmenden Kranken genau zu erörtern:

1. Vor- und Zunamen des Kranken, dessen Alter, Religion, Geburts- und Wohnort (Amt, Kreis), vollständiger Taufschein.
2. Namen, Stand und Religion der Eltern und Geschwister, Character, Gesundheitsverhältnisse, etwaige Krankheiten und Todesart derselben, Anlage zu ähnlichen Krankheiten bis zu den Großeltern.
3. Nachricht von des Kranken Kinderkrankheiten, Entwickelungs- und spätere Krankheiten.
4. Zustand der Geistesbeschaffenheit des Kranken überhaupt, herrschende Neigungen und Leidenschaften, Temperament, Moralität und Religiosität desselben.
5. Erziehung des Kranken, Lebensweise desselben in späteren Jahren.
6. Beschäftigung und Erwerbszweig des Kranken.
7. Ob der Kranke verheirathet oder ledig, ob Kinder, in und außer der Ehe erzeugt, vorhanden sind, oder waren, und wie viel.
8. Häusliche Verhältnisse des Kranken, besonders in Beziehung auf häuslichen und Familienfrieden, Lebenslage desselben.
9. Art der Krankheit, eine bestimmte Benennung derselben.



10. Erste Aeußerung der Krankheit, wann und wie dieselbe angefangen, und wie lange dieselbe besteht.

11. Muthmaßliche oder gewisse Ursache der Krankheit, ob körperliche oder moralische Ursache, ob die Krankheit plötzlich entstanden, oder sich allmählig entwickelt hat, ob erbliche Anlage, abnorme Kopfbildung vorhanden.

12. Beschreibung der Krankheit selbst, deren Periodicität, der ruhigen Zwischenzeit und ihrer Dauer, besonders auffallende Erscheinungen bei derselben, wie die natürlichen Verrichtungen bei dem Kranken beschaffen sind.

13. Heilversuche und deren Erfolg.

14. Gutachten über die Aufnahmsqualification des Kranken in die Anstalt, mit Angabe der Gründe, warum für denselben die Aufnahme nachgesucht wird, ob wegen gänzlicher Hilflosigkeit, Verletzung des öffentlichen Anstandes, Gefährlichkeit gegen sich und Andere, wegen der Unmöglichkeit diesen Uebelständen in der Heimath desselben zu begegnen?

Die Umstände müssen, so weit möglich, durch Thatsachen nachgewiesen werden, wobei anzugeben ist, ob sie aus eigener Anschauung, oder vom Hörensagen entnommen sind.

Nr. XLVII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 25. November 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 20. November

dem Geheimen Rathe Dr. Rau, Professor an der Universität in Heidelberg, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, sodann

dem Geheimen Rathe Dr. von Leonhard und dem Kirchenrathe Dr. Rothe, beide Professoren an genannter Universität, das Ritterkreuz desselben Ordens

zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 13. dieses Monats

dem Oberstlieutenant und Zeughausdirector Roebel die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demselben von Seiner Majestät dem Könige von Neapel verliehenen Ritterkreuzes des St. Georgen-Militärordens allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

mittelst allerhöchster geheimer Cabinetsentschließung vom 29. v. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Bezirksforstverweser Adolph von Kleiser zu Eggenstein und den Cameralpracticanten Franz Freiherrn von Sensburg zu Hofjunker

zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

mittelst allerhöchster Staatsministerial-Entschließungen unter dem 12. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Regierungsrath Abegg in Mannheim zum Domänenrathe zu ernennen und zur Direction der Forstdomänen und Bergwerke, ferner

den Regierungsassessor Eckert von der Regierung des Mittelrheinkreises zu jener des Unterrheinkreises

zu versetzen, und

den Domänenrath Stöckel bei der Hofdomänenkammer zum Regierungsrathe bei der Regierung des Mittelrheinkreises

zu ernennen;

das Amtschirurgat Herrischried dem practischen Arzte Johann Baptist Sulzmann in Gondelsheim,

die zweite der beiden, an dem Lyceum in Mannheim neu creirten Lehrstellen, dem Lehrer Baumann an dem Lyceum zu Freiburg,

die hierdurch erledigte Lehrstelle an dem Lyceum zu Freiburg dem Lehrer Fischer, an dem Lyceum in Rastatt,

die hierdurch an dem Lyceum in Rastadt frei werdende Lehrstelle dem Lehramtspracticanten Rauch daselbst,

die Stelle eines Hausarztes bei dem neuen Männerzuchthause in Bruchsal dem practischen Arzte Joseph Thomann in Schliengen provisorisch,

die Stelle eines evangelischen Hausgeistlichen an derselben Anstalt dem Vicar Julius Heintz allda, und

die Stelle eines katholischen Hausgeistlichen daselbst dem Priester Johann Georg Welte in Bruchsal

zu übertragen;

die katholische Pfarrei Heudorf, Bezirksamts Stockach, dem Pfarrverweser Franz Fidel Böhler in Hundheim

zu verleihen; endlich

den Pfarrer Friedrich Maler zu Welschneureuth, bis zu Wiederherstellung seiner Gesundheit, in den Pensionsstand
zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
durch allerhöchste Ordre vom 13. d. M.
allergnädigst geruht,

dem Hauptmanne von der Suite der Infanterie, von Fischer, den Character als Major
zu ertheilen;

mittelst allerhöchster Staatsministerial-Entschließungen unter dem 19. d. M.

den Amtsrevisor Link von Gerlachsheim nach Oberkirch und den Amtsrevisor Lynker von Bonndorf nach Ettenheim
zu versetzen;

den Amtsrevisoratsverwalter Kissel zum Amtsrevisor in Baden, den Amtsrevisoratsverwalter Wingler in Oberkirch zum Amtsrevisor in Bonndorf, und den Amtsrevisoratsverwalter Grimm zum Amtsrevisor in Säckingen
zu ernennen;

die Stelle eines zweiten Vorstehers bei dem neuen Männerzuchthause in Bruchsal dem Zuchthausbuchhalter Arnold in Mannheim
zu übertragen;

den Expeditor Ringer bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zum Buchhalter bei der Strafanstalt Freiburg, und den Hospitalverwalter Georg Jacob Fleig in Freiburg zum Buchhalter bei der Strafanstalt Mannheim, beide in provisorischer Eigenschaft,
zu ernennen;

dem Lyceumslehrer Reeß zu Constanz und dem Lyceumslehrer Föhlisch zu Wertheim den Character als Professor
zu ertheilen;

der durch Präsentation der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft erfolgten Verleihung der an dem Gymnasium zu Donaueschingen erledigten Lehrstelle an den derzeitigen Vorstand der höheren Bürgerschule zu Buchen, Franz Abele, die allerhöchste Genehmigung
zu ertheilen;

die evangelische Pfarrei Nimburg, Decanats Emmendingen, dem Pfarrer Gebhardt in Rußheim
zu übertragen;

unter dem 22. d. M.

die Stelle eines Mitgliedes der evangelischen Prüfungscommission dem Hof- und Stadtdiaconus Enefelius dahier
zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Namensveränderung des L. S. Rosenthal von Heidelberg betreffend.)

L. S. Rosenthal von Heidelberg hat um die Erlaubniß gebeten, seinen Familiennamen in „Rosen" vertauschen zu dürfen.

Dies wird unter Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte statt gegeben wird.

Carlsruhe, den 17. November 1847.

Justizministerium.
Trefurt.

Vdt. K. Stösser.

(Die Handhabung der Forstpolizei in den Gemarkungen der Orte Korb, Dippach, Hagenbach und Unterkessach betreffend.)

Die Gemarkungen der, in Folge des Staatsvertrages mit der königlich württembergischen Regierung vom 28. Juni 1843 (Regierungsblatt 1846, Nr. XII.), dem Großherzogthume Baden anerfallenen Orte Korb, Dippach, Hagenbach und Unterkessach werden in forstpolizeilicher Beziehung der Bezirksforstei Ballenberg zugetheilt.

Carlsruhe, den 9. November 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schmitt.

(Die Ertheilung eines Erfindungspatents an Heinrich Völter in Bautzen auf die Bereitung einer breiartigen Masse aus Holz zur Erzeugung von Papier betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M., Nr. 2197, allergnädigst geruht, dem Heinrich Völter in Bautzen das von demselben nachgesuchte Erfindungspatent, auf die Bereitung einer breiartigen Masse aus Holz zur Erzeugung von Papier, auf die Dauer von fünf Jahren zu ertheilen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nach-

zuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von einhundert fünfzig Gulden auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. November 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben durch die Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 19. November 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

Es haben gestiftet:

Andreas Fleischmann's Eheleute zu Krensheim, in die dortige Kirche verschiedene Requisiten, im Werthe von 219 Gulden 45 Kreuzer;

in die Pfarrkirche zu Külsheim, mehrere Külsheimer Einwohner ein Ciborium, im Werthe von 36 Gulden, ein Meßbuch, im Werthe von 25 Gulden, ein Kreuzpartikel, im Werthe von 15 Gulden;

ebendahin Frau Collicitator Anna Breurich aus Wien, eine geborene Simon von Külsheim, ein Ciborium, im Werthe von 66 Gulden;

ebendahin Kaufmann Grimmer und Pfarrer Freyrich von Miltenberg, einen Meßkelch, im Werthe von 40 Gulden;

in die evangelische Kirche zu Wenkheim, verschiedene Gemeindeglieder daselbst einen silbernen, vergoldeten Abendmahlskelch, im Werthe von 65 Gulden;

ebendahin Gemeinderath Georg Jacob Thoma allda eine zinnerne Abendmahlskanne, im Werthe von 6 Gulden;

Staatsminister Freiherr von Reizenstein in Carlsruhe, 1000 Gulden in den Armenfond zu Heidelberg;

Adam Diehm, jung, in Oertingen, in die dortige Armencasse 25 Gulden;

eine Ungenannte, in die Kirche zu Rappenau ein Altarbuch im Werthe von 18 Gulden;

Graf August von Seinsheim in München, in die katholische Kirche zu Hochhausen (Amts Neudenau) ein Altarbild, im Werthe von 300 Gulden;

Martin Braun in Oberballbach, in die Kirche daselbst, ein Meßbuch, im Werthe von

31 Gulden 27 Kreuzer; ferner zwei Ungenannte ein Meßbuch, im Werthe von 1 Gulden, 36 Kreuzer, und drei Canontafeln, im Werthe von 2 Gulden 42 Kreuzer;

in die evangelische Kirche zu Hirschlanden:

Bürgermeister Seyfried von da eine zinnerne Taufkanne und ein Taufbecken, im Werthe von 8 Gulden; ferner

Georg Michael Gerner allda zwei zinnerne Abendmahlskannen, im Werthe von 8 Gulden, und

Jacob Senft daselbst, zwei Abendmahlstücher auf den Altar und Taufstein, im Werthe von 8 Gulden;

Schneider Amschel Langenbach's Wittwe, Debora geborene Emmerich, von Mannheim in das katholische Bürgerhospital daselbst 25 Gulden, in das israelitische Hospital daselbst 150 Gulden, in das evangelisch e Hospital daselbst 25 Gulden;

ferner in die Lemle-Moses-Claus-stiftung daselbst, für ein ewiges Licht 100 Gulden und einen silbernen, vergoldeten Becher, im Werthe von 10 Gulden 37 Kreuzer.

(Die Bestimmung des Zinsfußes für Darlehen der Zehntschuldentilgungscasse betr.)

Nach Ansicht des §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIX.), des §. 7 der diesseitigen Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 16. December 1846 (Regierungsblatt Nr. LVI.);

in Erwägung, daß der Zinsfuß von Darlehen im Laufe dieses Jahres erheblich gestiegen ist, wird der Zinsfuß für die von der Zehntschuldentilgungscasse zu verabfolgenden Darlehen von nun an auf 4¾ Procent erhöht, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung im Falle abermaliger erheblicher Veränderungen im Zinsfuße überhaupt.

Ausnahmsweise werden diejenigen Darlehen, wegen deren Erlangung die im §. 13 der Verordnung vom 27. Mai 1836 vorgeschriebene Vorlage an die Zehntschuldentilgungscasse bereits gemacht ist, noch wie bisher zu 4¼ Procent verabfolgt, in so fern sie innerhalb eines Jahres von heute an in Empfang genommen werden.

Carlsruhe, den 16. November 1847.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Behaghel.

(Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend.)

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungscasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt 1842, Seite 243) ausgegebenen Eisenbahnobligationen im Betrage von 12,987,300 Gulden wird für das Jahr 1847 nach Artikel 3 dieses Gesetzes auf

80,300 Gulden festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Satz 19, zur Einlösung von

31	Stück der Obligationen	à	1,000	Gulden	. . .	31,000 Gulden.
75	" " "	à	500	"	. . . .	37,500 "
118	" " "	à	100	"	. . . .	11,800 "
224	" " "		zusammen		. . . . .	80,300 Gulden

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird im December dieses Jahres und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli künftigen Jahres statt finden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungscasse zum Volzuge angewiesen ist.

Carlsruhe, den 17. November 1847.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Diensterledigungen.

Durch die Pensionirung des Pfarrers Rettig ist die evangelische Pfarrei Eichtersheim, Decanats Sinsheim, erledigt worden, mit einem Competenzanschlage von 1,003 Gulden und beiläufigen Ertrage von 1,600 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit haftet, die dem Pfarrer Rettig bestimmte Pension von 800 Gulden, so wie die vorhandene Pfarrschuld von 85 Gulden 41 Kreuzer zu bezahlen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der freiherrlich von Venningen'schen Patronatsherrschaft zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Laub ist die evangelische Pfarrei Ruchsen, Decanats Adelsheim, mit einer Competenz von 503 Gulden 32 kr., worauf jedoch eine vom künftigen Pfarrer in zwölf Jahren zu tilgende und zu verzinsende Schuld von 630 Gulden 55 Kreuzer haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der fürstlich leiningen'schen Standesherrschaft zu melden.

Durch die Resignation des Pfarrers Johann Georg Faust ist die katholische Pfarrei Seckenheim, Amts Schwetzingen, mit einem Einkommen von jährlich 1250 Gulden in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit:

a. an den vorgenannten resignirten Pfarrer auf dessen Lebenszeit einen jährlichen Ruhegehalt von 400 Gulden zu entrichten;
b. eine Kriegsschuld von 327 Gulden 16 Kreuzer zu 5 Procent verzinslich zu bezahlen, vorbehaltlich weiterer Bestimmung über einen Beitrag zu Schulhaus- und Friedhofbaukosten, sowie über die Zehntablösungskosten.

Diese Posten sind einsweilen zu verzinsen und nach Aufhören der ersten Last werden zur Heim-

zahlung derselben angemessene Termine bestimmt werden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die durch die Verleihung der Pfarrei Grosschönach, Amts Pfullendorf, an Pfarrer Fetzer erledigte katholische Pfarrei Altglashütte, Amts Neustadt, mit einem Jahresertrage von 600 Gulden wird nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 29. November 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Einberufung der Landstände betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf den 7. des künftigen Monats um Uns zu versammeln.

Wir laden daher sämmtliche Mitglieder der beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden; die gewählten Abgeordneten der ersten Kammer und die Abgeordneten der zweiten Kammer, welche im Staatsdienste stehen, nachdem sie vorerst den erforderlichen Urlaub bei der ihnen vorgesetzten Stelle nachgesucht und von Uns erhalten haben werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. November 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelst allerhöchster geheimer Cabinetsentschließung

unter dem 12. November

allergnädigst bewogen gefunden, dem Canzleidiener Betsch bei der großherzoglichen Direction der Posten und Eisenbahnen, in Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

mittelst allerhöchster Staatsministerial-Entschließungen vom 24. November

allergnädigst bewogen gefunden:

den Regierungsassessor Eckert zu Carlsruhe, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, anstatt zur Regierung des Unterrheinkreises, zu jener des Oberrheinkreises zu versetzen;

den Secretär bei der Direction der Main-Neckareisenbahn, Albert Waag, zum Assessor bei der Regierung des Unterrheinkreises zu ernennen;

unter dem 26. desselben Monats

die Stelle eines Commissärs des Ministeriums des Innern bei der Landesgestütscommission dem Ministerialrathe Eron zu übertragen;

den Oberamtmann Pfeiffer in Emmendingen in den Ruhestand zu versetzen;

dem Oberamtmann Stigler in Breisach die Verwaltung des Oberamtes Emmendingen, und dem Oberamtmann Klein in Radolphzell die Verwaltung des Bezirksamtes Breisach, zu übertragen;

den Amtmann Lacoste vom Stadtamte Carlsruhe zum Oberamte Emmendingen, den Assessor von Dusch vom Landamte Carlsruhe zum Stadtamte daselbst, den Assessor von Stengel vom Oberamte Durlach zum Landamte Carlsruhe und den Assessor Roßhirt vom Oberamte Lahr zum Oberamte Durlach zu versetzen;

den zum Hausarzte bei dem neuen Männerzuchthause in Bruchsal ernannten practischen Arzt Joseph Thomann in Schliengen dieses Dienstes, seinem Wunsche gemäß, zu entheben und denselben dem Oberarzte Julius Füßlin beim zweiten Linieninfanterieregimente zu übertragen;

der fürstlich leiningen'schen Präsentation des Amtschirurgen Dr. Muncke in Walldürn zum Physicus bei dem großherzoglich badischen, fürstlich leiningen'schen Bezirksamte Buchen die höchste Bestätigung zu ertheilen;

den Revisionsgehilfen Johann Georg Moriell bei der Regierung des Unterrheinkreises, unter Ernennung zum Revisor, zur Stiftungsrevision der Regierung des Mittelrheinkreises zu versetzen;

die durch Pensionirung des Revisors Trolle bei der Regierung des Mittelrheinkreises erle-

digte Communrevisorsstelle dem bei derselben Regierung angestellten Stiftungsrevisor Joseph Müller zu übertragen;

den Revidenten Anton Seegmüller bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zum Revisionsgehilfen, mit Staatsdienereigenschaft, bei der Communrevision der Regierung des Unterrheinkreises zu ernennen;

den Amtschirurgen Renner zu Schönau in den Ruhestand zu versetzen und

die katholische Pfarrei Vimbuch, Bezirksamts Bühl, dem Pfarrer Peter Reinschmidt in Moosbronn

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben durch die Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. November 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Decan und Stadtpfarrer Anton Bauer zu Gengenbach in den Kirchenfond in Illensee einhundert Gulden;

Seine Durchlaucht der Fürst Carl Egon von Fürstenberg zum Localarmenfond in Donaueschingen zweihundert Gulden;

Seine Durchlaucht der Erbprinz Carl Hugo zu Hohenlohe-Oehringen gleichfalls zum Localarmenfond in Donaueschingen zweihundert Gulden;

einige Ungenannte in die Kirche zu Ittendorf ein mit Gold gesticktes Velum im Werthe von zweiunddreißig Gulden;

Seine k. k. Hoheit der Erzherzog Albrecht von Oestreich, der Schutzmantelbruderschaft zu Markdorf einhundertzwanzig Gulden;

die Mitglieder der in der Gemeinde Neustadt bestehenden sogenannten vier Nachbarschaften an die Kirche St. Jacob allda den jährlichen Ertrag zweier Wiesen; nämlich

a. von vier Jauchert, 2 Vierling, 24 Ruthen auf dem Birken und

b. von 4 Jauchert, 3 Vierling, 20 Ruthen im Neuweiher,

zur baulichen Unterhaltung der Kirche und Anschaffung anderer Bedürfnisse;

die Franz Anton Schneider'schen Eheleute von Wollmatingen in den dortigen Armenfond siebenzig Gulden;

der Uhrengestellmacher Martin Ganter von Urach in die dortige Kirche einhundertfünfundzwanzig Gulden;

eine Ungenannte in die Pfarrkirche zu Bodmann ein Velum im Werthe von dreiunddreißig Gulden;

ein Ungenannter in die Filialkirche zu Arlen verschiedene Paramente im Werthe von einhundertvierundvierzig Gulden dreißig Kreuzer;

eine nicht genannt sein wollende Bürgerfrau in Dauchingen zum Schulfond daselbst achtzig Gulden;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Binningen fünfzehn Gulden neun Kreuzer;

der verstorbene Jacob Lohrer zu Sunthausen in den dortigen Schulfond elf Gulden;

der zu Binningen verstorbene Pfarrer und Kämmerer Krotzer in den dortigen Schulfond 40 Gulden und einhundert Exemplare seiner vorräthigen Katechismen und Gesangbücher im Werthe von fünfzig Gulden;

mehrere Ortsangehörige von Binningen in den Schulfond daselbst achtundvierzig Gulden dreiundzwanzig Kreuzer;

Pfarrverweser Prutscher von dort, ebendahin dreizehn Gulden siebenundzwanzig Kreuzer;

der verstorbene Chirurg Joseph Pfeifer von Meersburg in den dortigen Schulfond fünfhundert Gulden;

der verstorbene Wendelin Tritschler von Linach für die dortigen Armen dreißig Gulden;

der verstorbene Mathias Neugart von Unterkirnach in den Armenfond allda einhundert Gulden;

ein Ungenannter in die Kirche zu Bonndorf eine silberne Lampe, Tuch und Borden zu einem Fest- und Traualtar, ein Communiontuch und zwei Meßglöckchen, im Gesammtwerthe von neunundachtzig Gulden;

Georg Hoffmaier zu Neustadt in die Kirche daselbst zur Verzierung des Muttergottesaltars zweiundzwanzig Gulden.

Diensterledigung.

Durch die Beförderung des Pfarrers Nicolaus Waker auf die Pfarrei Berau ist die katholische Pfarrei Unteribach, Amts St. Blasien, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 750 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem katholischen Oberkirchenrathe, nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni l. J. innerhalb sechs Wochen zu melden.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 1. December 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtages Unseres geliebten Herrn Bruders, des Markgrafen Wilhelm, Großherzogliche Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vicepräsidenten Unseres Herrn Vetters und Schwagers, des Fürsten von Fürstenberg, Durchlaucht und Liebden, und zum zweiten Vicepräsidenten Unseren Generallieutenant und Generaladjutanten Freiherrn von Lasollaye.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. November 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Die Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge der §§. 27 und 28 der Verfassungsurkunde allergnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1. Unseren Generallieutenant und Generaladjutanten Freiherrn von Lasollaye,
2. Unseren Staatsrath Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt,
3. Unseren Geheimen Rath Klüber,
4. Unseren Geheimen Rath Vogel,
5. Unseren Generalmajor Freiherrn von Fischer,
6. Unseren Geheimen Rath und Domcapitular von Hirscher,
7. Unseren Hofmarschall Freiherrn Göler von Ravensburg,
8. Unseren Kammerherrn und Oberforstrath Freiherrn von Gemmingen.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. November 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Staatsgenehmigung einer Präsentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 26. November

der von Seite der fürstlich leiningen'schen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrers Joseph Ignaz Bechtold zu Külsheim auf die katholische Pfarrei Hundheim, Bezirksamts Tauberbischofsheim
die Staatsgenehmigung ertheilt.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 9. December 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

durch allerhöchste Ordre vom 27. v. M.

Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Prinzen Wilhelm und Carl, Großherzogliche Hoheiten, dem Leibinfanterieregimente in der Charge als Lieutenante zu aggregiren.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 30. vorigen Monats

den Geheimen Kriegsrath Vogelmann zum Ordens-Secretär des Carl Friedrich Militär-Verdienst-Ordens allergnädigst zu ernennen, und demselben die Geschäfte eines Ordens-Schatzmeisters zu übertragen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelst allerhöchster Staatsministerialentschließungen

unter dem 3. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Zuchthausverwalter Speigler in Mannheim zum ersten Vorsteher des allgemeinen Arbeitshauses und Weiberzuchthauses in Bruchsal zu ernennen;

die katholische Pfarrei Wyhlen, Amts Lörrach, dem Pfarrer Michael Ropper zu Untermettingen,

die katholische Pfarrei Schöllbronn, Oberamts Pforzheim, dem Vicar Joseph Unser zu Carlsruhe,

die katholische Pfarrei St. Leon, Bezirksamts Philippsburg, dem Decan und Pfarrer Gerber zu Neckarhausen und

die katholische Pfarrei Hauneberstein, Amts Baden, dem Pfarrer Joseph Steinmann in Elgersweier

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Zehntbaulasten-Ablösung, beziehungsweise die Aufnahme des Architecten Teufel in Donaueschingen unter die Zahl der zu diesem Behufe im Seekreise aufgestellten Schätzer betreffend.)

Unter Bezug auf den Art. II. der höchsten Verordnung vom 25. März 1841 (Regierungsblatt Nr. XI.) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverständnisse mit großherzoglichem Finanzministerium der Architect Teufel in Donaueschingen unter die Zahl der für die Zehntbaulastenabschätzung im Seekreise aufgestellten Schätzer aufgenommen wurde.

Carlsruhe, den 26. November 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schmitt.

(Staatsgenehmigung von Präsentationen auf Patronatspfarreien betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 19. v. M.

der von der großherzoglich markgräflich badischen Domänen-Canzlei erfolgten Präsentation des Pfarrers Carl Friedrich Ackermann in Riedheim auf die erledigte katholische Pfarrei Herdwangen, Bezirksamts Pfullendorf, und

unter dem 26. desselben Monats

der von Seiten der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg erfolgten Präsentation des Pfarrers Neff zu Boll auf die katholische Pfarrei Blumberg, Bezirksamts Hüfingen,

die Staatsgenehmigung ertheilt.

(Die Serienziehung für die diesjährige vierte Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden von 1845 betreffend.)

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	386	enthaltend	Loos-Nr.	19251	bis	19300.
" "	904	"	" "	45151	—	45200.
" "	1561	"	" "	78001	—	78050.
" "	1820	"	" "	90951	—	91000.
" "	2127	"	" "	106301	—	106350.
" "	2501	"	" "	125001	—	125050.
" "	2693	"	" "	134601	—	134650.
" "	2801	"	" "	140001	—	140050.
" "	2841	"	" "	142001	—	142050.
" "	3113	"	" "	155601	—	155650.
" "	3345	"	" "	167201	—	167250.
" "	3745	"	" "	187201	—	187250.
" "	4124	"	" "	221151	—	221200.
" "	4626	"	" "	231251	—	231300.
" "	5751	"	" "	287501	—	287550.
" "	5921	"	" "	296001	—	296050.
" "	6515	"	" "	325701	—	325750.
" "	7506	"	" "	375251	—	375300.
" "	7730	"	" "	386451	—	386500.
" "	7811	"	" "	390501	—	390550.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. November 1847.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Diensterledigungen.

Die Stelle eines Amtschirurgen bei dem Bezirksamte Lörrach wird mit dem Anfügen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, daß nur bereits angestellte Aerzte eine Berücksichtigung hierbei zu erwarten und sich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden haben.

Durch die Beförderung des Pfarrers Eichhorn auf die Pfarrei Nußloch ist die evangelische Pfarrei Bofsheim, Dekanats Adelsheim, mit einem Competenzanschlage von 498 Gulden und ungefähr 700 Gulden wirklichem Ertrage in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird nunmehr zur Bewerbung bei der fürstlich Löwenstein-Rosenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft binnen sechs Wochen und mit dem Bemerken ausgekündigt, daß der künftige Pfarrer ungefähr 230 Gulden Schulden zu übernehmen und innerhalb fünf Jahren zu berichtigen hat.

Durch die Versetzung des Professors Trotter ist eine Lehrstelle am Lyceum zu Constanz mit einem Gehalte bis zu 1000 Gulden erledigt worden, welche mit einem wissenschaftlich ge-

bildeten Lehrer wieder besetzt werden soll. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei dem Oberstudienrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Ulm, Amts Oberkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 4200 Gulden wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Auf diesem Einkommen ruht jedoch die Verbindlichkeit:

a. zwei Vicare zu halten;

b. an die Stadtpfarrei Kehl jährlich 350 Gulden zu entrichten;

c. eine Kriegsschuld von 520 Gulden in zehn Jahresterminen zu bezahlen, und

d. eine Abgabe von jährlich 600 Gulden zur Gründung eines Fonds für Errichtung einer oder zweier Pfarreien für die Orte Erlach, Stadelhofen und Mösbach, deren Trennung von der Pfarrei Ulm, mit Ueberweisung der noch zu bestimmenden Einkommenstheile sich der künftige Pfründnießer gefallen lassen muß, zu leisten.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 12. Juni d. J. innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

den 27. October

der pensionirte Hofgerichts-Canzlei-Secretär Neuhoff in Mannheim,

den 11. November

der pensionirte Amtmann Wölfle in Constanz,

den 18. November

der pensionirte Amtsrevisor Steinmetz in Durlach;

den 21. November

der pensionirte Forstmeister Luschka in Constanz;

den 26. November

der General-Auditor Sommer, zu Rastatt, und

Amtsrevisor Ott in Ueberlingen.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 18. December 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 8. December

dem Decan und Stadtpfarrer Dr. Müller in Offenburg die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Ordens der Eichenkrone anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste geheime Cabinetsentschließung

vom 26. November

den Hofgärtner Veit zu Baden in Ruhestand zu versetzen und
die dadurch erledigte Stelle dem Gartengehülfen Eyth mit dem Character als Gartenaufseher allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelst allerhöchster Staatsministerialentschließungen

unter dem 3. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Oberamtmann Stigler in Breisach, nach seinem unterthänigsten Ansuchen, und ebenso den Oberamtmann Klein in Radolphzell, auf dem bisherigen Posten zu belassen;

dem Geheimen Rathe Fränzinger in Lahr, seinem Wunsche gemäß, die Verwaltung des Oberamts Emmendingen zu übertragen;

den Oberamtmann Waag in Hornberg zum Oberamte Lahr zu versetzen, und

den Legationssecretären Freiherren von Türckheim und von Berckheim jedem den Character als Legationsrath zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Eisenbahntaxe für Salzsäure betreffend.)

Mit höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. December d. J. Nr. 2471, wird hierdurch verordnet, daß die Salzsäure künftig unter den gleichen Bedingungen, wie die Schwefelsäure, zum Transport auf der Eisenbahn anzunehmen und die Frachttaxe dritter Classe davon zu erheben sei.

Die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 6. December 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

vdt. Barbiche.

(Das Ergebniß der Prüfung der Candidaten des Ingenieurfaches betreffend.)

Die Ingenieurcandidaten

Carl Knoberer von Emmendingen,
Emil Spreng von Carlsruhe und
Julius Stuber von Freiburg

sind nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieurpracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 3. December 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schmitt.

(Das Ergebniß der Lehramtscandidatenprüfung betreffend).

Von den sechs Lehramtscandidaten, welche sich der im October d. J. gehaltenen Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende fünf in folgender Ordnung unter die Lehramtspracticanten des Landes aufgenommen worden:

Thomas Heinemann von Hausen vor Wald,
Carl Kappes von Ettlingen,
Friedrich Müller von Heidelberg,
Johann Carl Schmitt von Tauberbischofsheim,
Kilian Ochs von Busenbach.

Carlsruhe, den 29. November 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Die Ertheilung eines Privilegiums an L. Herrmann von Freiburg für eine neue Vorrichtung an den s. g. Gaslampen betreffend.)

Dem L. Herrmann von Freiburg wird auf sein Ansuchen für die von ihm erfundene Vorrichtung zum Auf- und Niederschieben des Dochtes an den s. g. Gaslampen ein Privilegium auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, und zwar unter Festsetzung einer Strafe von einhundertfünfzig Gulden nebst Confiscation der nachgefertigten Lampen für den Fall der Verletzung dieses Privilegiums, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden.

Carlsruhe, den 7. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Das Ergebniß der Staatsprüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe betreffend)

Nach der im Spätjahr 1847 vorgenommenen Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe haben nachbenannte Candidaten von der Sanitätscommission die Licenz erhalten, und zwar:

a. zur Ausübung der innern Heilkunde:

Hermann Zollikofer von Carlsruhe,
Emmerich Barth von Offenburg,
Fridolin Ill von Ueberlingen,
Jacob Reinhardt von Durlach,
Carl Neck von Carlsruhe,
Friedrich Wölfel, Wund- und Hebarzt in Bruchsal,
Carl Arnold von Neckargemünd.

b. Zur Ausübung der Chirurgie:

Peter Seramin von Löffingen,
Hermann Zollikofer von Carlsruhe,
Jacob Reinhard von Durlach,
Philipp Breidenbach, practischer Arzt in Heidelberg,
Fridolin Ill von Ueberlingen,
Carl Neck von Carlsruhe,
Erhard Keck von Forchheim.

c. Zur Ausübung der Geburtshilfe:

Hermann Zollikofer von Carlsruhe,
Emmerich Barth von Offenburg,
Peter Seramin von Löffingen,
Philipp Breidenbach, practischer Arzt in Heidelberg,
Fridolin Ill von Ueberlingen,
Jacob Reinhard von Durlach,
Carl Neck von Carlsruhe,
Carl Süpfle, practischer Arzt in Gondelsheim.

Carlsruhe, den 16. December 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Reinhard.

Diensterledigungen.

Bei dem künftigen Kreisgefängniß in Mannheim ist die Stelle eines ersten Vorstehers mit einer Besoldung von 1000 Gulden zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem Justizministerium, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, anzumelden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gebhardt ist die evangelische Pfarrei Rußheim, Landdecanats Carlsruhe, mit einem Competenzanschlage von 644 Gulden 35 Kreuzer erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch das am 17. Februar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Peter Hegi ist die katholische Pfarrei Altenburg, Amts Jestetten, mit einem beiläufigen Einkommen von 1300 — 1400 Gulden in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht jedoch die Verbindlichkeit:

a. ein Zehntablösungskostenprovisorium von 146 Gulden 23 Kreuzer in neun Jahren heimzuzahlen und

b. eine Abgabe von jährlich 50 Gulden zum Kirchen- und Pfarrhausbaufond zu leisten.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der allerhöchsten landesherrlichen Verordnung vom 12 Juni 1847 bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Nr. LII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 24. December 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchst-landesherrliche Verordnung: Die Aufhebung der Anzeigegebühren von Zollvergehen betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Finanzministeriums finden Wir Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die durch Unsere Verordnung vom 18. October 1838 (Regierungsblatt Seite 291) bestimmten Anzeigegebühren in Zollstrafsachen werden aufgehoben.

§. 2.

Die bisher in solcher Eigenschaft den Anzeigern zugefallenen Antheile an Strafen und Confiscatserlösen fließen in die Zollcasse, werden jedoch halbjährig zu Belohnungen für solche Grenzaufseher und sonstige Angestellte der Zollverwaltung verwendet, die sich einer Anerkennung durch Dienstleistungen und gutes Betragen würdig machen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung ist auf alle vom 1. Januar künftigen Jahres an zur Anzeige kommenden Zollvergehen anwendbar.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. December 1847.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Diensinachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
durch allerhöchste Ordre vom 8. d. M.
allergnädigst bewogen gefunden,

dem Hauptmanne von der Suite der Infanterie, von Blarer, den Character als Major zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelst allerhöchster Staatsministerialentschließungen,
unter dem 17. d. M.
allergnädigst bewogen gefunden:

den Bezirksinspector Stein in Waldshut in gleicher Eigenschaft auf die Wasser- und Straßenbau-Inspection Achern
zu versetzen;

die dadurch erledigte Wasser- und Straßenbau-Inspection Waldshut dem Ingenieur Ruoff in Rastatt
zu übertragen;

den Bauconducteur Dyckerhoff bei dem Eisenbahnbauamte Heidelberg zum Ingenieur
zu ernennen;

dem Revisor Harbock bei der Regierung des Mittelrheinkreises den Character als Oberrevisor
zu verleihen;

den Revisor Carl Friedrich Braunwarth bei der Regierung des Unterrheinkreises zur Amtscassenrevision der Regierung des Mittelrheinkreises,

den Revisor Wilhelm Friedrich Rößner bei der Regierung des Mittelrheinkreises zur Amtscassenrevision der Regierung des Oberrheinkreises, und

den Revisionsgehilfen Carl Braunewald bei der Regierung des Oberrheinkreises, unter Ernennung desselben zum Revisor, zum Controlbureau der Regierung des Unterrheinkreises
zu versetzen;

dem Secretariatspracticanten bei der Hofdomänenkammer, Ferdinand Grosch von Bruchsal, die Stelle eines Secretärs bei der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn in Darmstadt zu übertragen;

dem Badearzt Sauerbeck zu Rippoldsau den Character als Physicus zu verleihen;

die evangelische Pfarrei Walldorf, Decanats Oberheidelberg, dem Vicar Carl Heinrich Roos in Heidelberg, und

die katholische Pfarrei Iffezheim, Oberamts Rastatt, dem Pfarrer Franz Bogner in Ettenheimmünster zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Das Ergebniß einer Postofficianten-Prüfung betreffend.)

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung ist der Postaspirant Ludwig Schuhmacher von Unteröwisheim unter die Zahl der Postpracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 13. December 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Dusch.

vdt. Barbiche.

(Die Stiftung des verstorbenen Pfarrers Münzer von Reiselfingen betreffend.)

Die Stiftung des verstorbenen Pfarrers Münzer von Reiselfingen, im Betrage von hundert Gulden zur Gründung eines Armenfonds daselbst, hat die Staatsgenehmigung erhalten, was zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 15. December 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem heutigen, in Gegenwart einer großherzoglichen Commission, folgende Eisenbahnobligationen, in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 17. v. M., Regierungsblatt Nr. XLVII., gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1,000 Gulden die Nummern

170	935	1230	1983	2267	3099	3242	3901	4154	4576
198	980	1340	2042	2377	3120	3532	4049	4450	4835
480	1161	1435	2243	2558	3217	3643	4118	4550	4883
671									

Von den Obligationen zu 500 Gulden die Nummern

124	1359	2277	3459	4765	6060	7046	7628	9045	10260
247	1472	2672	3722	5242	6212	7187	7672	9079	10304
560	1511	2739	3902	5360	6216	7317	7825	9226	10314
650	1544	2999	3983	5520	6297	7345	8276	9269	10450
712	1619	3020	4133	5608	6391	7391	8576	9315	10924
776	1654	3156	4441	5773	6801	7549	8614	9370	11136
794	2102	3161	4453	5945	6895	7565	8883	9807	11476
963	2168	3260	4515	6027					

Von den Obligationen zu 100 Gulden die Nummern

364	2448	3513	5827	7891	9555	11188	12631	14470	16460
694	2591	3809	5863	7903	9580	11265	12933	14556	16462
739	2613	4015	6058	8044	10036	11682	13257	14619	16573
922	2676	4235	6487	8066	10080	11738	13309	15035	16996
1010	2767	4570	6978	8243	10352	11944	13321	15414	17372
1450	2795	4782	7004	8278	10419	11949	13394	15789	17489
1593	2923	5070	7069	8541	10621	11974	13418	15800	17870
1617	3093	5435	7223	8660	10723	12063	13563	15857	17979
2021	3190	5463	7302	8911	10753	12073	13599	15861	18001
2110	3211	5563	7524	9055	10772	12177	13752	16211	18614
2258	3395	5608	7748	9322	10773	12385	13846	16237	18687
2301	3497	5789	7874	9397	11133	12462	13965		

Vom 1. Juli 1848 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. Januar 1848 an mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit erheben.

Carlsruhe, den 15. December 1847.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Berichtigung.

In der in dem Regierungsblatte vom 18. l. M., Nr. LI., enthaltenen Bekanntmachung:

„Das Ergebniß der Staatsprüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend“

ist Seite 360 unter den „c. zur Ausübung der Geburtshilfe“ licenciirten Candidaten am Schlusse noch Carl Arnold von Neckargemünd beizufügen.

Nr. LIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 31. December 1847.

Inhalt.

Unmittebare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 25. December

dem Kammerherrn und Geheimen Rathe Freiherrn Roth von Schreckenstein, Hofmarschall Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Großherzogin Stephanie von Baden, zum inne habenden Commandeurkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen den Stern zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

mittelst allerhöchster geheimer Cabinetsentschließung vom 2. d. M.

dem bei Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Markgrafen Wilhelm von Baden angestellten Stallbedienten Peter Kreß, in Anerkennung seiner langen und treuen Dienste, die kleine goldene Civilverdienstmedaille gnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
durch allerhöchste Ordre vom 23. December
allergnädigst bewogen gefunden, dem Major von der Suite der Infanterie Georg Hoffmann den Character als Oberstlieutenant zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Stiftung des verstorbenen Pfarrers Erhardt von Berau betreffend.)

Die Stiftung des Pfarrers Erhardt zu Berau im Betrage von 32 Gulden 35 Kreuzer, zur Unterhaltung und Verzierung der St. Nicolauscapelle allda ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Carlsruhe, den 12. December 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schmitt.

(Die Zehntbaulastenablösung, beziehungsweise die Aufnahme des Architecten Schwab in Ueberlingen unter die Zahl der zu diesem Behufe im Seekreise aufgestellten Schätzer betreffend.)

Unter Bezug auf Art. II. der höchsten Verordnung vom 25. März 1841 (Reggsblt. Nr. XI.) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverständniß mit großherzoglichem Finanzministerium Architect Schwab in Ueberlingen unter die Zahl der für die Ablösung der Zehntbaulasten im Seekreise aufgestellten Schätzer aufgenommen wurde.

Carlsruhe, den 14. December 1847.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten
Brunner.

Vdt. Schmitt.

(Das Verzeichniß der im verflossenen Spätjahre zu Priestern geweihten und in der Seelsorge angestellten Tischtitularen betreffend.)

Die nachgenannten großherzoglich badischen Tischtitularen sind im verflossenen Spätjahre zu katholischen Priestern geweiht und hierauf als Gehilfen in der Seelsorge angestellt worden.

Diemer, Franz Jacob Victor, von Durlach,
Göbel, Franz Andreas, von Mingolsheim,
Hauser, Ferdinand, von Dauchingen,
Kaiser, Joseph, von Lausheim,

Kramer, Bernard, von Löffingen,
Krumm, Johann, von Ettlingen,
Kübel, Lothar, von Sinzheim,
Liebler, Johann, von Ladenburg,
Magon, Carl Ludwig, von Villingen,
Pfister, Friedrich, von Freiburg,
Rößler, Theodor, von Baden,
Schäfer, Anton, von Ettlingen.

Carlsruhe, den 22. December 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Das Ergebniß der Prüfung der evangelischen Theologen, beziehungsweise deren Aufnahme unter die evangelisch-protestantischen Pfarrcandidaten betreffend.)

Nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung sind folgende Theologen im Spätjahre 1847 unter die evangelisch-protestantischen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden.

Friedrich Mühlhäußer von Bretten,
Jacob Schlenker von Sunthausen,
Theodor Sabel von Heidelberg,
Johann Michael Horn von Obrigheim,
Julius Sachs von Carlsruhe,
Carl Odenwald von Asbach,
Ludwig Ernst von Grötzingen,
Karl Issel von Constanz,
Carl Sutter von Carlsruhe,
Friedrich Winter von Mosbach.

Carlsruhe, den 22. December 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Die Vergebung eines Stipendiums aus der Friedrich Christiane-Louise-Stiftung in Carlsruhe betreffend.)

Aus der Friedrich Christiane-Louise-Stiftung in Carlsruhe ist vom 1. Januar 1848 an ein Stipendium mit jährlich 144 Gulden, in vierteljährigen Raten zahlbar, an katholische Subjecte, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, von welchen die aus der Standesherrschaft Salem und Petershausen gebürtigen vorzüglich zu berücksichtigen, und die dem höhern Schulfache sich widmenden katholischen Theologen nicht ausgeschlossen sind, haben sich mit legalen Ausweisen über

Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Carlsruhe, den 23. December 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Staatsgenehmigung einer Präsentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat
unter dem 7. December
der von Seiten der fürstlichen Standesherrschaft geschehenen Präsentation des Pfarrers Reichmann in Aulfingen auf die Pfarrei Eßlingen, Bezirksamts Donaueschingen, die Staatsgenehmigung ertheilt.

(Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.)

In Gegenwart der Commissäre des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Directors der Amortisationscasse, sind am 20. d. M. nachbenannte, im Jahr 1846 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden.

1. Papiere der Amortisationscasse:

a. Partialloose vom Goll und v. Haberschen Anlehen von 1820 . . .	3,506	Gulden
b. Partialloose vom v. Haber, Goll und v. Rothschildschen Anlehen von 1840	128,785	„
c. Vierprocentige Rentenscheine von 1829 ein Stück	100	„
Coupons von demselben	20	„
d. Drei ein halbprocentige Rentenscheine von 1834: 132 Stück à 500 Gulden	66,000	„
122 „ à 100 „	12,200	„
Zinscoupons derselben	95,333	„
	305,944	Gulden

2. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungscasse:

a. Drei ein halbprocentige Obligationen von 1842: 23 Stück à 1000 Gulden	23,000	Gulden
61 „ à 500 „	30,500	„
90 „ à 100 „	9,000	„
Zinscoupons derselben	451,647	„
b. 35 Gulden-Loose vom Anlehen von 1845	367,730	„
	881,877	Gulden

Dies wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. December 1847.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Dienſterledigungen.

Durch das am 9. October d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Martin iſt die katholiſche Pfarrei Bettenbrunn, Amts Heiligenberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 Gulden in Erledigung gekommen. Auf dieſem Einkommen haften folgende Laſten: ein achtjähriges, vom 1. September 1845 an laufendes Proviſorium von 46 Gulden 30 Kreuzer, das zu 4 Procent verzinslich iſt; ein in noch zu beſtimmenden Terminen an die Gemeinde Winterſulgen abzuzahlendes Proviſorium von etwa 20 Gulden für Tilgung der Bezirksſchulden. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Verzichtleiſtung des Pfarrers Anton Walter iſt die katholiſche Pfarrei Bilchband, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 800 Gulden in Erledigung gekommen. Auf demſelben laſtet:

a. ein zu 4 Procent verzinsliches Bauproviſorium von 102 Gulden 28 Kreuzer, zu deſſen Abtragung vier Termine, der letzte auf 1. Juni 1849 beſtimmt ſind.

b. Zehntablöſungskoſten im Betrage von 41 Gulden 44 Kreuzer, zu vier Procent verzinslich, in drei Jahresterminen, vom 1. Juni 1849 an zahlbar, vorbehaltlich weiterer Zehntablöſungskoſten.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Baden auf die katholiſche Pfarrei Rohrbach, Amts Eppingen, iſt die katholiſche Pfarrei Mauer, Amts Neckargemünd, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 Gulden erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

den 9. September d. J.

der penſionirte Zeichnungslehrer Meichelt dahier;

am 10. deſſelben Monats

der penſionirte Oberhofmeiſter Freiherr von Kageneck in Baden;

den 13. October

der penſionirte Phyſicus Geheimerath Dr. Herrmann in Raſtatt;

den 4. December

der penſionirte Hauptmann Lichtenberg in Mannheim;

den 10. December

der penſionirte Regimentsarzt Herrmann in Baden.

